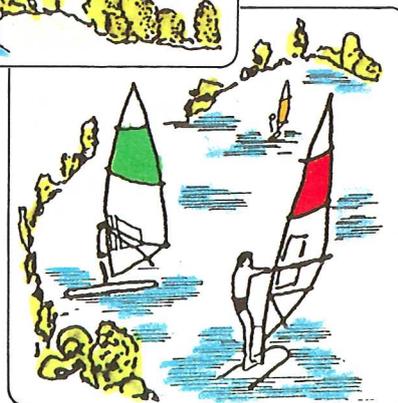
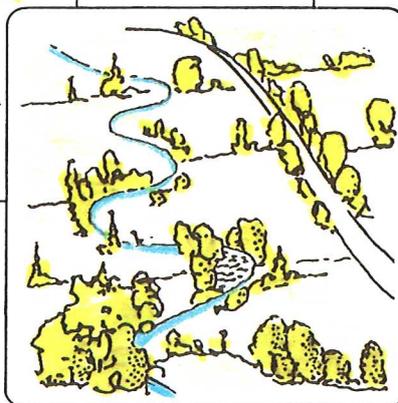
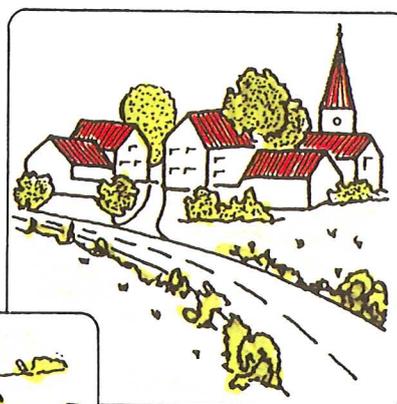
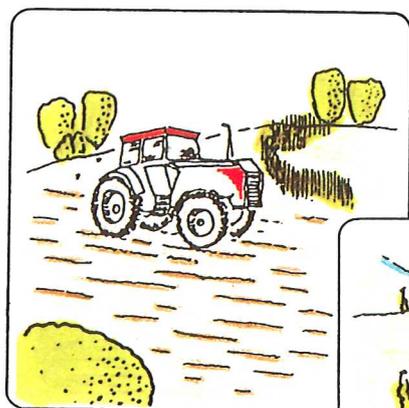


# LANDENTWICKLUNG in Rheinland-Pfalz

Untersuchungen über  
künftige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte  
für die Entwicklung des ländlichen Raumes



Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik  
der Universität Bonn

Dieses Modellvorhaben wurde im Auftrag des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
des Landes Rheinland – Pfalz durchgeführt.

Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik  
der Rheinischen Friedrich – Wilhelms – Universität Bonn  
Nußallee 1, 5300 Bonn 1  
Direktor: Prof. Dr. – Ing. K. Borchard

© 1990

Bearbeiter: Dr. – Ing. Theo Kötter  
Dipl. – Geogr. Gabriele Schäfer  
Dipl. – Ing. Michael Schaloske

Herstellung: Götzky – Druck GmbH, Bonn

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.



## G E L E I T W O R T

Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz leisten seit vielen Jahrzehnten einen unverzichtbaren Beitrag zur Wettbewerbsverbesserung unserer Landwirte, Winzer und Waldbauern. Sie dienen zunehmend zur Erhaltung und Biotopvernetzung unserer Landschaft und sind auch ein wichtiger Beitrag für die Infrastrukturentwicklung. Als "Landentwicklung" sind sie heute das wichtigste koordinierende Instrument für neuordnungs- und entwicklungsbedürftige Gemeinden im ländlichen Raum.

In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen an den ländlichen Raum und die Bedeutung seiner Funktionen stark gewandelt mit der Folge, daß auch die Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte der Landentwicklung permanent diesem Wandel anzupassen waren.

Es zeigte sich immer mehr, daß die Landentwicklung wichtige Zukunftsaufgaben zu übernehmen hat, weil sie die notwendigen Voraussetzungen für eine ganzheitlich orientierte Entwicklung des ländlichen Raumes schafft und außerdem eine effiziente Nutzung der verfügbaren Flächen und einen haushälterischen Umgang mit Grund und Boden garantiert.

Auf die personell reduzierte Landeskulturverwaltung wird durch die Aufgabenzunahme ein stark steigender Anforderungsdruck ausgeübt. Dieser machte es erforderlich, wissenschaftlich zu untersuchen, welche Zukunftsaufgaben die Landeskulturverwaltung neben ihren keineswegs abgeschlossenen klassischen Aufgaben zu bewältigen hat und wie dabei die gesellschaftspolitischen Prioritäten aus wissenschaftlicher Sicht zu setzen sind. Daneben war es von besonderem Interesse, eine quantitative Abschätzung für den Aufgabenumfang in den kommenden Jahrzehnten zu erhalten.

Herrn Prof. Dr. Klaus Borchard und seinen Mitarbeitern ist dafür zu danken, daß er in kurzer Bearbeitungszeit auf der Grundlage umfassender örtlicher Untersuchungen und Befragungen die Zielsetzungen, Zukunftsaufgaben, Planungsmethoden und Organisationsformen einer integralen Landentwicklung modellhaft für das Land Rheinland-Pfalz untersucht hat.

Der vorliegende Forschungsbericht wird für die weitere Ausrichtung der Landentwicklung, für die Einleitung zukünftiger Bodenordnungsverfahren und deren Prioritäten sowie für die Arbeitsprogramme der Landeskulturverwaltung von wegbestimmender Bedeutung sein.

Wegen seiner grundsätzlichen Untersuchungsergebnisse für die Entwicklung des ländlichen Raumes möchte ich den Forschungsbericht aber auch allen Gemeinden, Ratsmitgliedern, Planern und sonstigen Interessierten als Hilfe für weitere Überlegungen bei bodenbeanspruchenden Planungen empfehlen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Werner Langen'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

**Dr. Werner Langen**  
**Minister für Landwirtschaft,**  
**Weinbau und Forsten des Landes**  
**Rheinland-Pfalz**





## V O R W O R T

Die Anforderungen an den ländlichen Raum und die Bedeutung seiner verschiedenen Funktionen haben in den vergangenen Jahren einen tiefgreifenden Wandel erfahren. Gegenüber der traditionellen Produktionsfunktion von Land- und Forstwirtschaft haben die außeragrarischen Funktionsbereiche erheblich an Bedeutung gewonnen und stellen heute gleichrangige Nutzungsformen des ländlichen Raumes dar. Aus diesen Bedeutungsverlagerungen sowie der anhaltenden Bevölkerungszunahme, insbesondere in verdichtungsnahen ländlichen Gebieten, ergeben sich nicht nur

steigende Flächenansprüche, sondern auch zunehmende Nutzungskonflikte zwischen ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionsbereichen.

Entsprechend dem fortschreitenden Wandel der räumlichen Nutzungsansprüche und der damit verbundenen Probleme ist auch die Landentwicklung als integrale Aufgabe zur Entwicklung des ländlichen Raumes zahlreichen Ziel- und Aufgabenverlagerungen unterworfen. Diese im Rahmen eines Modellvorhabens für das Bundesland Rheinland-Pfalz in zwölf ausgewählten Untersuchungsgebieten zu ermitteln und daraus den spezifischen Handlungsbedarf für eine umfassende Landentwicklung abzuleiten, ist Ziel der vorliegenden Untersuchung. Zugleich sollen die damit verbundenen Fragen der Planungsmethodik, des Instrumentariums und der behördlichen Organisation der Landentwicklung kritisch behandelt und Verbesserungsvorschläge zur Diskussion gestellt werden.

Für die umfassende finanzielle Förderung sei zunächst dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz gedankt, ohne die dieses Forschungsvorhaben sicherlich nicht hätte bearbeitet werden können.

Dank gebührt auch der Landeskulturverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit und die weitreichende Unterstützung bei den empirischen Erhebungen.

Nicht zuletzt haben die Gemeinden und übrigen Stellen durch zahlreiche Auskünfte und die freundliche Überlassung von Datenmaterial entscheidend zum Gelingen des vorliegenden Modellvorhabens beigetragen.

Besondere Anerkennung verdienen die Herren Dr.-Ing. Theo Kötter und Dipl.-Ing. Michael Schaloske sowie Frau Dipl.-Geogr. Gabriele Schäfer, die in kooperativem Zusammenwirken den Forschungsauftrag bearbeitet haben.

Alle Mitarbeiter verbinden mit der Vorlage dieses Berichtes die Hoffnung, einen Beitrag zur Diskussion über die weitere Entwicklung des ländlichen Raumes zu leisten.

Bonn, im Juli 1990

*Klaus Borchard.*

Prof. Dr.-Ing. Klaus Borchard  
Direktor des Instituts für  
Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik  
der Universität Bonn



# Inhalt

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlaß, Zielsetzung und Methodik der Untersuchung	1
1.2 Förderung der Landentwicklung als Zukunftsaufgabe der ländlichen Bodenordnung	3
1.3 Überblick über den Stand der Forschung	6
2. Aktuelle Rahmenbedingungen und Faktoren der Landentwicklung	8
2.1 Naturräumliche und siedlungsstrukturelle Gliederung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz	8
2.2 Wirtschaftsstruktur und Flächennutzung	10
2.2.1 Landwirtschaft	12
2.2.2 Weinbau	16
2.2.3 Forstwirtschaft	19
2.2.4 Gewerbliche Wirtschaft und Industrie	21
2.2.5 Fremdenverkehr	24
2.3 Administrative, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen der Landentwicklung	27
3. Künftige Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die Landentwicklung	30
3.1 Methodik der Zielableitung	30
3.2 Raumordnerische Leitvorstellungen und Strategien für die Landentwicklung	34
3.3 Ausgewählte Zielsetzungen für die Landentwicklung	34
3.3.1 Förderung von umweltverträglichen und ökonomisch anzustrebenden Produktionsbedingungen in Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	34
3.3.2 Schutz der Umwelt sowie Sicherung und Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes	37
3.3.3 Steuerung der Siedlungs – und Gewerbeentwicklung sowie der Infrastrukturausstattung	39
3.3.4 Entwicklung der Freizeit – und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung regionaler natürlicher und kultureller Besonderheiten	42
3.4 Zielprioritäten der Landentwicklung	45
3.5 Maßnahmenkatalog für die Landentwicklung	49
4. Modellhafte Analyse und Bewertung des Handlungsbedarfs für die Landentwicklung anhand von ausgewählten Verbandsgemeinden aus Rheinland – Pfalz	53
4.1 Methodik für die Fallstudien	53
4.2 Verbandsgemeinde Adenau	53
4.3 Verbandsgemeinde Alzey – Land / Stadt Alzey	57
4.4 Verbandsgemeinde Annweiler	62
4.5 Verbandsgemeinde Daun und Gemeinden Bettenfeld und Meerfeld (Verbandsgemeinde Manderscheid)	65
4.6 Verbandsgemeinde Gau – Algesheim / Stadt Ingelheim	69
4.7 Verbandsgemeinde Glan – Münchweiler	73
4.8 Verbandsgemeinde Irrel	76
4.9 Verbandsgemeinde Kastellaun	79
4.10 Verbandsgemeinde Maifeld	82
4.11 Verbandsgemeinde Nastätten	86
4.12 Verbandsgemeinde Traben – Trarbach	89
4.13 Verbandsgemeinde Westerburg	92
4.14 Zusammenfassende Betrachtung notwendiger Maßnahmen der Landentwicklung	95

5.	Typische Schwerpunkte und Zukunftsaufgaben für die Landentwicklung	102
5.1	Entwicklungsschwerpunkt "Agrarstruktur"	102
5.2	Entwicklungsschwerpunkt "Umwelt und Naturschutz"	103
5.3	Entwicklungsschwerpunkt "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur"	105
5.4	Entwicklungsschwerpunkt "Freizeit und Erholung"	107
5.5	Beispiele typischer Landentwicklungsmaßnahmen	108
5.6	Zusammenfassung und Ausblick auf die künftige Entwicklung	128
6.	Rechtliche und organisatorische Aspekte der Landentwicklung	132
6.1	Verfahren, Planungsmethodik und Rechtsinstrumentarien	132
6.2	Organisationsformen der Landentwicklung	137
7.	Grundsätze für die Förderung der Landentwicklung in Rheinland – Pfalz durch Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung	143
	Verzeichnis der Abkürzungen	146
	Literatur	147
	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	155

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlaß, Zielsetzung und Methode der Untersuchung

Eine Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen und Aufgaben der Entwicklung des ländlichen Raumes ist dann angezeigt, wenn sich die strukturellen Rahmenbedingungen ändern, neue Erkenntnisse über das "Wirkungssystem ländlicher Raum" vorliegen oder sich die Wertmaßstäbe und folglich auch die gesellschaftspolitischen Prioritäten gewandelt haben<sup>1</sup>. Derzeit lassen sich Veränderungen auf allen drei Ebenen feststellen, die naturgemäß miteinander verknüpft sind und Veranlassung geben, die derzeitigen Entwicklungsstrategien zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren.

Von strukturellen Veränderungsprozessen im ländlichen Raum sind vor allem der Agrarsektor durch Anpassungszwänge, Veränderung der Betriebs- und Bewirtschaftungsstrukturen und fortschreitende Arbeitsplatzverluste sowie die übrigen Wirtschaftssektoren mit vergleichsweise überproportionalen Arbeitsplatzgewinnen betroffen. Ferner stellt die Bevölkerungsentwicklung mit Schrumpfungstendenzen in den peripheren Gebieten und Wachstumsprozessen in den verdichtungsnahen Bereichen neue Anforderungen an die Planung und Realisierung der Bodennutzung. Der anhaltende Siedlungsdruck in den ländlichen Umlandgemeinden und in den Fremdenverkehrsgebieten führt zu Flächenansprüchen insbesondere für Wohnbauzwecke und Verkehr. Begünstigt wird die Entwicklung noch durch die überdurchschnittliche Motorisierung der ländlichen Bevölkerung.

Als wichtigste neue Erkenntnisse über das Wirkungssystem ländlicher Raum verdienen die Einsichten über die Folgen einer fortschreitenden Inanspruchnahme und Gefährdung der begrenzten natürlichen Ressourcen, vor allem des Grund und Bodens und der Trinkwasservorräte, sowie der weitreichenden Eingriffe in das Ökosystem ländlicher Raum festgehalten zu werden. Die nachteiligen Auswirkungen z.B. der andauernden und teilweise ungesteuerten Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke und die damit einhergehenden Nutzungskonflikte sowie die Nebenwirkungen einer intensiven landwirtschaftlichen Produktion sind vielerorts unverkennbar und vermindern bereits die Lebensqualität der in diesen Gebieten wohnenden Bevölkerung<sup>2</sup>.

Inzwischen haben diese Erkenntnisse über die ökologischen Zusammenhänge auch zu einem tiefgreifenden Wertewandel und zu veränderten Werturteilen und politischen Prioritäten hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des ländlichen Raumes und seiner Funktionen beigetragen<sup>3</sup>. Die gewandelten Wertmaßstäbe im Umgang mit der Natur haben zu einer Aufwertung der ökologischen Belange gegenüber den ökonomischen Erfordernissen bei der Entwicklung des ländlichen Raumes geführt<sup>4</sup>. Vor allem ist es auch auf die wachsende Wertschätzung ihrer hohen Umweltqualität zurückzuführen, daß die ländlichen Räume zum Wohnen und für Freizeitaktivitäten immer attraktiver werden.

Insgesamt ist festzustellen, daß nicht nur die Flächenansprüche, sondern auch die Nutzungskonflikte zunehmen, die erfahrungsgemäß häufig zu Lasten der ökonomisch schwachen Nutzungen entschieden werden. Damit kommen auf die ländliche Bodenordnung wichtige Zukunftsaufgaben zu. Gerade sie vermag eine ganzheitlich orientierte Entwicklung des ländlichen Raumes, vor allem eine effiziente und sachgerechte Nutzung sowie einen haushälterischen Umgang mit dem Grund und Boden am ehesten zu sichern. Die Bodenfrage im ländlichen Raum ist angesichts der konkurrierenden Flächenansprüche im Spannungsfeld ökonomischer, ökologischer und städtebaulicher Funktionen nicht mehr ausschließlich unter quantitativen, sondern verstärkt unter qualitativen Gesichtspunkten zu betrachten und zu lösen<sup>5</sup>. Nur so können die vielfältigen Funktionen ohne gegenseitige Störungen erfüllt und die Bodennutzung optimiert werden.

---

1) Vgl. dazu auch G. Albers (1986), S. 31 ff.

2) Vgl. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1987), Bundesminister des Innern (1985)

3) Vgl. Erklärung der Landesregierung vom 23.8.1988 und Regierungserklärung des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz vom 19.1.1989.

4) Vgl. A. Glück in ANL (1987), S. 11 ff.

5) Vgl. W. Seele (1981), S. 30.

Die skizzierten Entwicklungstendenzen werden auch künftig zu einem fortwährenden Wandel der räumlichen Nutzungsansprüche führen. Insofern kann es sich bei der zielkonformen Entwicklung des ländlichen Raumes nur um eine Daueraufgabe handeln, für die traditionell die ländliche Neuordnung beste instrumentelle, organisatorische und personelle Voraussetzungen aufweist. Der Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfordert jedoch auch einen Wandel des Instrumentariums der Landentwicklung, die ursprünglich im Rahmen Flurbereinigung überwiegend als eine rein agrarische Fachplanung mit anschließender Bodenordnung und Bauausführung begriffen wurde, heute allerdings als eine umfassende Ordnungs- und Entwicklungsaufgabe für den ländlichen Raum einschließlich spezieller Bodenordnungsmaßnahmen für beispielsweise städtebauliche und ökologische Zwecke interpretiert werden muß<sup>1</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der vorliegenden modellhaften Untersuchung, den folgenden vier Fragestellungen nachzugehen:

- Welche raumrelevanten, strukturellen Veränderungsprozesse sind im ländlichen Raum von Rheinland-Pfalz festzustellen, die einen Handlungsbedarf im Bereich der ländlichen Bodenordnung erkennen lassen?
- Welche Zielsetzungen sollten künftig angesichts des weitreichenden Struktur- und Wertewandels bei der Entwicklung des ländlichen Raumes verfolgt werden?
- Welche Aufgabenschwerpunkte ergeben sich für die Landentwicklung auf der Grundlage einer modellhaften Analyse und Bewertung von zwölf ausgewählten Untersuchungsgebieten und unter Berücksichtigung des abgeleiteten Zielsystems?
- Welche Verfahren und Organisationsstrukturen für die Landentwicklung eignen sich zur Umsetzung der Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte?

Der **methodische Aufbau** der Untersuchung orientiert sich an diesen aufgeworfenen Fragestellungen, so daß vier Arbeitsschritte durchzuführen sind:

Zunächst ist eine **systematische Analyse der Rahmenbedingungen** vorzunehmen, die zu Änderungen in der Flächennutzung oder zu neuen Flächenansprüchen führen können. Im Mittelpunkt stehen dabei naturgemäß die flächenintensiven Nutzungen des primären Sektors (Landwirtschaft, Weinbau und Forsten), die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie, der Siedlungs- und Infrastruktur, des Fremdenverkehrs sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auf der Grundlage statistischer Daten und mit Hilfe einer Befragung von Landes- und Kommunalbehörden etc. in Rheinland-Pfalz sollen die bisherigen und künftig zu erwartenden strukturellen Veränderungen in diesen Bereichen erfaßt und die damit verbundenen Anforderungen an eine optimale Landnutzungsstruktur verdeutlicht werden. Die ermittelten Tendenzen über künftige Flächenansprüche sollen Hinweise darüber liefern, in welchen Funktionsbereichen mit einem Bedarf an Bodenordnungsmaßnahmen zu erwarten ist.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes kann nur zielorientiert erfolgen, d.h. es müssen die großräumigen und langfristigen Perspektiven bekannt sein. Deshalb ist im zweiten Arbeitsschritt ein möglichst **umfassendes Zielsystem für die Landentwicklung** zu erstellen, das den Bodenordnungsmaßnahmen zugrundegelegt werden kann. Die Auswahl der Ziele hat nicht nur den Strukturwandel und die derzeitigen Erkenntnisse über das Wirkungssystem ländlicher Raum zu berücksichtigen, sondern es müssen sich darin auch die aktuellen gesellschaftspolitischen Werthaltungen niederschlagen.

Im dritten Arbeitsschritt wird unter Zugrundelegung des Zielsystems der künftige Handlungsbedarf für die Landentwicklung in zwölf Verbandsgemeinden aus Rheinland-Pfalz modellhaft analysiert und bewertet. Dadurch sollen die wesentlichen **Aufgabenschwerpunkte** soweit möglich qualitativ und

---

1) Vgl. W. Seele (1981), S. 23.

quantitativ zutage gefördert werden und anhand von typischen Beispielen aus den Untersuchungsge-  
meinden veranschaulicht werden. Der Bewertungsvorgang dient indessen gleichzeitig dem Zweck, das  
zuvor formulierte Zielsystem selber auf seine Konsistenz und Plausibilität hin zu überprüfen. Zur  
Ergänzung und Absicherung der empirischen Befunde aus den Modellgemeinden ist darüber hinaus  
auch eine Auswertung der landes- und regionalplanerischen Aussagen sowie der einschlägigen  
Fachliteratur erforderlich.

Nachdem der Handlungsbedarf für die Entwicklung des ländlichen Raumes konkretisiert worden ist, gilt  
es schließlich im letzten Untersuchungsabschnitt, die derzeitigen **Planungsmethoden, Verfahren und  
Organisationsformen für die Landentwicklung** im Hinblick auf die künftigen Aufgabenschwerpunkte in  
Rheinland-Pfalz kritisch zu überprüfen und ggfs. Modifizierungsvorschläge zu erarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem sich abzeichnenden ganzheitlichen Neuordnungsbedarf im ländlichen Raum  
gewinnt der Oberbegriff "**Landentwicklung**" eine zentrale Bedeutung, so daß zunächst eine aktuali-  
sierte, ausführliche Darstellung dieses Begriffes erforderlich ist.

## 1.2 Förderung der Landentwicklung als Zukunftsaufgabe der ländlichen Bodenordnung

Für die Gesamtheit der Bemühungen, die Lebensqualität im ländlichen Raum umfassend zu verbessern,  
insbesondere die Wohnqualität und die wirtschaftlichen Grundlagen dieser Gebiete zu sichern, die  
Verkehrs- und Versorgungssituation zu verbessern, die soziokulturelle Identität zu bewahren und die  
siedlungs- und landschaftsökologischen Grundlagen zu erhalten, hat sich in Wissenschaft und Praxis  
bislang noch keine allgemeingültige Bezeichnung durchgesetzt. Deshalb liegt es nahe, dieses Aufgaben-  
feld in Anlehnung an die Begriffe "Stadt-" bzw. "Dorfentwicklung" für die Siedlungsbereiche mit  
**Landentwicklung** zu umschreiben. Im Gegensatz zur "flächendeckenden" **Landesentwicklung** ist die  
Landentwicklung räumlich enger einzugrenzen und erstreckt sich lediglich auf die ländlichen Gebiete.  
Auch der Begriff "**ländliche Neuordnung**" spiegelt das Arbeitsfeld nicht zutreffend wider, da dadurch  
gegenüber dem umfassenden Entwicklungsbegriff, der auch die Aspekte des Planens und Bauens  
umfaßt, eine unzulässige inhaltliche Reduzierung erfolgt<sup>1</sup>. So könnte der Eindruck entstehen, das es  
dabei lediglich um (Boden-) Ordnungsaufgaben zum Vollzug von Planungen Dritter ginge.

Bevor das aktuelle Ziel- und Aufgabenspektrum umrissen werden kann, sind – auch zur Abgrenzung  
gegenüber anderen Bedeutungsinhalten – zunächst ein kurzer Rückblick auf die bisherige Begriffsver-  
wendung sowie einige definitorische Erläuterungen erforderlich.

Der Begriff "**Landentwicklung**", der außer in Deutschland auch in Großbritannien und den Niederlanden  
rechtlich verankert ist<sup>2</sup>, wird seit einigen Jahren synonym für alle Entwicklungsaktivitäten in den  
ländlich strukturierten Gebieten verwandt. In der zweiten Hälfte der 70er Jahre, als diese Aufgabe,  
allerdings mit der Einschränkung "Förderung" versehen, in das FlurbG aufgenommen wurde, entfaltete  
sich eine ausführliche inhaltliche Begriffsdiskussion. Danach umfaßte Landentwicklung die Planung,  
Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts-  
und Erholungsfunktion außerhalb der städtischen Gebiete zu erhalten und zu verbessern<sup>3</sup>. Der Begriff  
schließt folglich die "allgemeine Landeskultur" mit ein, die ihrerseits wiederum die "Verbesserung der  
Produktions- und Arbeitsbedingungen" beinhaltet<sup>4</sup>. Unter der Teilaufgabe Landeskultur kann nach  
Meyer (1970) alles Planen und Handeln verstanden werden, das darauf abzielt, das gegebene Natur-  
potential, insbesondere Wasser und Boden, optimal zu gestalten und rational zu nutzen sowie dieses  
Potential in bestmöglicher Qualität als natürliche Lebensgrundlage für die Allgemeinheit nachhaltig zu

---

1) Der Begriff "ländliche Neuordnung" findet sich beispielsweise bei E. Batz (1990), S. 18 ff.

2) Vgl. R. Manger (1989), S. 399.

3) Vgl. F. Quadflieg (1989), Kommentar zu § 1 FlurbG Rd. Nr. 66; E. Batz (1977), S. 193 f;  
E. Weiß (1978), S. 235 f.

4) Vgl. F. Quadflieg (1989), Kommentar zu § 1 FlurbG, Rd. Nr. 65; zum Begriff der allgemeinen Landeskultur  
vgl. Rd. Nr. 56 ff. und E. Paßberger (1988), S. 5, K. Meyer (1970), Sp. 1666 ff.

sichern. Landeskultur erstreckt sich infolgedessen auf alle ökonomischen und ökologischen Aspekte der Landnutzung. Dabei weisen gegenüber der ursprünglich angestrebten Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Ertragssicherheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine zunehmende Bedeutung auf. Auch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zielt folglich nicht mehr auf eine Produktionssteigerung, sondern auf eine Erhöhung der Produktivität und damit auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe des primären Sektors ab.

Nach einhelliger Auffassung stehen alle drei Aufgabenfelder des § 1 FlurbG gleichrangig nebeneinander. Dem liegt der Anspruch zugrunde, daß eine ländliche Bodenordnung, die die Landentwicklung nach § 1 FlurbG zu fördern hat, vor dem Hintergrund des relativen Bedeutungszuwachses der außerlandwirtschaftlichen Bereiche nicht allein die Ansprüche der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern die Bedürfnisse und Interessen aller Bewohner des ländlichen Raumes abzuwägen hat. So mußte das Instrument der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG bislang auch dort eingesetzt werden, wo es nicht primär um Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodenordnung ging. Die Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung umfaßt sowohl die Bodenordnung, d.h. auch den Vollzug von Maßnahmen, die von einem anderen Träger geplant werden, als auch die Realisierung eigener Anlagen, wenn diese dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrensansätze kann die ländliche Bodenordnung infolgedessen als notwendiges Instrument einer umfassenden Landentwicklung qualifiziert werden.

Der Begriff Landentwicklung hat zweifellos in den letzten Jahren eine starke inhaltliche Erweiterung erfahren. Zunächst kann sie im Sinne von Evolution als "nicht-geplante" Entwicklung des ländlichen Raumes verstanden werden, die sich folglich ohne Steuerung vollzieht. Es handelt sich dabei um eine Aufeinanderfolge verschiedener Zustände, die sich von reinen Veränderungen dadurch unterscheiden, daß die späteren sich aus den früheren ableiten lassen und damit einem Entwicklungsprozeß folgen. Dieser Prozeß wird von endogenen (z.B. Veränderung der regionalen und lokalen Rahmenbedingungen) und exogenen Faktoren (z.B. die Einflüsse der europäischen Integration) geprägt, so daß von einem komplexen Wirkungssystem "ländlicher Raum" gesprochen werden kann.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist jedoch – vergleichbar der Stadt- und Dorfentwicklungsplanung – die (aktive) Landentwicklung, die als Steuerungsinstrument dieses Systems dienen soll und folglich im Sinne des englischen "development" transitiv interpretiert werden muß. Für eine Definition können folgende Bestimmungskriterien herangezogen werden:

#### – Planungssystematische und planungstheoretische Charakterisierung

Die Landentwicklung läßt sich keiner der normierten Planungsebenen unmittelbar zuordnen. Vielmehr müssen sowohl die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, die kommunalen Planungsabsichten als auch die raumrelevanten Einzelprojekte von sonstigen Planungsträgern berücksichtigt werden. Landentwicklung kann daher bei formaler Betrachtungsweise als Umsetzung der bestehenden Strategien (z.B. der eigenständigen Regionalentwicklung) für den ländlichen Raum sowie als Integration, Abwägung und Realisierung aller öffentlichen und privaten Planungsziele einschließlich der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im regionalen Kontext umschrieben werden<sup>1</sup>. Landentwicklung beinhaltet deshalb sowohl strategische als auch operationale Momente.

#### – Zielsetzungen

Ein zentrales Anliegen der Landentwicklung besteht darin, alle raumrelevanten Ziele für den ländlichen Raum, insbesondere aus den Bereichen Ökonomie einschließlich Agrarstruktur, Ökologie, Städtebau und Infrastruktur, zu berücksichtigen, zu bündeln und – soweit möglich – auch zu verwirklichen. In einem solchen integralen Ansatz sind die komplementären, konkurrierenden oder inkompatiblen Zielsetzungen gegeneinander abzuwägen und zu koordinieren sowie schließlich in einem

---

1) R. Hoisl geht demgegenüber offensichtlich von einem hierarchischen Landentwicklungsbegriff aus, da lediglich die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angesprochen werden, nicht hingegen die Aspekte etwa einer eigenständigen Regionalentwicklung einschließlich örtlicher Planungsabsichten, vgl. R. Hoisl (1989), S. 5.

Plan zusammenzufassen (**Landentwicklungsplan**). Die Akzeptanz dieses Planes hängt entscheidend davon ab, inwieweit es bei der Aufstellung gelungen ist, einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen herzustellen.

#### – Aufgabenspektrum

Entsprechend dem Zweck der vorliegenden Untersuchung muß der Formulierung von Aufgaben und Maßnahmen eine Eingrenzung des umfassenden Begriffes Landentwicklung vorausgehen. So werden zweckmäßigerweise nur solche Bereiche berücksichtigt, in denen sich umfangreiche Flächenansprüche oder Nutzungskonflikte abzeichnen, die sich wiederum nur mit Hilfe von bodenordnerischen Maßnahmen effizient bewältigen lassen. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich ein Handlungsspektrum, das unter Zugrundelegung der vier raumrelevanten Funktionen der ländlichen Gebiete zusammengefaßt und systematisiert werden kann. Danach umfaßt die **Querschnittsaufgabe Landentwicklung** in Rheinland-Pfalz alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind,

- \* die **Leistungsfähigkeit** des Naturhaushaltes, insbesondere die ökologische Ausgleichs- und Regenerationsfunktion, zu sichern und wiederherzustellen,
- \* die **Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit** der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu fördern,
- \* die **Freizeit- und Erholungsfunktion** zu entwickeln sowie
- \* die **Siedlungs- und Gewerbeentwicklung** sowie die **Infrastrukturausstattung** zu steuern.

#### – Maßnahmenfelder

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben müssen bei der Landentwicklung drei Maßnahmenfelder berücksichtigt werden, die der **Erhaltung**, der **Neuordnung** und der **Entwicklung** der Potentiale des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz dienen.

- \* Zu den **Erhaltungsmaßnahmen** zählt beispielsweise die Sicherung der natürlichen Potentiale (erhaltenswerte Landschaftsstrukturen und -bestandteile, Grundwasservorkommen etc.).
- \* Die **Neuordnungsmaßnahmen** erstrecken sich insbesondere auf den Agrarsektor, um unter Berücksichtigung umwelt- und naturschützerischer Anforderungen durch eine funktionsgerechte Gestaltung der Feldflur die wirtschaftlichen Grundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft mit Familienbetrieben zu verbessern, aber ebenso auch auf den Siedlungs- und Infrastrukturbereich, um die Lebensqualität aller Bewohner des ländlichen Raumes zu steigern. Grundsätzlich verfolgen die Neuordnungsmaßnahmen den Zweck, die alten Strukturen den erkennbaren, gewandelten Anforderungen anzupassen.
- \* Darüber hinaus muß auch den künftigen Erfordernissen einer langfristigen Entwicklung des ländlichen Raumes Rechnung getragen werden, die naturgemäß nur teilweise vorhersehbar sind. Hier gilt es durch geeignete **Entwicklungsmaßnahmen** möglichst umfassende Entwicklungschancen dieser Gebiete offen zu halten, die vor allem im Bereich Umwelt- und Naturschutz sowie hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion liegen dürften<sup>1</sup>.

Nur wenn alle drei Maßnahmenarten berücksichtigt werden, kann von einer integralen Landentwicklung gesprochen werden. Mit der Formulierung "Förderung der Landentwicklung" in § 1 FlurbG gehört die Realisierung all dieser Aufgaben und Maßnahmen bereits heute zum gesetzlichen Auftrag der ländlichen Bodenordnung. Als Grundlage für die Ableitung von künftigen Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten für die Entwicklung des ländlichen Raumes erweist sich dieser Begriff als durchaus brauchbar, da durch die Bezüge zur Agrar-, Umwelt-, Struktur- und Raumordnungspolitik ein umfassender Ansatz gewährleistet ist. Die Landentwicklung in all diesen Bereichen zu fördern, stellt infolgedessen die **Zukunftsaufgabe** für die Bodenordnung im ländlichen Raum dar<sup>2</sup>.

---

1) Auf die Bedeutung des Entwicklungsaspektes gerade für den Umweltbereich weist G. Kaule (1989) hin, vgl. BayStMinELF (Hg.) (1989), S. 44.

2) Vgl. z. B. H. Magel (1989), S. 155; R. Hoisl (1989), S. 7; F. Zillien (1990), S. 56.

### 1.3 Überblick über den Stand der Forschung

Im Hinblick auf das Ziel der Untersuchung bedarf es eines umfassenden Literaturstudiums, um zum einen den Stand der Forschung im Bereich der Landentwicklung und ihrer Förderung durch bodenordnerische Maßnahmen zu erfassen und um zum anderen den künftigen, spezifischen Handlungsbedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu ermitteln. Die Angaben zum zweiten Aspekt sollen dazu dienen, die Analyse und Bewertung der künftigen Aufgaben in den Modellgemeinden abzusichern und ggfs. zu ergänzen<sup>1</sup>, so daß an dieser Stelle zunächst der erste Aspekt behandelt wird.

Die Forschungstätigkeit zur Entwicklung des ländlichen Raumes hat in den letzten Jahren, nicht zuletzt verstärkt durch die "Europäische Kampagne für den ländlichen Raum 1987/88", eine nahezu unübersehbare Fülle von Arbeiten und Untersuchungen hervorgebracht. Deshalb ist von vornherein eine Beschränkung auf die bodenordnungsrelevante Literatur unerlässlich. Bei der Durchsicht kristallisieren sich drei Forschungsschwerpunkte heraus, die sich mit den Schlagworten "Wirkungsanalyse", "Rechtsanwendung und Planungsmethodik" sowie "außeragrарische Neuordnungsaufgaben der Flurbereinigung" umschreiben lassen.

Ein erheblicher Teil der bisherigen Arbeiten befaßt sich mit den Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Agrarstruktur, insbesondere auf die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>2</sup>. Darin spiegelt sich zugleich die überwiegend sektorale Einschätzung der Maßnahmen für den ländlichen Raum wider, die zumindest bis zur 76er Novelle des FlurbG primär auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft abzielten. Den außeragrарischen Effekten wird deshalb nur ein untergeordneter Stellenwert beigemessen. Ausnahmen bilden beispielsweise die Untersuchungen von KROES (1971), STRUFF/HANTELMANN/WILSTACKE (1978) und GEUENICH/HEILIG (1984), die sich mit sozioökonomischen, raumordnerischen bzw. beschäftigungsstrukturellen Wirkungen auseinandersetzen.

Häufig wird indessen in diesen Arbeiten der Beitrag der Flurbereinigung zur umfassenden Problemlösung eher gefordert, denn in einer theoretisch untermauerten Wirkungsanalyse nachgewiesen. Die neueren Arbeiten lassen allerdings Tendenzen erkennen, die Neuordnungsmaßnahmen nicht nur mehr als "Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft", sondern darüber hinaus auch als Instrument zur Strukturverbesserung für den ländlichen Raum insgesamt zu qualifizieren. Neben den betriebswirtschaftlichen Verbesserungen sind es vor allem unter Berücksichtigung der Sekundäreffekte die gesamtwirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen Vorteile für die Entwicklung der ländlichen Gebiete, die als raumwirksame Effekte angeführt werden.

Mit der Novelle zum FlurbG und der Erweiterung um den zentralen Zielbegriff der Landentwicklung ist eine zunehmende Auseinandersetzung mit der Anwendung der neuen Rechtsmaterie auf außeragrарische Anlagen festzustellen, die letztlich dazu beitragen, das Umfeld der Landwirtschaft zu verbessern. Die Planung, rechtliche Absicherung, Durchsetzung und Förderung von Maßnahmen und Vorhaben der Dorferneuerung, des Straßenbaus und der Landespflege stehen fortan im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses (z.B. WEISS (1978), SEELE (1979), SCHMITZ (1983)). Ferner erlangen auch Fragen der Planungsmethodik verstärkt an Bedeutung, um die Effizienz der Flurbereinigungsverfahren etwa durch nutzwertanalytische Betrachtungen einzelner Maßnahmen zu optimieren (RUWEN-STROTH/SCHIERENBECK/STÖCKMEYER (1980)).

Die zunehmenden Flächenansprüche der außeragrарischen Funktionen wie beispielsweise Umwelt- und Naturschutz, Siedlung und Infrastruktur sowie Freizeit und Erholung und die häufig damit einhergehenden Konflikte mit der flächenmäßig nach wie vor dominierenden Land- und Forstwirtschaft in den ländlichen Räumen sowie die anhaltenden agrарstrukturellen Veränderungen und Anpassungszwänge haben die Diskussion über künftige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte für

---

1) Vgl. dazu Abschnitt 4.14: Zusammenfassende Betrachtung ..  
2) Einen Überblick der wichtigsten Wirkungsanalysen geben R. Struff, H. Hantelmann, L. Wilstacke (1978), S. 25 f.

die Landentwicklung in jüngster Zeit neu belebt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit eines speziellen, bodenordnerischen Instrumentariums herausgestellt. So wird bereits heute ein wesentlicher Teil auch der Verfahren mit agrarstruktureller Zielsetzung durch außeragrарische Vorhaben von allgemeinem Interesse ausgelöst, um sowohl die Möglichkeiten für eine optimale Flächenbereitstellung für solche Anlagen ausschöpfen zu können und um gleichzeitig eine ökonomischen und ökologischen Ansprüchen genügende Agrarstruktur bewahren bzw. schaffen zu können.

Vor diesem Hintergrund liefern die Untersuchungen von GÜTTLER (1978), PAWIG/CLEVER (1982) wertvolle Erkenntnisse zu den Optimierungs- und Koordinierungsmöglichkeiten im Rahmen der ländlichen Bodenordnung für die unterschiedlichen, teilweise konkurrierenden Bodennutzungen besonders unter der unvermindert aktuellen Maßgabe eines sparsamen Umgangs mit dem Grund und Boden. Dabei wurde indessen deutlich, daß der vermittelnden Funktion der Flurbereinigung im Hinblick auf einen sachgerechten Interessenausgleich durch die Interessen der Beteiligten Grenzen gesetzt sind. So dürfen für außeragrарische Zwecke z.B. für Baulandausweisungen, für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes oder für Maßnahmen für Freizeit- und Erholungszwecke weder der Grundsatz der Abfindung in Land von gleichem Wert noch eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens eintreten (RULAND (1983), GEUENICH (1986)).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es sich bei den meisten abgeschlossenen Arbeiten um ex-post Bewertungen bisheriger Leistungen der Flurbereinigung auf der Grundlage alter Ziele handelt. Eine Auseinandersetzung mit künftigen Zielsetzungen und Zukunftsaufgaben sowie mit den passenden Planungsmethoden, Verfahren und Organisationsformen für eine integrale Landentwicklung hat bislang nur unzureichend oder lediglich in Teilbereichen wie etwa hinsichtlich des Konfliktes "Umwelt - Landwirtschaft" stattgefunden. Die vorliegende, modellhafte Untersuchung für das Bundesland Rheinland-Pfalz greift daher eine aktuelle und in ihrer Komplexität weitgehend offene Fragestellung auf.

## 2. Aktuelle Rahmenbedingungen und Faktoren der Landentwicklung

### 2.1 Naturräumliche und siedlungsstrukturelle Gliederung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz

In Rheinland – Pfalz wohnen nahezu drei Viertel der Gesamtbevölkerung in Gebieten, die dem ländlichen Raum, der seinerseits über 90 % der Landesfläche umfaßt, zuzurechnen ist. Die Landentwicklung stellt daher eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe dar.

#### Naturräume

Sowohl nach der Fläche als auch nach der Einwohnerzahl gehört Rheinland – Pfalz zu den Bundesländern mittlerer Größe. Aus seiner Lage im Westen und Südwesten der Bundesrepublik, seiner naturräumlichen Ausstattung sowie seiner siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Gliederung ergibt sich eine Reihe von Einflußfaktoren sowohl auf die Bedeutung des ländlichen Raumes als auch auf die Planungsanforderungen der Bodenordnung und Landentwicklung.

Rheinland – Pfalz ist stärker als andere Bundesländer von Mittelgebirgslandschaften geprägt, die etwa 88 % der Landesfläche einnehmen<sup>1</sup>. Das größte Mittelgebirge bildet das Rheinische Schiefergebirge, das den gesamten Norden von Rheinland – Pfalz einnimmt und noch weit über die Landesgrenzen hinausreicht. Es besteht vorwiegend aus paläozoischen Gesteinen und hat seine Reliefgestaltung durch die variskische Gebirgsbildung (WSW – ENE – Streichen der Höhenzüge und Mulden) sowie die Einrumpfung während des Mesozoikums erhalten. Zur Gebirgsbildung kam es im Erdzeitalter des Tertiär, als das Schiefergebirge aus seiner Umgebung herausgehoben wurde. Gleichzeitig haben sich die Flüsse tief ins Gebirge eingeschnitten. Der Mittelrhein, die Mosel und die Lahn stellen heute die Grenzen zwischen den großen Teillandschaften des Schiefergebirges dar: Eifel, Hunsrück, Westerwald und Taunus. Schließlich bestimmt der tertiäre Vulkanismus das Relief des Schiefergebirges; er wirkt teils reliefausgleichend wie im Bereich der Basaltdecken des Hohen Westerwaldes, Teil reliefverstärkend wie im Falle der Basaltkuppen in der Eifel.

Ein ähnlich bewegtes Relief weist das Saar – Nahe – Bergland auf, das sich südlich an das Rheinische Schiefergebirge anschließt. Es besteht vorwiegend aus jungpaläozoischen Gesteinen (Rotliegendes) und ist gleichfalls von tief eingekerbten Tälern und Vulkankuppen geprägt. Deutlich hebt sich im Osten des Gebirges das Donnersbergmassiv heraus.

Der Süden von Rheinland – Pfalz ist von der Schichtstufenlandschaft des Pfälzer Waldes und des westlich daran anschließenden Westrich geprägt. Es ist Teil des Südwestdeutsch – Lothringischen Schichtstufenlandes, das beiderseits des Oberrheingrabens ausgebildet ist. Besonders markant ausgebildet ist die Schichtstufe des Pfälzer Waldes gegen das Oberrheinische Tiefland, die parallel zur Hauptverwerfungslinie des Rheingrabens verläuft. Die Vorhügelzone wird als Haardt bezeichnet, in älteren Literaturquellen als Haardtrand. Ebenso wie der Pfälzer Wald und der Westrich ist auch das Bitburger Gutland aus mesozoischen Gesteinen aufgebaut.

Die einzige Großlandschaft, die keinen Mittelgebirgscharakter besitzt, ist das Oberrheinische Tiefland, das sich bis an den Rand des Pfälzer Wald und des Saar – Nahe – Berglandes erstreckt. Das Oberrheinische Tiefland ist ein ausgesprochener Gunstraum; es gehört mit einer mittleren Jahrestemperatur von 9 – 10 °C zu den wärmsten Regionen der Bundesrepublik. Daneben weisen Löße, Lößlehme und Kalkböden vielfach Bodenzahlen bis 95 auf. Das Oberrheinische Tiefland wird daher landwirtschaftlich sehr intensiv genutzt, vielfach mit Sonderkulturen.

Demgegenüber sind weite Teile der Mittelgebirge naturräumlich benachteiligt. Die flach- und mittelgründigen Böden sind nur zum Teil für den Ackerbau geeignet, die hohe Reliefenergie, die niedrigen Temperaturen und die kurze Vegetationsperiode erschweren den Ackerbau zusätzlich, so daß in den Mittelgebirgen vielfach Grünland und ausgedehnte Forsten vorzufinden sind.

#### Siedlungsstruktur

Die naturräumliche Differenzierung zwischen dem Oberrheinischen Tiefland und den Mittelgebirgsregionen schlägt sich auch in der siedlungsstrukturellen Gliederung des Landes nieder. Das Oberrhei-

---

1) Vgl. H. Fischer (1989), S. 48.

sche Tiefland wird nicht nur intensiv landwirtschaftlich genutzt, es bildet zugleich auch den Siedlungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz. Der Landkreis Ludwigshafen ist mit mehr als 400 Einwohnern / km<sup>2</sup> der am dichtesten besiedelte Landkreis in Rheinland-Pfalz.

Der größte Teil des Landes ist demgegenüber sehr dünn besiedelt. Mit Ausnahme des Kreises Ahrweiler weisen alle Landkreise der Eifel Bevölkerungsdichten von weniger als 100 Einwohner / km auf. Die Eifel gehört damit zu den am dünnsten besiedelten Gebieten der Bundesrepublik. Etwas dichter besiedelt sind die anderen Mittelgebirge, wengleich auch hier Werte über 200 Einwohner / km<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

Ein Charakteristikum von Rheinland-Pfalz ist die geringe Anzahl großer Städte. Zwar bilden alle Großstädte mit ihrem Umland beträchtliche Siedlungsagglomerationen, im Städtesystem der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft nehmen sie jedoch eher untergeordnete Rangfolgen ein. Das markanteste Merkmal der rheinland-pfälzischen Siedlungsstruktur ist seine Lagebeziehung zu den bedeutenden Verdichtungsräumen. In Rheinland-Pfalz selbst befindet sich keine Kernstadt eines Verdichtungsraumes. Mit Köln, Frankfurt/Main und Mannheim liegen allerdings gleich drei solcher Zentren unweit der Landesgrenze, so daß die räumlichen Verflechtungsbereiche dieser Verdichtungsräume Köln-Bonn, Rhein-Main und Rhein-Neckar auch Teile von Rheinland-Pfalz umfassen. 5,6 % der Landesfläche werden daher dem hochverdichteten Umland großer Verdichtungsräume zugerechnet (vgl. Tab. 1).

Weite Teile von Rheinland-Pfalz können als ausgesprochen ländlich charakterisiert werden. So zählen allein 24,8 % der Landesfläche zum siedlungsstrukturellen Gebietstyp der ländlich geprägten Regionen, in denen 13 % der Bevölkerung wohnen (vgl. Tab. 1). Dies gilt nicht nur für die Region Trier, die

Tab. 1: Siedlungsstrukturelle Gebietstypen in der BRD und in Rheinland-Pfalz 1987

	BRD				Rheinland - Pfalz			
	Kreise	Fläche km	Bev. %	E/km	Kreise	Fläche km	Bev. %	E/km
<b>Regionen mit großen Verdichtungsräumen</b>	119	27,2	55,6	504	6	6,0	15,0	461
darunter nicht altindustrialisiert	96	23,7	44,7	466	6	6,0	15,0	461
- Kernstädte	40	3,1	26,7	2115	1	0,4	4,3	2008
- hochverdichtetes Umland	49	11,4	20,3	439	5	5,6	10,7	352
- ländliches Umland	30	12,7	8,6	168	-	-	-	-
<b>Regionen mit Verdichtungsansätzen</b>	119	38,7	28,7	183	19	69,2	72,0	190
- Kernstädte	21	1,2	5,4	1145	3	1,7	10,4	1102
- ländliches Umland	98	37,5	23,3	153	16	67,5	61,6	167
<b>Ländlich geprägte Regionen</b>	90	34,1	15,8	114	5	24,8	13,0	96
<b>BRD / Rheinland - Pfalz</b>	328	100	100	247	36	100	100	183

Quelle: Laufende Raumbbeobachtung der BfLR (1988), eigene Berechnungen

von Seiten der Landesplanung als ländlicher Raum kategorisiert ist. Die geringe Zahl von Oberzentren im westlichen Teil des Landes wird die ländliche Struktur der Mittelgebirgsregionen in absehbarer Zeit nicht aufheben können. Der Entwicklung des ländlichen Raumes kommt deshalb gerade in Rheinland – Pfalz eine außerordentlich hohe landespolitische Bedeutung zu.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird künftig auch durch die Realisierung des europäischen Binnenmarktes beeinflusst werden. Aufgrund der z.T. gegensätzlichen ökonomischen Integrations – und Wachstumstheorien lassen sich jedoch kaum zuverlässige Prognosen erstellen, so daß hier nur einige wahrscheinliche Effekte aufgezeigt werden sollen. Rheinland – Pfalz verfügt über eine sehr zentrale Lage innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Durch das Landesgebiet führt deshalb eine Reihe von Verkehrswegen, die die west – und süddeutschen Verdichtungsräume sowie Frankreich und die Benelux – Staaten miteinander verbinden. Diese verkehrsräumliche Lage birgt einerseits günstige Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung. Weite Teile des ländlichen Raumes von Rheinland – Pfalz, die wie beispielsweise die Eifel innerhalb des Bundesgebietes eine periphere Lage aufweisen, liegen im geographischen Zentrum der Europäischen Gemeinschaft. Durch den europäischen Integrationsprozeß können diese Gebiete eine deutliche Standortverbesserung erfahren, zumal auch bei der zu erwartenden Wettbewerbsverschärfung im Transportwesen die Raumüberwindungskosten vermutlich sinken werden. Auch die gegenüber den Verdichtungsräumen wesentlich höhere Aufnahmekapazität für neue ökonomische Nutzungen dürfte sich positiv auswirken.

Andererseits ist zu vermuten, daß der ländliche Raum aufgrund seiner Branchenstruktur nur unterproportional von dieser Entwicklung profitiert. Es wird erwartet, daß die Deregulierungs – maßnahmen, die zur Durchsetzung des europäischen Binnenmarktes führen sollen, in erster Linie die Sektoren begünstigen, die wie das Verkehrsgewerbe, die Kredit – und Versicherungsunternehmen sowie das Fernmeldewesen in den Ballungsräumen ansässig sind. Von den notwendigen Rationalisierungs – maßnahmen könnten darüber hinaus vor allem die kleinen Filialbetriebe und damit die ländlichen Gebiete mit unterdurchschnittlichen Betriebsgrößen betroffen sein<sup>1</sup>. Zudem birgt die verkehrsräumliche Lage die Gefahr, daß sich Rheinland – Pfalz zu einem Transitland entwickelt. Gerade im Schienen – verkehr zeichnet sich diese Tendenz ab. Das ländlich strukturierte Rheinland – Pfalz könnte dadurch – im Vergleich mit anderen Regionen, deren Erreichbarkeit sich stetig verbessert – empfindliche Nachteile erleiden.

## 2.2 Wirtschaftsstruktur und Flächennutzung

### Flächennutzung

Während der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung sowohl des Landes Rheinland – Pfalz als auch der gesamten Bundesrepublik Deutschland sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verringert hat, ist der Agrarsektor für die Flächennutzung des Landes nach wie vor von zentraler Bedeutung. Bis heute beanspruchen die **land – und forstwirtschaftlich genutzten Flächen** den größten Teil der Landesfläche von Rheinland – Pfalz (85,5 %). Besonders zu Lasten der Freiflächen, speziell der landwirtschaftlich genutzten, dehnen sich allerdings die **Siedlungsflächen** aus.

Knapp 12 % der Fläche von Rheinland – Pfalz werden als Siedlungsfläche beansprucht; unter den Flächenstaaten der Bundesrepublik Deutschland nimmt Rheinland – Pfalz damit einen mittleren Platz ein.

**Siedlungsflächen** sind alle jene Flächen, die im Zusammenhang mit menschlichem Siedeln und (nicht – agrarem) Wirtschaften entstanden sind; der Begriff umfaßt Gebäude und dazugehörige Freiflächen, Verkehrsflächen und auch Erholungsflächen. In den Siedlungsflächen spiegelt sich die wirtschaftliche Dynamik einer Region wider. Mit dem Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahrzehnte war stets eine vermehrte Inanspruchnahme von Flächen für Aktivitäten in den Bereichen Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur verbunden.

Im Jahre 1979, zum Zeitpunkt der ersten Flächenerhebung, beanspruchten die Siedlungsflächen 9,8 % der Gesamtfläche, 1985 waren es bereits 11,7 %<sup>2</sup>. Mehr als die Hälfte der Siedlungsfläche wird von

1) Vgl. H. F. Eckey (1990), S. 111.

2) Die Werte sind nur bedingt vergleichbar, denn die Genauigkeit der Erhebung war 1979 noch wesentlich geringer als 1985.

Gebäude- und Freiflächen und von Betriebsflächen eingenommen. Ihr Anteil an der Gesamtfläche von Rheinland – Pfalz stieg von 1979 bis 1985 von 4,3 % auf 5,3 %. Während das Siedlungsflächenwachstum im Zeitraum 1981 – 1985 eine Zunahme von insgesamt 25.903 ha (17,7 ha/Tag) umfaßte, verringerte sich die Zunahme in der zweiten Hälfte der 80er Jahre (1985 – 1989) auf insgesamt 13.625 ha (9,3 ha/Tag)<sup>1</sup>.

Aufgrund der Suburbanisierungsprozesse der Funktionen "Wohnen" und "Industrie" beanspruchen die Siedlungsflächen nicht nur in den Großstädten sondern auch in deren Umlandgemeinden bedeutende Anteile an der Gesamtfläche. Gleiches gilt für einige rheinland – pfälzische Gemeinden im Umkreis der Städte Bonn, Siegen und Karlsruhe. Auf die besondere Lage der rheinland – pfälzischen Landesgrenze in bezug zu Verdichtungsräumen angrenzender Bundesländer ist hier nochmals hinzuweisen (vgl. Abschnitt 2.1).

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke wird sich auch in den nächsten Jahren weiter fortsetzen, wobei davon auszugehen ist, daß der Zuwachs an Siedlungsflächen sich im Hinblick auf die anhaltenden Suburbanisierungstendenzen auch in Zukunft auf das nähere und weitere Stadtumland konzentrieren wird. Neue siedlungsstrukturelle Leitbilder wie die Innenentwicklung, die Aktivierung von Brachflächen sowie flächensparende Bau- und Erschließungsformen werden sich in ihren Ergebnissen erst langfristig niederschlagen. Trotz der stagnierenden Bevölkerungsentwicklung werden sich die Siedlungsflächen ausweiten, wobei diese Ausdehnung weiterhin vorwiegend zu Lasten der Landwirtschaftsflächen gehen wird.

In Rheinland – Pfalz nehmen die Siedlungsflächen derzeit 12,4 % der Landesfläche ein. In den Landkreisen ist der Anteil mit 11,4 % kaum niedriger. Die verringerte Flächennachfrage während der letzten fünf Jahre gegenüber den früheren 1980er Jahren ist eher auf veränderte Berechnungsgrundlagen zurückzuführen als auf eine generelle Trendwende (vgl. Tab. 2).

Weit über dem Bundesdurchschnitt liegt der Anteil der Verkehrsflächen. Er betrug 1989 5,8 % (vgl. Tab. 2). Die Zunahme von 1979 bis 1989 ist vor allem auf den Ausbau des Straßennetzes zurückzuführen. Der Gegensatz zwischen Verdichtungsräumen und ländlichem Raum ist verhältnismäßig

Tab. 2: Flächennutzung in Rheinland – Pfalz 1979 – 1989 in %

Nutzungsart	1979	1981	1985	1989
Siedlungsfläche	9,8	10,4	11,7	12,4
Gebäude- und Freifl.	4,3	4,6	5,3	4,8
Betriebsfläche	0,4	0,4	0,4	0,5
Erholungsfläche	0,3	0,4	0,5	1,3
Verkehrsfläche	4,9	5,1	5,4	5,8
Freifläche	90,2	89,6	88,3	87,6
Landwirtschaftsfl.	48,9	48,1	46,1	44,6
Waldfläche	38,6	38,8	39,4	40,1
Wasserfläche	1,2	1,2	1,3	1,3
Fl. anderer Nutzung	1,5	1,5	1,5	1,6
insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Stat. Monatshefte Rh. – Pf. 3/1987, S. 48; Beil. z. H. 4/1990

1) Stat. Monatshefte Rheinland – Pfalz 3/1987, S. 48; Stat. Monatshefte Rheinland – Pfalz, Beilage zu H. 4/1990.

gering, überdurchschnittliche Verkehrsflächenanteile sind allerdings in ländlichen Gemeinden keine Seltenheit. Zurückzuführen ist dieser Umstand auf die großzügigen Straßenanlagen, die den ländlichen Raum den Zielen der Landesentwicklung entsprechend mit den Verdichtungsräumen verbinden. Gerade bei den Verkehrswegen muß berücksichtigt werden, daß sie nicht nur einen hohen direkten Flächenverbrauch aufweisen. Wegen der Nutzungseinschränkungen auf den angrenzenden Flächen aufgrund der Abgas- und Lärmemissionen muß vielmehr auch eine indirekte Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden.

Mit einer Steigerung um etwa das vierfache hat der Anteil der Erholungsflächen im Zeitraum von 1979 bis 1989 in außerordentlich starkem Maße zugenommen. Dennoch nehmen diese Flächen auch heute nur 0,5 % der Landesfläche ein.

Demgegenüber sind zwischen 1979 und 1989 etwa 2,6 % der Freiflächen bebaut worden. Während die durch die Bebauung verlorengegangenen Waldflächen durch die Aufforstung von Landwirtschaftsflächen mehr als ausgeglichen werden konnten, sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen tatsächlich zurückgegangen. Sie allein sind es, auf deren Kosten die anderen Nutzungen ausgedehnt wurden (vgl. Tab. 2).

Trotz der stagnierenden Bevölkerungsentwicklung ist noch bis in die Mitte der 1990er Jahre mit einer Zunahme der Nachfrage nach Wohnbauland zu rechnen. Erst nach 1995 wird sich dieser Trend abschwächen. Verantwortlich für diese Entwicklung sind vor allem die Zahl der Haushalte und die Eigentumsquote. Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird sich von 2,4 Personen im Jahre 1978 auf 2,3 Personen im Jahre 2000 verringern<sup>1</sup>, die Zahl der Haushalte wird sich entsprechend vergrößern. Der Trend zur Wohneigentumsbildung wird sich weiter fortsetzen, im Jahre 2000 werden voraussichtlich mehr als die Hälfte der Haushalte Eigentümerhaushalte sein, für den ländlichen Raum ist dabei mit einem Anteil von 64 % zu rechnen<sup>2</sup>. Die Nachfrage nach Bauland wird vor allem von den Neubauten für das Wohneigentum getragen.

Für die Jahre 1990 bis 2000 ist in der Bundesrepublik mit einer Nachfrage nach Wohnbauland zwischen 97.000 ha und ca. 138.000 ha zu rechnen<sup>3</sup>. Unterstellt man für Rheinland-Pfalz eine gleichlaufende Entwicklung, so ist in diesem Bundesland von einer Nachfrage zwischen 8.000 und 11.000 ha auszugehen. Vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung wird es abhängen, ob die obere oder die untere Variante realisiert wird.

Einhergehend mit den dargestellten Tendenzen der Flächennutzungsstruktur ist für die Zukunft mit einer Zunahme sowohl der Raumansprüche – insbesondere in den Bereichen Gebäude-/Freiflächen, Erholungsflächen und Verkehrsflächen – als auch mit einer Verschärfung der Flächennutzungskonflikte zu rechnen. Im Rahmen einer ganzheitlichen Landentwicklung ist gerade im Hinblick auf steigende quantitative und qualitative Ansprüche im Siedlungs- und Infrastrukturbereich eine Abwägung und Koordination der Raumnutzungsansprüche mit denen der agrarwirtschaftlichen und ökologischen Funktionsbereiche anzustreben. Im ländlichen Siedlungsbereich stellt auch weiterhin die Dorf-  
flurbereinigung einen wichtigen Maßnahmenswerpunkt der Landentwicklung dar, innerhalb dessen sowohl eine geordnete Siedlungsentwicklung als auch die infrastrukturelle Ausstattung sowie ökologische Flächenansprüche miteinander in Einklang gebracht werden können.

### 2.2.1 Landwirtschaft

Im Vergleich mit den übrigen Wirtschaftssektoren spielt die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz, ebenso wie in der Bundesrepublik als Wirtschaftsfaktor eine untergeordnete Rolle. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts ist ein agrarstruktureller Wandel zu beobachten, der in seinem Tempo und in seinen Auswirkungen einzigartig in der Geschichte der Landwirtschaft ist.

In der Industrie und im Dienstleistungssektor fanden große Teile der ländlichen Bevölkerung neue Erwerbsmöglichkeiten, während die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte immer weiter abnahm. Weniger als 5 % der Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz waren 1987 noch in der Landwirtschaft

---

1) S. Losch (1986), S. 125.

2) K. Borchard (1987), S. 16.

3) S. Losch (1986), S. 126f..

beschäftigt. Die drastische Abnahme der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe bei gleichzeitiger Flächenkonzentration in den verbleibenden Betrieben führte zu einer enormen Steigerung der Agrarproduktion unter Einsatz neuer agrartechnischer Methoden. Auf diese Komponenten des agrarstrukturellen Wandels sowie verschiedener anderer Erscheinungen wird im folgenden einzugehen sein.

### Betriebssysteme

Stärker als die anderen Wirtschaftssektoren ist die Landwirtschaft von naturräumlichen Gegebenheiten abhängig. Insbesondere die Produktionsvorrichtungen bzw. das damit zusammenhängende Betriebssystem wird davon beeinflusst. Vom Betriebssystem wiederum sind der Arbeitskräftebedarf und die Betriebsgröße abhängig. So erscheint es sinnvoll, die Darstellung der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft mit einer Differenzierung nach Betriebssystemen zu beginnen.

Die Agrarstruktur der klimatisch begünstigten Räume wird vom Weinbau bestimmt. Dies gilt insbesondere für Rheinhessen, die Weinstraße und die Täler von Rhein, Nahe, Mosel, Saar, Ruwer und Ahr. Der Weinbau ist ebenso wie die anderen Dauerkulturen ein außerordentlich arbeitsintensives Betriebssystem. Die Weinbaubetriebe sind deshalb um ein Vielfaches kleiner als die landwirtschaftlichen Betriebe im ganzen, im Durchschnitt verfügen sie über 3,9 ha LF. Rheinland-Pfalz ist stärker als alle anderen Bundesländer vom Weinbau geprägt. 36 % aller landwirtschaftlichen Betriebe sind Weinbaubetriebe. Der hohe Stellenwert dieser Betriebe spiegelt sich deutlich in der rheinland-pfälzischen Agrarstatistik wider.

Auf den guten Böden der Vorderpfalz – soweit sie nicht für den Weinbau genutzt werden – und im Neuwieder Becken dominieren die Marktfruchtbetriebe in den Kreisen Ludwigshafen, Germersheim, Mayen-Koblenz und im Donnersbergkreis. Auf weniger guten Böden wird der Marktfruchtbau im Rhein-Hunsrück-Kreis und im Rhein-Lahn-Kreis betrieben. Die Marktfruchtbetriebe, Verbund- und Spezialbetriebe zusammengefaßt, die etwa 20 % der Gesamtzahl der rheinland-pfälzischen Betriebe umfassen, verfügen im Durchschnitt über 14,9 ha LF und liegen damit etwa auf dem Niveau der bundesdurchschnittlichen Betriebsgröße.

Die Futterbaubetriebe bestimmen die naturräumlich benachteiligten Regionen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde verfügen diese Betriebe über größere Flächen: im Durchschnitt über 20 ha LF. Stärker als im Westerwald tritt in der Eifel, im Hunsrück und im Pfälzer Wald die Milchwirtschaft hervor, vor allem in den Kreisen Bitburg-Prüm, Daun und Birkenfeld.

Die Veredelungsbetriebe sind von ihrer Anzahl noch zu vernachlässigen. Sie machen etwa 2 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe aus. Mit einer LF von 13,6 ha liegen sie etwa im Landesdurchschnitt. Der geringen zahlenmäßigen Bedeutung der Veredelungsbetriebe stehen jedoch ihre hohe Agrarproduktivität und die damit verbundenen ökologischen Probleme gegenüber. Die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft werden sie wesentlich mitbestimmen.

### Betriebsgröße

Die rheinland-pfälzische Landwirtschaft ist von Kleinbetrieben geprägt. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist in Rheinland-Pfalz deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt. Verfügt der bundesrepublikanische Landwirtschaftsbetrieb im Durchschnitt über 17,7 ha LF, so stehen dem rheinland-pfälzischen Betrieb nur 14,1 ha LF zur Verfügung. Diese kleinbetriebliche Struktur ist sowohl auf die Besonderheiten der vorherrschenden Betriebssysteme als auch auf die Tradition der Realteilung zurückzuführen, die bis in dieses Jahrhundert hinein praktiziert wurde.

Die rheinland-pfälzischen Betriebe sind kleiner, obwohl sich der Strukturwandel in diesem Bundesland schneller vollzogen hat als in der Bundesrepublik. Seit 1949 sind in Rheinland-Pfalz wesentlich mehr Betriebe verlorengegangen als in den meisten anderen Bundesländern. Sind in der Bundesrepublik von 1949 bis 1988 etwa 60 % der landwirtschaftlichen Betriebe aufgegeben worden, waren es in Rheinland-Pfalz mehr als zwei Drittel. Dabei hat gerade die Zahl der kleinen Betriebe aufgrund von Betriebsaufgaben bzw. Vergrößerungen, in der Bundesrepublik wie in Rheinland-Pfalz abgenommen. Die Zahl der größeren Betriebe ist entsprechend stark angestiegen (vgl. Abb. 1). Während die Zahl der Betriebe mit mehr als 20 ha LF im Bundesdurchschnitt nur um 60 % zugenommen hat, hat sich

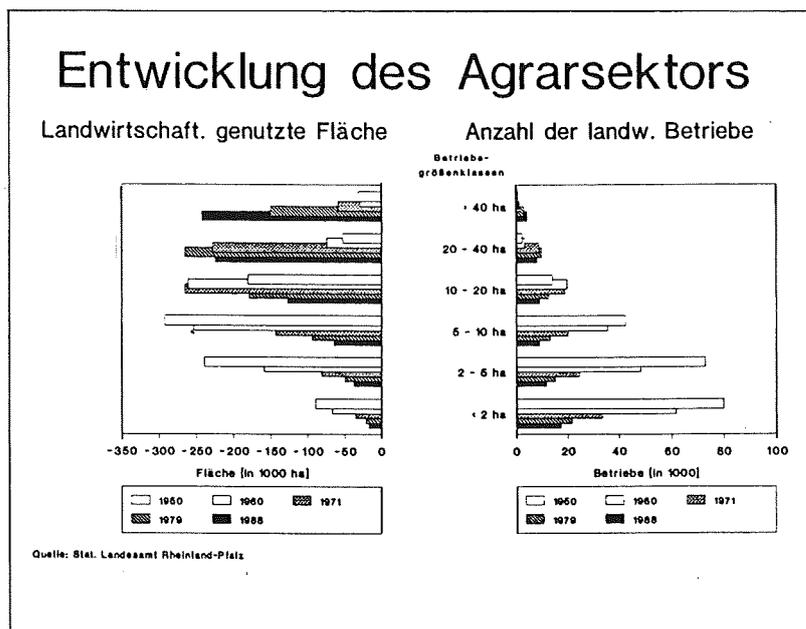


Abb. 1

ihre Zahl in Rheinland-Pfalz verfünffacht. Dies ist auf die unterschiedliche Ausgangslage zurückzuführen. Wegen der vorherrschenden Erbsitte der Realteilung war Rheinland-Pfalz stärker als die meisten anderen Bundesländer von Kleinbetrieben geprägt.

Die geringe Betriebsgröße der Weinbaubetriebe, die mehr als ein Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe ausmachen, ist einer der Hauptgründe für die geringe durchschnittliche Betriebsgröße in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft. Deutlicher aber noch wird dies bei einer Betrachtung der regionalen Unterschiede. Obwohl die Landwirtschaftsflächen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und Ahrweiler jeweils nur z.T. weinbaulich genutzt sind, schlägt sich die große Zahl der Winzerbetriebe in der Statistik nieder: Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt in all diesen Kreisen unter oder nahe 10 ha. Die vorwiegend auf guten Böden anzutreffenden Marktfruchtbetriebe verfügen durchschnittlich über 14,9 ha LF. Sie liegen damit etwa auf dem Niveau der landwirtschaftlichen Betriebe im ganzen. Die größten landwirtschaftlichen Betriebe sind die Milchviehbetriebe, die in den naturräumlich benachteiligten Regionen vorherrschen. Hier sind Betriebsgrößen zumeist über 20 ha LF anzutreffen. Ein Einfluß der Veredelungsbetriebe auf die Betriebsgrößenstatistik ist bisher nicht festzustellen.

### Arbeitskräfte

Neben der Betriebsgröße äußert sich der agrarstrukturelle Wandel in der Zahl der Arbeitskräfte, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind. War bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nahezu die gesamte Bevölkerung des ländlichen Raumes in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, sank deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik bis zum Jahre 1987 auf 3,2 %. In Rheinland-Pfalz liegt ihr Anteil mit 4,6 % deutlich höher. Auch im ländlichen Raum übersteigt inzwischen die Zahl der außerlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte die Zahl der landwirtschaftlichen um ein mehrfaches.

Aufschlußreich ist hierbei eine regionale Differenzierung. Eine überdurchschnittlich große Bedeutung kommt der Landwirtschaft in jenen Landkreisen zu, die vom Weinbau dominiert werden, vor allem in den Landkreisen Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße. Das ist um so erstaunlicher, als daß dort ein gutes Angebot an außerlandwirtschaftlichen Ar-

beitsplätzen vorhanden ist. Zu erklären ist dieses Phänomen aber durch den besonderen Arbeitskräfte – bedarf der dort angebauten Kulturen.

Ähnliches gilt für die Landkreise entlang der Mosel, Trier – Saarburg, Berncastel – Wittlich und Cochem – Zell. Der relativ hohe Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten erklärt sich durch das Vorherrschen des arbeitsintensiven Weinbaus in den Moselgemeinden und die geringe Zahl der außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze. Letzteres gilt ebenfalls für den Landkreis Bitburg – Prüm, in dessen Erwerbsstruktur die Landwirtschaft ebenfalls noch eine wichtige Stellung einnimmt.

Anders als in der Eifel spielt die Landwirtschaft im Pfälzer Wald, dessen südlicher Teil traditionell von der Schuhindustrie dominiert wird und der von den Arbeitsplätzen in der Stadt Kaiserslautern profitiert, nur eine geringe Rolle.

Fast alle der 58.300 land – und forstwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland – Pfalz werden von Familienarbeitskräften bewirtschaftet. Knapp die Hälfte der Betriebe wird von vollbeschäftigten Familienarbeitskräften bewirtschaftet, das entspricht etwa dem Anteil der Haupterwerbsbetriebe und deutet bereits auf den hohen Stellenwert der Nebenerwerbslandwirtschaft hin. Die Zahl der familienfremden Arbeitskräfte beträgt in Rheinland – Pfalz lediglich etwa 2.400, die überwiegend in den Haupterwerbsbetrieben beschäftigt sind. Die rheinland – pfälzische Landwirtschaft ist also nach wie vor durch den bäuerlichen Familienbetrieb geprägt.

Hervorzuheben ist, daß die in der Landwirtschaft Beschäftigten im Durchschnitt wesentlich älter als die Beschäftigten im nichtlandwirtschaftlichen Sektor sind. Allein 18 % der Betriebsinhaber sind älter als 60 Jahre. Aufgrund dieser Altersstruktur muß künftig im Zuge des Generationenwechsels mit einer entsprechend hohen Zahl an Betriebsaufgaben gerechnet werden.

#### Sozialökonomische Betriebstypen / Betriebseinkommen

Mehr als die Hälfte (57 %) der rheinland – pfälzischen landwirtschaftlichen Betriebe sind Nebenerwerbsbetriebe. Diese Zahl liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 42 %. Dies steht in engem Zusammenhang mit der großen Zahl kleiner Betriebe in Rheinland – Pfalz. Viele von ihnen erlauben es ihren Betriebsinhabern nicht, ein angemessenes Einkommen allein aus der Landwirtschaft zu erzielen.

Am höchsten ist der Anteil der Haupterwerbsbetriebe in einigen Kreisen der Vorderpfalz. In den Kreisen Worms – Alzey, Bad Dürkheim und Ludwigshafen liegt er über 50 %. Diese Region ist einerseits klimatisch begünstigt, bietet also gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft, zum anderen ermöglicht das relativ große Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen den Nebenerwerbslandwirten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im sekundären und tertiären Sektor und begünstigt damit die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe.

Ein klarer Zusammenhang läßt sich zwischen dem Anteil der Haupterwerbsbetriebe und dem Standardbetriebseinkommen herstellen. Überall dort, wo die Landwirte ein hohes Einkommen erzielen, ist der Anteil der Haupterwerbsbetriebe hoch. Offenbar besteht nur für wenige Landwirte die Notwendigkeit der Einkommensverbesserung durch einen außerlandwirtschaftlichen Nebenerwerb.

#### Die Hofnachfolge in der Landwirtschaft

Hat sich der Strukturwandel in der Vergangenheit in Rheinland – Pfalz rascher vollzogen als in der gesamten Bundesrepublik, wird er sich in der Zukunft voraussichtlich verlangsamen. Dies ist den Ergebnissen der Untersuchungen über die Hofnachfolge zu entnehmen<sup>1</sup>.

Von den 40.800 Betrieben, die zur Zeit von Inhabern im Alter von 45 Jahren und älter bewirtschaftet werden, werden voraussichtlich nur 28 % weitergeführt werden. In der gesamten Bundesrepublik ist davon auszugehen, daß 39 % der landwirtschaftlichen Betriebe weitergeführt werden.

In großen Betrieben sind die Hofnachfolger weitaus eher bereit, den Betrieb weiterzuführen. Das gilt für Rheinland – Pfalz wie für das übrige Bundesgebiet. Werden von den rheinland – pfälzischen Betrieben mit weniger als 10 ha LF voraussichtlich nur 22 % weitergeführt, sind es bei den Betrieben

---

1) Vgl. Odening (1989), S. 47 – 51.

mit mehr als 50 ha sogar 69 %. Diese Werte liegen jeweils um einige Prozentpunkte günstiger als die Anteile in bezug auf die Bundesrepublik.

### Flächenstillegungen

Am Bundesprogramm zur freiwilligen Flächenstillegung werden sich im Wirtschaftsjahr 1989/90 in Rheinland-Pfalz voraussichtlich 3 % der landwirtschaftlichen Betriebe beteiligen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um kleinere Betriebe, die im Durchschnitt über rund 20 ha LF verfügen, 82 % der beteiligten Betriebe gehören der Betriebsgrößenklasse unter 30 ha an. Die Betriebe werden im Durchschnitt etwa 30 % ihrer LF oder 6 ha stilllegen.

Auf diese Weise werden in Rheinland-Pfalz nur rund 1,5 % der gesamten LF stillgelegt, von der 714.400 ha LF rund 10.700 ha. Mit einer Verringerung der Agrarproduktion allein durch die Flächenstillegungen ist deshalb nicht zu rechnen. Es sind aber sehr wohl Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zu erwarten. Viele der aufgabewilligen Nebenerwerbsbetriebe nehmen die Stilllegungsprämien in Anspruch und entziehen die betreffenden Flächen so der Verpachtung an Haupterwerbsbetriebe. Deren Möglichkeiten der Betriebsvergrößerung werden so eingeschränkt.

Das Flächenstillegungsprogramm wird vorwiegend in den Mittelgebirgsregionen in Anspruch genommen, so im Hunsrück, im Taunus und im Pfälzer Wald. Wesentlich zurückhaltender ist die Inanspruchnahme hingegen in den naturräumlich begünstigten Regionen der Vorderpfalz und Rheinhessens. In den gleichfalls landwirtschaftlich geprägten Mittelgebirgsregionen der Eifel und des Westerwaldes wird es kaum in Anspruch genommen.

Die bedeutendste Stilllegungsform ist die Umwandlung in Dauerbrache, von der 61 % der Flächen betroffen sein werden. Etwa ein Drittel der gesamten stillgelegten Flächen werden der Rotationsbrache unterworfen sein. Demgegenüber werden weniger als 2 % der Flächen in extensives Grünland umgewandelt oder aufgeforstet werden. Die Flächenstillegung für ökologische Zwecke wird allein in den Kreisen Alzey-Worms, Germersheim und Ludwigshafen praktiziert werden, insgesamt etwa 200 ha werden hiervon betroffen sein.

Aus den skizzierten Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen im Agrarsektor ergeben sich für die ländliche Bodenordnung zwei gegensätzliche Aufgabenschwerpunkte. Die Zielsetzung einer langfristigen Einkommenssicherung und -verbesserung in der Landschaft erfordert die Zusammenlegung, Neuordnung und Erschließung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen sowie eine Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage der landwirtschaftlichen Hofstellen durch Feld- und Dorfflurberreinigungen, um eine Senkung von Arbeitsaufwand und Produktionskosten zu erreichen.

Neben diesem traditionellen Maßnahmenfeld der Bodenordnung entwickelt sich vor dem Hintergrund der neueren Landnutzungstendenzen aber auch die Koordination von Landwirtschaft und Landschaftspflege zu einem zentralen Aufgabenbereich der Landentwicklung. Dem Bedeutungsgewinn der ökologischen Funktionen des ländlichen Raumes wird künftig Rechnung zu tragen sein, indem Flächenumwandlungen durch Extensivierung, Stilllegung oder Aufforstung mit geeigneten Bodenordnungsverfahren planvoll begleitet und unterstützt werden.

### 2.2.2 Weinbau

Unter den Weinbau betreibenden Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist Rheinland-Pfalz das bedeutendste. In diesem Bundesland befinden sich zwei Drittel der bundesdeutschen Rebflächen. Entsprechend spielt der Weinbau in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft eine große Rolle; etwa jeder zweite landwirtschaftliche Betrieb ist zumindest zeitweise mit dem Weinbau verbunden. Von den rund 719.100 ha LN in Rheinland-Pfalz werden knapp 10 % als Rebland genutzt<sup>1</sup>.

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch (1989), S. 141.

Wie in der Landwirtschaft im allgemeinen, so vollzieht sich auch im Weinbau ein tiefgreifender Strukturwandel, der sich vor allem in einer veränderten Zahl der Betriebe, einer veränderten Betriebsgröße und einer veränderten Zahl von Arbeitskräften niederschlägt.

Ausgelöst wurde der Strukturwandel im Weinbau vor allem durch die gestiegene Zahl außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze und durch den technischen Fortschritt im Weinbau selbst. Auf diese Entwicklungen wurde bereits im Kapitel Landwirtschaft eingegangen.

Der Weinbau in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die klimatischen Gunsträume, vor allem die Oberrheinebene und die großen Täler des Rheinischen Schiefergebirges. Damit ist bereits die wesentliche Unterscheidung der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete angesprochen: Die Anbaugebiete in der Oberrheinebene im Süden von Rheinland-Pfalz – Rheinhessen und Rheinpfalz, teils auch das Anbaugebiet Nahe – weisen vorwiegend leicht geneigte Rebflächen auf. Dagegen wird der Weinbau in den drei nördlichen Anbaugebieten – Ahr, Mittelrhein und Mosel-Saar-Ruwer – an Hängen und in Steillagen betrieben (vgl. Tab. 3).

In den südlichen Anbaugebieten wird der Weinbau auf tiefgrundigen Böden betrieben, während die Hang- und Steillagen stärker abtragungsgefährdet sind und deshalb flachgrundige Böden aufweisen. Die unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen der nördlichen und der südlichen Weinbaugebiete in Rheinland-Pfalz spiegeln sich deutlich in der Struktur der Weinbaubetriebe wider, die nachfolgend auch in ihrer regionalen Differenzierung ausführlicher dargestellt werden soll.

Tab. 3: Flach-, Hang- und Steillagen in den Weinanbaugebieten von Rheinland-Pfalz in % der Anbauflächen in den einzelnen Gebieten

Anbaugebiete	Flachlage 0-5 %*	Hanglage 5-20 %*	Steillage > 20 %*
Ahr	18,2	53,6	28,2
Mittelrhein	3,6	36,2	60,2
Mosel-Saar-Ruwer	22,5	48,5	29,0
Nahe	34,3	46,0	19,7
Rheinhessen	43,3	52,0	4,6
Rheinpfalz	66,6	31,2	2,2

\* % Steigung

Quelle: G. Schnurpel (1987), S. 61

#### Zahl der Weinbaubetriebe / Betriebsgrößen

Während der vergangenen Jahrzehnte ist ein großer Teil der Weinbaubetriebe in Rheinland-Pfalz aufgegeben worden. Von den 65.000 Betrieben, die 1964 existierten, wurden bis 1979 27.000 oder 42 % stillgelegt. Vor allem in den 70er Jahren war ein starker Rückgang festzustellen.

Aufgegeben wurden vor allem die kleineren Weinbaubetriebe, jene mit weniger als 2 ha Rebfläche. Der größte Teil dieser Flächen ist von aufstockungswilligen Betrieben übernommen worden. Deshalb sind nur wenige Flächen brachgefallen, die meisten von ihnen nur vorübergehend.

Durch die Übernahme der aufgegebenen Rebflächen konnten sich die verbleibenden Betriebe erheblich vergrößern. Verfügten die rheinland-pfälzischen Weinbaubetriebe 1964 im Durchschnitt noch über 0,7 ha Rebfläche, hatte sich dieser Wert bis 1979 auf 1,7 ha mehr als verdoppelt.

Zur Vergrößerung der Weinbaubetriebe trug auch die Ausdehnung der Rebflächen in der Nachkriegszeit bei. So wurden in allen Anbaugebieten mit Ausnahme von Ahr und Mittelrhein umfangreiche Flächen neu in Rebflächen umgewandelt.

Der bereits angesprochene Gegensatz zwischen nördlichen und südlichen Anbaugebieten zeigt sich in der Größe der Weinbaubetriebe sehr deutlich. An der Ahr und am Mittelrhein verfügten die Betriebe im Durchschnitt über weniger als 1 ha Rebfläche, an der Mosel über etwa 1 ha. Etwa doppelt so große Flächen stehen den Betrieben der südlichen Weinbaugebiete zur Verfügung. Die Betriebe in

Rheinessen und Rheinpfalz können nahezu ihre gesamten Flächen maschinell bearbeiten, an der Nahe sind es noch rund 70 % der Flächen. Wesentlich mehr Arbeitskräfte werden dagegen im Weinbau in den nördlichen Anbaugebieten benötigt, da in den Hang- und Steillagen kaum Maschinen eingesetzt werden können und die Winzer hier auf den Seilzug und in sehr steilen Lagen auch auf Handarbeit angewiesen sind. Freilich erzielen die Winzer in den nördlichen Anbaugebieten für ihre Weine deutlich höhere Preise.

Obwohl weite Teile der Rebfluren in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahrzehnten flurbereinigt wurden, bearbeitete 1979/80 ein rheinland-pfälzischer Weinbaubetrieb im Durchschnitt neun verschiedene Parzellen. Zwar sind damit Erschwernisse bei der Bearbeitung der Rebflächen mit Maschinen verbunden, doch bietet eine große Zahl von Parzellen dem Winzer die Möglichkeit eines differenzierten Sortenangebots. Dies kann für Selbstvermarkter von erheblicher Bedeutung sein.

Mit zunehmender Größe der Weinbaubetriebe nimmt in der Regel auch die Zahl der Parzellen zu. Diese Betriebe haben in der Vergangenheit viele kleine Rebflächen aufgekauft oder gepachtet. Zudem vermarkten gerade die größeren Betriebe den Wein selbst, so daß diese besonders auf eine große Zahl von Parzellen angewiesen sind.

Die wichtigste Ursache für die Besitzzersplitterung ist die Realteilung, die in Rheinland-Pfalz bis ins 20. Jahrhundert hinein praktiziert wurde. Auch durch die Rebflurbereinigung konnte die Zahl der Parzellen nur bis zu einem bestimmten Maße reduziert werden. Gerade die terrassierten Hänge in den nördlichen Anbaugebieten weisen noch heute nur kleine Parzellen auf.

Mit der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe ist die zunehmende Bedeutung von Pachtflächen verbunden. Zwar ist die Anpachtung wegen der langen Umtriebszeit im Weinbau wesentlich schwieriger als in der übrigen Landwirtschaft, sie wird aber zur Betriebsaufstockung dennoch angewendet.

So verfügen gerade die größeren Weinbaubetriebe (mehr als 3 ha Rebfläche) über einen hohen Anteil von etwa 30 % Pachtflächen. Besonders in den südlichen Weinbaugebieten, wo die Betriebe über verhältnismäßig große Flächen verfügen, liegt der Anteil der gepachteten Flächen bei 25,0 % (Rheinessen) bzw. 31,7 % (Rheinpfalz).

Der vorherrschende Betriebstyp im rheinland-pfälzischen Weinbau ist der Nebenerwerbsbetrieb. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß Haupterwerbsbetriebe in großer Zahl in Nebenerwerbsbetriebe umgewandelt wurden, die noch über viele Jahre bewirtschaftet werden. Die Aufgabe der Betriebe erfolgt in der Regel nur sehr langsam.

Die verbleibenden Haupterwerbsbetriebe verfügen vielfach über eine Fläche, die auf absehbare Zeit ein angemessenes Einkommen sichert. 1979/80 verfügten sie im Durchschnitt über etwa 3 ha Rebflächen. Aber auch die Nebenerwerbsbetriebe verfügen im Durchschnitt über größere Flächen, 1979/80 waren es rund 0,7 ha. Die Ursache liegt in dem großen Anteil der in Nebenerwerbsbetriebe umgewandelten Haupterwerbsbetriebe.

### **Arbeitskräfte**

Sonderkulturen haben einen wesentlich höheren Arbeitskräftebedarf pro Flächeneinheit als andere landwirtschaftliche Kulturen. Doch selbst hier sind starke regionale Differenzierungen festzustellen. Während in den Hangweingebieten im Durchschnitt mehr als eine Person einen ha Rebfläche bearbeitet, sind es in den südlichen Anbaugebieten nur rund 0,6 ha. Die Ursache ist wiederum in dem unterschiedlichen Maß der Mechanisierbarkeit des Weinbaus in den Flachlagen und in den Hang- oder Steillagen zu sehen.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Arbeitskräfte stark zurückgegangen, 1979/80 waren noch 229.018 Arbeitskräfte im Weinbau und in der Kellerwirtschaft beschäftigt. In Arbeitsspitzen sind deshalb gerade die größeren Weinbaubetriebe auf familienfremde Arbeitskräfte angewiesen.

In den vergangenen Jahrzehnten sind die Rebflächen stark ausgedehnt worden. So waren 1988 in Rheinland-Pfalz ca. 66.000 ha mit Rebflächen bestockt. Rund 90 % der Flächen sind mit Weißweinsorten bestockt, allein im Anbaugebiet Ahr sind vorwiegend Rotweinsorten anzutreffen.

## Betriebsarten

Knapp zwei Drittel der rheinland-pfälzischen Weinbaubetriebe sind reine Weinbaubetriebe, die mehr als 90 % ihres Einkommens aus dem Weinbau selbst erwirtschaften. Von diesen Betrieben wird zugleich auch der größte Teil der Rebflächen bearbeitet.

Die Kombination von Weinbau und Landwirtschaft betreiben nur noch 17 % der rheinland-pfälzischen Weinbaubetriebe. Diese Wirtschaftsweise ist über Jahrhunderte praktiziert worden, um den Humusbedarf der Weinberge durch die Landwirtschaft zu decken. Seit den 70er Jahren verstärkt sich aber die Tendenz vieler Betriebe, sich auf den Weinbau zu spezialisieren, um auf diese Weise ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

Nur 5 % der Weinbaubetriebe sind mit einem Gewerbe verbunden. Es handelt sich hierbei vorwiegend um große Weinhandelsbetriebe, die nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Weine vermarkten. Weitaus größer ist die Zahl der Weinbaubetriebe, die den Wein selbst weiterverarbeiten. Mehr als 50 % vor allem der größeren Betriebe betrieben 1979/80 eine eigene Kellerwirtschaft. Sie sind nicht nur in der Lage, eine Kellerwirtschaft zu unterhalten, sondern sie können in der Regel auch ein breites Sortiment an Weinen anbieten. Gerade in den nördlichen Weinbaugebieten spielen die Kellerwirtschaft und der Verkauf des Weines an den Endverbraucher eine große Rolle, denn gerade diese Weinbaugebiete sind zugleich bedeutende Ziele des Fremdenverkehrs. Da durch den Verkauf des Weines an den Endverbraucher günstige Preise erzielt werden können, spielt der Fremdenverkehr eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Sicherung der Rentabilität des Weinbaus gerade in den nördlichen Weinbaugebieten.

Wegen der großen Bedeutung des Weinbaues in Rheinland-Pfalz bildet die Neuordnung der Rebflächen einen Schwerpunkt im Aufgabenspektrum der Landentwicklung. Besonders in den Steillagen, die einen Großteil der rheinland-pfälzischen Rebflächen einnehmen (vgl. Tab. 3) ist aufgrund der schwierigen Erzeugungsbedingungen die Existenz vieler Winzerbetriebe gefährdet. Die Produktionsbedingungen können im Rahmen von Weinbergsflurbereinigungen deutlich verbessert werden, indem durch eine entsprechende Neuordnung der Rebflächen eine weitgehende Mechanisierung der im Weinberg anfallenden Arbeiten ermöglicht wird. Neben diesem produktivitätssteigernden Ziel tritt in den letzten Jahren auch die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, landschaftsgestalterischer und landschaftspflegerischer Belange stärker in den Vordergrund der Rebflurbereinigungsverfahren.

### 2.2.3 Forstwirtschaft

Nach Hessen ist Rheinland-Pfalz das Bundesland mit dem zweithöchsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland. 39,4 % (ca. 800.000 ha) der Landesfläche werden von Wald bedeckt (BRD 29,6 %) <sup>1</sup>, der damit ein wichtiges Gestaltungs- und Gliederungselement aller rheinland-pfälzischer Landschaftsräume darstellt.

Der Wald beansprucht überall dort große Flächen, wo die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund naturräumlicher und topographischer Gegebenheiten erschwert oder unmöglich ist. Gerade die Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz, die sich vielfach durch eine geringe Bodenqualität und ein starkes Relief auszeichnen, weisen hohe Waldanteile auf. Der Pfälzer Wald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet der Bundesrepublik; hier wie in weiten Teilen des Hunsrück sind Waldanteile von über 50 % der Gemeindeflächen keine Seltenheit. Gering ist dagegen der Waldanteil in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen, insbesondere im Oberrheinischen Tiefland und im Mittelrheinschen Becken.

Seit den 50er Jahren ist in Rheinland-Pfalz eine Zunahme an Waldflächen zu verzeichnen. Seit etwa 1950 wurden rund 35.000 ha ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgeforstet. Die Waldflächenzunahme konzentrierte sich dabei allerdings fast ausschließlich auf ohnehin stark bewaldete

---

1) Vgl. Statistisches Landesamt (1989), S. 53 und Statistisches Bundesamt (1989), S. 14.

Gebiete, während der Anteil der Forsten an der Gesamtfläche der Ballungsräume bis heute ständig abnahm<sup>1</sup>.

Ein Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz verfügt über Waldflächen. 41 % dieser meist kleineren landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe verfügen über weniger als 1 ha Wald, 84 % über weniger als 5 ha. Die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe mit Waldflächen von mehr als 50 ha ist dagegen fast zu vernachlässigen.

Ein anderes Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Forstbetriebe. Sie verfügen im Durchschnitt über 105 ha Wald. Ein Viertel der Forstbetriebe verfügt zudem über mehr als 95 % der Waldflächen des Landes. Die gegenläufige Entwicklung von Ertrag und Aufwand in den letzten Jahren hat zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage der Forstbetriebe geführt.

Ungefähr 26 % der rheinland-pfälzischen Forsten sind Staatsforsten. Es handelt sich dabei insbesondere um die Wälder des Rheinischen Schiefergebirges, die nach der Inbesitznahme des Rheinlandes durch die Preußen mit Fichten bestockt wurden. Gerade dem Staatswald kommt im Hinblick auf die Sicherung der gesellschaftlichen Funktionsansprüche (Landschaftspflege, Erholung, Artenschutz) eine besondere Bedeutung zu.

Mehr als die Hälfte der Wälder (57 %) sind Körperschaftswälder, die damit in Rheinland-Pfalz eine wesentlich größere Rolle spielen als in den meisten anderen Bundesländern. Hierzu zählen Wälder von Genossenschaften und Interessentenschaften, die sich zum Teil aus spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsformen entwickelt haben. Geringer als im Bundesdurchschnitt ist die Bedeutung der Privatforsten, die nur 10 % der gesamten Wälder von Rheinland-Pfalz einnehmen.

Ein bedeutendes Ziel der Forstwirtschaft ist auch heute noch die Holzproduktion. So werden große Teile der Forstflächen von Hochwald eingenommen (1985 83 % der Waldflächen)<sup>2</sup>. Diese für den Holzeinschlag bestimmten Forsten sind in Parzellen aufgeteilt und durch ein Wegenetz erschlossen. Neben diesen ist nur noch der Niederwald mit 16 % der Fläche zu erwähnen, der vielfach an den schattenseitigen Hängen der tief eingeschnittenen Flußtäler zu finden ist.

Bei den Hochwäldern handelt es sich neben Nadelwald auch um Laubwald, dessen Anteil in Rheinland-Pfalz bei 45 % liegt. Betont sei in diesem Zusammenhang die Funktionsvielfalt des Waldes. Die Waldflächen dienen nicht allein der forstwirtschaftlichen Nutzung, sie übernehmen vielmehr auch wichtige ökologische und Erholungsfunktionen, die in den vergangenen Jahrzehnten in ihrer Bedeutung erheblich gestiegen sind und steigende Anforderungen sowie veränderte Aufgabenprofile für Waldbesitzer und Forstverwaltung mit sich bringen.

Im Rahmen der Landentwicklung steht heute vor dem Hintergrund der genannten Rahmenbedingungen und Flächenansprüche eine langfristige Sicherung sowohl der ökonomischen als auch der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Erhaltung aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Waldfunktionen im Vordergrund.

Die Nutzungskonflikte im forstwirtschaftlichen Bereich, die sich aus den Erfordernissen einer rentablen Bewirtschaftung und Holzproduktion einerseits und den Ansprüchen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes andererseits ergeben, werden künftig wohl noch deutlich zunehmen. Aufgrund zahlreicher Faktoren wie Umweltschädigungen, gesellschaftlicher Werte- und Bewußtseinswandel oder steigende Freizeit- und Erholungsnachfrage ist davon auszugehen, daß im Aufgabenspektrum der Landentwicklung neben der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Nutzung durch Grundstücksneuordnung auch die Flächenbereitstellung zur Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen und Erholungseinrichtungen sowie die Flächensicherung für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes einen zentralen Handlungsbedarf darstellen werden.

Darüber hinaus werden im Zuge des weiteren agrarstrukturellen Wandels und entsprechender agrarpolitischer Programme mit der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe erhebliche Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden und zumindest in Teilen einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Rahmen von Waldflurbereinigungsverfahren sind in diesem Zusammenhang zweckmäßig arrondierte Aufforstungsflächen auszuweisen, um ein ungeordnetes Ausscheiden von Flächen auf Kosten der verbleibenden Landwirtschaftsflächen zu verhindern.

---

1) Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz (1989).

2) Vgl. H. Fischer (1989), S. 160.

## 2.2.4 Gewerbliche Wirtschaft und Industrie

Wie die Landwirtschaft in der Nachkriegszeit an Bedeutung verloren hat, so hat der gewerbliche Sektor in dieser Zeit an Bedeutung gewonnen. Bei der Behandlung der gewerblichen Wirtschaft werden im folgenden die Begriffe des sekundären Sektors, der das produzierende Gewerbe und den Bergbau umfaßt und die des tertiären Sektors als Bezeichnung für den Dienstleistungsbereich verwendet.

Das Wachstum der gewerblichen Wirtschaft hat sich in zwei Phasen vollzogen: Bis Anfang der 70er Jahre ist der sekundäre Sektor kontinuierlich gewachsen. 1970 gehörten mehr als 45 % der Erwerbstätigen diesem Sektor an. Damals setzte ein wirtschaftlicher Strukturwandel ein, der sich auch künftig fortsetzen wird. Die Aufwertung der Deutschen Mark Ende der 60er Jahre, die höheren Lohnabschlüsse und die gestiegenen Rohstoffpreise Anfang der 70er Jahre bewirkten einen verstärkten Anpassungsdruck der exportorientierten westdeutschen Wirtschaft. Rationalisierungen in der Industrie waren die Folge, die Zahl der Erwerbstätigen im Sekundären Sektor ist seither langsam zurückgegangen. 1987 waren in Rheinland-Pfalz noch 41 % der Erwerbstätigen in diesem Sektor tätig.

Gleichzeitig hat die Bedeutung des tertiären Sektors immer mehr zugenommen. Dies trifft unabhängig von der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der einzelnen Kreise für ländliche wie auch für verdichtete Teilräume von Rheinland-Pfalz gleichermaßen zu (vgl. Abb. 2). Nicht nur die Nachfrage nach Dienstleistungen durch den Endverbraucher ist gestiegen, sondern vor allem Unternehmen des sekundären Sektors fragen Dienstleistungen nach. Von 1950 bis zum Jahre 1987 hat sich der Anteil der Erwerbstätigen des Tertiären Sektors in Rheinland-Pfalz etwa verdoppelt. Auch für die Zukunft ist mit einem weiteren Wachstum dieses Sektors zu rechnen.

Ehe auf die Entwicklung der Wirtschaftssektoren näher eingegangen wird, soll die derzeitige Struktur der rheinland-pfälzischen Wirtschaft betrachtet werden.

### Branchenstruktur

Bezüglich der beschäftigungsstrukturellen Bedeutung des sekundären und tertiären Sektors unterscheidet sich Rheinland-Pfalz kaum von der Bundesrepublik. 40 % der Beschäftigten waren 1987 im Sekundären und etwa 55 % im Tertiären Sektor tätig.

Erst innerhalb der einzelnen Wirtschaftssektoren sind einige Unterschiede zu erkennen. Am signifikantesten im Vergleich zur Bundesrepublik ist die Dominanz der Chemischen Industrie (Rheinland-Pfalz 4,7 % der Beschäftigten / BRD 2,1 %). Eine außerordentlich hohe Bedeutung haben ebenfalls die Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, die auf das Neuwieder Becken konzentriert sind. Bedeutender als in der Bundesrepublik sind gleichfalls die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Rheinland-Pfalz 3,2 % / BRD 2,9 %), das Baugewerbe (Rheinland-Pfalz 7,4 % / BRD 6,9 %) sowie im tertiären Sektor das Gastgewerbe (Rheinland-Pfalz 4,5 % der Beschäftigten / BRD 3,6 %) <sup>1</sup>.

Eine genaue regionale Untergliederung der Branchenstruktur läßt die Statistik zwar nicht zu, wohl aber können auf der Basis der Verbandsgemeinden Aussagen über die Bedeutung des sekundären und des tertiären Sektors für die Beschäftigtenstruktur gemacht werden.

Der tertiäre Sektor ist traditionell auf die Städte konzentriert. Hohe Anteile weisen vor allem die Landeshauptstadt Mainz und die Bezirksstädte Koblenz, Trier und Neustadt/Weinstr. auf, aber auch viele Kreisstädte wie Ahrweiler, Cochem, Bitburg, Simmern, Bad Ems, Kusel, Kaiserslautern, Bad Dürkheim, Landau und Germersheim. Eine große Rolle spielt der Tertiäre Sektor auch in einigen Fremdenverkehrsgemeinden in ländlichen Räumen, z. B. in den Verbandsgemeinden St. Goar-Oberwesel, Irrel und Bad Bergzabern.

Demgegenüber ist der sekundäre Sektor vor allem auf den ländlichen Raum konzentriert. Besonders hohe Anteile weisen hier die meisten Gemeinden des Westerwaldes, des südlichen Pfälzer Waldes und des Nordpfälzer Waldes auf. Daneben weisen vor allem die Industriestädte Ludwigshafen und Frankenthal hohe Anteile im Sekundären Sektor auf, ebenso wie mehrere Gemeinden im Umkreis der Großstädte, z.B. Wörth, Konz und Weißenthurm.

---

1) Statistisches Jahrbuch (1989), S. 112; Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 1/1989, S. 8.

## Betriebsgrößen / Großbetriebe

Wie in anderen Bundesländern sind die Großbetriebe – in diesem Zusammenhang werden Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten so bezeichnet – in den Städten konzentriert. In Rheinland-Pfalz ist zudem eine Konzentration auf die Oberrheinregion festzustellen. Vor allem in Ludwigshafen, Worms und Mainz findet sich eine größere Zahl von Großbetrieben, ebenso aber auch in den westpfälzischen Städten Kaiserslautern und Pirmasens. Stark von Großbetrieben geprägt ist auch das Siegtal, das zum Landkreis Altenkirchen gehört.

## Beschäftigtenentwicklung

In den 70er und 80er Jahren, einem Zeitraum verstärkten wirtschaftlichen Strukturwandels, ist der sekundäre Sektor in Rheinland-Pfalz langsamer geschrumpft als im Bundesdurchschnitt. 1987 waren noch rund 4.000 Arbeitsplätze mehr vorhanden, als bei einer dem Bundesdurchschnitt entsprechenden Entwicklung zu erwarten gewesen wäre. Die Zahl der Beschäftigten im Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau ist in Rheinland-Pfalz sogar stark angestiegen, während in der Bundesrepublik ein leichter Rückgang zu verzeichnen war<sup>1</sup>.

Die verhältnismäßig günstige Entwicklung des sekundären Sektors in Rheinland-Pfalz korrespondiert mit der Siedlungsstruktur dieses Bundeslandes, das nach wie vor vom ländlichen Raum bestimmt wird. Die günstige Verkehrserschließung, auch des ländlichen Raumes, machte diesen zu einem attraktiven Standort für Fertigungsbetriebe, da neben niedrigeren Lohnkosten die Standortnachteile der Agglomerationsräume hier kaum auftreten.

Ungünstiger als in der Bundesrepublik verlief die Entwicklung im tertiären Sektor in Rheinland-Pfalz. Zwar weisen alle Branchen einen Beschäftigungszuwachs auf, doch liegt dieser vielfach deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Hier kommt wiederum die Siedlungsstruktur zum Tragen, da der tertiäre Sektor weiterhin eine Konzentration in den Verdichtungsräumen aufweist, an denen Rheinland-Pfalz nur einen geringen Anteil hat.

Gerade die den tertiären Sektor bestimmenden Branchen des Handels, des Verkehrswesens und der staatlichen Institutionen bleiben weit hinter dem Beschäftigungszuwachs in den meisten anderen Bundesländern zurück. Hier waren 1987 rund 50.000 Arbeitsplätze weniger vorhanden, als bei einer Entwicklung auf dem Niveau der Bundesrepublik zu erwarten gewesen wäre.

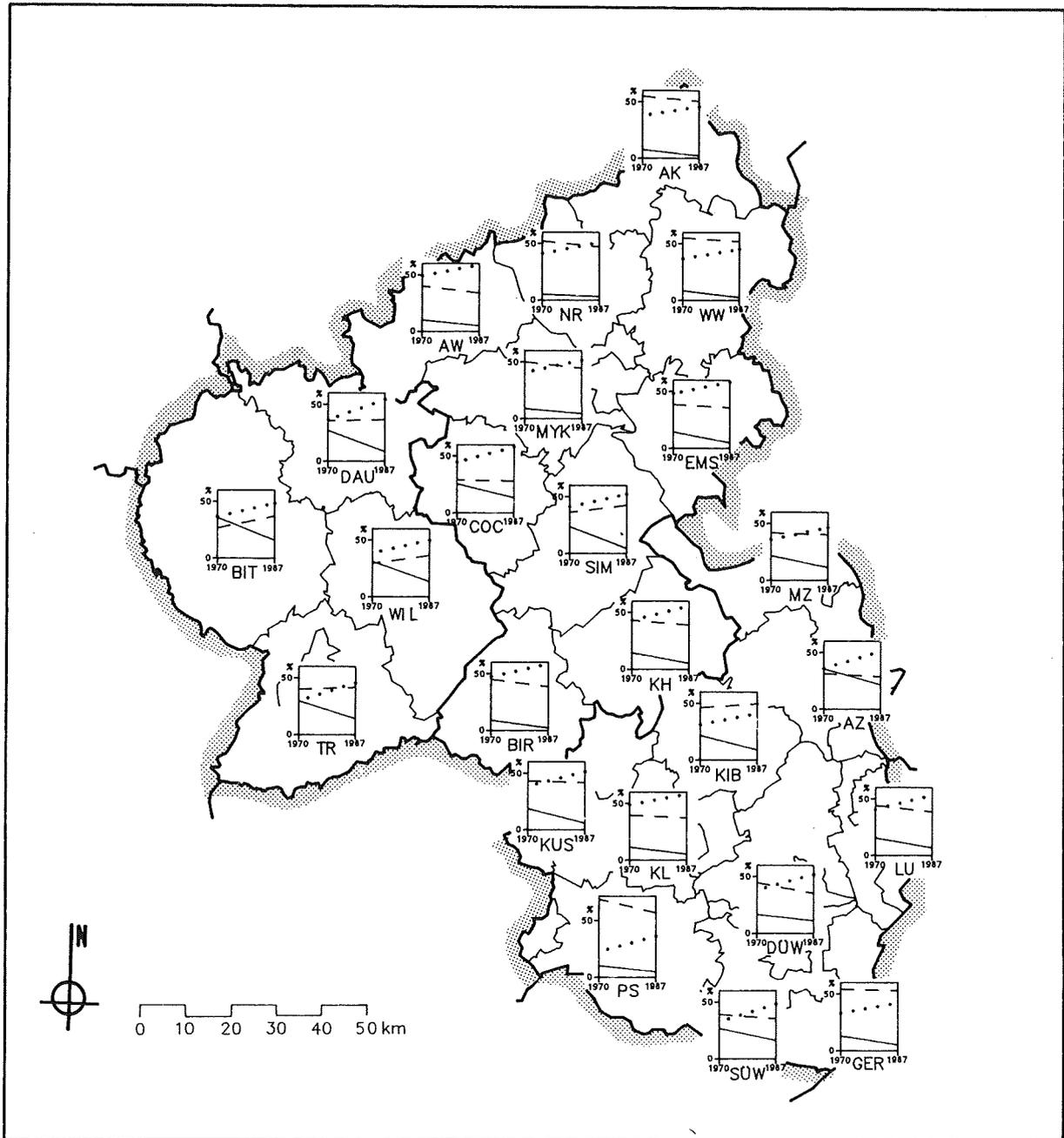
Demgegenüber können einzelne Branchen des Dienstleistungssektors durchaus ein überdurchschnittliches Wachstum vorweisen. Dies gilt besonders für den Bildungssektor und das Gesundheitswesen, nicht zuletzt aber auch für die unternehmensbezogene Dienstleistung, die für den Strukturwandel der Wirtschaft eine bedeutende Rolle spielen. Überproportional gewachsen ist auch das Gastgewerbe, dem gerade in einigen Regionen des ländlichen Raumes eine hohe Bedeutung zukommt.

Die wichtigsten Determinanten der zukünftigen Gewerbeflächenachfrage sind neben der konjunkturellen Entwicklung der wirtschaftliche und technologische Strukturwandel. Letzterer erfordert vielfach ebenerdige und damit flächenintensive Produktionsstätten. In der Tendenz aber nimmt durch die Rationalisierung der Flächenbedarf je Produktionsergebnis ab<sup>2</sup>. Noch immer werden durch Betriebsstillegungen und Verlagerungen von Betrieben Gewerbeflächen in Gemengelagen aus Gründen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten, unzureichender Erschließung und auch steigenden Umweltauflagen aufgegeben und stattdessen Standorte in den Randzonen der Städte bevorzugt. Diese Tendenz dürfte sich jedoch wegen der zunehmenden Umweltverträglichkeit der Industrie (Verringerung der Nutzungskonflikte) und der wachsenden Bedeutung des tertiären Sektors in Zukunft eher abschwächen.

BAUER/BONNY/STARK (1988) prognostizieren auf der Grundlage eines Modells den Gewerbeflächenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2000. Ausgehend von einer gleichlaufenden Entwicklung in Rheinland-Pfalz ist in diesem Bundesland bis zum Jahre 2000 mit einer

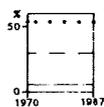
- 
- 1) Der Begriff der Beschäftigten umfaßt nur rund drei Viertel aller Erwerbstätigen, vor allem Beamte und Selbständige werden nicht zu den Beschäftigten gerechnet. Über die Beschäftigten aber liefert die Statistik sehr viele detaillierte Daten, die als Grundlage für Analysen dienen können.
  - 2) Vgl. R. Bauer/H. W. Bonny/K. D. Stark (1988), S. 156.

# Erwerbstätige nach Wirtschaftssectoren in den Landkreisen 1970 - 1987



## Zeichenerklärung

Anteil der Erwerbstätigen



tertiärer Sektor  
sekundärer Sektor  
primärer Sektor



Bundesgrenze, Landesgrenze



Regierungsbezirksgrenze



Kreisgrenze

Abb. 2

Gewerbeflächennachfrage von 1.300 ha zu rechnen. Eine Nachfragekonzentration ist dabei vor allem in den Regionen mit Verdichtungsansätzen zu erwarten (vgl. Tab. 4).

Bereits die vergleichsweise geringe Größenordnung der prognostizierten Gewerbeflächennachfrage läßt erkennen, daß die Flächenbereitstellung bzw. Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen innerhalb des Aufgabenspektrums der Bodenordnung nach dem FlurbG einen untergeordneten Rang einnimmt, zumal die Bereitstellung von Gewerbeflächen auch mit Verfahren nach dem BauGB realisiert werden kann.

Tab. 4: Gewerbeflächennachfrage in Rheinland – Pfalz 1988 – 2000

	Gewerbeflächen – nachfrage		Anteil an der Fläche von Rheinland – Pf. %	Quotient**
	ha	%*		
<b>Regionen mit großen Verdichtungsräumen</b>	78	6,0	6,0	1,0
– Kernstädte	46	3,5	0,4	8,8
– hochverdichtetes Umland	32	2,5	5,6	0,4
<b>Regionen mit Ver – dichtungsansätzen</b>	916	70,2	69,2	1,0
– Kernstädte	127	9,7	1,7	5,7
– ländliches Umland	789	60,5	67,5	0,9
<b>Ländlich geprägte Regionen</b>	310	23,8	24,8	1,0
Rheinland – Pfalz	1304	100	100	1,0

\* Rheinland – Pfalz = 100 % (Index)

\*\* Anteil an der Gewerbeflächennachfrage / Flächenanteil  
nach Bauer/Bonny/Stark (1988), S. 157; eigene Berechnungen

### 2.2.5 Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr gehört zu den Wirtschaftszweigen, die in den letzten vier Jahrzehnten einen außerordentlichen Bedeutungszuwachs erfahren haben. Spielte der Fremdenverkehr um die Mitte dieses Jahrhunderts nur in einzelnen Regionen von Rheinland – Pfalz eine nennenswerte Rolle, so stellt er heute für weite Teile des Landes eine unverzichtbare Erwerbsquelle dar. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum.

Der Fremdenverkehr trägt in Rheinland – Pfalz etwa 3,5 % zum Volkseinkommen bei; das ist deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt (2,6 %) <sup>1</sup>. Höher noch ist die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die

1) nach einer Untersuchung des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts f. Fremdenverkehr an der Universität München, 1987. Zitiert nach: Rheinland – Pfalz Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (1988), S. 37.

Beschäftigung. 1985 waren 4,2 % (= 61.000) aller Beschäftigten im Gastgewerbe tätig, das sind 4,2 % aller Beschäftigten. In den Landkreisen liegt der Anteil sogar bei 5,3 %<sup>1</sup>.

Vom Fremdenverkehr profitieren nicht nur die rund 16.000 gastgewerblichen Betriebe in Rheinland-Pfalz<sup>2</sup>, sondern auch der Einzelhandel in den Fremdenverkehrsorten sowie kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen. Im Sommerhalbjahr entfallen etwa 20 % der Übernachtungen auf Privatquartiere; besonders für Landwirte und Winzer bietet die Vermietung von Fremdenzimmern häufig eine Einkommensergänzung.

Die Bedeutung des Urlaubs- und des Ausflugsverkehrs für eine Fremdenverkehrsregion sind schwer voneinander zu trennen. 1986 machten 27,5 Mio Bundesbürger (über 14 Jahre) mindestens eine Urlaubsreise von fünf oder mehr Tagen; 60 % der Haupturlaubsreisen führten ins Ausland, während bei den Kurzreisen die inländischen Ziele dominieren. Mehr als 40 Mio Bundesbürger (über 14 Jahre) unternahmen 1986 mindestens einen Ausflug; jeder dieser Ausflügler unternahm in diesem Jahr im Durchschnitt 22 Ausflüge, vorwiegend mit inländischen Zielen<sup>3</sup>. Die Urlaubsreisen schlagen sich in den Übernachtungszahlen und der mittleren Aufenthaltsdauer nieder, ansonsten aber fragen die Urlauber die gleichen Fremdenverkehrseinrichtungen nach wie die Ausflügler.

### Die rheinland-pfälzischen Fremdenverkehrsregionen

Es wurde bereits angedeutet, daß bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nur wenige Regionen in Rheinland-Pfalz einen nennenswerten Fremdenverkehr zu verzeichnen hatten. Dazu zählten vor allem das Rheintal und das Moseltal sowie einige Heilbäder wie Bad Ems oder Städte wie Trier.

In den letzten vier Jahrzehnten sind weite Teile von Rheinland-Pfalz für den Fremdenverkehr erschlossen worden. Gerade die Mittelgebirge konnten sich als Fremdenverkehrsregionen etablieren. Natur und Landschaft sind die wichtigsten Attraktionen für den Fremdenverkehr. Unterstrichen wird die Erholungsfunktion durch die Ausweisung mehrerer großer Naturparks. Die Naturparks Nordeifel, Südeifel, Rhein-Westerwald, Nassau, Saar-Hunsrück und Pfälzer Wald umfassen zusammen 4.550 km<sup>2</sup> und damit 23 % der Landesfläche<sup>4</sup>.

Eine besondere Attraktion für den Fremdenverkehr bilden die Weinbaugebiete. Im Rheintal und an der Mosel sind Weinbau und Fremdenverkehr traditionell eng miteinander verbunden, in anderen Regionen bildet der Weinbau Anknüpfungspunkte für den Fremdenverkehr.

Die Zahl großstädtischer Reiseziele in Rheinland-Pfalz ist begrenzt; mit Mainz und Trier hat das Bundesland freilich zwei besonders reizvolle Städte zu bieten. Groß ist hingegen die Zahl gut erhaltener Kleinstädte. Sie stellen ebenso wie die große Zahl von Burgen und Schlössern eine bedeutende Anziehungspunkte für den Fremdenverkehr dar.

Alle rheinland-pfälzischen Fremdenverkehrsregionen verzeichneten zwischen 1980 und 1987 steigende Übernachtungszahlen. 1987 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 19.289.000 Übernachtungen gezählt. Davon entfielen 22 % auf ausländische Urlauber. Im Durchschnitt verweilten die Gäste 3,5 Tage.

Einzig im Rheintal sind die Übernachtungszahlen rückläufig. Dies dürfte weniger auf Wechselwirkungen mit dem zurückgehenden Weinbau zurückzuführen sein, als vielmehr auf die Entwicklung dieser Region vom Urlaubs- zum Ausflugsziel. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von nur 2,6 Tagen belegt dies. Die Nähe zu den Verdichtungsräumen Köln/Bonn sowie die gute Verkehrserschließung ermöglichten diese Entwicklung.

Die mit zwei Tagen geringste Aufenthaltsdauer hat das Fremdenverkehrsgebiet Rheinhessen zu verzeichnen, das in unmittelbarer Nähe zum Verdichtungsraum Rhein-Main liegt. Hingegen verweilen die Gäste im Fremdenverkehrsgebiet Hunsrück/Nahe/Glan im Durchschnitt mehr als fünf Tage.

---

1) Statistisches Jahrbuch Rheinland-Pfalz (1988/89), S. 56 ff., 324.

2) Stat. Monatshefte Rheinland-Pfalz, 7/1987, S. 170.

3) Min. f. Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz (1988).

4) Stat. Monatshefte Rheinland-Pfalz, 11/1988, S. 332; Stat. Jahrbuch (1989), S. 44.

### Ausstattung der Beherbergungsbetriebe

Neben gut ausgestatteten Fremdenverkehrsbetrieben bieten zusätzlich 253 Campingplätze in Rheinland-Pfalz ein preiswertes Urlaubsangebot. Etwa ein Viertel von ihnen wird vorwiegend von Dauercampers in ähnlicher Weise wie Wochenendhausgebiete genutzt. Die übrigen dienen vorwiegend dem Reiseverkehrscamping. Seit Anfang der 70er Jahre sind zudem viele Ferienwohnungen und -häuser in Rheinland-Pfalz entstanden, die zusammen etwa 7.000 Einheiten bieten.

Sowohl die Campingplätze als auch die Ferienzentren befinden sich vorwiegend im ländlichen Raum. Sie liegen zumeist außerhalb der Ortschaften in landschaftlich reizvollen Gegenden.

### Künftige Entwicklung des Fremdenverkehrs

Trotz der abnehmenden Bevölkerungszahl ist im nächsten Vierteljahrhundert mit einer Zunahme der Reiseintensität zu rechnen. Gerade die alten Menschen werden in den kommenden Jahrzehnten zunehmend reiseerfahren und mobil sein. Eine höhere Reiseintensität wird insgesamt auch im Hinblick auf den Anstieg von Einkommen und verfügbarer Freizeit zu erwarten sein. Weiter ist davon auszugehen, daß die Haushalte mit überdurchschnittlichem Einkommen verstärkt Zweit- und Drittreisen unternehmen werden.

Während die Bundesbürger ihre Haupturlaubsreise zu rund 60 % im Ausland verbringen, verbringen sie die Kurzreisen vorwiegend im Inland. Von einer Steigerung der Reishäufigkeit werden vor allem Ziele im Inland profitieren. Ebenfalls wird das Inland von einer Zunahme des Ausflugsverkehrs profitieren. Der Geschäftsreiseverkehr wird vermutlich stagnieren, dagegen ist von einer Zunahme des Reisens zu Weiterbildungszwecken auszugehen. Der Kurzreiseverkehr wird geringfügig zunehmen, vor allem Gesundheitsurlaube werden an Bedeutung gewinnen.

Insgesamt ist in den kommenden 20 Jahren mit einer Zunahme des Fremdenverkehrs zu rechnen, von der gerade inländische Reiseziele profitieren werden, nicht zuletzt auch weite Gebiete von Rheinland-Pfalz.

### Fremdenverkehr im ländlichen Raum

Gerade im ländlichen Raum spielt der Fremdenverkehr eine besonders große Rolle. Auf die Bedeutung für die Beschäftigung wurde bereits hingewiesen. Von den Beherbergungsbetrieben befindet sich ein großer Teil im ländlichen Raum. Allein 44 % der Fremdenbetten befinden sich in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern, insgesamt 84 % in den Gemeinden unter 20.000 Einwohnern. Entsprechend den vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten ist künftig von einem erheblichen Flächenbedarf für Fremdenverkehrseinrichtungen auszugehen, der jedoch aufgrund einer unzureichenden Datenbasis nicht exakt quantifizierbar ist.

Noch relativ leicht quantifizierbar ist der Flächenbedarf bei den verschiedenen Freizeitwohnsitzen, den Ferienhäusern und -wohnungen sowie den Zweitwohnsitzen. SCHLIEPHAKE (1985) geht davon aus, daß etwa ein Viertel der Bewohner der Verdichtungsräume der Bundesrepublik einen Zweitwohnsitz anstrebt. Indem er für jeden Zweitwohnsitz einen Flächenbedarf von 1 ha zugrundelegt, errechnet er einen zukünftigen Flächenbedarf von 3 Mio. ha für die Bundesrepublik. Umgerechnet auf die Fläche von Rheinland-Pfalz ergibt sich für dieses Bundesland ein Flächenbedarf von 240.000 ha. Der Autor gibt dabei allerdings keinen Zeitraum an, in dem sich diese Nachfrage realisieren wird<sup>1</sup>.

Ebenso flächenbeanspruchend wie die Freizeitwohnsitze sind die Einrichtungen für Freizeitaktivitäten wie Parks und Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze. Diese Einrichtungen sind jedoch nicht eindeutig allein dem Fremdenverkehr zuzuordnen, denn sie gehören teils zur selbstverständlichen Infrastruktur größerer Gemeinden.

Entsprechend einer weiterhin steigenden Nachfrage nach naturnahen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten besteht im Rahmen der Landentwicklung ein künftig noch wachsender Handlungsbedarf. Wenngleich die Anlage von Rad-, Wander- und Reitwegen u.ä. keinen eigenständigen Handlungsbe-

---

1) Vgl. K. Schliephake (1985), S. 183.

reich zur Einleitung von Bodenordnungsverfahren bildet, so sind diese Maßnahmen innerhalb anstehender und laufender Verfahren doch als bedeutsame Planungsaufgabe anzusehen. Ein erheblicher Neuordnungsbedarf ergibt sich zusätzlich aus flächenintensiven Fremdenverkehrsvorhaben wie bei der Anlage von Ferienparks, Campingplätzen, Wassersportseen oder Golfplätzen.

### 2.3 Administrative, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen der Landentwicklung

Die Aufgaben und die Organisationsformen für die Landentwicklung sind naturgemäß eng miteinander verflochten. Schon deshalb erweist es sich als zweckmäßig, sich zumindest in einem kurzen Rückblick mit den historischen Zusammenhängen dieser beiden Komplexe zu befassen. Die Entwicklungen sind zwar in den ehemals preußischen, hessischen, bayerischen nassauischen und Landesteilen unterschiedlich verlaufen, gleichwohl läßt sich die heutige Landeskulturverwaltung als Nachfolgerin der preußischen Administration auffassen<sup>1</sup>. Mit der verwaltungsmäßigen Durchführung von Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung sind in Rheinland-Pfalz seit dem Beginn des 19. Jh. die Landeskulturverwaltung bzw. ihre Vorläufer befaßt.

Auf Betreiben des Arztes und Landwirtes Albrecht Thaer wurden beginnend mit dem Jahr 1811 die preußischen General- und Spezialkommissionen eingerichtet, um die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen durchzuführen. Diesen Behörden oblagen im wesentlichen drei Aufgaben:

- Entflechtung der Eigentumsverhältnisse (**Regulierung**) zwischen Gutsherren und Kleinbauern.
- Teilung von Gemeinheiten (**Separationen**), um gemeinschaftliche Nutzungs- und Eigentumsrechte (Gemeinheiten) sachgerecht zwischen den Nutzungsberechtigten unter dem Gesichtspunkt der Wertgleichheit aufzuteilen und um Grunddienstbarkeiten abzulösen (seit 1821).
- Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes (**Konsolidation**) zu großen Bewirtschaftungseinheiten zur Förderung einer rentablen Bewirtschaftung (partiell seit 1830).

Für die Erfüllung dieser Maßnahmenbereiche schien es bereits damals angebracht, der beauftragten Behörde neben dem erforderlichen Sachverstand auch eine von den sonstigen Landesbehörden unabhängige Stellung zu verschaffen. Angesichts der zu treffenden Regelungen, die unmittelbar das private Eigentum berührten, sollten dadurch bei allen Entscheidungen Neutralität und Objektivität gewährleistet werden. Aus diesen Gründen erhielten die General- und Spezialkommissionen den Status einer Sonderverwaltungsbehörde, die direkt dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstanden<sup>2</sup>.

Eine weitgehende Umstrukturierung erfuhr die Landeskulturverwaltung im Jahr 1919 mit dem "Gesetz über die Landeskulturbehörden". Die Zuständigkeiten der Generalkommission (z. B. Richterprivileg) wurden teilweise aufgehoben oder auf die Ortsinstanz verlagert, die gleichzeitig die bis heute geltende Bezeichnung "Kulturamt" erhielten, um ihren landeskulturellen Tätigkeiten Ausdruck zu verleihen. Eigens geschaffene Landeskulturämter wurden 1932 wieder aufgelöst und alle Neuordnungsangelegenheiten direkt dem Oberpräsidenten beim Oberpräsidium in Koblenz unterstellt, dessen Abteilung für Landeskultur als Vorgängerin der Landeskulturabteilung im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten betrachtet werden kann. Die richterlichen Kompetenzen gingen auf das preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin über.

In der ehemals bayerischen Pfalz lag die Zuständigkeit für die Neuordnung des Grundbesitzes zunächst bei der 1886 gegründeten Flurbereinigungskommission im Innenministerium in München, die jedoch 1915 in ein Landesamt für Flurbereinigung umgewandelt wurde. Mit dem Aufgabenzuwachs nach dem 1. Weltkrieg wurde das Landesamt zugunsten mehrerer Flurbereinigungsämter aufgelöst, von denen

---

1) Vgl. E. Weiß (1986), S. 85.

2) Vgl. F. Zillien (1989), S. 2.

Neustadt an der Weinstraße (1924 gegründet) in Rheinland-Pfalz noch heute seine Aufgaben wahrnimmt.

Seit 1877 wurden in den ehemals hessischen Landesteilen die Aufgaben der Flurbereinigung einer "Landeskommission für Feldbereinigung" übertragen; mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten waren die "Vollzugskommissionen" betraut. Ähnlich wie in Bayern wurden auch in Hessen "Flurbereinigungsämter" als Ortsinstanz begründet, aus denen das ehemalige Amt in Bingen und das Amt in Worms hervorgegangen sind.

Etwa in der ersten Hälfte des 19. Jh. setzte sich die Erkenntnis durch, daß aufgrund der Entwicklung in der Landwirtschaft neben der Teilung der Gemeinheiten auch der Zusammenlegung von Grundstücken für die agrarstrukturellen Verhältnisse insgesamt immer größere Bedeutung beizumessen ist. Im ehemaligen Herzogtum Nassau (heutiger Amtsbezirk Westerburg) erfolgte bereits seit 1830 auf der Grundlage der "Instruktion zur Vollziehung der Güterkonsolidation in Nassau" eine Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, die unter der Bezeichnung "Nassauische Konsolidation" in die Geschichte einging und als eine selbständige Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur aufgefaßt werden kann<sup>1</sup>. Es handelte sich dabei bereits um eine "Feldregulierung", bei der neben Formverbesserungen für die neuen Besitzstücke auch die Schaffung der unbedingt erforderlichen Wegeerschließung und einzelne Meliorationen ausgeführt wurden. Auch in den Ortslagen waren "die Hofraiten mit ihren Gärten und Baumstücken" zu konsolidieren, eine Aufgabe, die heute unter der Bezeichnung Dorfflurbereinigung Eingang in das Maßnahmenpektrum der Landentwicklung gefunden hat.

Von den ursprünglich 14 Kulturämtern auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz bestehen noch neun Behörden mit zwei Außenstellen, die nach wie vor als Sonderverwaltungen dem Landwirtschaftsministerium zugeordnet sind. Im Zuge der Funktionalreform wurde indessen die obere Flurbereinigungsbehörde in die Bezirksregierungen (Koblenz, Trier, Neustadt) als Mittelinstanz eingegliedert, um die Effizienz ihrer Bündelungs- und Koordinierungsfunktion zu verstärken. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung läßt sich anhand der folgenden Daten erkennen: Seit 1948 sind in Rheinland-Pfalz rd. 837.000 ha der Landesfläche im Rahmen von 2.127 Bodenordnungsverfahren einbezogen worden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich der Status der Ortsinstanz als sachkundige, unabhängige Sonderverwaltung bewährt hat. Durch diese Organisationsform konnte für die vielfältigen Aufgaben der Landentwicklung trotz ihrer wechselnden Bedeutung eine kontinuierliche Fortführung der Bearbeitung weitgehend unabhängig von sonstigen Verwaltungsstrukturen gewährleistet werden. Nicht zuletzt wegen ihrer Unabhängigkeit konnte die Verwaltung ihre wesentliche Funktion als Mittler zwischen konkurrierenden oder gar sich ausschließenden Landnutzungsformen wahrnehmen und einen sachgerechten Interessenausgleich herbeiführen. Auch weist diese Verwaltungsform mit ihren neun Kulturämtern eine ausreichende Ortsnähe auf, die gerade für eine projektbezogene Arbeitsweise "vor Ort" im Zuge von Bodenordnungsverfahren unabdingbar ist. Die Flexibilität des Personaleinsatzes wird dabei durch die Möglichkeit eröffnet, daß die einzelnen Kulturämter auch außerhalb ihrer Bezirke tätig werden können. Folglich lassen sich auch bei einem zeitlich und räumlich differenzierten Neuordnungsbedarf Personalüber- und -unterauslastungen und infolgedessen ein ineffizienter Mitarbeiterinsatz vermeiden.

Seit dem 1.3.1988 haben die Ortsinstanzen aufgrund der Auflösung der "Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH" zusätzliche Aufgaben übernommen. Dazu gehören neben den Maßnahmen der einzelbetrieblichen Förderung, der ländlichen Siedlung vor allem die Eingliederung von Spätaussiedlern sowie die Durchführung des freiwilligen Landtausches und beschleunigter Zusammenlegungen (BZ-Verfahren), so daß zusätzlich zu den derzeit 38 Arbeitsgruppen für die Verfahren nach dem FlurbG noch fünf BZ-Gruppen einzurichten waren.

---

1) Vgl. dazu K. Borchard (1988), S. 16; E. Weiss (1986), S. 86 ff.

Im Hinblick auf den abzuschätzenden Personaleinsatz, der bei den künftigen Aufgaben der Landentwicklung erforderlich wird, ist es zweckmäßig, sich zunächst einen Überblick über die potentiellen Arbeitsleistungen zu verschaffen.

Schon wegen der veränderten Aufgabenvielfalt kann indessen bei der künftigen Arbeitsplanung nicht ohne weiteres von der bisherigen Arbeitsleistung ausgegangen werden. Deshalb wird eine Selbsteinschätzung der Landeskulturverwaltung zugrundegelegt, die dem Arbeitsplan für die Jahre 1990 - 1994 entnommen werden kann und die auf langjährigen Erfahrungen aufbaut. Danach ergeben sich zwei alternative Werte: Zum einen sollen in den nächsten fünf Jahren (bis einschließlich 1994) 101 neue Verfahren eingeleitet werden, so daß sich unter Zugrundelegung der derzeitigen Personalsituation eine durchschnittliche Leistung von etwa 20 Verfahren/Jahr ergibt<sup>1</sup>. Zum anderen bedarf es nach Angaben von Zillien mindestens noch 15 Jahre, um die am 1.1.1990 noch anhängigen 509 Verfahren mit 200.000 Teilnehmern auf 200.471 ha Verfahrensfläche abzuwickeln, so daß sich in diesem Fall eine Arbeitsleistung von etwa 35 Verfahren/Jahr ermitteln läßt<sup>2</sup>. Die erheblichen Differenzen dieser Angaben resultieren vor allem aus den Unterschieden in den Verfahrensständen, den durchschnittlichen Verfahrensgebietsgrößen<sup>3</sup>, den Anteilen der einzelnen Verfahrensarten mit jeweils spezifischem Planungsaufwand (Verfahren mit oder ohne Plan nach § 41 FlurbG) und in der Komplexität der Ausgangssituationen (Überlagerung von Maßnahmen der Dorferneuerung, des Straßenbaus, des Naturschutzes etc.).

Eine Veränderung dieser Einflußfaktoren wird sich zwangsläufig auch auf die Jahresarbeitsleistung auswirken, die folglich nur unter Beachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen quantifiziert werden kann. So ist einerseits zu erwarten, daß sich von den derzeit 243 Verfahren im Jahr 1994 lediglich noch 175 vor dem Besitzübergang befinden werden und dadurch Planungskapazitäten für zusätzliche neue Verfahren freigesetzt werden. Andererseits wird der Planungsaufwand und damit der Personalbedarf bei künftigen Verfahren aufgrund der Vorschriften der §§ 3 und 19 UVPG vom 12.2.1990 zunehmen werden. So ist für alle feststellungsbezogenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten, und zu den Umweltauswirkungen ist ein öffentliches Anhörungsverfahren durchzuführen. Nach dieser neuen Rechtslage muß erstmals in Flurbereinigungsverfahren außer den Teilnehmern auch die allgemeine Öffentlichkeit in das Verfahren einbezogen werden. Die Aufbereitung der entsprechenden Unterlagen für die Anhörung, die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie die Bewertung aller Umweltauswirkungen erfordern einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Diese Mehrbelastungen führen naturgemäß trotz der Favorisierung einfacher und schneller Verfahren zu einem erhöhten Personalbedarf.

Insgesamt wird deshalb zur Abschätzung der künftig einzuleitenden Verfahren eine jährlichen Arbeitsleistung von 25 bis 30 Verfahren/Jahr zugrundegelegt.

---

1) Von den 101 Verfahren sollen 51 nach § 86 oder nach § 91 FlurbG eingeleitet werden, vgl. Rd.Schr. des MLWF vom 13.8.1989.

2) Vgl. F. Zillien (1990)

3) Nach der Arbeitsplanung bis 1994 sind Verfahrensgebietsgrößen im Weinbau von rd. 60 ha, in der Landwirtschaft von rd. 450 ha, im Wald von rd. 1.000 ha vorgesehen.

### 3. Künftige Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die Landentwicklung

#### 3.1 Methodik der Zielableitung

Eine plausible Analyse und Bewertung des aktuellen und zukünftigen Neuordnungsbedarfs im ländlichen Raum, insbesondere des Bedarfs an Bodenordnungsmaßnahmen, setzt ein umfassendes Zielsystem für die angestrebte Entwicklung voraus. Da abgesehen von einzelnen sektoralen Zielaussagen nicht auf ein geschlossenes Zielsystem für diese Gebiete zurückgegriffen werden kann, ist zunächst eine systematische Sammlung und Strukturierung von Zielaussagen aus den verschiedenen Bereichen erforderlich, die einen Handlungsbedarf erwarten lassen. Daraus ist letztlich dann eine Zielhierarchie für eine ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz zu erstellen.

Für die beabsichtigte Zielableitung eignet sich eine Kombination aus der deduktiven, analytisch – heuristischen und der induktiven, inhaltsanalytischen Methode<sup>1</sup>. Der analytisch – heuristische Weg sieht eine schrittweise Untergliederung eines Hauptzieles vor, das wiederum unmittelbar an übergeordnete Leitvorstellungen anknüpfen sollte, so daß neben tagespolitischen Sichtweisen auch die langfristig bedeutsamen Entwicklungsaspekte berücksichtigt werden können. Folglich ist zunächst eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den übergeordneten Leitvorstellungen für den ländlichen Raum in Rheinland – Pfalz erforderlich. Bei der Dekomposition der Oberziele und der Auswahl der Teilziele besteht ein erheblicher Ermessensspielraum, der durch die systematische Inhaltsanalyse des einschlägigen Schrifttums und eine Bestandsaufnahme zielrelevanter Aussagen ausgefüllt werden soll. Dazu werden gesetzliche Vorschriften, politische Programme, wissenschaftliche Forschungsarbeiten sowie sonstige Fachbeiträge ausgewertet.

Das zu entwerfende hierarchische Zielsystem zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz soll folgenden formalen und inhaltlichen Ansprüchen genügen:

##### – Operationalität

Das Zielsystem soll als Grundlage für eine Bewertung des Neuordnungsbedarfs in den 12 Untersuchungsgemeinden dienen. Der Zielsetzung und dem modellhaften Charakter der Untersuchung entsprechend sollen daraus verallgemeinerungsfähige Aussagen über die künftigen Aufgabenstellungen für die Bodenordnung gewonnen werden. Andererseits soll der empirische Bewertungsvorgang seinerseits auch zur Überprüfung des Zielsystems dienen, um der Frage nachzugehen, inwieweit tatsächlich alle die für Rheinland – Pfalz bodenordnungsrelevanten Aspekte berücksichtigt wurden. Die Ziele sind infolgedessen hinreichend konkret zu formulieren.

##### – Ganzheitlicher Ansatz

Der künftigen Entwicklung des ländlichen Raumes ist ein ganzheitlicher Ansatz zugrundezulegen, der naturgemäß all diejenigen Funktionsbereiche umfassen muß, die durch Flächenansprüche, Nutzungsänderungen oder Nutzungsüberlagerungen zu Konflikten in der weiteren Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen und nur durch bodenordnerische Maßnahmen effizient bewältigt werden können. Die Bereiche der Landentwicklung, die aufgrund der aktuellen und der künftigen Bedeutung solche Neuordnungsaufgaben erwarten lassen, können in die vier Gruppen "Land – und Forstwirtschaft", "Naturhaushalt", "Siedlung und Infrastruktur" sowie "Freizeit – und Erholung" zusammengefaßt werden<sup>2</sup>.

##### – Begründetheit

Zielformulierungen bzw. –änderungen für die Landentwicklung können als Reaktion auf bestehende oder sich abzeichnende Konflikte von konkurrierenden Umweltnutzungen und –funktionen aufgefaßt werden und dienen letztlich als Handlungsgrundlage, um solche Nutzungskonflikte zu minimieren oder ganz zu beseitigen. Die Zielaussagen müssen infolgedessen sachlich begründet, d.h. problemadäquat sein, damit sich die angestrebten Entwicklungen mit den aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen auch tatsächlich erreichen lassen.

---

1) Vgl. J. Meise, A. Vohlwahn (1980), S. 96 ff.

2) Vgl. dazu Abschnitt 1.2: Zum Begriff der Landentwicklung

#### – Gültigkeit

Die Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raumes müssen sich, damit sie sich zur Auswahl von Entwicklungsalternativen eignen, letztlich auf solche gesellschaftlichen Wertvorstellungen berufen können, über die ein möglichst weitgehender politischer Konsens besteht. Die Wertvorstellungen sind jedoch gerade in jüngster Zeit einem rasanten Wandel unterworfen, so daß auch die Ziele ständig anzupassen sind, wenn sie nicht ihre Gültigkeit verlieren sollen. Es besteht ansonsten die Gefahr, daß die auf der Grundlage veralteter Ziele durchgeführten Maßnahmen in der Öffentlichkeit und vor allem auch bei den Betroffenen auf eine geringe Akzeptanz oder gar auf Ablehnung stoßen. Deshalb ist mit Gassner (1984) zu fordern, daß die Bodenordnung eine Wertorientierung benötigt<sup>1</sup>. Die Zielformulierung hat sich infolgedessen an aktuellen politischen Wertsetzungen zu orientieren.

### 3.2 Raumordnerische Leitvorstellungen und Strategien für die Landentwicklung

Neben den formalen Anforderungen lassen sich weitere Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Zielsystems formulieren, die aus den **Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnungspolitik** und den zu ihrer Umsetzung favorisierten **raumordnerischen Konzeptionen** für die ländlichen Räume resultieren.

Nach § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hat die Raumordnungspolitik, die als Querschnittsaufgabe auf eine Koordinierung aller raumrelevanten Ziele der einzelnen Ressorts gerichtet ist und insofern lediglich eine dienende Funktion aufweist, vier Leitvorstellungen zu berücksichtigen. Die Struktur des Gesamtgebietes ist danach so zu entwickeln, daß sie

- der freien Entfaltung der Persönlichkeit dient,
- die natürlichen Lebensgrundlagen sichert,
- Gestaltungsmöglichkeiten für die Raumnutzung langfristig offenhält und
- gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen bietet.

Diese abstrakten, z.T. leerformelhaften Leitvorstellungen werden im § 2 des ROG hinsichtlich des ländlichen Raumes durch folgende **Grundsätze** verdichtet: In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, gilt es insbesondere, die **Erwerbsgrundlagen, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs- und Versorgungssituation** zu verbessern (§ 2 (1) Nr. 3 ROG). Dabei sind vor allem auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ausreichende Erwerbsmöglichkeiten anzustreben. Eine ausreichende Versorgung in angemessener Entfernung für die Bevölkerung soll durch das **Prinzip der Zentralen Orte** gewährleistet werden. Die Funktion der ländlichen Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist ebenso zu sichern wie ihre Wohn- und auch außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsfunktion sowie ihre Freizeit- und Erholungsfunktion (§ 2 (1), Nr. 6).

Ein zentrale Rolle für die künftige Entwicklung der ländlichen Gebiete weist das ROG der Landwirtschaft und den ökologischen Belangen zu. Danach soll die **bäuerliche, flächengebundene Landwirtschaft** besonders gesichert werden, damit diese einerseits die **natürlichen Lebensgrundlagen schützen** und andererseits die **Kulturlandschaft erhalten und gestalten** kann (§ 2 (1) Nr. 7 ROG). Angesichts der derzeitigen Entwicklung auf dem Agrarsektor und den Bewirtschaftungsmethoden zeichnen sich hier allerdings bereits erhebliche Konflikte ab<sup>2</sup>. Ferner soll die ökologische Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes gestärkt werden. So sind bei Nutzungsänderungen umweltgerechte Nutzungen anzustreben, Natur und Landschaft zu pflegen und zu entwickeln sowie für einen sparsamen und schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere auch mit dem **Grund und Boden**, zu sorgen (§ 2 (1) Nr. 8 ROG)<sup>3</sup>.

---

1) Vgl. E. Gassner (1984)

2) Vgl. Bundesminister des Innern (1985)

3) Vgl. dazu auch die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung 1985

Darüber hinaus sehen die Grundsätze des ROG ausdrücklich eine Sicherung der für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume bedeutsamen Potentiale vor. So sollen Flächen mit Rohstoffvorkommen ebenso gesichert werden wie Räume und Standorte für Freizeitaktivitäten und für naturnahe Erholung (§ 2 Nr. 9 und 12 ROG).

Die Verwirklichung all dieser Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die ländlichen Räume stellt eine zentrale Aufgabe der Landentwicklung dar. In Politik, Wissenschaft und Praxis besteht heute ein weitgehender Konsens darüber, daß die Umsetzung mit den Konzeptionen der Zentralen Orte sowie der **funktionsräumlichen Arbeitsteilung mit Vorranggebieten** unter Berücksichtigung des Prinzips der **"eigenständigen Regionalentwicklung"** vorgenommen werden sollte<sup>1</sup>. Eine derartige Raumordnungspolitik, die auch im Bundesland Rheinland-Pfalz favorisiert wird<sup>2</sup>, hebt auf die endogenen natürlichen und anthropogenen Entwicklungspotentiale, d.h. die Fähigkeiten, Begabungen und das Vermögen eines Raumes im ökonomischen, ökologischen, sozialen, kulturellen, politischen Bereich etc. ab. Die vier wesentlichen bereits erwähnten Funktionen, die sich aus den Nutzungsansprüchen einerseits und den verfügbaren Potentialen andererseits ergeben, zeigt Abb. 3. Unstrittig dabei scheint, daß die Entwicklungsmöglichkeiten einer Region nicht auf das regional vorhandene Potential beschränkt werden sollen und dürfen, sondern daß dieses Potential lediglich eine ergänzende Bedeutung haben kann. Mit dieser Konzeption hat sich die Raumordnungspolitik vom Ziel eines großräumigen Disparitätenabbaus zwischen unterschiedlich strukturierten (städtisch und ländlich geprägten) Räumen abgewandt, das noch bis in die 70er Jahre hinein mit dem Prinzip der "Ausgeglichenen Funktionsräume" realisiert werden sollte.

Bei dem Prinzip der **"endogenen Entwicklung"** handelt es sich allerdings lediglich um ein Ergänzungskonzept für die funktionsräumliche Arbeitsteilung mit Vorranggebieten<sup>3</sup>. Diese Kombination läßt erkennen, daß weder eine regionale Autarkie noch eine Fremdsteuerung der ländlichen Räume angestrebt werden soll. Vielmehr schließt eine effiziente Nutzung der ökonomisch bedeutsamen Ressourcen bzw. ein effizienter Schutz der ökologisch bedeutsamen Potentialfaktoren auch eine Spezialisierung auf bestimmte Funktionen mit ein, die dann durch Vorranggebiete besonders gesichert werden sollten<sup>4</sup>. Die ökonomischen Vorteile eines solchen raumordnerischen Ordnungsprinzips, das den ohnehin divergierenden räumlichen Entwicklungen und der räumlichen Organisationsstruktur einer arbeitsteiligen Gesellschaft Rechnung trägt, sollen in Rheinland-Pfalz vor allem durch die Ausweisung von Gebieten mit den vorrangigen Funktionen "Fremdenverkehr", "Landwirtschaft" und "Weinbau" genutzt werden. Die Abgrenzung von "Landschaftsschutz-" und "Wassergewinnungsgebieten" soll zum Schutz der naturnahen Landschaftsstrukturen und der natürlichen Ressourcen beitragen<sup>5</sup>. Es ist deshalb zu fragen, ob nicht zur Optimierung einer derartigen Landnutzung die ländliche Bodenordnung ein effizientes Instrumentarium darstellt, um etwa den nachhaltigen Schutz der angestrebten Vorranggebiete zu gewährleisten und bestehende Nutzungskonflikte ("ländliche Gemengelage") zu beseitigen.

Neben den nationalen Entwicklungsstrategien dürfen jedoch künftig mit der fortschreitenden **europäischen Integration** auch die gemeinschaftlichen regionalpolitischen Aktivitäten nicht vernachlässigt werden, da sich schon jetzt deutliche Einflüsse abzeichnen. So beeinflusst die europäische Gemeinschaft mit ihrer eigenständigen Regionalpolitik im Rahmen der Strukturfonds sowie durch die Begrenzung der von Bund und Ländern betriebenen regionalen Förderpraxis im Rahmen ihrer Beihilfeaufsicht die Landentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland gleich in zweifacher Weise. Wegen der im Verhältnis zu anderen europäischen Räumen überdurchschnittlich günstigen Struktur fließt indessen nur etwa 1 % der gemeinschaftlichen Fördermittel in deutsche ländliche Gebiete (sog. "Ziel-5-b-Gebiete"), so daß dieses Instrument gemeinsamer Strukturpolitik auch für Rheinland-Pfalz lediglich

- 
- 1) Vgl. K. Ganser et al. (1980); J. Uhlmann et al. in BML (Hg.) (1982), S. 106 ff.; B. Dietrich (1986); T. Kötter (1989), S. 184 ff.; "Programmatische Schwerpunkte der Raumordnung" der Bundesregierung (1985), S. 4.
  - 2) Vgl. Minister für Mittelstand und Verkehr (1988), S. 7.
  - 3) Zum Begriff der "endogenen Entwicklung" vgl. z.B. G. Strassert (1984), S. 937; R. Thoss (1984), S. 21 ff.
  - 4) Vgl. R. Thoss (1984), S. 26.
  - 5) Zur Abgrenzung der Vorranggebiete vgl. das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz von 1980 sowie die Regionalen Raumordnungspläne des Landes.

## Nutzungsansprüche, Potentiale und Funktionen ländlicher Räume

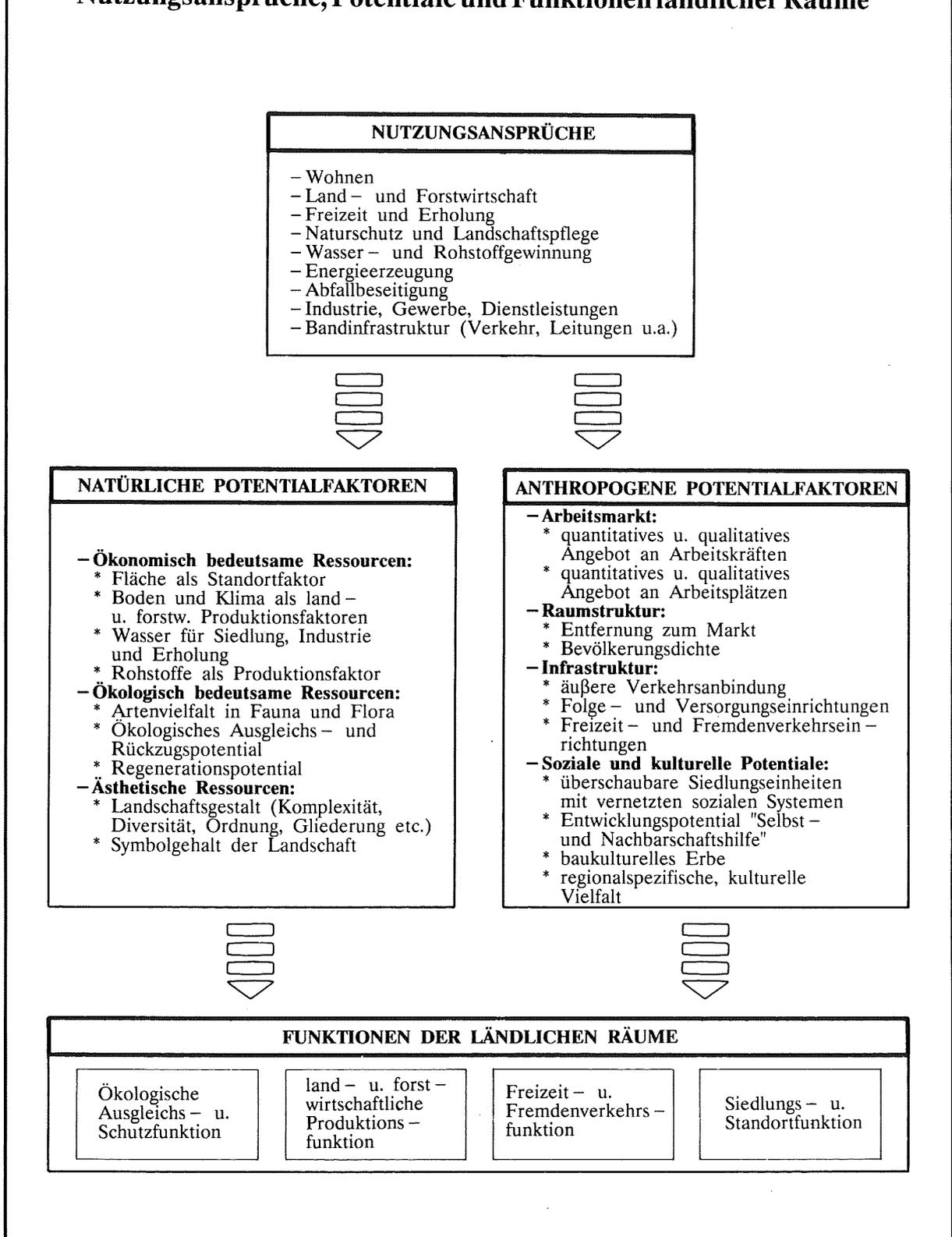


Abb. 3

eine geringe Bedeutung aufweist<sup>1</sup>. Stärkere Auswirkungen sind hingegen vom Instrument der Beihilfe – aufsicht zu erwarten. Danach dürfen bereits jetzt einige aus nationaler Sicht als strukturschwach einzustufende Gebiete nicht mehr im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert werden<sup>2</sup>. Dadurch verringerte sich die deutsche Regionalförderung von 45% auf 38 % der Bundesbevölkerung bei gleichzeitiger Absenkung der Förderhöchstgrenze.

Diese inhaltlichen und formalen Bedingungen führen bereits zu einer Zielstruktur mit folgenden Haupt – und Oberzielen für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz:

- Hauptziel:** Ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz unter Berücksichtigung endogener Potentiale (LANDENTWICKLUNG)
- Oberziele:**
- Unterstützung von umweltverträglichen und ökonomisch anzustrebenden Bewirtschaftungsbedingungen in Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
  - Schutz der Umwelt sowie Sicherung und Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes
  - Steuerung der Siedlungs – und Gewerbeentwicklung sowie der Infrastrukturausstattung
  - Entwicklung der Freizeit – und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung regionaler natürlicher und kultureller Besonderheiten

Für die Ableitung der jeweiligen Teilziele sind also die Aussagen der Umweltpolitik, der Agrarpolitik, der Fremdenverkehrs – und Kulturpolitik sowie der Raumordnungs – und Infrastrukturpolitik zu untersuchen.

### 3.3 Ausgewählte Zielsetzungen für die Landentwicklung

#### 3.3.1 Förderung von umweltverträglichen und ökonomisch anzustrebenden Produktionsbedingungen in Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Die aktuellen demographischen, ökologischen und ökonomischen Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum bilden die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Ableitung eines Ziel – und Aufgabenspektrums für die Landentwicklung im Bereich der Land – und Forstwirtschaft. Die entscheidenden Problemfelder des Agrarsektors bilden zum einen die Überschußproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie damit einhergehende sinkende Produktionserlöse, zum anderen die wachsenden Zielkonflikte zwischen Agrarproduktion und Interessen und Erfordernissen des Umwelt – und Naturschutzes.

Den wachsenden Umwelt – und Raumnutzungsansprüchen der Gesellschaft entspricht in den vergangenen Jahren eine deutlich feststellbare Bedeutungsverschiebung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft im Hinblick auf eine stärkere Gewichtung landschaftsökologischer und –ästhetischer Aufgaben. Aus raumordnungspolitischer Sicht leistet die Land – und Forstwirtschaft heute einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung ländlicher Gebiete als Sozial – , Wirtschafts – und ökologischem Ausgleichsraum. Das agrarpolitische Zielspektrum umfaßt vor diesem Hintergrund eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung sowohl unter sozioökonomischen als auch unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten, wobei ein weitestmöglicher Einklang zwischen ökonomischen und ökologischen Ansprüchen angestrebt wird. Als übergeordnetes Leitbild der gegenwärtigen Agrarpolitik gilt daher eine

---

1) F. Eckey (1990), S. 114.

2) V. von Malchus (1990), S. 118.

leistungs- und wettbewerbsfähige und zugleich umweltverträgliche bäuerliche Landwirtschaft mit Familienbetrieben<sup>1</sup>.

Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft erfüllt traditionell vor allem drei Funktionen:

1. Nahrungsmittelproduktion;
2. Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft;
3. Erhaltung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft.

Eine Bezahlung erfolgt bislang lediglich für die erste Aufgabe und auch bei der staatlichen Förderung wie z.B. der Flurbereinigung lag der Schwerpunkt auf diesem betriebswirtschaftlich relevanten Bereich<sup>2</sup>. Die langfristige Existenzsicherung einer flächendeckend ausreichenden Zahl bäuerlicher Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe setzt zunächst eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Weinbau, Land- und Forstwirtschaft voraus. Die Rationalisierung und Produktivitätssteigerung in der Landbewirtschaftung als traditionelles Aufgabenfeld der Flurbereinigung stellt daher nach wie vor ein wichtiges strukturpolitisches Ziel der Landentwicklung dar.

Die Standortgebundenheit und ausgedehnte Flächenbeanspruchung der Landwirtschaft bringt in besonderem Maße eine Überlagerung mit den Nutzungsansprüchen anderer Freiraumfunktionen mit sich. Zur Sicherung der Landwirtschaft als wesentlichem Produktionszweig im ländlichen Raum, der zugleich freiraumsichernde und landschaftsprägende Funktionen übernimmt, sind daher die Bodennutzungseinschränkungen, die sich durch Flächenansprüche anderer Nutzungen ergeben, zu minimieren. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung, eine möglichst große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe dauerhaft in ihrer Existenz zu sichern, kommt der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit hoher Ertragsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu. Mit Hilfe des bodenordnerischen Instrumentariums nach dem FlurbG ist in diesen landwirtschaftlichen Vorrangbereichen auf eine Erhaltung der Anbauvielfalt, auf eine Vermeidung von Flurzerschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen sowie auf eine Verhinderung landwirtschaftsfremder Inanspruchnahme hinzuwirken<sup>3</sup>.

Unter Beachtung der natürlichen Standortvoraussetzungen gilt es, besonders die traditionellen Gebiete mit **Sonderkulturen** zu sichern. In Rheinland-Pfalz nimmt dabei der **Weinbau** eine vorrangige Stellung ein. Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren zielt in den Weinanbaugebieten im Raum Mosel/Saar/Ruwer und der Ahr sowie in der Pfalz und in Rheinhessen auf die Erhaltung und Stärkung hauptberuflicher Existenzen ab. Im Rahmen der Weinbergsflurbereinigung wird die Verknüpfung zweier Zielbereiche angestrebt: zum einen geht es um die Behebung agrarstruktureller Mängel und Bearbeitungserschwerisse zur Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zum anderen um die Erhaltung der typischen Weinbaulandschaften als prägende Landschaftselemente für den Fremdenverkehr und im Falle des Steillagenweinbaus in ihrer Funktion als ökologisch wertvolle Bereiche.

Ebenso wie landwirtschaftliche Vorranggebiete sind auch die ausgedehnten Waldflächen des Landes mit Hilfe der Bodenordnung vor Flächennutzungsansprüchen anderer Raumfunktionen nachhaltig zu schützen. Ziel der Landentwicklung ist es hierbei, aus sozialen, ökonomischen und ökologischen Gründen sowohl die Nutz-, als auch die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch geeignete Maßnahmen der **Waldflurbereinigung** nachhaltig zu sichern. Unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten geht es vor allem um eine Steigerung der Produktionsleistungen des Waldes und um eine Verbesserung der Einkommens- und Rentabilitätssituation der forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Rahmen von Waldflurbereinigungsverfahren ist daher auf eine **Schaffung rationeller Bewirtschaftungseinheiten** sowie auf eine **Verbesserung der Erschließung** der Waldparzellen hinzuwirken. Auch für landwirtschaftliche Betriebe mit größeren Waldanteilen – wie beispielsweise in den agrarisch ertragsärmeren Mittelgebirgslagen von Eifel, Hunsrück und Westerwald – kann auf diese Weise die forstwirtschaftliche Nutzung zu einem leistungsfähigen Betriebszweig ausgebaut werden<sup>4</sup>.

Neben den wirtschaftlichen Ansprüchen ist die Bedeutung der Wälder für die Sicherung des Naturraumpotentials und die Erholung gleichrangig zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bodenordnung können durch die Sicherung und Verbesserung der Waldränder, durch die Ausweisung von Auf-

---

1) Vgl. Agrarbericht 1989.

2) Vgl. G. Oberholzer (1984), S. 159.

3) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, 1985, S. 88.

4) Vgl. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, 1980, S. 48.

forstungsgewannen und die Anlage von Reit- und Wanderwegen wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Schutz- und Erholungsfunktionen geschaffen werden.

Die agrarstrukturelle Ausgangssituation in Rheinland-Pfalz ist gekennzeichnet durch vorwiegend kleinbetriebliche Strukturen, einen geringen Flächenanteilentwicklungsfähiger Vollerwerbsbetriebe an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie durch einen hohen Flurzersplitterungsgrad. Der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren kommt gerade hinsichtlich dieser Strukturprobleme eine wesentliche Bedeutung zu. Sie bildet die grundlegende Voraussetzung sowohl zum Ausbau entwicklungsfähiger Vollerwerbsbetriebe wie auch zur weiteren Entwicklung der nebenberuflichen Landbewirtschaftung. Insbesondere die Sicherung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe erhält künftig mit der Zielvorgabe einer stabilen, umweltfreundlichen Landbewirtschaftung einen zentralen Stellenwert.

Die Senkung der Produktionskosten insbesondere durch eine Herabsetzung von Arbeits- und Zeitaufwand in der Landwirtschaft und im Weinbau durch eine Zusammenlegung von Bewirtschaftungsflächen und eine Verbesserung der wegemäßigen Erschließung von Feld-, Reb- und Waldflur spielt heute eine entscheidende Rolle bei der Einkommenssicherung der bäuerlichen Familien. Besonders für die nebenberuflich bewirtschafteten Betriebe bildet die Arbeitszeiteinsparung in der Landwirtschaft durch die Optimierung des Flächenzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine wesentliche Voraussetzung zur Erzielung eines ausreichenden Gesamteinkommens durch die Kombination mit einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit<sup>1</sup>.

Gerade in landwirtschaftlichen Problemgebieten der Mittelgebirgslagen in Rheinland-Pfalz, die sich durch eine kleinbetriebliche Struktur mit einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe auszeichnet, ist nach Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms eine Stärkung der Zu- und Nebenerwerbslandwirtschaft anzustreben, um eine Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung auf rentabel nutzbaren Flächen und den Verbleib einer ausreichenden Bevölkerungszahl im ländlichen Raum im Hinblick auf eine genügende Infrastrukturauslastung sowie Konsumgüter- und Dienstleistungsnachfrage sicherzustellen<sup>2</sup>. Die Bodenordnung ist gerade in diesen benachteiligten Landesteilen mit landwirtschaftlichen Förderprogrammen und mit Maßnahmen der regionalen Wirtschaftspolitik zu verknüpfen.

Zum Ausbau bzw. zur Stabilisierung entwicklungsfähiger Haupteinwerbsbetriebe wird im Rahmen der Landentwicklung neben den bereits angesprochenen Rationalisierungsmaßnahmen das Ziel verfolgt, durch eine Förderung der Bodenmobilität Betriebserweiterungen durch Flächenaufstockungen zu ermöglichen.

Der Einsatz moderner Produktionstechniken erfordert neben einem entsprechenden Zuschnitt der Bewirtschaftungsflächen auch eine Anpassung der landwirtschaftlichen Hofstellen hinsichtlich einer ausreichenden Erschließung und funktionsgerechten Betriebsflächenausstattung. Größe und Zuschnitt der Hofflächen stellen einen wesentlichen Faktor für die langfristige Entwicklung der Unternehmen dar. Umstellung, Erweiterung und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion verlangt heute nach einer Flächenanpassung, die sich an Produktionsart, Produktionsvolumen und der künftigen Entwicklungsperspektive des Hofes zu orientieren hat. Realteilungsbedingte Besitzersplitterungen stellen in Rheinland-Pfalz nicht nur in der Feldflur, sondern auch in den Ortslagen schwerwiegende Einschränkungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Betriebsgrundstücke dar. Die Zusammenlegung, Begradigung oder Erweiterung der Hofgrundstücke in Verbindung mit einer ordnungsgemäßen, rechtlich abgesicherten Erschließung stellt somit ein essentielles Teilziel im Rahmen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dar. Zusätzlich zu einer funktionsgerechten Erschließung und Hofflächenausstattung erfordert eine langfristige Entwicklungsplanung landwirtschaftlicher Betriebe auch einen planungsrechtlich abgesicherten Hofstandort. Die Gemengelagen aus Landwirtschaft, Wohnen, Handwerk und Gewerbe in den dörflichen Innenbereichen bringen häufig Nutzungskonflikte mit sich, die zu Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Funktionen führen. Notwendige Maßnahmen zur Existenzsicherung wie etwa die Errichtung neuer Betriebsgebäude oder die innerbetriebliche Aufstockung durch Produktionsumstellung sind in zahlreichen Ortslagen, in denen

---

1) Vgl. G. Geuenich (1987), S. 246 f.; Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1988), S. 5.

2) Vgl. F. Bauersachs (1986), S. 114.

die Landwirtschaft nur noch eine untergeordnete Stellung innerhalb der örtlichen Funktionsbereiche einnimmt, nicht mehr möglich. Flächennutzungskonflikte der Landwirtschaft mit angrenzender Wohnbebauung treten vor allem in Landesteilen mit einer ausgeprägten Veredelungswirtschaft (z.B. Maifeld) auf.

Ziel der Landentwicklung muß es in diesem Zusammenhang sein, durch eine Einbeziehung der Ortslagen in die Bodenordnung die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine **Sicherung der landwirtschaftlichen Hofstellen** im Rahmen der Ortsentwicklung zu schaffen<sup>1</sup>.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Überschüsse auf dem europäischen Agrarmarkt als auch der zunehmenden Umweltschädigungen durch eine intensive Landbewirtschaftung gilt heute die **Förderung flächendeckend umweltfreundlicher Bewirtschaftungsmethoden** in Weinbau, Land- und Forstwirtschaft als ein agrarpolitisches Hauptziel, das durch zahlreiche Regionalprogramme (z.B. Talauenprogramm, Mittelgebirgsprogramm) unterstützt wird. Maßnahmen der **Flächenstillegung, -extensivierung und -umwidmung** sollen dabei sowohl der Entlastung des Agrarmarktes durch den Abbau von Produktionsüberschüssen, als auch einer Verminderung der Umweltbelastungen dienen und sind damit auf eine **Harmonisierung ökonomischer und ökologischer Erfordernisse** ausgerichtet.

Im Rahmen der Bodenordnung gilt es in diesem Zusammenhang, insbesondere langfristige Flächenstillegungen und dauerhafte Umwidmungen zu unterstützen<sup>2</sup>. Die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausscheidenden Flächen sind nach den Erfordernissen des Natur- und Landschaftschutzes neu zu ordnen, da Flächenstillegungen nur dann ökologisch wirksam sind, wenn die Verzichtflächen nicht unmittelbar an weiterhin intensiv bewirtschaftete Parzellen angrenzen. Der Erfolg der Extensivierungs- und Stilllegungsprogramme hängt somit entscheidend davon ab, freiwerdende Parzellen hinsichtlich ihrer Lage im Raum zu optimieren und standortgerechten künftigen Nutzungsmöglichkeiten zuzuführen<sup>3</sup>. Ziele der Bodenordnung sind dabei die Ausweisung ökologischer Vorrangflächen ohne wirtschaftliche Nutzung, die ca. 10 % der Landwirtschaftsflächen einnehmen sollen, die Flächenbereitstellung für die Neuanlage landschaftsbereichernder Kleinstrukturen - besonders in landwirtschaftlichen Intensivzonen - sowie für die Neuaufforstung in waldarmen Landesteilen. Neben langfristigen Flächenstillegungen und -umwidmungen ist im Hinblick auf die bereits genannten agrar- und umweltpolitischen Ziele zusätzlich eine flächendeckend extensivere Bewirtschaftung der in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleibenden Parzellen anzustreben, die an den Bedürfnissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtet ist<sup>4</sup>. Nichtkonventionelle, standortangepaßte Produktionsmethoden des alternativen und des integrierten Landbaues sind daher aus Gründen einer höheren Umweltverträglichkeit zu fördern. Eine Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf alternative bzw. integrierte Landbauformen kann nur dann konsequent erfolgen, wenn Beeinträchtigungen durch konventionelle Landbewirtschaftung verhindert werden können. Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren sind daher zum einen Flächenzusammenlegungen unter Beteiligung der Landwirte durchzuführen, die zu einer Produktionsumstellung bereit sind, zum anderen aber auch die Pflanzung von Immissionschutzhecken zwischen Flächen konventioneller Bewirtschaftung und alternativ bewirtschafteter Ackerparzellen zweckmäßig, um so parzellenübergreifende Biozideintragungen zu vermindern<sup>5</sup>.

### 3.3.2 Schutz der Umwelt sowie Sicherung und Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushalts

Die Umweltqualität als wichtiger Aktivposten des ländlichen Raumes ist durch vielfältige Faktoren wie Flächenverbrauch für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke oder eine steigende Nutzungsintensität von Naturräumen durch Landwirtschaft und Freizeit/Erholung heute erheblich gefährdet. Die zunehmende Bedeutung von Umwelt- und Naturschutz zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen

---

1) Vgl. A. Herms (1989), S. 75.

2) Flächenstillegungen durch Umwidmung für Zwecke des Naturschutzes, der Infrastruktur sowie der Freizeitnutzung können künftig zu einer maximalen Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche um etwa 20 % führen. Demnach wird die Landwirtschaft auch künftig die dominierende Form der Flächennutzung im ländlichen Raum bleiben. Vgl. hierzu Grosskopf (1988), S. 13 ff.

3) Vgl. Pfadenhauer, 1988, S. 170.

4) Vgl. Müßig, 1988, S. 28; Pfadenhauer, 1988, S. 173 f..

5) Vgl. Harteisen, 1988, S. 418.

Ausgleichsfunktionen ländlicher Räume hat in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Umorientierung raumrelevanter Planungen im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ökologischer Erfordernisse geführt. Dies kommt auch in der Novelle des FlurbG aus dem Jahre 1976 mit dem Auftrag zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen deutlich zum Ausdruck. Die Konfrontation von Raumnutzungsansprüchen und ökologischen Ausgleichsansprüchen birgt ein wachsendes Konfliktpotential, das durch eine geordnete Flächenwidmung und -ordnung nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden muß<sup>1</sup>. Die langfristige Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes als Grundlage aller Lebensbereiche setzt zum einen eine schonende Flächeninanspruchnahme und zum anderen einen wirksamen Schutz vorhandener Naturpotentiale voraus. Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zuge der bereits angesprochenen Stilllegungsprogramme bietet in diesem Zusammenhang die Chance, diese Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückzugewinnen, zugleich besteht allerdings an anderer Stelle die Gefahr, daß noch intakte Gebiete durch die Ausweitung der Siedlungsflächen und touristischer Vorhaben gefährdet werden<sup>2</sup>.

Die Landentwicklung mit ihrem bodenordnerischen Instrumentarium kann hier einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie auf einen räumlichen Ausgleich vielschichtiger Raumnutzungsansprüche und auf eine Sicherung solcher Flächen hinwirkt, die als ökologische Vorrangbereiche dem umfassenden Schutz des Naturhaushaltes dienen. Bei Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen ist deshalb die integrierte Realisierung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege anzustreben. Als vorrangiges Ziel gilt dabei die Schaffung eines Biotopvernetzungs-systems aus naturbelassenen und naturnah bewirtschafteten Flächen. Nach Haber (1984) sollten natürliche Ökosysteme in der Agrarlandschaft einen Flächenanteil von 10 % - 12 % einnehmen<sup>3</sup>. Die Deckung dieses Flächenbedarfs für solche Maßnahmen des Naturschutzes ist heute ein wesentlicher Bestandteil von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG. Beim Aufbau von Biotopverbundsystemen ist darauf zu achten, daß bei der Neuordnung eine Gliederung in sog. Kernflächen (z.B. naturnahe Wälder) und Verteilungsstrukturen (beispielsweise vernetzte Heckensysteme) erfolgt. Zur Stabilisierung einer natürlichen Artenvielfalt in Tier- und Pflanzenwelt ist daher eine Schaffung und Erhaltung sowohl flächenhafter als auch punkt- und linienförmiger Landschaftselemente wie Bäume, Böschungen und Feldraine, Gewässer, Uferzonen und Feuchtgebiete anzustreben.

In bereits ausgeräumten, intensiv bewirtschafteten Landschaftsteilen sind insbesondere Flächen für die Neuanlage von Biotopstrukturen durch standortgerechte Wiederbepflanzungen bereitzustellen (z.B. Anlage von Feldgehölzinseln), um langfristig eine Ausdehnung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume für Fauna und Flora zu erreichen<sup>4</sup>.

Beim Ausbau des Wegenetzes, das nach Möglichkeit sowohl land- und forstwirtschaftlichen wie auch Freizeit- und Erholungszwecken dienen soll, ist gleichzeitig mit entsprechender Trassierung und mit wegbegleitenden Pflanzungen eine Einbindung in die großräumigen Biotopverbundsysteme anzustreben.

Durch den fortschreitenden Landschaftsverbrauch und den damit steigenden Nutzungsdruck auf den verbleibenden Freiraum werden nicht nur die Lebensräume von Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt, sondern ebenso die natürlichen Bodenfunktionen. Eine aktive und umfassende Bodenschutzpolitik ist daher als zentrales Anliegen der Landentwicklung anzusehen. Dabei ist einerseits eine Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch umweltverträgliche Landbewirtschaftungsmethoden, zum anderen eine Verhinderung von Erosionsschäden anzustreben.

Von Wasser- und Winderosion sind insbesondere die intensiv ackerbaulich genutzten Gebiete sowie auch Sonderkulturflächen betroffen. Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren sind daher gerade in diesen landwirtschaftlichen Intensivzonen die Voraussetzungen zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zu schaffen, die einer Verhinderung von Bodenerosion dienen. Neben der Flächenaus-

---

1) Vgl. F. Schuster (1990), S. 21.

2) Ders. (1990), S. 25.

3) Ebenso empfiehlt der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1985, S. 36) einen Flächenanteil von 5 % - 15 %.

4) Vgl. z.B. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen - Nahe (1986), S. 6; E. Jedicke (1990), S. 103 ff.; Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1985), S. 37 f.. Die damit einhergehenden positiven Auswirkungen dieser ökologisch ausgerichteten Maßnahmen auf das Landschaftsbild werden in Abschnitt 3.3.4 ausführlich dargestellt.

weisung für wegebegleitende Schutzpflanzungen und einer hangparallelen Wegeföhrung kommt der Anlage von Schutzwaldstreifen im Steillagenweinbau eine besondere Bedeutung zu<sup>1</sup>.

Als weiterer Aspekt bei der Erhaltung und Wiederherstellung der natürliehen Bodenfunktionen ist die **Verbesserung der Speicher- und Versickerungsfähigkeit** landwirtschaftlich genutzter Flächen anzuföhren. Ein wesentliches Ziel besteht hier in einer Regulierung des Bodenwasserhaushalts durch geeignete Maßnahmen, wie etwa den Schutz und die Neuanlage wasserspeichernder Landschaftselemente, einen naturnahen Gewässerausbau oder die Einrichtung stehender Gewässer zur Wasserrückhaltung, die nach Möglichkeit zugleich auch für Freizeit- und Erholungszwecke nutzbar zu machen sind (vgl. Abschnitt 3.3.4).

Eine naturnahe Gewässergestaltung ist verbunden mit einem umfangreichen Raumbedarf für die Anlage von Uferstreifen, die Renaturierung von Fließgewässern sowie die Freihaltung von Talauen und Überflutungsgebieten (beispielsweise in der Rheinebene). Mit Hilfe der Bodenordnung sind daher genügend große Gewässerparzellen bereitzustellen. Mit der Anlage von Gewässerrandstreifen wird einerseits auf eine Verringerung der Gewässerbelastung durch Schadstoffeinträge abgezielt, indem ein ausreichender Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährleistet und zum anderen ein weiterer Beitrag zur Landschaftsgliederung durch Vernetzungsbiotope geleistet wird.

Entsprechend den Erfordernissen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes umfaßt der landespflegerische Gestaltungsauftrag der Bodenordnung zugleich zahlreiche Beiträge zum Freiraumschutz wie etwa zur **Erhaltung regionaler Grünzüge**, in denen sich ökologische Funktionen mehrfach überlagern. Insbesondere in stärker verdichteten Landesteilen von Rheinland-Pfalz wie z.B. in der Rheinniederung, tragen siedlungsnahe Freiflächen als Frischluftschneisen entscheidend zu einer **Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse** (Staubfilterung, Luftzirkulation, Lufterneuerung) bei. Ziel der Landentwicklung ist daher die Sicherung klimarelevanter Landschaftselemente und Freiräume in Anlehnung an morphologische Strukturen wie Talböden, Hangkanten oder Bergkuppen. In den ausgeräumten Landschaftsteilen der Rheinebene ist in diesem Zusammenhang auf eine **Flächenausweisung** zur Ausdehnung von Waldflächen und Feldgehölzen als Kaltluftentstehungsgebiete hinzuwirken. In anderen Landesteilen steht entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten der Schutz von Wiesentälern – beispielsweise im Pfälzer Wald – und Talauen durch die **Förderung umweltschonender Bewirtschaftungsformen** im Vordergrund<sup>2</sup>.

Insgesamt muß es ein essentielles Ziel aller raumrelevanten Planungen sein, sowohl aus ökologischen Gründen als auch im Hinblick auf ein vielfältiges Landschaftsbild eine Integration und Erhaltung traditioneller naturschutzrelevanter und z.T. kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente und -strukturen zu erwirken.

Als landschaftstypische Bestandteile in Rheinland-Pfalz sind v.a. Streuobstwiesen, Hohlwege, Lößabbruchkanten sowie Böschungen und Trockenmauern im Steillagenweinbau anzuföhren.

Als Grundlage für die Umsetzung der genannten naturschutzrelevanten Maßnahmen ist für die Zukunft eine flächendeckende Landschaftsplanung wünschenswert. Mit den weiterhin wachsenden Umweltbeeinträchtigungen durch vielfältige Nutzungsüberlagerungen ist in diesem Zusammenhang auf den verstärkten Einsatz des Bodenordnungsinstrumentariums für die Ziele der Landespflege hinzuwirken. Das Instrumentarium der Bodenordnung sollte nicht mehr auf die Ausweisung von Ersatzflächen im Rahmen landwirtschaftlich ausgerichteter Verfahren eingeschränkt werden.

### 3.3.3 Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Infrastrukturausstattung

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist in den vergangenen Jahren trotz einer Abnahme bzw. Stagnation der Bevölkerung stetig angestiegen. Die steigenden Flächenbedarfe für Verkehr, Wohnen, Industrie und Gewerbe auch in ländlichen Gebieten föhren zu erheblichen Einschränkungen der natürliehen Lebensgrundlagen und stoßen zunehmend an ökologische Grenzen.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen gewinnen Siedlungskonzeptionen mit dem Ziel der **freiraumschonenden Flächenausweisungen** immer stärker an Bedeutung. Nach den Vorgaben der

---

1) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (1986)

2) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz (1986), S. 6.

Landes- und Regionalplanung ist bei künftigen Flächenbereitstellungen eine räumliche Konzentration raumbeanspruchender Siedlungsfunktionen in Anlehnung an das System der zentralen Orte und regionale Siedlungs- und Verkehrsachsen anzustreben (Leitbild der punkt-axialen Raumstruktur zur rationalen Raumerschließung).

Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG bilden bei der Umsetzung einer landschaftsschonenden Flächenhaushaltspolitik ein unverzichtbares Instrumentarium. Das Ziel der Landentwicklung, ländliche Siedlungen als attraktive Wohnstandorte durch Förderung einer angemessenen Innen- und Außenentwicklung zu erhalten, kann durch Verfahren nach dem FlurbG in geeigneter Weise unterstützt werden. Ein wesentliches Ziel der Bodenordnung besteht darin, bebauten und unbebauten Grundstücke so neu zu ordnen, daß sie nach Lage, Zuschnitt und Größe für eine wohnbauliche Nutzung zweckmäßig gestaltet werden<sup>1</sup>. Auch künftig ist aufgrund einer veränderten Sozialstruktur sowie durch steigende Wohnansprüche gerade in ländlichen Orten weiterhin mit einer hohen Wohnbauflächennachfrage zu rechnen. Dabei ist die Baulandsituation allerdings gekennzeichnet durch einen regional unterschiedlich ausgeprägten Mangel an Wohnbauflächen<sup>2</sup>. Eine besonders große Nachfrage ist vor allem in verdichtungsnahen Gebieten mit hohen Zuwanderungsraten zu verzeichnen. Durch Bodenordnung und Flächenbereitstellung ist die Siedlungstätigkeit und die über den örtlichen Bedarf hinausgehende Außenentwicklung auf solche Standorte zu konzentrieren, die aus regional- und bauleitplanerischer Sicht ausbaufähig und erweiterungsfähig sind<sup>3</sup>. Mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen ist eine Siedlungsflächenausweisung nur als Abrundung oder im unmittelbaren Anschluß an die bebauten Ortslagen unter Einbeziehung des vorhandenen Erschließungsnetzes vorzunehmen<sup>4</sup>.

Im Interesse eines nachhaltigen Freiraumschutzes aus ökologischen Gründen und zur Sicherung der natürlichen Ressourcen ist bei Siedlungserweiterungen eine ausreichende Berücksichtigung von Landschaft und topographischen Besonderheiten erforderlich. Bei der Außenentwicklung ländlicher Orte sind daher aus landschaftspflegerischen, wasserwirtschaftlichen, bioklimatischen und ökologischen Gründen wertvolle Bereiche von baulicher Nutzung freizuhalten. Davon betroffen sind insbesondere natürliche Überschwemmungsbereiche (z.B. in der Rheinebene), Uferbereiche (z.B. Maare), Talsohlen, Steilhänge sowie andere landschaftsökologisch wertvolle Landschaftsteile<sup>5</sup>. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zudem auszugleichen.

Das Bodenordnungsinstrumentarium der Landentwicklung bietet in ländlichen Siedlungsstandorten zweckmäßige Lösungsmöglichkeiten bei der Realisierung der Bauleitplanung und einer flächensparenden, umweltverträglichen Bebauung. Der wesentliche Beitrag zur Förderung der Außenentwicklung liegt in der Aufteilung von Baugebieten in zweckmäßige Baugrundstücke und damit in der Schaffung notwendiger Voraussetzungen zum Vollzug von Bebauungsplänen<sup>6</sup>. Hierbei kann auf der Rechtsgrundlage des FlurbG ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Planungsträger und den privaten Belangen der Grundstückseigentümer geschaffen werden. Insbesondere die Möglichkeiten der Bodenordnung im Verbund, d.h. eine Kombination von Flurbereinigungsverfahren und Baulandumlegung, zum Interessenausgleich von Landwirten, Bauwilligen und Gemeinde sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Die Ziele einer langfristigen gemeindlichen Bodenvorratspolitik sind mit geeigneten Verfahrensarten des FlurbG durch Neuordnung, Durchführung flankierender landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie die Schaffung eigentumsrechtlicher Voraussetzungen wirkungsvoll zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der nachteiligen Auswirkungen der wachsenden Flächeninanspruchnahmen nimmt die Förderung der Innenentwicklung heute einen zentralen Stellenwert bei der Erhaltung und Lenkung der Standortfunktionen im ländlichen Raum ein. Ziel der Innenentwicklung ist es, durch eine Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Ortslagen, den Flächenbedarf für künftige Siedlungszwecke nach Möglichkeit durch bereits bestehende Siedlungsflächen zu decken. Mit Hilfe der

---

1) Vgl. H. Güttler (1987), S. 353.

2) Vgl. H. Stumpf (1984), S. 238.

3) Vgl. H. Güttler (1987), S. 351.

4) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz (1987), S. 42.

5) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz (1987), S. 43; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (1986), S. 20 f..

6) Vgl. M. Stumpf (1984), S. 242 f..

Bodenordnung ist daher eine Lösung von Nutzungskonflikten in Gemengelage anzustreben, indem durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen die Voraussetzungen für ein verträgliches Nebeneinander von Landwirtschafts-, Wohn- und Gewerbenutzung geschaffen werden<sup>1</sup>. Ein zentraler Bestandteil der Landentwicklung ist in diesem Zusammenhang die Dorferneuerung in Verbindung mit Ortsflurbereinigungsmaßnahmen. Wesentliche Beiträge zur Innenentwicklung durch eine durchgreifende funktionale Aufwertung der Ortslagen leistet die Bodenordnung dabei beispielsweise durch die Inwertsetzung innerörtlicher Baulücken mit Hilfe der Ablösung bestehender Dienstbarkeiten, durch Grenzbegradigungen sowie die Gewährleistung von Immissionsschutzabständen zwischen landwirtschaftlich und wohnbaulich genutzten Grundstücken (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.2).

Neben der Wohnfunktion ist im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum auch eine Stärkung der Standortfunktionen Gewerbe und Dienstleistungen durch die Landentwicklung zu fördern. Nach Aussagen der Regionalplanung ist zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Gebieten von Rheinland-Pfalz in gewerblichen Entwicklungsorten eine gezielte Ansiedlung bzw. Erweiterung von Arbeitsstätten vorzusehen. Besonders in peripheren strukturschwachen Räumen erlangt die Schaffung und Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze große Bedeutung, um gerade für landwirtschaftliche Familien eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen und damit den erforderlichen agrarstrukturellen Wandel zu unterstützen<sup>2</sup>. Die Standortfunktion ländlicher Gewerbeorte ist dabei durch Flächenbereitstellung für Gewerbebetriebe sowie den Ausbau der erforderlichen Verkehrsanbindungen zu verbessern<sup>3</sup>. Ein zentraler Aufgabenbereich der Landentwicklung ist die bodenordnerische Unterstützung bei der Ausweisung umweltverträglicher Gewerbeflächenstandorte<sup>4</sup>. Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen stellt neben Wohnsiedlungs- und Verkehrsflächen einen wichtigen Bereich der Flächeninanspruchnahme und zugleich ein wirtschaftsförderndes Element der Regionalpolitik dar.

Der Gewerbeflächenbedarf wird heute im wesentlichen bestimmt durch neue Fertigungstechniken, die Tendenz zu größeren Erschließungsflächen und betriebseigener Infrastruktur sowie durch das Bedürfnis zur Sicherung von Erweiterungsflächen. Die Flächeninanspruchnahme durch Gewerbe und Dienstleistungen ist naturgemäß durch enorme Nutzungskonflikte mit angrenzenden Raumfunktionen verbunden. Bei Flächenbereitstellungen für gewerbliche Nutzungen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ist vor allem eine eingehende Prüfung und Bewertung der ökologischen Folgen vorzunehmen. Im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege sind besonders klimatische und landespflegerische Aspekte zu berücksichtigen<sup>5</sup>.

Zum Aufgabengebiet der Landentwicklung zählt im Zusammenhang mit der Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsfunktionen der ländlichen Orte nicht nur die Bereitstellung erforderlicher Siedlungsflächen, sondern auch die Sicherung der Siedlungsbereiche vor Hochwasser. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung soll daher eine weitere Oberflächenversiegelung mit der Folge verstärkter Oberflächenabflüsse nach Möglichkeit vermieden werden<sup>6</sup>. Ein verstärkter Hochwasserschutz ist in Rheinland-Pfalz besonders in der Rheinebene erforderlich. Durch eine entsprechende Flächenausweisung und -ordnung ist im Rahmen der Landentwicklung dafür Sorge zu tragen, daß natürliche Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete von Bebauung freigehalten werden. Soweit dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren nicht ausreicht, ist die Schaffung von Rückhaltebecken und Talsperren vorzusehen, die neben ihrer abflußregulierenden Funktion zugleich eine Angebotserweiterung für Erholung und Fremdenverkehr darstellen können (vgl. hierzu Abschnitt 3.3.4).

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung des Oberziels der gleichrangigen Entwicklung ländlicher Räume ist neben einer strukturellen und funktionalen Aufwertung der Siedlungsbereiche eine ausreichende innergebietliche und überregionale Verkehrserschließung. Ein funktionsgerechtes Verkehrsnetz gewährleistet nicht nur die erforderliche Erreichbarkeit von Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen sowie von Wohn- und Gewerbestandorten, sondern ermöglicht zugleich aufgrund

---

1) Vgl. H. Güttler (1987), S. 350.

2) Vgl. F. Schuster (1990), S. 9.

3) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1986), S. 26.

4) Vgl. G. Geuenich (1987), S. 247.

5) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (1986), S. 174.

6) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (1986), S. 174.

seiner Bündelungsfunktion die Sicherung von Freiraumfunktionen. Ziel der Landes- und Regionalplanung ist es daher, die Stabilisierung der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz durch eine Ergänzung und Verbesserung des vorhandenen Verkehrsnetzes zu erreichen.

Im Vergleich zu verkehrspolitischen Großvorhaben, die heute weitgehend unter dem Aspekt der Netzschließung erfolgen (z.B. A 60, A 1), gelangen Ortsumgehungen künftig zu immer größerer Bedeutung<sup>1</sup>. In Verbindung mit Dorf- und Stadterneuerungen tragen sie entscheidend zu einer Attraktivitätssteigerung der ländlichen Siedlungsstandorte bei und erhöhen damit sowohl Wohnqualität als auch touristische Anziehungskraft. Gegenüber diesen regional bedeutsamen Verkehrsverbesserungsmaßnahmen stellen flächenintensive Großvorhaben des Schnellstraßen- und Autobahnbaues sowie etwa die Bundesbahn-Neubaustrecke Köln - Frankfurt mit überregionaler Bedeutung weitaus gravierendere Landschaftseingriffe dar.

Die Realisierung von Verkehrsplanungsvorhaben ist sowohl im Falle von örtlich oder regional bedeutsamen Straßenausbauten als auch von infrastrukturellen Großvorhaben naturgemäß mit einer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie naturschutzrelevanter Bereiche verbunden. Verkehrsstrassen erfordern daher neben einer Neuordnung des Wege- und Gewässernetzes umfangreiche landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Beseitigung entstehender Durchschneidungsschäden und landeskultureller Nachteile. Die Bodenordnung stellt damit eine unverzichtbare Voraussetzung bei der Realisierung von Verkehrsplanungen dar. Besonders hervorzuheben ist hier die Koordinierungsfunktion der Flurbereinigung bei der Abstimmung der Vorhaben öffentlicher Planungsträger mit den Belangen von Landwirtschaft und Landschaftspflege. Vorrangige Ziele sind bei derartigen Unternehmensflurbereinigungsverfahren die Minimierung und der Ausgleich der verursachten Eingriffe. Der erhebliche Flächenverlust und die damit einhergehenden Einbußen für die Land- und Forstwirtschaft sind dabei durch eine entsprechende Erweiterung der Verfahrensgebiete abzuschwächen. Der Flächenverlust wird damit auf einen größeren Kreis von Betroffenen verteilt<sup>2</sup>. So sind beispielsweise zum Verlustausgleich von Waldflächen entsprechende Aufforstungsgewanne im Rahmen der Bodenordnung bereitzustellen.

### 3.3.4 Entwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung regionaler natürlicher und kultureller Besonderheiten

Vor dem Hintergrund der steigenden Freizeit durch Arbeitszeitverkürzungen sowie einem wachsenden "Naturbedürfnis" der Bevölkerung gewinnt die Freizeit- und Erholungsfunktion ländlicher Räume eine immer größere Bedeutung sowohl für die ländliche Bevölkerung selbst, als auch für Erholungssuchende aus den Verdichtungsräumen. Unter dem Oberbegriff der Erholungsfunktion müssen daher Fremdenverkehr, Freizeit und Naherholung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Als überlagernde Freiraumfunktion im Rahmen der Mehrfachnutzung weist die Freizeit- und Erholungsfunktion vielfältige Wechselbeziehungen zu anderen Raumfunktionen auf<sup>3</sup>. Zugleich wird dadurch aber auch eine Überlagerung von Ziel- und Aufgabenbereichen der Bodenordnung impliziert.

Insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege müssen bei einem weiteren Ausbau der Erholungsmöglichkeiten und Fremdenverkehrsangebote in Einklang gebracht werden<sup>4</sup>.

Aufgrund der besonders vielfältigen landschaftlichen Gegebenheiten weiter Landesteile und damit eines besonders hohen natürlichen Eignungspotentials erfüllen die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung von Fremdenverkehr und Erholungswesen. Ein wichtiger Zielbereich der rheinland-pfälzischen Landes- und Regionalplanung ist daher die Förderung einer naturnahen und umweltschonenden Fremdenverkehrswirtschaft.

Regionen und Landschaftsteile mit einer besonderen Eignung für Erholung und Freizeit decken sich in vielen Fällen mit Gebieten ungünstiger Agrar- und Wirtschaftsstruktur. Unter dem Aspekt der Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in diesen strukturschwachen Gebieten muß es daher

---

1) Vgl. A. Gipper (1987), S. 343.

2) Vgl. H. Frischkorn (1988), S. 27 f..

3) Zur Problematik der Nutzungsüberlagerungen auf Freiflächen siehe H. Spitzer (1987), S. 179 ff..

4) Vgl. z.B. Regionaler Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz (1987), S. 126.

ein vorrangiges Ziel sein, die Erholungs- und Freizeitfunktion unter Beachtung bereits vorhandener natürlicher Eignungspotentiale und regionaler Ressourcen weiterzuentwickeln<sup>1</sup>. Der landschaftsorientierte Erholungsverkehr mit der Freizeitteilfunktion "Naturerlebnis" bildet hierbei in Rheinland-Pfalz landesweit den Schwerpunkt, während infrastrukturintensive Formen der Aktiverholung mit einem entsprechenden Flächenbedarf ein auf wenige Schwerpunktbereiche beschränktes, punktuelles Ergänzungspotential für die Fremdenverkehrswirtschaft darstellen<sup>2</sup>. Einer räumlichen Ordnung der verschiedenen Formen der Freizeit- und Erholungsnutzungen kommt in diesem Zusammenhang wesentliche Bedeutung zu<sup>3</sup>.

Die Entwicklungsmöglichkeiten naturnaher, landschaftsorientierter Erholungsformen werden im wesentlichen durch die Faktoren einer ökologisch intakten Landschaft sowie eines vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes als standortgebundene Naturraumpotentiale bestimmt<sup>4</sup>. Aus diesen Vorgaben lassen sich für die Landentwicklung in Rheinland-Pfalz vielfältige Ziel- und Aufgabenbereiche ableiten, wobei insbesondere die landschaftsgestaltenden Möglichkeiten der Bodenordnung hervorzuheben sind.

Die bereits unter dem Aspekt der Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes angesprochenen Aufgaben und Maßnahmen der Landentwicklung leisten zusätzlich einen ganz entscheidenden Beitrag zur Unterstützung der Erholungs- und Freizeitfunktion des ländlichen Raumes. Insbesondere die vielfältigen Maßnahmen im landschaftsökologischen Bereich tragen zugleich zu einer Erhaltung des natürlichen Erholungspotentials bei. Im Zusammenhang mit dem Zielbereich der Stärkung der Erholungsfunktion sind die Aufgaben der Bodenordnung also besonders unter landschaftsästhetischen und landespflegerischen Aspekten zu betrachten<sup>5</sup>.

Die durch den Ausbau von Erholungswesen und Fremdenverkehr bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - hervorgerufen durch eine Überlagerung touristisch genutzter Landschaftsteile mit schützenswerten Naturräumen - können mit Hilfe des bodenordnerischen Instrumentariums wirksam verringert werden, indem bei Flächenausweisungen für Erholungszwecke auch landespflegerische Belange angemessene Berücksichtigung finden<sup>6</sup>. So ist die Erhaltung bzw. Neuanlage prägender Landschaftselemente sowohl unter ökologischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf deren Erholungsqualität zu bewerten. Besondere Erholungspotentiale und touristische Anziehungskraft weisen in Rheinland-Pfalz die Weinbaugebiete in den Flußtäälern, in Rheinhessen und in der Pfalz auf, in denen eine starke Verknüpfung zwischen Weinbau und Fremdenverkehrswirtschaft besteht. Ziel der Landentwicklung ist es daher auch künftig, den Weinbau (insbesondere den Steillagenweinbau) als prägendes Landschaftselement für den Fremdenverkehr zu erhalten. Maßnahmen zur Verbesserung der weinbaulichen Produktion müssen dabei stets unter Beachtung des Landschaftsbildes erfolgen<sup>7</sup>.

In anderen Landesteilen ist durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Zuge von Bodenordnungsverfahren auf eine Bereicherung des Landschaftsbildes durch die Flächenbereitstellung zur Neuanlage von Feldgehölzen, Uferzonen u.ä. hinzuwirken. Insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivzonen wie Maifeld, Vorderpfälzer Tiefland oder Rheinhessisches Tafel- und Hügelland ist der Erlebnis- und Erholungswert erheblich eingeschränkt und sollte durch landschaftspflegerische Maßnahmen erhöht werden<sup>8</sup>.

- 
- 1) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (1986); Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz (1987), S. 131; F. Romeiß-Stracke/ M.B. Pürschel (1986), S. 86.
  - 2) In diesem Zusammenhang sei auf die Tatsache verwiesen, daß der Wunsch der Bevölkerung nach naturnaher Erholung in unverplanter Landschaft weitaus stärker ausgeprägt ist als nach aufwendigen Sport- und Freizeitanlagen. Vgl. Chr. Becker/ J. Bonertz/ N. Haart (1983), S. 125.
  - 3) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (1986), S. 49.
  - 4) Vgl. F. Romeiß-Stracke/ M.B. Pürschel (1986), S. 112; L. Finke (1987), S. 206 f.; H. Kistenmacher/ D. Eberle/ M. Busch (1987), S. 245.
  - 5) Den Beitrag, den die Bodenordnung zur Landschaftsästhetik zu leisten vermag, wird ausführlich behandelt in Hoisl/Nohl et al. (1987).
  - 6) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Trier (1985), S. 53.
  - 7) Vgl. hierzu Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (1986), S. 6.
  - 8) Die ausgeräumten Agrarfluren dieser landwirtschaftlichen Gunsträume sind zu einem großen Teil auf bereits in den 50er und 60er Jahren durchgeführte Flurbereinigungsverfahren zurückzuführen, die den damaligen Leitbildern entsprechend fast ausschließlich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgten.

Neben der Erhaltung eines vielfältigen unverwechselbaren Landschaftsbildes stellt auch eine **fremdenverkehrs- und freizeitgerechte Erschließung** der Erholungsräume ein wesentliches Teilziel der Landentwicklung dar. Die Neuanlage bzw. Vervollständigung überörtlicher Rad-, Wander und Reitwegenetze zur inneren Erschließung der Erholungsgebiete ist sowohl im Sinne einer Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in den Ordnungsräumen als auch einer touristischen Attraktivitätssteigerung ein zentraler Aufgabenbereich von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG<sup>1</sup>. Ein besonderer Nachholbedarf an Wander- und Wirtschaftswegen besteht derzeit noch in Gebieten ohne Flurbereinigung. Bei der Konzipierung der Wegenetze ist im Sinne einer schonenden Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit eine Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes anzustreben, das damit mehrere Erschließungsfunktionen zugleich erfüllen kann. Durch eine landschaftsgerechte Trassierung sowie durch wegbegleitende Bepflanzungen bzw. Randstreifen ist dabei auch den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen.

Zusätzlich zu einer angemessenen inneren Erschließung durch die Flächenbereitstellung für Rundwanderwege, Radwege, Wanderparkplätze u.ä. spielt die überörtliche verkehrliche Anbindung der Erholungsgebiete eine ebenso bedeutsame Rolle im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion. Bei der Ausweisung von Naherholungsgebieten ist auf eine Verbesserung der Erreichbarkeit von Verdichtungsräumen aus zu achten, Gebiete mit vorrangiger Fremdenverkehrsfunktion benötigen zudem eine optimale Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Ziel der Landentwicklung ist es in diesem Zusammenhang, durch die Bereitstellung von Erschließungsflächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG zur notwendigen Erreichbarkeit der Freizeit- und Erholungsangebote in der Landschaft beizutragen. Landschaftsschonende Trassierungen sowie eine geschickte Standortwahl von größeren Stellplatzflächen sind dabei nicht nur unter dem Aspekt der Erreichbarkeit zu bewerten, diese verkehrslenkenden Maßnahmen dienen vielmehr auch der Verhinderung von Überlastungserscheinungen und einer Kanalisierung der intensiven Erholungsnutzung zugunsten ökologisch wertvoller Bereiche der ländlichen Freiräume. Daneben ist die touristische Funktionsfähigkeit der ländlichen Siedlungsbereiche durch die Realisierung weiterer Ortsumgehungen im Rahmen der Bodenordnung zu verbessern.

Einhergehend mit dem weiterhin zu verzeichnenden Bedeutungszuwachs des Fremdenverkehrssektors ist auch der Bedarf an **Freizeitwohnanlagen** in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Der hohe standortgebundene Flächenbedarf von Ferienhaussiedlungen, Campingplätzen und Wochenendhausgebieten macht das Freizeitwohnen zu einem eigenständigen Ziel- und Aufgabenbereich der Bodenordnung. Um eine Landschaftszersiedlung und weitergehende Umweltbeeinträchtigungen durch Freizeitwohnanlagen zu vermeiden, ist eine Flächenbereitstellung durch Bodenordnungsverfahren nur in regionalplanerisch ausgewiesenen Schwerpunktbereichen für Fremdenverkehr und Erholung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege muß der Flächenbereitstellung eine sorgfältige Standortwahl hinsichtlich Erschließung, Anbindung an bestehende Ortslagen und Einbindung in die Landschaft vorausgehen. Durch eine Verknüpfung der Standorte mit anderen freizeit- und erholungsrelevanten Einrichtungen ist bei der Standortausweisung eine **flächenschonende Bündelung der Freizeitangebote** anzustreben, um Beeinträchtigungen von Landschaft und Umwelt so gering wie möglich zu halten<sup>2</sup>.

Zur Differenzierung des Fremdenverkehrs- und Freizeitangebotes ist künftig in touristischen Schwerpunktbereichen eine Ergänzung durch **freizeitrelevante Infrastruktureinrichtungen** mit überörtlicher Bedeutung vorzunehmen<sup>3</sup>. Ein enormer Flächenbedarf geht hierbei von infrastrukturellen Großvorhaben für Sondersportanlagen (z.B. Golfplätze, Motorradsport), Freizeitparks und Wassersportmöglichkeiten aus<sup>4</sup>. Derartige Flächenbeanspruchungen bedeuten immer gewaltige Eingriffe in Landschaft und Grundeigentum. Bei der Realisierung fremdenverkehrswirtschaftlich und freizeitrelevanter Infrastrukturvorhaben nimmt daher das Bodenordnungsinstrumentarium der Landentwicklung einen zentralen

---

1) Vgl. z.B. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (1986), S. 50.

2) F. Romeiß - Stracke/ M.B. Pürschel (1986, S. 11) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch das Freizeitwohnen eng mit dem Bedürfnis nach "Naturerleben" als eigener Freizeitqualität verbunden ist.

3) Vgl. Regionaler Raumordnungsplan Trier (1985), S. 46.

4) Vgl. L. Rautenstrauch (1987), S. 111.

Stellenwert ein<sup>1</sup>. Vor dem Hintergrund des tendenziellen Rückzugs der Landwirtschaft aus der Fläche, verbunden mit der Suche nach alternativen Nutzungen der Verzichtflächen, besteht künftig die Möglichkeit, das Flächenangebot für Freizeiteinrichtungen durch Umwidmungen landwirtschaftlicher Flächen zu erhöhen<sup>2</sup>. Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ist darauf hinzuwirken, entstehende Beeinträchtigungen und Überlagerungen mit anderen Freiraumnutzungen nach Möglichkeit durch eine entsprechende Standortwahl sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen auszugleichen. So ist beispielsweise bei künftigen Planungen von Golfplätzen eine Flächenumwandlung intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen oder geringerwertiger Biotope anzustreben, mit dem Ziel, neue wertvolle Biotopstrukturen zu schaffen und so eine Verknüpfung freizeitbezogener und landschaftspflegerischer Ziele zu erreichen<sup>3</sup>. Im Sinne einer umweltverträglichen Golfplatzplanung ist künftig mit Hilfe der Landentwicklung die Ausweisung entsprechender Standorte auf ökologisch weniger sensiblen Flächen zu unterstützen.

Auch bei der Schaffung neuer Wassersportmöglichkeiten sollte nach Möglichkeit eine Abstimmung zwischen wasserwirtschaftlichen und ökologischen Belangen und den Ansprüchen der Freizeitnutzung angestrebt werden. So sind beispielsweise Wasserrückhaltebecken auch für die Zwecke der Freizeit und Erholung zugänglich und nutzbar zu machen.

Insgesamt ist es ein wesentliches Ziel der Landentwicklung, einen Beitrag zur landschaftsverträglichen Weiterentwicklung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu leisten und damit sowohl regional-wirtschaftliche Entwicklungsimpulse wie auch eine Angebotsverbesserung für die ortsansässige Bevölkerung zur Verbesserung der Lebensbedingungen zu schaffen.

### 3.4 Ziele und Prioritäten der Landentwicklung

Das in den vorangegangenen Abschnitten dargelegte Zielspektrum der Landentwicklung zur Erreichung einer ausgewogenen Raumstruktur im Sinne gleichwertiger Lebensbedingungen spiegelt in anschaulicher Weise die vielfältigen Funktionen ländlicher Räume wider, mit deren Raumansprüchen sowohl Flächeninanspruchnahme als auch zahlreiche Flächennutzungskonflikte verbunden sind. Der umfassende Zielkatalog ist daher darauf ausgerichtet, mit dem Instrumentarium der Bodenordnung durch zielorientierte Flächendispositionen zur Sicherung und Entwicklung einer ökonomisch und ökologisch verträglichen Nutzung der nicht vermehrbaren Ressource "Boden" beizutragen. Zusammenfassend läßt sich das Zielspektrum der Landentwicklung in Rheinland-Pfalz systematisch, wie in Abb. 4 dargestellt, in Ober- und Unterziele untergliedern.

Welchen Stellenwert die einzelnen Zielbereiche im Rahmen der Regionalplanung einnehmen, hängt primär von gesellschafts- und raumordnungspolitischen Wertvorstellungen und Leitbildern ab, die wiederum u.a. demographische, ökologische und ökonomische Rahmenbedingungen reflektieren. Prognosen über deren künftige Entwicklung lassen sich schon deswegen mit wissenschaftlichen Methoden kaum zufriedenstellend durchführen. Deshalb basieren die folgenden Aussagen über künftige Zielprioritäten auch auf einer Umfrage bei den Regionalen Planungsgemeinschaften im Juni 1990, denen das vorliegende Zielsystem zur Bewertung vorgelegt wurde, da gerade zwischen dieser Planungsebene und der Landentwicklung eine starke inhaltliche Verzahnung besteht und eine umfassende Berücksichtigung aller Belange gewährleistet ist. Für die Jahre 1990 und 2030 war jeweils eine Einschätzung der Bedeutung der einzelnen Oberzielbereiche vorzunehmen. Wegen der weitgehenden Übereinstimmung der Bewertungstrends erschien eine Zusammenfassung und Mittelung der Einzelbewertungen vertretbar und plausibel, um zu einer Gesamteinschätzung für das Land Rheinland-Pfalz zu gelangen, zumal davon auszugehen war, daß regionalspezifische Unterschiede der Einzelergebnisse angesichts der Prognosenunsicherheit zu vernachlässigen sein dürften. Vor diesem Hintergrund müssen die ermittelten Trends vor allem als qualitative Hinweise interpretiert werden.

Ebenso wie sich innerhalb der verschiedenen Funktionen ländlicher Räume im zeitlichen Ablauf Gewichtsverlagerungen ergeben, unterliegen auch die Ziele und Aufgaben der Landentwicklung als Reaktion auf diese Funktionsverschiebungen und Planungserfordernisse und vor allem geprägt durch eine zunehmende Wertschätzung der natürlichen Umwelt einem zeitlichen Bedeutungswandel.

1) Vgl. F. Ringler (1986), S. 259.

2) Vgl. K. Borchard (1987), S. 20; H. Spitzer (1987), S. 136.

3) Vgl. S. Walter (1986), S. 28.

## Zielsystem für die Landentwicklung

**Hauptziel:** Ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz unter Berücksichtigung endogener Potentiale

**Oberziel:** Unterstützung von umweltverträglichen und ökonomisch anzustrebenden Bewirtschaftungsbedingungen in Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

**Ziele:**

- Schaffung zweckmäßiger Bewirtschaftungseinheiten
- Verbesserung der Erschließung der Wirtschaftsflächen und der Hofstellen
- Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bei Nutzungskonflikten
- Unterstützung der Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogramme
- Verbesserung der Flächenausstattung von landwirtschaftlichen Hofstellen
- Förderung alternativer Landbauformen

**Oberziel:** Schutz der Umwelt sowie Sicherung und Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes

**Ziele:**

- Sicherung und Schutz des Wassers
- Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Stabilisierung einer natürlichen Artenvielfalt in der Pflanzen- und Tierwelt

**Oberziel:** Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Infrastrukturausstattung

**Ziele:**

- Förderung einer angemessenen Innen- und Außenentwicklung in ländlichen Orten
- Stärkung der Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion von ländlichen Orten
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
- Schutz der Siedlungsbereiche vor Hochwasser
- Ermöglichung von flächenintensiven Großvorhaben und Bandinfrastruktur

**Oberziel:** Entwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung regionaler natürlicher und kultureller Besonderheiten

**Ziele:**

- Verbesserung der fremdenverkehrs- und freizeitgerechten Erschließung
- Schaffung freizeitrelevanter Infrastruktur
- Flächenbereitstellung für das Freizeitwohnen
- Sicherung und Wiederherstellung eines vielfältigen Landschaftsbildes
- Sicherung von kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen und Landschaftsbestandteilen

Abb. 4

Vor dem Hintergrund aktueller und für die Zukunft bereits absehbarer Wertorientierungen und Rahmenbedingungen erfährt die Landentwicklung sowohl eine Differenzierung als auch eine Schwerpunktverlagerung ihrer Zielbereiche. So weist die Befragung dem Bereich "Umwelt und Natur" übereinstimmend in den nächsten vierzig Jahren eine zunehmend dominante Bedeutung für die Planung und Gestaltung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz zu (vgl. Abb. 5). Für die Erhaltung seiner Nutzungsvielfalt und Leistungsfähigkeit – gewissermaßen als Grundlage aller Raumfunktionen – müssen schon heute die Verringerung und Vermeidung von Flächennutzungskonflikten sowie die Erhaltung des ökologischen Freiraumpotentials als zentrale Zielsetzungen der Bodenordnung bewertet werden.

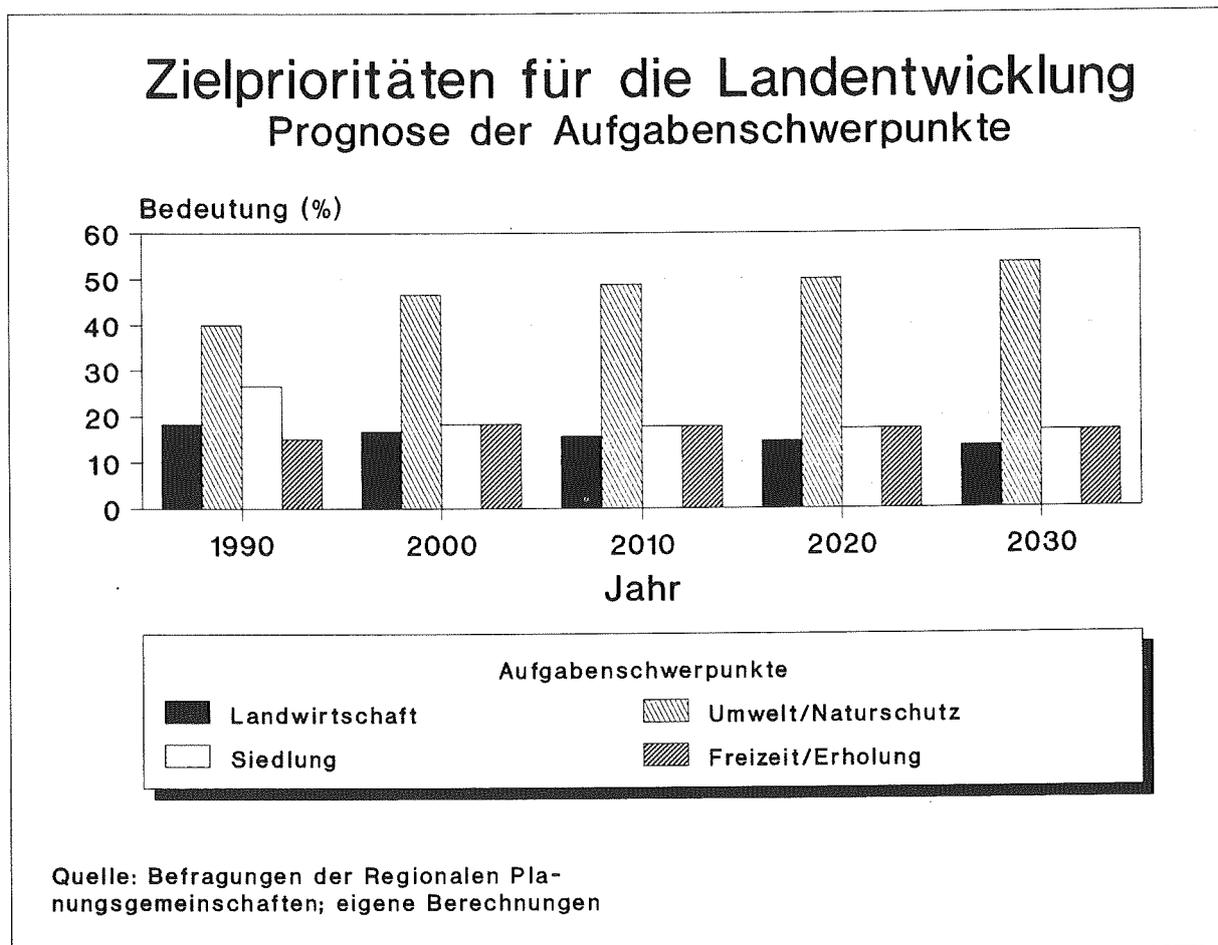


Abb. 5

Betrachtet man die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Landentwicklungsprioritäten in Rheinland-Pfalz aus regionalplanerischer Sicht, so lassen die vier Oberzielbereiche "Land- und Forstwirtschaft", "Natur und Umwelt", "Siedlung und Infrastruktur" sowie "Freizeit und Erholung" für den Zeitraum der kommenden vierzig Jahre zum Teil signifikante Bedeutungsverschiebungen erkennen. Aus dem auffallend hohen und weiterhin steigenden Stellenwert des Zielbereichs "Natur und Umwelt" läßt sich deutlich die bereits heute spürbare Modifizierung des raum- und regionalplanerischen Zielsystems zugunsten einer "Ökologisierung" der ländlichen Entwicklung ablesen<sup>1</sup>. Dementsprechend ist künftig von einem weiteren Bedeutungszuwachs der Freiraumfunktionen und dem Schutz der Naturraumpotentiale (Umwelt, Flächen, Landschaft usw.) bei allen raumrelevanten Fachplanungen auszugehen. Auch die Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion im ländlichen Raum wird künftig

1) Vgl. G. Kroner/ K. Türke - Schäfer (1987), S. 14.

- zumindest im Verlauf der nächsten zehn Jahre - einen regionalpolitischen Aufgabenbereich mit Bedeutungszuwachs darstellen. Ebenso wie die Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auch die Entwicklung des Freizeit- und Erholungsbereichs in das raumordnungspolitische Gesamtkonzept der Förderung eigenständiger Entwicklungspotentiale ländlicher Räume einzuordnen. Zu den freizeitlelevanten ländlichen Potentialfaktoren zählen v.a. Erholungsflächen und Landschaftsästhetik, die im Rahmen von Landentwicklung und Bodenordnung gerade auch unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten langfristig zu sichern und zu verbessern sind.

Während heute der Zielbereich "Erhaltung und Lenkung der Siedlungsstruktur und Infrastrukturausstattung" im Zielspektrum der Landentwicklung noch die zweithöchste Priorität aufweist, wird bis zur Jahrtausendwende aufgrund der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen sowie eines zu erwartenden Sättigungsstadiums in der Infrastrukturversorgung von einem signifikanten Bedeutungsverlust dieses Aufgabenfeldes ausgegangen, das im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2030 dann gleichbedeutend mit der Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion einzustufen sein wird. Als klassisches Ziel der Landentwicklung steht die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Weinbau, Land- und Forstwirtschaft heute nach Einschätzung der rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften in der Rangfolge der vier Oberzielbereiche an zweiter Stelle. Für die kommenden vierzig Jahre wird von einem weiteren, wenn auch geringfügigen Bedeutungsverlust dieses Aufgabenfeldes ausgegangen.

Bei diesen allgemeinen Trendaussagen darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß die einzelnen Ober- und Unterziele je nach regionalen Rahmenbedingungen, Entwicklungspotentialen und Handlungsanlässen in den verschiedenen Landesteilen durchaus unterschiedliche, voneinander abweichende Gewichtungen aufweisen werden.

Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG als wichtiges regionalplanerisches Vollzugsinstrument werden daher auch künftig je nach den regionalen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten ländlichen Räume zur Umsetzung verschiedener Fachplanungsbereiche beizutragen haben. So ist beispielsweise auch bei einem generellen Bedeutungsrückgang der agrarischen Produktionsfunktion in landwirtschaftlich intensiv genutzten Landesteilen wie in den Weinanbaugebieten oder dem Maifeld auch künftig eine Optimierung der Flächenstruktur von existentieller Bedeutung für die einzelnen Betriebe, die zu erhalten nicht nur aus langfristiger Sicht des Agrarressorts, sondern auch aus siedlungs- und infrastruktureller Sicht wünschenswert ist.

Demgegenüber werden in verdichtungsnahen Gebieten (z.B. in den Regionen Rheinpfalz und Südpfalz) den Zielen einer geordneten Flächenausweisung für Siedlungszwecke zur ressourcenschonenden Außenentwicklung sowie einer Harmonisierung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche unter verstärkter Berücksichtigung von Umweltbelangen künftig eine weitaus höhere Bedeutung beigemessen werden als in peripheren Landesteilen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sich die Ziel- und Aufgabenschwerpunkte der Landentwicklung und damit auch die Aufgaben und Einsatzbereiche der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz künftig noch deutlicher als bisher zugunsten der Freiraumfunktionen "Natur und Landschaft" und "Freizeit und Erholung" verlagern werden, während die Stärkung der Siedlungs- und Landwirtschaftsfunktionen in ihrem Bedeutungsgehalt eher rückläufige Tendenzen aufweisen.

### 3.5 Maßnahmenkatalog für die Landentwicklung

Zur Umsetzung des Zielsystems für die Landentwicklung stehen zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung, die im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden können. Diese werden zur Untergliederung den Maßnahmenbereichen "Agrarstruktur", "Umwelt und Naturschutz", "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur" sowie "Freizeit und Erholung" zugeordnet.

#### A. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

- 1. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- 1.1 Erstbereinigung landwirtschaftlicher Flächen
- 1.2 Zweitbereinigung landwirtschaftlicher Flächen
- 1.3 Waldflurbereinigung
- 1.4 Rebflurbereinigung
- 2. Neuerschließung von Teilgebieten
- 3. Ausbau und Optimierung des Wegenetzes
- 4. Entflechtung und Verlagerung konkurrierender Nutzungen

#### B. Maßnahmen für Umwelt und Naturschutz

- 1. Umsetzung der Landschaftsplanung
- 2. Erhaltung und Anlage vernetzter Biotopsysteme
- 3. Erhaltung des typischen Landschaftsbildes
- 4. Maßnahmen für Boden-, Klima- und Immissionsschutz
- 5. Gewässerrenaturierung und Anlage von Uferrandstreifen
- 6. Schutz des Grundwassers

#### C. Maßnahmen für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

- 1. Förderung der Innenentwicklung und Dorferneuerung
- 2. Baulandbereitstellung
- 3. Bereitstellung von Gewerbe- und Industriegelände
- 4. Hochwasserschutz durch Rückhaltung und Vorflutausbau
- 5. Flächenbereitstellung für Verkehrs- und Infrastrukturanlagen

#### D. Maßnahmen für Freizeit und Erholung

- 1. Freizeitrelevante Erschließung der Landschaft
- 2. Realisierung von Anlagen für das Freizeitwohnen
- 3. Bodenordnung bei der Schaffung von Wasserflächen
- 4. Förderung von Sportanlagen

#### A. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Für eine umwelt- und standortgerechte bäuerliche Landwirtschaft sind Landentwicklungsmaßnahmen weiterhin von wesentlicher Bedeutung. Vor allem durch die Neuordnung der Feldflur, des Reblandes und des Waldes können die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse nachhaltig verbessert werden. Bei Erstbereinigungsverfahren sind neben der Bodenordnung (Neueinteilung, Zusammenlegung, Regelung von Rechtsverhältnissen) und der Neugestaltung des ländlichen Grundbesitzes nach Lage, Form und Größe umfassende Maßnahmen zur Verbesserung des Wegenetzes, der Gewässersituation und des Bodenwasserhaushalts vorgesehen. Gerade diese Maßnahmen stellen überwiegend allerdings nach dem LPfIG ausgleichspflichtige Eingriffe dar und sollten daher auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei Zweitverfahren ist meist bereits ein Wegenetz mit relativ hoher Dichte vorhanden, so daß durch die Auflassung eines Teils der Wege mit dem Ziel der Bildung angemessener Schlaggrößen und die Neuordnung der Grundstücke eine spürbare Verbesserung für die Landwirte zu erreichen ist. Zur Strukturverbesserung des Waldes sind neben der Zusammenlegung und Neugestaltung des zersplitterten Grundbesitzes die Verbesserung des Wegenetzes, die Gestaltung des Waldsaumes und die Bildung von Aufforstungsgewannen als wichtige Maßnahmen zu nennen. Die Waldflurbereinigung beeinflusst Ökonomie und Ökologie des Waldes gleichermaßen positiv und ist als umfassende Maßnahme zur Sicherung der zahlreichen Waldfunktionen (v.a. Erzeugungs-, Lebensraum-, Schutz- und Erholungsfunktion) ohne Alternative. Im Weinbau können die Neuordnung der Grundstücke, die Verbesserung der Erschließung und der wasserwirtschaftlichen Situation die Voraussetzungen für einen

Wiederaufbau der Rebanlagen bilden sowie die dringend notwendige Verbesserung der Produktionsgrundlagen der Winzer bewirken. Bei der Rebflurbereinigung ist heute der Ausgleich zwischen den weinbaulichen Ansprüchen und den Notwendigkeiten aus Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich, da z.B. die innerhalb der Rebflächen vorhandenen Biotope (Trockenmauern, Böschungen, Hohlwege u.a.m.) grundsätzlich erhalten bleiben sollen und zu Zwangspunkten bei der Planung führen.

In einigen Landesteilen, v.a. in Waldgebieten sowie im Steillagenweinbau, ist die Neuerschließung durch ein bedarfsgerechtes Wegenetz erforderlich, wobei die natürlichen Gegebenheiten bei der Planung berücksichtigt werden sollten. Eine zufriedenstellende, zeitgemäße Erschließungsmöglichkeit extremer Steillagen stellen Schienenbahnen, wie z.B. die Monorackbahn, dar. Wesentlich häufiger werden im Rahmen vorhandener Wegenetze Ausbau und andere Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sein. Bei Vorhaben im Bereich Wegebau müssen nachteilige Beeinträchtigungen der Landschaft vermieden werden. Beim Ausbau der landwirtschaftlichen Wege ist eine bedarfs- und möglichst auch umweltgerechte Befestigungsart zu wählen. Ein wichtiges Kriterium bei Planungen im Wegenetz stellen die Beziehungen zu benachbarten Gemeinden dar, so daß auch die evtl. Bewirtschaftung durch Ausmärker gefördert werden kann.

Oftmals konkurrieren andere Ansprüche an den ländlichen Raum (vor allem die Sicherung der Wasserversorgung) mit der landwirtschaftlichen Nutzung, so daß eine Entflechtung und Verlagerung die Erwerbsgrundlagen der betroffenen Landwirte dauerhaft sicherstellen kann. Neben der Notwendigkeit einer gesicherten Wasserversorgung sind vor allem die Ansprüche aus Naturschutz und Landschaftspflege von großer Bedeutung, wobei zukünftig im Rahmen von Bodenordnungsverfahren auch der Schutz historischer Kulturlandschaften und von Landschaftsteilen mit besonders charakteristischer Eigenart nach § 2 Nr. 13 LPflG Rh-Pf berücksichtigt werden muß.

Die umweltschonenden Wirtschaftsweisen wie Integrierter Pflanzenbau und Alternativer Landbau sind im Rahmen von Bodenordnungsverfahren zu fördern. Aufgrund der besonderen Belange sind bzgl. der Eigentums- und Pachtflächen entsprechender Betriebe bedingte Zuteilungen erforderlich.

Auch die bereits beschlossenen bzw. zu erwartenden soziostrukturellen und mengenbegrenzenden Maßnahmen wie Stilllegung, Extensivierung, Aufforstung und Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erfordern die dringende Mitarbeit der Bodenordnung nach dem FlurbG, um die Auswirkungen auf die Flächenstruktur zu steuern. So können verstreut liegende Flächen vereint werden und evtl. Beeinträchtigungen der Nachbarflächen vermindert werden. Der zeitliche Rahmen der aktuellen Programme stellt dabei noch ein Hindernis für wirkungsvolle Maßnahmen dar. Vor allem in den landwirtschaftlichen Vorranggebieten können mit Hilfe dauerhafter Programme marktentlastende mit positiven ökologischen Wirkungen verbunden werden, indem dort die betreffenden Flächen zur Vergrößerung von Landespflegeflächen, zur Sicherung von Uferstreifen und für Biotopverbundsysteme verwendet werden<sup>1</sup>.

Auf Maßnahmen, die der Beeinflussung der Bodenwasserverhältnisse dienen, wie Dränung und Gewässerausbau, soll in Zukunft ganz verzichtet werden. Diese Maßnahmen dienen in erster Linie einer Produktionssteigerung und widersprechen damit den Zielen einer in die EG eingebundenen Agrarpolitik. Auch die Durchführung derartiger Maßnahmen allein mit dem Ziel, einheitliche bzw. größere Abfindungsgrundstücke zu bilden, ist von Außenstehenden kaum nachvollziehbar und kann mit Hilfe von Planungsalternativen entbehrlich gemacht werden.

## B. Maßnahmen für Umwelt und Naturschutz

Für die Umsetzung der kommunalen Landschaftsplanung stellt die Bodenordnung nach dem FlurbG ein ideales Instrumentarium dar. Da die Ansprüche an die Landschaft zukünftig exakt formuliert werden, kann mit Hilfe von Bodenordnungsverfahren ein Ausgleich in dem tlw. zu erwartenden Konflikt mit den Ansprüchen der Landwirtschaft realisiert werden. Die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung umfassen im wesentlichen die im folgenden beschriebenen Maßnahmen.

Einen wichtigen Teil dieses Maßnahmenbereichs stellt die Erhaltung und Anlage vernetzter Biotopsysteme dar. Darunter ist die Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente und vor allem

---

1) Vgl. W. Stichmann (1986), S. 301.

zum Zwecke der Vernetzung die (Wieder-)Herstellung zusätzlicher Biotope zu verstehen. Als infrastrukturelle Vorgabe sollte dieses Biotopnetz Eingang in jede Flurbereinigungsplanung finden<sup>1</sup>. Als Maßnahme der Landentwicklung ist auch die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und von Landschaftsteilen mit besonders charakteristischer Eigenart relevant, wobei auch der Umgebungsschutz von Kultur- und Bodendenkmälern in diesen Bereich fällt. Diese Forderung ist im LPflG Rh-Pf (§ 2 Nr. 13) enthalten und muß bei der Abwägung der Anforderungen an Natur und Landschaft berücksichtigt werden<sup>2</sup>. Zukünftig werden im Rahmen der UVP die Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Kulturlandschaft durch eine vergleichende Betrachtung der alten und der geplanten Situation untersucht. Die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 Nr. 1 LPflG Rh-Pf). Dieses im besonderen in Bezug auf Boden, Klima, Luft und Lärm weiter konkretisierte Ziel kann durch Berücksichtigung in Bodenordnungsverfahren erreicht werden. Vor allem dem Bodenabtrag durch Wasser und Wind ist bei der Planung von Wegeführungen, Bewirtschaftungsrichtungen, Schlagformen und -größen sowie durch die Anlage von Hecken gezielt zu begegnen. Durch entsprechende Pflanzungen bzw. das Offenhalten von Talräumen können auch Erfordernisse des Klima- und Immissionsschutzes erfüllt werden. Der Schutz des Wassers spielt eine zentrale Rolle in der Umweltpolitik; daher muß die Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässerqualität ebenfalls als wichtiges umweltrelevantes Ziel in Bodenordnungsverfahren realisiert werden. Sowohl die Ausweisung von Uferstreifen als auch der Rückbau naturfern ausgebauter Gewässer stellen dabei die wichtigsten und umfangreichsten Aufgaben dar. Auch der Schutz des Grundwassers kann im Rahmen von Landentwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Darunter fällt die Vermeidung von Verunreinigungen durch Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen ebenso wie die Verhinderung einer Absenkung des Grundwasserstandes. Anzustreben ist ein vollständiger Verzicht auf Maßnahmen mit erheblicher Umweltwirkung wie z.B. Dränung und Vorflutverbesserung. Auch Maßnahmen der Bodenmelioration sind nur noch in dem unbedingt notwendigen Maß durchzuführen<sup>3</sup> und ggf. als ersatzpflichtige Eingriffe zu behandeln. Auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen können derartige Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes eingesetzt werden. Neben dem Umbruch von Grünland stellen Planierungen, die Beseitigung von Geländehindernissen u.ä. Aufgaben dar, die in Zukunft zumindest bei Ackerflurbereinigungen nicht mehr durchgeführt werden sollen, da bei der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke die Beibehaltung der wesentlichen Landschaftselemente angestrebt werden sollte.

### C. Maßnahmen für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Maßnahmen zur Unterstützung der Siedlungstätigkeit im Rahmen der Landentwicklung sind in Anbetracht des enormen Flächenverbrauchs vorzugsweise im Sinne einer Förderung der Innenentwicklung der Ortslagen einzusetzen. Selbst bei stagnierender Bevölkerungszahl ist eine anhaltende Baulandnachfrage zu erwarten, die sowohl durch einen Suburbanisierungstrend als auch durch den Freiflächenverbrauch fördernde Faktoren wie z.B. Vermehrung der Kleinhaushalte, Wohnraumvergrößerung durch Einkommenszuwachs, Steigerung der Eigentümerquote<sup>4</sup> begründet werden. Möglicherweise dämpfende Faktoren, wie ein Rückgang der Grundstücksflächen oder ein Trend zu verdichteten Wohnformen, sind im ländlichen Raum nicht erkennbar. Nach den Vorgaben der Bauleitplanung kann durch die ländliche Neuordnung für den örtlichen Bedarf an städtebaulich sinnvollen und umweltverträglichen Standorten Bauland verfügbar gemacht werden. Für eine derartige Einbindung der Bodenordnung sollte eine vorausschauende kommunale Bodenvorratspolitik die Grundlage bilden. Eine wichtige Rolle kann die Verbindung mit Baulandumlegungen ("Bodenordnung im Verbund") spielen. Die Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem FlurbG zur umfassenden Mitwirkung bei Dorferneuerungsvorhaben sind allerdings sehr eingeschränkt, da zum einen in der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 (1) FlurbG eine Landbeschaffung für die in dieser Vorschrift aufgeführten Maßnahmen nicht möglich ist und zum

1) Vgl. BMI (1985), Nr. 125.

2) Der Konflikt wird durch einen Antrag auf Denkmalschutz für die Steillagenweinberge an der mittleren Ahr besonders deutlich.

3) Vgl. Ausschuß für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (1986), in: NLKV H. 6. 1986. S. 3.

4) Vgl. J. Tesdorpf (1987), S. 338.

anderen im Rahmen einer Zweitflurbereinigung nach § 86 (3) FlurbG nur Maßnahmen möglich sind, die vorrangig und betriebsbezogen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dienen<sup>1</sup>.

Auch die Flächenausweisung für Industrie und Gewerbe, die gerade in gewerblichen Entwicklungs-orten eine hohe Priorität besitzt, kann mit den Mitteln des FlurbG erleichtert werden.

Zur Verhinderung schädlicher Überschwemmungen, insbes. von Siedlungsbereichen, muß weiterhin der Bau von Rückhalteeinrichtungen sowie der naturnahe Gewässerausbau im Zuge von Landentwicklungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Möglichkeiten der Wasserrückhaltung in der Fläche sind dabei stets voll auszunutzen<sup>2</sup>, so daß durch konsequente Nutzung natürlicher Vorgaben auf künstliche Rückhalteeinrichtungen und Gewässerausbau verzichtet werden kann.

Die Flächenbereitstellung für Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Hausmüll- und Sondermülldeponien) muß in Anbetracht der besonderen Umweltwirkungen derartiger Vorhaben weiterhin bei der Arbeit der Landeskulturverwaltung eine besondere Rolle spielen. Die Flächenbereitstellung sowohl für Autobahnen, Straßen und Schnellbahntrasse als auch für die umfangreichen Ersatzmaßnahmen kann in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG ermöglicht bzw. beschleunigt werden. Neue Verkehrsstrassen stellen als Anlässe von Bodenordnungsverfahren vom Wesen her eine räumlich und zeitlich begrenzte Aufgabenstellung dar.

#### D. Maßnahmen für Freizeit und Erholung

Die freizeitrelevanten Maßnahmen werden im Fremdenverkehrsland Rheinland-Pfalz zukünftig eine verstärkte Bedeutung für die Landentwicklung erlangen. Die Erschließung des ländlichen Raums durch Rad-, Wander-, Reitwege und durch verschiedene Lehrpfade muß bei der Planung in Flurbereinigungsgebieten berücksichtigt werden. Auch die Erreichbarkeit der Erholungseinrichtungen einschl. der Parkmöglichkeiten ist dabei zu bedenken. Für die Freizeit und Erholung auf dem Lande kommt neben den landwirtschaftlichen Flächen vor allem den Weinbaugebieten und dem Wald eine besondere Bedeutung zu, so daß gerade durch Weinbergs- und Waldflurbereinigungen der Erholungswert der Landschaft erhöht und positive Impulse für den Fremdenverkehr erzielt werden.

Die Schaffung von Anlagen für das Freizeitwohnen, d.h. von Campingplätzen, Ferienhausgebieten und demnächst vermehrt Ferienparks, steht in zahlreichen Fremdenverkehrsgemeinden als Aufgabe an. Die Schaffung von Wasserflächen, die der Freizeitnutzung dienen, ist ebenfalls durch Maßnahmen der Landentwicklung zu unterstützen.

Aufgrund des Flächenbedarfs ist auch bei der Planung von Sportanlagen die Möglichkeit der Bodenordnung nach dem FlurbG einzubeziehen. Neben der Ausweisung von Sportplätzen ist als aktuelles Aufgabenfeld die Unterstützung von Golfplätzen zu nennen. Da die Standortwahl meist nicht mehr beeinflußt werden kann, ist ein Ausgleich der sich oft ergebenden, gegensätzlichen Ansprüche möglich<sup>3</sup>. Die Einrichtung von Golfplätzen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten ist sehr begrüßenswert<sup>4</sup>, auch für Rheinland-Pfalz ist diese Möglichkeit zur Nutzungsexpensivierung von Bedeutung. Die Platzgröße einer 18-Loch-Anlage wird etwa 100 ha umfassen, um in ausreichender Anzahl Biotope entwickeln zu können.

---

1) Vgl. Urt. v. 8.9.1988 - BVerwG 5 C 8.85  
2) Vgl. F. Zillien (1989), S. 169.  
3) Vgl. S. Walter (1986), S. 24.  
4) Vgl. H. - H. Bentrup (1989), S. 415.

#### 4. Modellhafte Analyse und Bewertung des Handlungsbedarfs für die Landentwicklung anhand von ausgewählten Verbandsgemeinden aus Rheinland – Pfalz

##### 4.1 Methodik für die Fallstudien

Zur Analyse und Bewertung typischer Aufgabenfelder der Landentwicklung sind 12 Untersuchungsgebiete in Rheinland – Pfalz (vgl. Abb. 7) benannt worden, an denen in repräsentativer Weise die Problemstellungen im ländlichen Raum aufgezeigt werden sollen. Auf dieser Grundlage können die verschiedenen Handlungsanlässe und Maßnahmen dargestellt werden.

Bezüglich dieser Gebiete wurden mit Hilfe von mündlichen und schriftlichen Befragungen Auskünfte über die Situation in den zu untersuchenden Gemeinden eingeholt. Dabei wurden Planungen und Planungsabsichten sowie die Einschätzung der daraus abzuleitenden Handlungsanlässe für die Landentwicklung ermittelt. Durch die Zusammenfassung dieser i.d.R. sektoralen und oftmals subjektiven Informationen können qualitative und quantitative Aussagen über den Maßnahmenbedarf getroffen werden.

Befragt wurden die im folgenden aufgeführten zuständigen Stellen:

- Verbandsgemeindeverwaltungen
- Kreisverwaltungen
- Regionale Planungsgemeinschaften
- Kulturämter
- Landwirtschaftskammer
- Landwirtschaftliche Beratungsstellen
- Forstämter
- Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht
- Naturschutzverbände
- Fremdenverkehrsverband
- Wasserwirtschaftsämter
- Straßenbauverwaltung
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Statistik

Die im weiteren verwendeten Zahlenangaben entstammen i.d.R. den Flächennutzungsplänen (einschl. Landschaftsplänen), den Regionalen Raumordnungsplänen sowie dem Landesinformationssystem.

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme in den Untersuchungsgebieten beschrieben, dabei werden Informationen über die Flächennutzung und den derzeitigen Stand der Bodenordnung grafisch vermittelt. Die Untergliederung erfolgt in Anlehnung an den Maßnahmenkatalog für die Landentwicklung<sup>1</sup>.

Für die Untersuchungsgebiete werden Schwerpunkte der zukünftigen Landentwicklung herausgearbeitet sowie markante Einzelbeispiele für bestimmte Aufgabenstellungen benannt. Eine stärkere Differenzierung war nicht möglich, da die betroffenen 12 Verbandsgemeinden und 2 verbandsfreie Städte in insgesamt 249 selbständigen Gemeinden bzw. 343 Gemarkungen untergliedert sind, auf die im einzelnen einzugehen den Untersuchungsrahmen erheblich überschritten hätte.

##### 4.2 Verbandsgemeinde Adenau

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in dem Landkreis Bad Neuenahr – Ahrweiler, bis 1932 war Adenau allerdings Kreisstadt eines eigenen Landkreises. Die Verbandsgemeinde Adenau fast 13.000 Einwohner, die in 37 Ortsgemeinden leben.

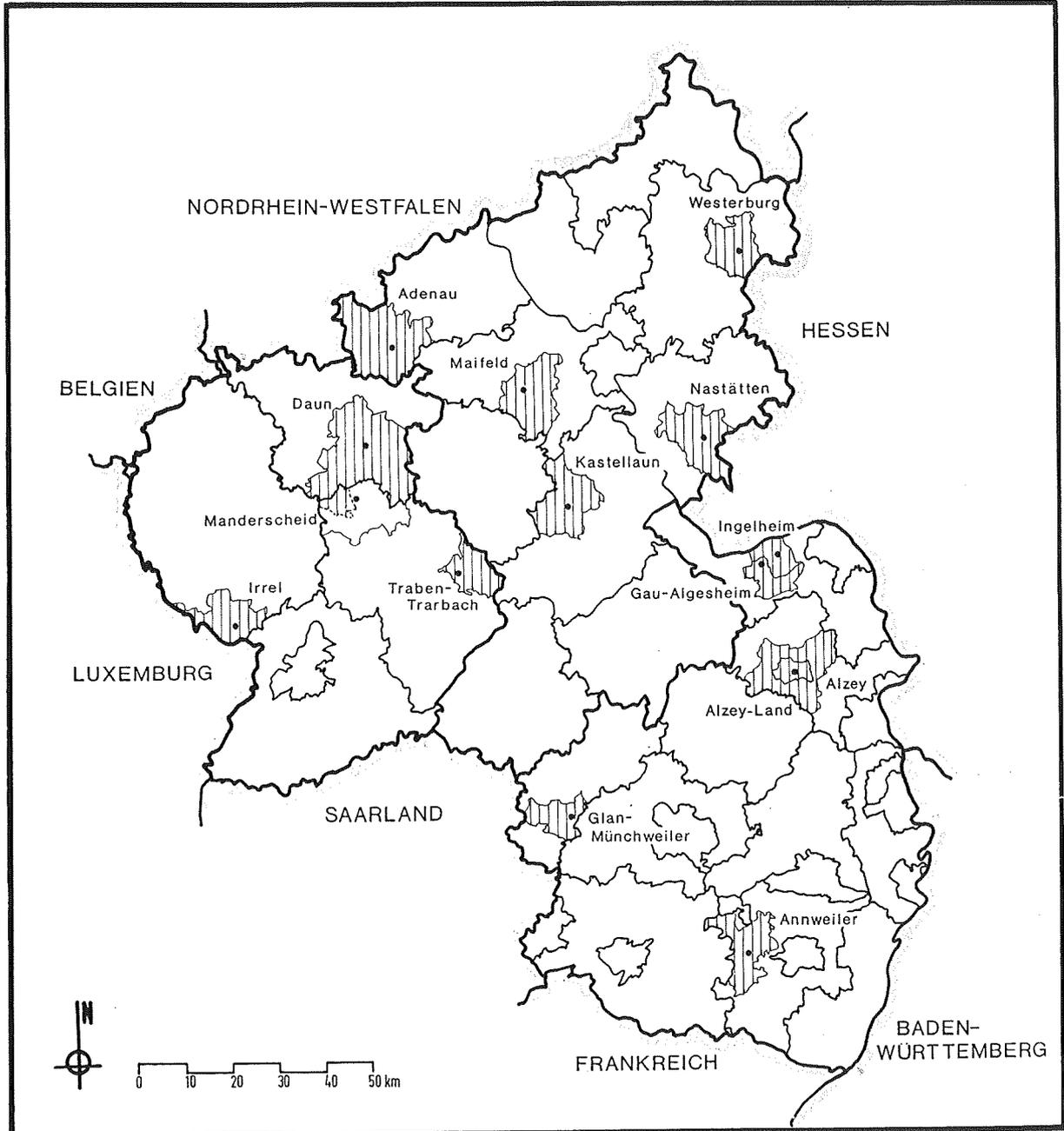
##### Lage und Funktion im Raum

Kennzeichnend für die Verbandsgemeinde, die zu den naturräumlichen Haupteinheiten Ahreifel und Hocheifel gehört, sind wellige Hochflächen mit forst- und landwirtschaftlicher Nutzung sowie tief

---

1) Vgl. Abschnitt 3.4: Ziele und Prioritäten. . .

# Lage der Untersuchungsgebiete in Rheinland-Pfalz



## Zeichenerklärung

- |   |  |  |                            |
|---|--|--|----------------------------|
| ● | Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde<br>bzw. der verbandsfreien Gemeinde |  | Bundesgrenze, Landesgrenze |
|   | Untersuchungsgebiete   |  | Regierungsbezirksgrenze    |
|   |  |  | Kreisgrenze                |

Abb. 7

eingeschnittene Täler, welche die Verkehrslinien aufnehmen. Mit der Hohen Acht (747 m NN) befindet sich die höchste Erhebung der Eifel im Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwar laut LEP 1980 in einem Aktivraum mit insgesamt günstiger Struktur, jedoch bildet diese Gegend einen Teilbereich mit Strukturschwächen. Die Stadt Adenau wird im LEP als Mittelzentrum mit Teilfunktion eingestuft. Die Zukunft der Mehrzahl der 37 Ortsgemeinden soll auf der Grundlage der Eigenentwicklung basieren. Lediglich 12 Gemeinden wurde eine spezielle Funktion zugewiesen. Dabei sind 2 gewerbliche Entwicklungsorte und 8 Schwerpunkte der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung besonders hervorzuheben.

### Stand der Bodenordnung

Fast das gesamte Verbandsgemeindegebiet war bereits in Bodenordnungsverfahren einbezogen. Auffällig ist, daß nahezu alle westlichen Gemeinden bereits vor Inkrafttreten des FlurbG neu geordnet waren, während im Jahre 1981 die letzten Besitzübergänge in Flurbereinigungsverfahren in Adenau und 2 Nachbargemeinden im Jahre 1981 stattfanden.

### Agrarstruktur

Die Situation der Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch den hohen Grünlandanteil von etwa der Hälfte der

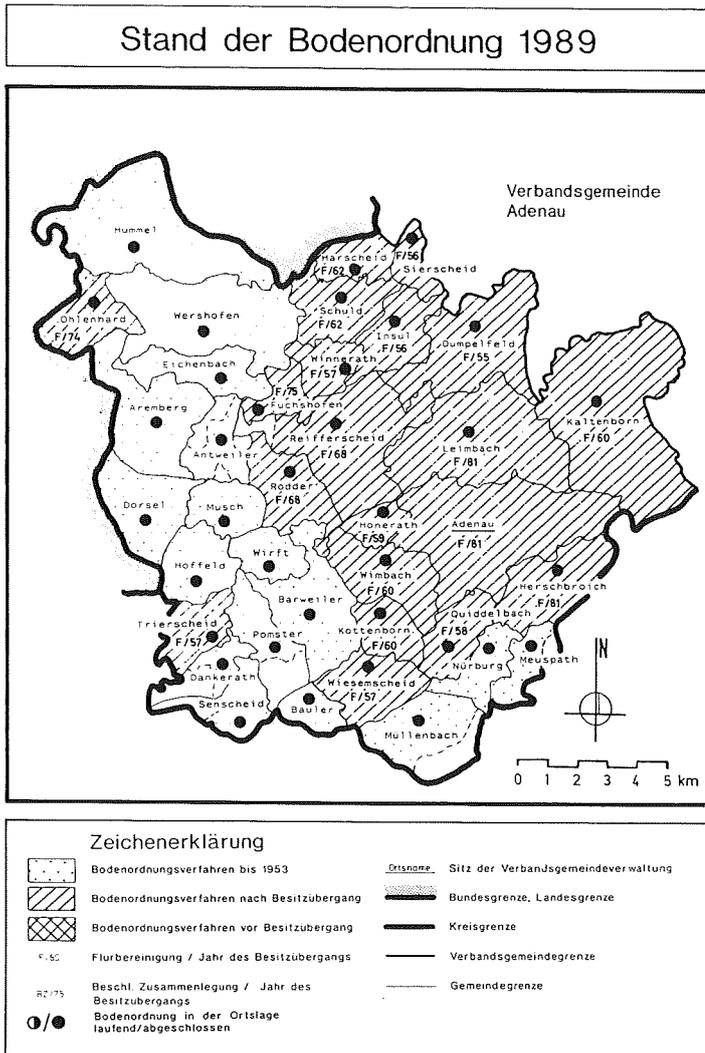


Abb. 8

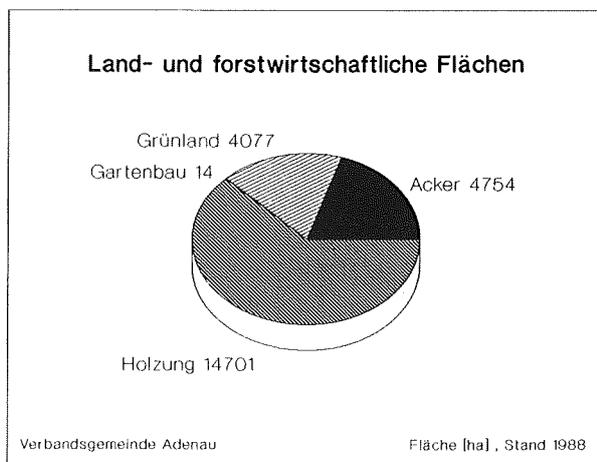


Abb. 9

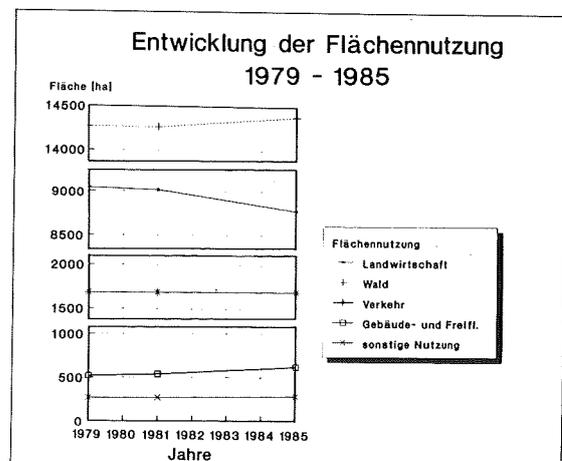


Abb.10

landwirtschaftlichen Flächen. Obwohl etwa 12 % der Wirtschaftsfläche Grenzertragsstandorte sind, ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft dennoch nicht so ausgeprägt wie auf Landesebene. Problematisch sind der hohe Anteil kleiner Betriebe, der geringe Flächenanteil der Haupterwerbsbetriebe, der unterdurchschnittliche Pachtflächenanteil sowie die Schwierigkeiten der Hofnachfolge. Die Perspektiven der Landwirtschaft, insbesondere die Chancen der nebenberuflichen Betriebsführung, können wohl durch Bodenordnungsmaßnahmen nicht wesentlich beeinflusst werden. In der Verbandsgemeinde sind aber aus agrarstruktureller Sicht zahlreiche Zweibertreibungsverfahren erforderlich.

Mit etwa 60 % nimmt der Wald einen sehr großen Anteil der Flächen ein. Davon sind etwa 30 % als Kleinprivatwald genutzt. Auffällig ist ein ungewöhnlich hoher Anteil an Nadelhölzern. Die Forderung nach ursprünglicheren Waldformen kann zu Konflikten mit betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten führen.

Obwohl im Kleinprivatwald starke Zersplitterung vorherrscht, werden von der Forstverwaltung Bodenordnungsmaßnahmen als wenig rentabel angesehen. Im Zusammenhang mit der gewünschten Bildung von Aufforstungsgewannen wird die Einleitung einfacher Verfahren an zahlreichen Stellen für möglich gehalten.

### **Umwelt und Naturschutz**

Aus den Maßnahmen zur Realisierung einer noch zu erstellenden Landschaftsplanung läßt sich nur ein geringer Bedarf an Bodenordnungsverfahren ableiten. Die Landschaft macht aufgrund des hohen Waldanteils und durch differenzierte Nutzungsformen einen weitgehend natürlichen Eindruck.

Großprojekte wie z.B. der Trierbachstausee stellen allerdings erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar und erfordern umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen.

An größeren Gewässern sind die Ahr (gering verschmutzt<sup>1</sup>) und der Adenauer Bach (übermäßig verschmutzt) zu finden. Gerade die Ausweisung von Uferstreifen stellt eine der vordringlichen Aufgaben für die Landentwicklung dar.

### **Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur**

Die Siedlungsdichte in der Verbandsgemeinde Adenau, die etwa 1/3 der Fläche des Landkreises Ahrweiler einnimmt, ist mit 50 Einwohner/km<sup>2</sup> sehr gering und entspricht nur etwa 20 % des bundesdeutschen Durchschnittes. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde hat in dem Zeitraum von 1970 bis 1987 um 1,8 % abgenommen, wobei der starke Rückgang von 12,7 % in der Stadt Adenau auffällt. In derselben Zeit ist auch der Bestand an Haushalten in Adenau lediglich um 2,9 % gewachsen gegenüber 17,5 % in der Verbandsgemeinde.

Bodenordnungsmaßnahmen werden zur Realisierung von z.T. umfangreichen Neubaugebieten als sinnvoll angesehen. Der Einsatz von Dorfflurbereinigungsverfahren zur Unterstützung von Dorferneuerungsmaßnahmen wird nur geringe Effekte bewirken können, da fast alle Ortslagen bereits im Rahmen von Bodenordnungsverfahren neugeordnet worden sind.

Die Angaben über die Beschäftigung zeigen die typischen Strukturen eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes auf. Etwa 45 % der Arbeitsplätze sind in der Stadt Adenau zu finden. Die Beschäftigungsdichte liegt mit 237 Besch./1000 Einw. weit niedriger als der Landesdurchschnitt (536 Besch./1000 Einw.). Dieser Wert weist auf hohe Auspendlerzahlen und auf zahlreiche landwirtschaftliche Arbeitsplätze hin. Die Pendlerströme sind zur Kreisstadt Bad Neuenahr – Ahrweiler, aber auch nach Bonn, Köln und Euskirchen gerichtet. Die Planungen sehen die Ausweisung von zusammenhängenden Gewerbegebieten vor, deren Realisierung könnte durch Bodenordnungsverfahren unterstützt werden.

Die Autobahnen A 61 und A 48 verlaufen in einiger Entfernung an Adenau vorbei. Eine wesentliche Verbesserung wird zukünftig durch die A 1 bewirkt, welche die Verbandsgemeinde im Westen berührt. Ein Unternehmensverfahren mit über 700 ha Verfahrensgebietsgröße im Bereich der Autobahn A 1 ist zur Einleitung in den nächsten Jahren vorgesehen. Die Bahnverbindung Kreuztal – Adenau ist seit 1985 stillgelegt, die Erschließung der Verbandsgemeinde erfolgt nur noch mit dem Bus. Der öffentliche Nahverkehr ist verbesserungsbedürftig, gefordert werden z.B. Schnellbuslinien mit Übergangsmöglichkeit auf den Bahnverkehr.

---

1) Gewässergütekarte 1987

## Freizeit und Erholung

Der Fremdenverkehr stellt in der strukturschwachen Gegend mit etwa 95.000 Übernachtungen einen bedeutenden Faktor dar. Die durchschnittliche Auslastung der Betten liegt mit 14 % weit unter dem Landesdurchschnitt (31 %).

Der Fremdenverkehrssektor ist in der Verbandsgemeinde Adenau noch in hohem Maße entwicklungs-fähig. Wichtige Projekte bilden das "Motorland" am Nürburgring und der Trierbachstausee. Dieser See ist nicht für die Trinkwassernutzung vorgesehen und kann daher ein attraktives Angebot an Freizeit und Erholung darstellen. Während das Großprojekt "Motorland" am Nürburgring ohne Bodenordnung realisiert werden kann, ist die Flurbereinigung bei dem Projekt des Trierbachstausees unverzichtbar, um die Flächenansprüche für den See und die Ausgleichsmaßnahmen erfüllen zu können.

### 4.3 Verbandsgemeinde Alzey – Land/Stadt Alzey

Die Stadt Alzey wurde im Jahre 1972 um die Gemeinden Dautenheim, Heimersheim und Weinheim vergrößert und hat heute über 15.000 Einwohner. Die Verbandsgemeinde Alzey – Land mit fast 18.700 Einwohnern besteht aus 24 Gemeinden. Bei der Verwaltungsreform im Jahre 1969 wurde die ehemals der bayrischen Pfalz zugehörige Gemeinde Mauchenheim Teil der Verbandsgemeinde Alzey – Land.

#### Lage und Funktion im Raum

Alzey bildet das Zentrum des Alzeier Hügellandes, welches einen Teil des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes darstellt. Gute Böden und ein ausgeglichenes Klima prägen das Untersuchungsgebiet. Die wald- und wasserarme Gegend hat den Charakter eines Hügellandes. Die großen Ebenen sind mit Lößlehm Böden bedeckt, welche sich aufgrund ausgezeichneter Ertragsmeßzahlen (teilweise über 75) sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung eignen. Weniger gute Böden treten hauptsächlich im Seltal und in anderen Bachniederungen auf. Sehr gute Bedingungen für den Weinbau werden an den Kalkschichten der Talhänge geboten.

Die Stadt Alzey ist nach dem LEP Mittelzentrum für einen Bereich, der neben der Stadt Alzey die Verbandsgemeinden Alzey und Wörrstadt umfaßt. Dieser Mittelbereich liegt in einem sog. Gestaltungsraum (Strukturraumtyp II). Die Gemeinden Flonheim und Gau-Odernheim sind im RROP als Kleinzentren ausgewiesen, so daß sich die Verbandsgemeinde gebietsmäßig auf 3 Nahbereiche erstreckt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Kreuzungsbereich der großräumig bedeutsamen Achse Mainz – Kaiserslautern mit der regional bedeutsamen Achse Bingen – Worms. Die regionalplanerischen Zielvorstellungen sehen für die Stadt Alzey die

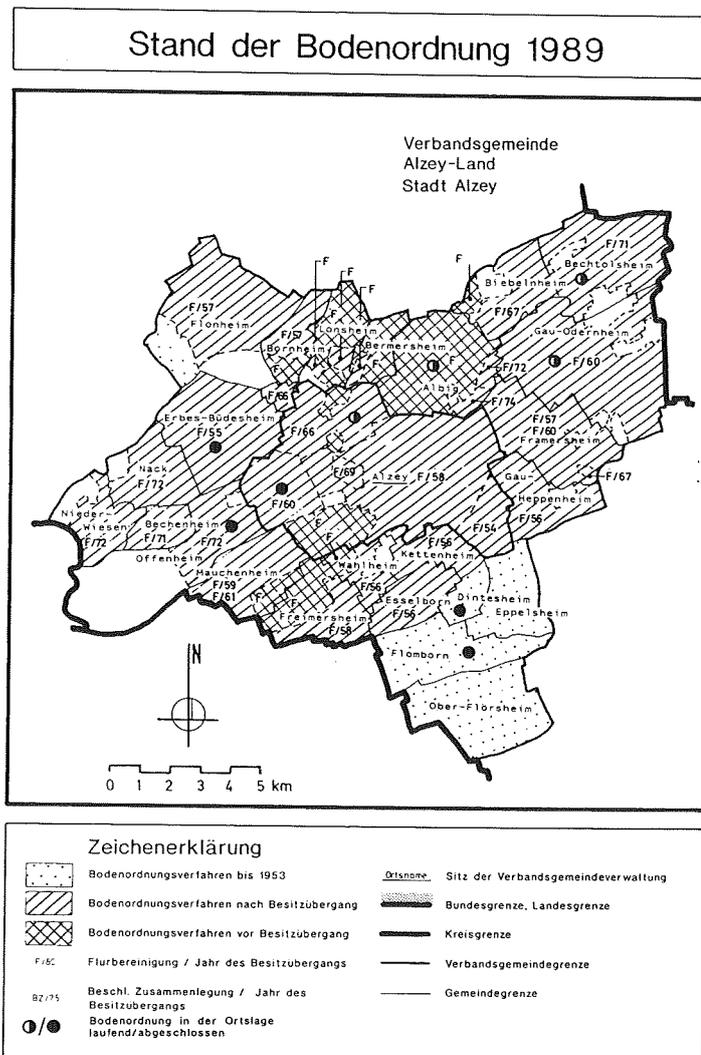


Abb.11

besonderen Funktionen "auszubauende Wohngemeinde", "gewerblicher Entwicklungsort" und "Erholungsgemeinde" vor. In fast allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird die große Bedeutung der Landwirtschaft durch die Funktion "Landwirtschaft" besonders betont. Hervorzuheben ist, daß 3 Ortsgemeinden zukünftig für den Fremdenverkehr ausgebaut werden sollen.

### Stand der Bodenordnung

Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet sind nahezu vollständig mit Hilfe von Flurbereinigungsverfahren neu geordnet worden. Ausgenommen sind nur mehrere zusammenhängende Forstgebiete, der größte Teil der Ortslagen (einschl. der Innenstadt Alzey) sowie große Teile der Weinbergsflächen.

Zahlreiche Bodenordnungsverfahren sind im Untersuchungsgebiet z.Zt. noch anhängig. Die Flurbereinigungsverfahren in der Feldflur befinden sich im Verlauf der Autobahnen A 61 und A 63. Hervorzuheben ist die umfangreiche Landbereitstellung für das Autobahnkreuz bei Albig. Die Weinbergungsverfahren befinden sich in verschiedenen Ausführungsstadien, da aufgrund des in Rheinhessen üblichen abschnittswisen Wiederaufbaus der Reben die Weinbergsbereinigungen in kleinräumigen Verfahren vorgenommen werden, die einander im Abstand weniger Jahre folgen.

### Agrarstruktur

Durch die günstigen natürlichen Bedingungen stellt die Landwirtschaft traditionell einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Bereits im Mittelalter galt der Alzeyer Gau als die Kornkammer der Pfalz.

Die Ackerkulturen konzentrieren sich heute deutlich auf den Anbau von Zuckerrüben, Getreide und Mais. Vor allem die Zuckerrübenproduktion führt z.Zt. durch die verstärkte Umstellung auf die Feldrandabholung zu großen Problemen (Verkehrsaufkommen, Belastung des Wegenetzes, Umladegelegenheiten). Das Fehlen von Grenzertragsböden, die intensive Landwirtschaft sowie der Weinbau sind Voraussetzungen für eine vergleichsweise gute Stellung der Landwirtschaft. Bei einer gesamten Grünlandfläche von nur wenigen Hektar ist das Untersuchungsgebiet

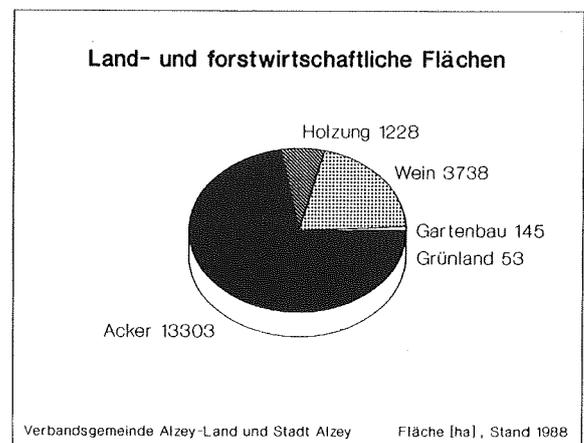


Abb. 12

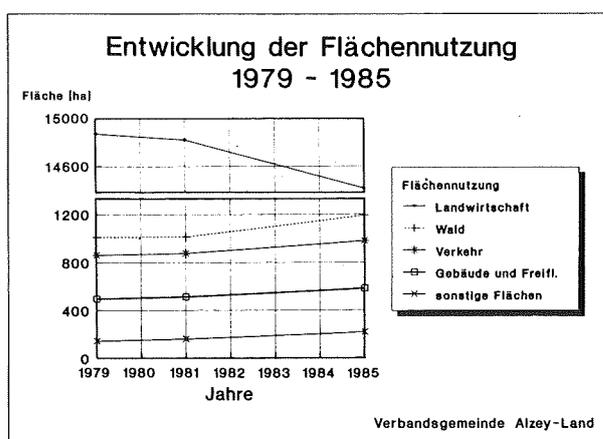


Abb. 13

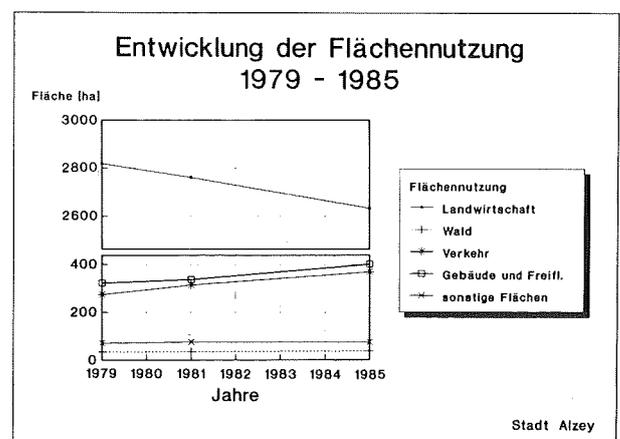


Abb. 14

ist als sog. grünlandarmes Gebiet ausgewiesen, als Folge davon ist jeder Umbruch von Grünland nach dem LPflG ersatzpflichtig.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat im Vergleich zu dem Landkreis Alzey – Worms in den letzten Jahrzehnten besonders stark abgenommen, wobei der Anteil der Haupterwerbsbetriebe sogar relativ stärker zurückgegangen ist. Dabei ist die Nachfrage nach geeigneten Aufstockungsflächen im gesamten Untersuchungsgebiet weiterhin sehr hoch. In Teilbereichen ist eine Tendenz zur Veredlungswirtschaft festzustellen, weil dadurch eine nachhaltige Verbesserung des Einkommens erwartet wird. In Alzey und in der Verbandsgemeinde sind etwa 4 % der Ackerfläche in das Flächenstilllegungsprogramm eingebracht, wobei 2/3 in Form der Dauerbrache stillgelegt sind.

In der Stadt und in der Verbandsgemeinde hat der Weinbau eine beachtliche Bedeutung. Dies wird durch die hohen Anteile an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 28 % (Stadt Alzey) und 20 % (Verbandsgemeinde Alzey – Land) ausgedrückt. Die Weinbaufläche ist in den letzten Jahren stark erweitert worden. Es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung durch die nun EG – weit eingeführten Mengenbegrenzungen im Weinbau zum Stillstand gebracht werden kann. Aufgrund der nur schwach geneigten Geländeformen sind die Produktionsbedingungen im Weinbau sehr günstig. Moderne Anbau – und Erntetechnik wird von Großbetrieben und Lohnunternehmen dort bereits in großem Umfang eingesetzt, wo es die Besitzstruktur ermöglicht.

Die bisher nicht bereinigten Rebflächen sind zum Teil aus agrarstrukturellen Gründen neuordnungsbedürftig. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß aus ökologischen und landschaftspflegerischen Gründen die Reste kleinparzellierter Weinbergsstrukturen in den Direktzuggebieten erhaltenswert sind.

Zu erwähnen ist der traditionelle Obstanbau, dessen Umfang aufgrund der Veränderungen in der Landwirtschaft erheblich abgenommen hat. Die noch in den fünfziger Jahren vorhandenen Streuobstwiesen an den Ortsrändern sind an fast keiner Stelle mehr vorhanden.

Die Agrarstruktur ist in der Stadt und in der Verbandsgemeinde vergleichbar. Auffallend ist dabei, daß der Anteil der Betriebsfläche an der Gesamtfläche der Stadt Alzey heute ca. 130 % beträgt; dadurch wird ausgedrückt, daß die Landwirte und Winzer aus der Stadt Alzey in großem Umfang Flächen der benachbarten Gemeinden bewirtschaften.

Während der Waldbestand in der Stadt Alzey mit lediglich 35 ha ohne Bedeutung ist, hat dagegen die Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde mit fast 1200 ha einen Anteil von ca. 10 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Forstflächen befinden sich zum größten Teil im Westen des Verbandsgemeindegebietes, dem Rand des Landschaftsschutzgebietes "Rhein Hessische Schweiz". Mit 1062 ha beträgt der Anteil des Staatswaldes über 90 % der forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Waldflächen besitzen für Landschaft und Naturhaushalt einen hohen Wert. Aufforstungsfähige Flächen sind gemäß dem Flächennutzungsplan nur in einer Ortsgemeinde (Freimersheim) vorhanden. Nach Auskunft des Forstamtes sind im Untersuchungsgebiet keine Bodenordnungsverfahren in Waldgebieten erforderlich.

## Umwelt und Naturschutz

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes stellt ein typisches Beispiel der rheinhessischen Kulturlandschaft mit "intensivster landwirtschaftlicher Nutzung ohne bedeutsame Reste naturnaher Elemente"<sup>1</sup> dar. Verstärkt wird der Effekt noch dadurch, daß keine nennenswerten, ökologisch wirksamen Waldflächen vorhanden sind. Die wenigen Gehölzelemente sind daher sehr positiv einzuschätzen.

Im Untersuchungsgebiet haben umfangreiche Maßnahmen zur Entwässerung und Bodenmelioration zu Veränderungen des Naturhaushaltes geführt.

Die Selz, die den Untersuchungsbereich durchschneidet, stellt das bedeutendste Gewässer Rhein Hessens dar. Die Wasserqualität ist allerdings unzureichend, da große Beeinträchtigungen durch Siedlungsabwässer und vor allem durch den Eintrag aus der Landwirtschaft auftreten. Teilstrecken sind in Güteklasse III – IV (sehr stark verschmutzt)<sup>2</sup> eingestuft. Trotz erheblicher Beeinträchtigungen sind dennoch typische Bachauenbiotope vorhanden. Auch andere Gewässer in der Verbandsgemeinde besitzen überwiegend eine schlechte Wasserqualität.

Entlang des gesamten Verlaufs der Selz wurde im Jahre 1987 ein Landschaftsschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 3.300 ha ausgewiesen. Die Ziele sind u.a., die landschaftliche Eigenart zu bewahren,

1) Landschaftsplan VG Alzey – Land, S.21.

2) Gewässergütekarte 1987

Naturhaushalt und Vernetzungsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln und Pufferzonen zu sichern. Dabei wurden 18 ökologisch besonders wertvolle Kernzonen (insges. 377 ha) als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die angestrebte Renaturierung der Feuchtgebiete soll auf freiwilliger Basis realisiert werden, wobei eine Unterstützung durch Bodenordnungsverfahren sehr sinnvoll ist. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Selztal" sind die Sicherung der unter Naturschutz stehenden Kernzonen sowie eine Nutzungsentflechtung und Unterstützung extensiver Nutzungsformen dringend erforderlich. Die gute Eignung der Bodenordnungsinstrumente nach dem FlurbG für Zielsetzungen der Gewässerrenaturierung ist in dem modellhaft abgewickelten Flurbereinigungsverfahren "Sörgenloch" gezeigt worden. Ein Landtauschverfahren in Gau-Odernheim im Zuge der Selzrenaturierung wird in den nächsten Jahren eingeleitet. In der Stadt Alzey kommt zur Realisierung dieser Ziele auch eine Umlegung nach dem BauGB in Frage.

Der Ausgleich und die Beseitigung von Schäden am Landschaftsbild stellt eine dringende Aufgabe im gesamten Untersuchungsgebiet dar. Bei Planungen muß jede Gelegenheit genutzt werden, die Substanz zu erhalten und zu verbessern. Auch seitens der Regionalplanungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe stellt die Wiederbegrünung Rheinhessens eine wichtige Zielsetzung dar. Dabei wird unterschieden in Begrünung der Ortsbereiche, der Ortsränder und der Feldflur.

In der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird zur Zeit eine Landschaftsplanung erstellt, die als Modellprojekt vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht unterstützt wird und den 1984 genehmigten Landschaftsplan ablösen soll. Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Planung auf den Aspekt Bodenschutz gelegt, wobei die Beurteilung der Erosion besonders im Vordergrund steht<sup>1</sup>. Die Ermittlung der potentiellen Erosionsgefährdung dient der Ableitung konkreter Planungsempfehlungen. Die Zustimmung zu den Planungsfestsetzungen bedarf intensiver Vorbereitung in den Ortsgemeinden, da in den Gemeinden die wesentlichen Belange von Natur und Umwelt nicht in dem notwendigen Umfang erkannt werden<sup>2</sup>. Um die von der Landschaftsplanung zu erwartenden, umfangreichen Zielvorstellungen möglichst bald und zweckmäßig zu realisieren, stellen Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG ein geeignetes Hilfsmittel dar.

In der Stadt Alzey entsprechen die landespflegerischen Zielsetzungen bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsteile denen in der Verbandsgemeinde. Die natürliche Leistungskraft der Landschaft ist nahezu erschöpft<sup>3</sup>. Durch den Landschaftsplan muß das ökologische Potential ausgeschöpft und die Landschaft angereichert werden.

Allerdings sind auch im Landschaftsplan der Stadt Alzey die Festsetzungen nicht weitgehend genug, um die notwendigen Realisierungsschritte ableiten zu können. Als Grundlage für die vorgesehene Überarbeitung kann eine detaillierte Erfassung der Biotopflächen<sup>4</sup> dienen. Auf der Grundlage historischer Karten wird u.a. darauf hingewiesen, daß in der Vergangenheit trotz intensiver Landbewirtschaftung ein Vielfaches an Biotopelementen vorhanden war. Es ist deutlich erkennbar, daß erst mit der Revolution im Agrarsektor seit den 50er Jahren ein rapider Rückgang stattgefunden hat.

Die Vorstellungen des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde sehen die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung auf geeigneten Flächen (vor allem in der Auenniederung der Selz) vor. Weiterhin werden umfangreiche Umwandlungen von Acker in Wald beabsichtigt, der Waldanteil soll durch diese Aufforstungen auf etwa 5,6% der Gesamtfläche steigen. In den letzten Jahren sind bereits mehrere Hektar vor allem durch die Stadt aufgeforstet worden, eine großräumige Umsetzung dieses Zieles ist mit Hilfe von Bodenordnungsmaßnahmen möglich.

Der Landschaftsplan enthält Darstellungen von umfangreichen Feldgehölzen und Baumpflanzungen. Auch diese Vorstellungen können mit Hilfe der Flurbereinigung und mit Mitteln der Landespflege zweckmäßig umgesetzt werden, um so einen leistungsfähigen und vielfältigen Lebensraum wiederherzustellen.

Im gesamten Untersuchungsgebiet nimmt die Sicherung und Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushalts einen besonderen Stellenwert ein. Die konkrete Umsetzung der Landschaftsplanung ist in dem notwendigen, begrenzten Zeitrahmen nur mit Hilfe von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG denkbar. Die im Raum Alzey besonders herausragenden Zielsetzungen aus dem Bereich Bodenschutz legen den Einsatz derartiger Vorgehensweisen besonders nahe.

---

1) Wirz, S. (1990) S.30 ff.  
2) Görlich, E.-W. (1989)  
3) Landschaftsplan Alzey, S.10.  
4) Stucky, K. (1988)

## Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Die Einwohnerzahl im Untersuchungsgebiet hat von 1970 bis 1987 nur leicht (- 0,7 %) abgenommen, wobei in der Stadt Alzey eine leichte Zunahme (+ 2,7 %) zu verzeichnen ist. Dort ist auch die Zahl der Haushalte mit 28,4 % fast doppelt so stark gewachsen wie in der umgebenden Verbandsgemeinde. Von Seiten der Stadt Alzey wird bei der Ausweisung neuer Bauflächen die Baulandumlegung nach dem BauGB den Möglichkeiten, die das FlurbG bietet, vorgezogen.

In dem Untersuchungsbereich als agrarwirtschaftlich geprägtem, wenig industrialisiertem Raum ist ein Großteil der Bevölkerung gezwungen, auswärtige Beschäftigung zu suchen. Eine positive Entwicklung hat lediglich die Stadt Alzey aufzuweisen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat sich dort seit 1950 mehr als verdoppelt. In der Verbandsgemeinde dagegen ist die Größe dieser Gruppe leicht gesunken. In der Stadt Alzey ist vor allem der Sektor Dienstleistung sehr wichtig, während der Sektor Industrie und Gewerbe nur von unterdurchschnittlicher Bedeutung ist. Vor allem im Bereich der privaten Dienstleistungen konnte der Standort Alzey zwischen 1970 und 1987 einen Zuwachs von 277 % verzeichnen. In der Verbandsgemeinde Alzey-Land ist der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze im landesweiten Vergleich noch sehr hoch (dritte Stelle aller Verbandsgemeinden)<sup>1</sup>.

Bereits in der Antike stellte der Raum Alzey ein Durchgangsgebiet für wichtige Handelswege dar. Nach dem Bau der Autobahnen schneiden sich heute die Trassen wieder bei Alzey. Die überregionale Anbindung erfolgt über die A 61 (Mönchsgladbach-Speyer) und die A 48 (Kaiserslautern-Mainz). Das Untersuchungsgebiet wird weiterhin von 2 Bundesstraßen durchquert, die Ortsgemeinden werden mit verschiedenen Landes- und Kreisstraßen an das Verkehrsnetz angebunden. Zur Einleitung in den nächsten Jahren sind vorgesehen eine Unternehmensflurbereinigung zur Bereitstellung einer Ortsumgehung in Alzey-Schafhausen.

Die Stadt Alzey ist mit Strecken nach Bingerbrück, Mainz und Worms in das Bundesbahnnetz eingebunden. Vor allem auf der Strecke nach Mainz sind noch Verbesserungen des Angebots notwendig, um die Attraktivität für die zahlreichen Pendler zu erhöhen. Bis vor kurzer Zeit war das Verbandsgemeindegebiet flächenhaft mit Hilfe von 4 weiteren Eisenbahnstrecken erschlossen. Diese sind bereits aufgelassen bzw. stehen zur Einstellung des noch verbliebenen Güterverkehrs an. Die umfangreichen Transportaufgaben während der jährlichen Rübenkampagne müssen dann zwangsläufig auf der Straße abgewickelt werden. Die Chance, die bandartigen Strukturen der Bahntrassen zu sichern und als Fuß- und Radwanderwege einer neuen Nutzung zuzuführen, wird voraussichtlich seitens der in Frage kommenden Träger nicht genutzt werden, obwohl die Trassen teilweise den Verbindungen entsprechen, die für das geplante, großräumige Radwegenetz vorgesehen sind. Der Unterhaltungsaufwand wäre gering, da keine aufwendigen Kunstbauten vorhanden sind.

Als Besonderheit ist für den Raum Flonheim-Bornheim-Lonsheim die im RROP enthaltene Forderung nach einem Flugzeuglandeplatz zu erwähnen, der evtl. den Auslöser eines Bodenordnungsverfahrens darstellen kann.

## Freizeit und Erholung

Der Fremdenverkehr stellt in der Stadt Alzey mit 52.300 Übernachtungen (1988) einen wichtigen Faktor dar. Die weit überdurchschnittliche Auslastung von 56 % im Jahresdurchschnitt deutet an, daß die Zahl der Unterkünfte ausbaufähig ist, zumal in der Verbandsgemeinde z.Zt. keine Übernachtungsmöglichkeiten bestehen. Die Fremdenverkehrswerbung basiert auf den Sehenswürdigkeiten der Stadt Alzey und auf dem Weintourismus. Die Gemeinden im Westen des Untersuchungsgebietes betreiben eine intensive Werbung im Zweckverband "Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz". Zielgruppen sind auch hier vor allem Kurzurlauber und Tagesbesucher, welche die stille Erholung suchen.

In den stadtnahen Bereichen nimmt die Erholungsfunktion einen wichtigen Stellenwert ein. Aus diesem Grund sieht der Landschaftsplan der Stadt Alzey aus dem Jahre 1981 als wichtige Zielsetzung die Entwicklung von Grünzonen in die offene Landschaft vor. Eine besondere Rolle spielt dabei das Selztal, im Rahmen der dort vorgesehenen Renaturierung ist die Einrichtung von Anlagen zur Erholung und Freizeitgestaltung (u.a. Kleingartenanlagen) vorgesehen.

---

1) Stat. Jahrbuch 1988/89, Bad Ems 1988, S.220.

#### 4.4 Verbandsgemeinde Annweiler

Die Verbandsgemeinde Annweiler umfaßt heute über 16.000 Einwohner in 13 Gemeinden. Die Stadt Annweiler bildet dabei auch aufgrund ihrer Einwohnerzahl das Zentrum der Verbandsgemeinde.

##### Lage und Funktion im Raum

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels liegt zwischen dem Pfälzer Wald und dem Haardtrand. Der größte Teil des Gemeindegebietes befindet sich im sog. "Dahner – Annweiler – Felsenland", welches sich durch abwechslungsreiche Oberflächenformen aus dem Pfälzer Wald hervorhebt. Besonders landschaftsprägend sind hier die bewaldeten Felszonen. Der nordwestliche Verbandsgemeindeteil gehört zum Pfälzer Wald, die Gemeinde Albersweiler liegt in der Landschaftseinheit Haardtrand (Weinstraße).

Die Böden in diesem Raum sind nur bedingt landwirtschaftlich nutzbar. Lediglich im südöstlichen Bereich (Gem. Völkersweiler und Gossersweiler) treten zusammenhängende Ackerflächen auf. Das als Nutzungsform der Auen typische Grünland ist weitgehend in Brache übergegangen. Als Besonderheit stellt in der Gem. Albersweiler der Weinbau einen bedeutenden Faktor dar, weiterhin werden einige Lagen in Gräfenhausen als Rebstandorte genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist nach der landesplanerischen Einordnung Teil des Mittelbereichs Landau (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums) und befindet sich in einem strukturschwachen Raum. Nach dem RROP Rheinpfalz besitzt die Stadt Annweiler die Funktion Mittelzentrum mit Teilfunktion sowie die Gemeinde Albersweiler die Funktion Kleinzentrum. Diese zentralen Orte befinden sich im Verlauf der regional bedeutsamen Achse "Pirmasens – Annweiler – Landau – Karlsruhe". Sämtlichen Gemeinden ist die Funktion Fremdenverkehr zugewiesen, Annweiler und Albersweiler sind dabei als Fremdenverkehrsentwicklungsorte besonders betont. Hervorzuheben ist für Annweiler die Funktion Gewerblicher Entwicklungsort und bei Albersweiler die Bedeutung als Schwerpunktort der Siedlungsentwicklung. Besonders die genannten Entwicklungsfunktionen machen von außen kommende Entwicklungsimpulse im öffentlichen Sektor unabdingbar.

##### Stand der Bodenordnung

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler sind bisher keine Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt worden. Der Grund ist hauptsächlich in dem geringen Anteil ackerbaulich genutzter Flächen in

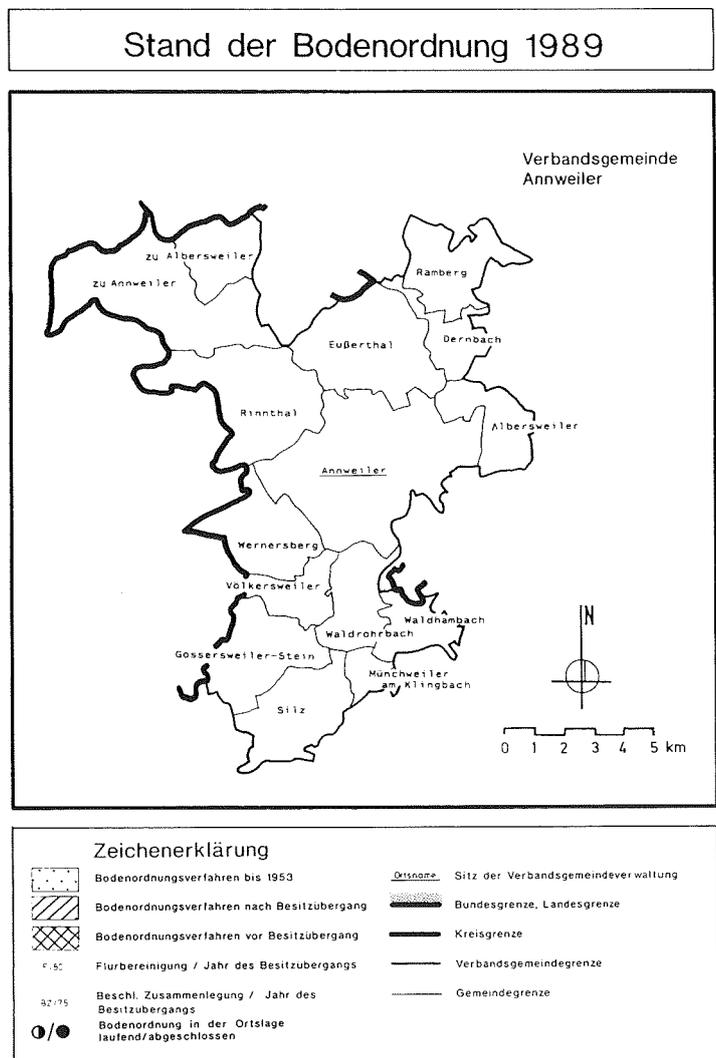


Abb. 15

der Verbandsgemeinde zu sehen. In der Gemeinde Albersweiler ist eine agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt worden, diese hat jedoch keinen Bedarf für Bodenordnungsverfahren erbracht.

### Agrarstruktur

Die landwirtschaftliche Nutzung hat in der Verbandsgemeinde, die zu den benachteiligten Gebieten gehört, mit Ausnahme von Albersweiler nur eine geringe Bedeutung. Weniger als 9 % der Verbandsgemeindefläche werden als Acker bewirtschaftet. Ursache dafür sind die minderwertigen Böden und die ungünstigen Oberflächenformen, die eine Beschränkung auf Tal- und Plateaulagen erforderlich machen. Wie der gesamte Landkreis Südliche Weinstraße zählt das Untersuchungsgebiet nach § 4 LPflG Rh-Pf zum sog. grünlandarmen Gebiet. Das Umbrechen von Grünland gilt als Eingriff in Natur und Landschaft und würde daher Ersatzmaßnahmen erfordern.

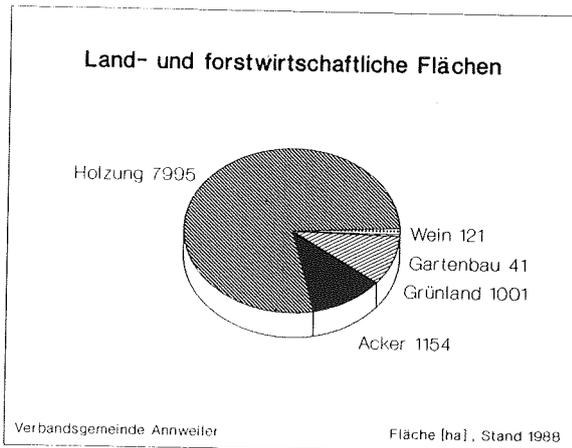


Abb. 16

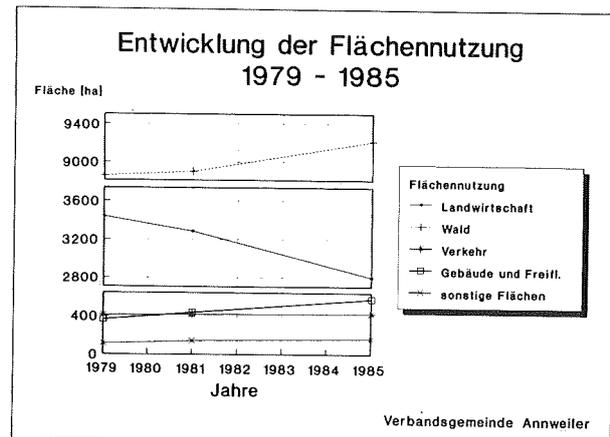


Abb. 17

Das Vorherrschen kleiner Betriebe und die sehr starke Besitzersplitterung (Realteilungsgebiet) verhindern rationelle Betriebsformen. Diese nachteiligen Bedingungen haben dazu geführt, daß in der Verbandsgemeinde nur noch 3 Haupterwerbsbetriebe bestehen. Hervorzuheben ist dabei ein Betrieb mit einer genutzten Fläche von mehr als 150 ha, dessen Existenz vor allem durch die Erzeugung von Qualitätsrindfleisch langfristig gesichert ist. Weiterhin werden in der Gemeinde Albersweiler einige Weinbaubetriebe im Haupterwerb geführt.

Wegen der Belastungen der Betriebsinhaber (Fahrten zu weit entfernten außerlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, Schichtarbeitszeiten) und aufgrund fehlender Hofnachfolger hat inzwischen ein großer Teil der Nebenerwerbsbetriebe die Nutzung aufgegeben. Die sehr umfangreichen Brachflächen führen zu starken Veränderungen im Naturhaushalt und im Landschaftsbild. Das Phänomen der Brache mit unterschiedlichen Stufen ist auf nahezu allen landwirtschaftlichen Flächen anzutreffen, besonders betroffen sind im Nahbereich die traditionellen Streuobstbestände sowie die Wiesentäler. Durch Förderung der Landwirtschaft sollte auch die Offenhaltung der Wiesentäler dauerhaft gewährleistet werden.

Über 60 % der Verbandsgemeindefläche ist mit Wald bestanden, davon steht ein großer Teil in kommunalem Eigentum. Die Bestockung erfolgte aus wirtschaftlichen Gründen oftmals mit Reinbeständen aus Nadelhölzern. Die Privatwälder, die etwa 40 % der Forstflächen ausmachen, befinden sich heute häufig in einem ungepflegten Zustand. Die Ursache dafür liegt meist in einem mangelnden Interesse der Waldbesitzer, welches u.a. durch die sehr starke Besitzersplitterung und die unzureichende Erschließung verursacht wird.

Aufgrund der Anzahl von weit über 2000 Waldbesitzern wäre die Durchführung von Waldflurberreinigungsverfahren mit großem Aufwand verbunden. Das Forstamt Annweiler hält in 4 Gemarkungen Bodenordnungsmaßnahmen für wünschenswert und vordringlich. Bereits früher ist ein Neuordnungsbe-

darf von über 4400 ha im Bezirk der Forstämter Annweiler und Dahn genannt worden<sup>1</sup>. Als Ziel steht auch die Bildung von Aufforstungsgewannen durch Herausnahme nicht mehr bewirtschafteter Ackerflächen aus der Feldflur im Vordergrund. Durch die exemplarische Wirkung derartiger Verfahren soll die Akzeptanz vergrößert werden.

Die Verbandsgemeinde hält in ihrer Flächennutzungsplanung diverse Schritte für notwendig, um der weiteren Entwicklung der Brachflächen entgegenzutreten und um die Anteile von Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten. Vorgeschlagen werden verschiedene Bodenordnungsmaßnahmen, die Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes sowie der Flächenankauf durch die öffentliche Hand.

Sonderprogramme, wie z.B. das Programm des Landkreises Südliche Weinstraße zur Talauenerhaltung ("Pflege durch Nutzung"), können durch Bodenordnungen kleineren Umfanges unterstützt werden. Auch bei der Realisierung von Aufforstungen sowie in Form von Waldflurbereinigungen kommt die Neuordnung in Frage. Trotz des geringen Umfangs landwirtschaftlich genutzter Flächen finden die Programme zur Extensivierung relativ gute Zustimmung, als Beispiel dafür können 121 ha extensivierten Grünlandes genannt werden. Nach dem Flurbereinigungsprogramm für das Land Rheinland-Pfalz sind für die nächsten 5 Jahre keine Bodenordnungsverfahren in der Verbandsgemeinde Annweiler zur Einleitung vorgesehen. Eine für die Weinbaugemeinde Albersweiler durchgeführte agrarstrukturelle Vorplanung hat keine Notwendigkeit zur Bodenordnung erbracht. Die derzeitige Arbeitskapazität des zuständigen Kulturamtes Neustadt/Wstr. ist langfristig durch die Durchführung von Weinbergsbereinigungen gebunden. Dabei stehen zahlreiche Projekte bis in das übernächste Jahrzehnt zur Ausführung an.

### Umwelt und Naturschutz

Der Pfälzer Wald besitzt zahlreiche seltene und typische Landschaftselemente, dabei sind Laubholzflächen aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen zu sichern. Besonders die Offenhaltung der Talauen stellt aus Gründen des Klimaschutzes und auch der Landschaftsästhetik eine wichtige Zielsetzung dar. Daher muß vor allem dort der weitere Rückzug der Landwirtschaft nach Möglichkeit aufgehalten werden.

Eine Landschaftsplanung mit konkreten Darstellungen liegt für die Verbandsgemeinde bisher nicht vor. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten sind Maßnahmen zur Biotopvernetzung nur in sehr geringem Umfang notwendig. Aus landespflegerischer Sicht sind die Lösung des Brachflächenproblems und der Erhalt der Streuobstbestände von großem Interesse.

Der überwiegende Teil der Verbandsgemeinde wird durch die Queich und ihre Nebengewässer entwässert. Innerhalb des Pfälzer Waldes können zahlreiche Gewässer in unbelastetem Zustand angetroffen werden<sup>2</sup>. Aufgrund der Flächennutzung (Forst bzw. extensives Grünland) muß nicht mit einer Verschlechterung der Wasserqualität gerechnet werden. Nur am Austritt in die Rheinebene sind mäßig belastete Teilstrecken zu finden. Dort wäre die Ausweisung von Uferstreifen besonders dringend erforderlich.

### Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

In der Verbandsgemeinde Annweiler ist die Einwohnerzahl zwischen 1970 und 1987 um 8,7 % zurückgegangen, wobei auch das Mittelzentrum Annweiler (- 8,1 %) und das Kleinzentrum Albersweiler (- 17,7 %) besonders betroffen waren. Die Zahl der Haushalte ist lediglich um 6,8 % angestiegen. Bemerkenswert ist die Reduzierung der Haushalte um 6,9 % in dem Kleinzentrum Albersweiler, das im RROP als zu entwickelnder Siedlungsort bezeichnet wird. Die Ausweisung von Bauflächen bildet in der Verbandsgemeinde keinen Handlungsbedarf für Landentwicklungsmaßnahmen.

Seit etwa einem Jahrhundert stellt der Bereich entlang des Queichtales einen bedeutenden Gewerbestandort in der Region dar. Aufgrund der natürlichen Faktoren Wasser und Holz sind die Branchen Metallverarbeitung, Zellstoff und Papiererzeugnisse zu finden. In Ramberg hat sich neben der traditionellen Bürstenherstellung eine umfangreiche Spielwarenindustrie entwickelt. Während dort der Bestand und die Weiterentwicklung vorhandener Betriebe gesichert werden sollen, wird in der Stadt Annweiler eine schwerpunktmäßige Förderung der gewerblichen Entwicklung angestrebt. Die potentiellen Konflikte

---

1) vgl. G. Hanke (1982), S. 108.

2) vgl. Gewässergütekarte 1987

mit dem Fremdenverkehr bedingen allerdings bei zukünftigen Gewerbeansiedlungen die Auswahl von Branchen ohne wesentliche Lärm- und Schadstoffemissionen. Dabei sollen allerdings die bedeutenden Abbaustellen von Granitgneis im Verbandsgemeindegebiet erhalten bleiben. Arbeitsplätze im Sektor Dienstleistung/Verwaltung sind vor allem in Annweiler zu finden. Ein großer Teil der erwerbstätigen Wohnbevölkerung ist außerhalb der Verbandsgemeinde beschäftigt und pendelt täglich nach Pirmasens, Landau und vor allem in die Ballungsräume Mannheim/Ludwigshafen und Karlsruhe/Wörth.

Die Verbandsgemeinde Annweiler wird von der Bundesbahnstrecke Landau – Pirmasens durchquert. Die Gemeinden entlang des Queichtales werden im Nahverkehr bedient, Annweiler ist Station der Regionalschnellbahn. Die Bahnlinie, die mit neuen Fahrzeugen betrieben wird, ist von großer Bedeutung für den Fremdenverkehr und stellt einen wichtigen Verkehrsträger für Industrie und Gewerbe dar. Durch Buslinien sind die übrigen Gemeinden angeschlossen. Das Untersuchungsgebiet ist durch die Bundesstraßen B10/B48 gut an das großräumige Verkehrsnetz angeschlossen. Die Erschließung der übrigen Ortsgemeinden konzentriert sich bedingt durch die topographischen Verhältnisse auf wenige Kreisstraßen.

Vor allem die B10 als Verbindung zwischen dem Saarland und dem Raum Karlsruhe ist jedoch durch den Fernverkehr sehr stark belastet. Die Umgehung Annweiler und Rinntal als zweispurige Schnellverkehrsachse mit neuem Anschlußknoten B10/B48 befindet sich z.Zt. in der Bauausführung. Dieses Vorhaben wird ohne die Unterstützung von Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Im Flächennutzungsplan sind weitere Umgehungsstraßen in den Gemeinden Waldrohrbach (B48) und Ramberg vorgesehen. Die genannten Straßenbauvorhaben sollten durch Bodenordnungsverfahren unterstützt werden, um Durchschneidungsschäden zu verringern und sinnvolle Ersatzflächen ausweisen zu können.

Eine wichtige überregionale Aufgabe hinsichtlich der Hochwasserabführung am Oberrhein sollen neue Retentionsräume im Pfälzer Wald, die u.a. in der Verbandsgemeinde geplant sind, erfüllen. Im Zuge der Realisierung der geplanten Rückhaltespeicher im Eußerbachtal, im Wellbachtal und in Waldrohrbach erfüllen ländliche Bodenordnungsverfahren wichtige Funktionen<sup>1</sup>. Als Zielsetzungen kommen Wasserwirtschaft, Landschaftsschutz und Erholungsbereich in Frage.

#### **Freizeit und Erholung**

In der Verbandsgemeinde sind neben dem Luftkurort Annweiler und dem Erholungsort Silz noch 4 Fremdenverkehrsgemeinden zu finden. Nach dem RRÖP ist im Raum Annweiler/Bad Bergzabern die Fremdenverkehrsentwicklung vorrangig auszubauen. Für die Gemeinden stellt der Sektor Fremdenverkehr heute einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar, was durch fast 160.000 Übernachtungen in etwa 2400 Betten belegt wird. Die sehr geringe Auslastung weist darauf hin, daß überwiegend Kurzbesucher die im Naturpark Pfälzer Wald liegende Verbandsgemeinde aufsuchen. Neben dem noch weiter zu entwickelnden Kurbetrieb in Annweiler sind alle anderen Gemeinden auf die Wandererholung sowie vor allem im südlichen Bereich auf Familienurlaub ausgerichtet. Wesentlich ist auch die Nutzung durch Wochenend- und Naherholungsgäste. Diese Entwicklungsziele haben in den kommunalen Planungen als Flächenausweisungen für Fremdenverkehrsgebiete, Hotelstandorte und einen Campingplatz ihren Niederschlag gefunden. Diese Vorhaben führen zu einem deutlichen Handlungsbedarf für die Landentwicklung.

#### **4.5 Verbandsgemeinde Daun und Gemeinden Bettenfeld und Meerfeld (Verbandsgemeinde Manderscheid)**

Die Stadt Daun ist heute Sitz der Kreisverwaltung und der Verwaltung der Verbandsgemeinde, die sich aus 38 Gemeinden zusammensetzt. Die Stadt Daun besteht aus insges. 8 Ortsteilen. Die Gemeinden Bettenfeld und Meerfeld aus der Verbandsgemeinde Manderscheid grenzen an die Verbandsgemeinde Daun an.

---

1) vgl. F. Zillien (1989), S.169 – 171.

## Lage und Funktion im Raum

Die Landschaft um Daun gehört zu den schönsten Gegenden der Eifel und ist naturräumlich zum größten Teil der Haupteinheit "Moseleifel" zuzuordnen. Der nordöstliche Teil gehört zur "Hocheifel", kleinere Teile im Norden zur "Kalkeifel" und im Südwesten zur "Kyllburger Waldeifel". Charakteristisch für das Untersuchungsgebiet sind die Kegelberge und Maare. Die geologischen Verhältnisse der Region bilden die Grundlage für nicht unbedeutende Bodenschätze, hervorzuheben sind dabei Tuff, Basalt, Lavasand und die Mineralwasservorkommen. Die Stadt Daun ist als heilklimatischer Kurort anerkannt.

Die Bodenqualität ist für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstig, die starke Relieferung erschwert eine rationelle Bearbeitung zusätzlich. Der deutlich über dem Landesdurchschnitt liegende Flächenanteil forstlich genutzter Flächen ist durch diese Umstände zu erklären.

Die Stadt Daun ist im RROP von 1985 als Mittelzentrum dem Verflechtungsbereich des Oberzentrums Trier zugeordnet. Aufgrund der Entfernung zu den Oberzentren muß Daun die weitgehende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Zusätzlich ist im Verbandsgemeindegebiet noch die Gemeinde Gillenfeld als Kleinzentrum eingeordnet. Daun liegt im Kreuzungsbereich der regional bedeutsamen Achsen Koblenz-Prüm und Wittlich-Euskirchen.

Bei der Ausweisung von besonderen Funktionen ist bei 25 Gemeinden die Funktion Landwirtschaft angegeben, die spezielle Bedeutung des Fremdenverkehrs ist bei 18 der 38 Gemeinden durch die Funktion Erholung zu erkennen. Besonders hervorgehoben sind Daun, Schalkenmehren und Gillenfeld als fremdenverkehrliche Entwicklungsorte. Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich über den Eigenbedarf hinausgehend in der Stadt Daun und 4 Ortsgemeinden vollziehen. Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung stellen die Stadt Daun und ihr Nebenort Mehren dar; als weiterer Gewerbestandort wird Gillenfeld genannt. Die Gemeinden Meerfeld und Bettenfeld haben die Funktionen Landwirtschaft und Erholung, bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Ansprüche von Erholung und Fremdenverkehr besonders berücksichtigt werden.

## Stand der Bodenordnung

Nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet ist bereits in Bodenordnungsverfahren einbezogen gewesen. Lediglich die Ortslage Daun sowie 2 Ortsteile sind bisher ausgenommen. Die Mehrzahl der Verfahren, speziell im Umkreis der Stadt Daun, wurde schon vor Inkrafttreten des FlurbG durchgeführt; das älteste Verfahren wurde bereits im Jahre 1890 in Kradenbach abgewickelt. In der Gemeinde Deudesfeld wird derzeit eine beschleunigte Zusammenlegung

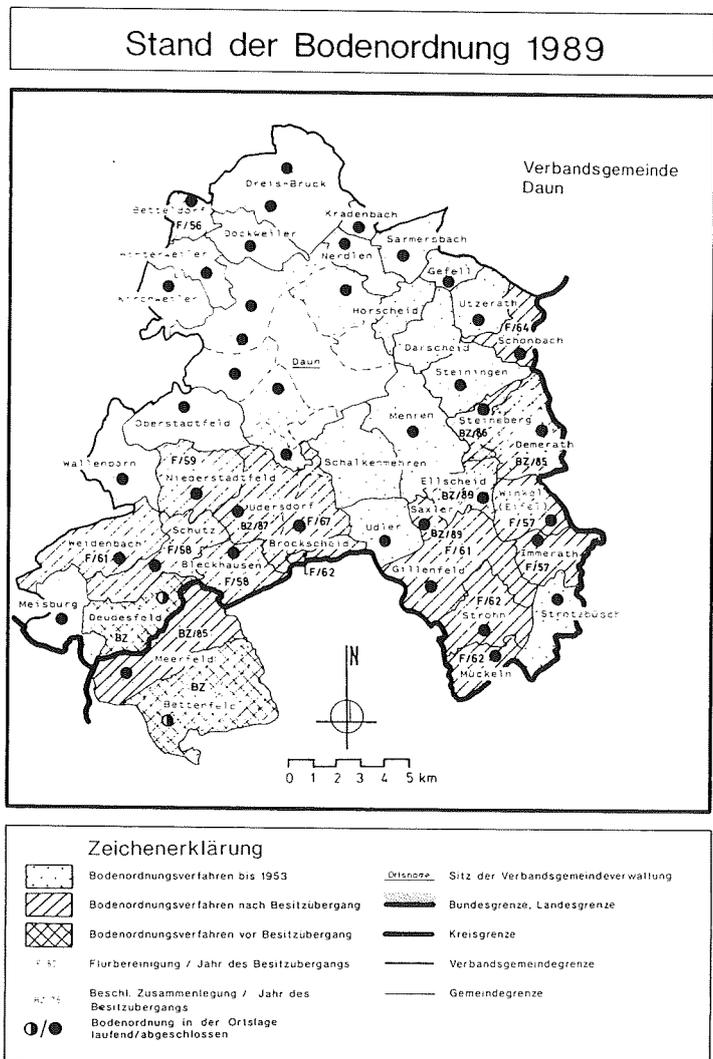


Abb. 18

durchgeführt, dabei ist die Ortslage (ohne Neubaugebiete) mit einbezogen. Die Einweisung in die neuen Besitzstücke ist für 1990 vorgesehen.

Auch die Untersuchungsgemeinden Bettenfeld und Meerfeld befinden sich z.Zt. in erneuten Bodenordnungsverfahren. Dabei fand in dem Zusammenlegungsverfahren Meerfeld der Besitzübergang bereits 1985 statt. Dieses Verfahren stellt einen wichtigen Teil des Konzeptes zur Sanierung des Meerfelder Maares dar, welches aufgrund zu großer Nährstoffzufuhr aus wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht in einem bedenklichen Zustand war. Mit Hilfe der Neuordnung wurde die intensive Bewirtschaftung im Maarkessel verringert und die Ausweisung des Naturschutzgebietes erleichtert. Eine vergleichbare Problematik ist in der Gemeinde Bettenfeld im Bereich des Windsbornkraters anzutreffen. Die Flächenansprüche aus den Interessen von Landespflege, Landwirtschaft und Kommune können nur mit Hilfe einer Bodenordnung ausgeglichen werden. Das Verfahren befindet sich in der Planungsphase. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden im Rahmen einer beschleunigten Zusammenlegung neugeordnet, in der Ortslage wird eine Dorfflurbereinigung nach § 86(1)FlurbG durchgeführt. Der Besitzübergang ist für 1994 angestrebt. Z.Zt. wird im Auftrag der Verbandsgemeinde für die Gemeinde Bettenfeld ein Landschaftsplan erarbeitet, um dessen Darstellungen in die Flurbereinigungsplanung einarbeiten zu können.

### Agrarstruktur

Etwa 46 % des Verbandsgemeindegebietes werden landwirtschaftlich genutzt, davon nimmt das Grünland fast 60 % ein. In den letzten Jahrzehnten waren z.T. erhebliche Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verzeichnen. Während diese in einigen Ortsgemeinden zunahm, verringerte sie sich in anderen von 1971 bis 1977 um bis zu 42 % (Gemeinde Wallenborn). Charakteristisch für die Entwicklung im landwirtschaftlichen Sektor ist der hohe Rückgang von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben sowie der große Anteil auslaufender Betriebe. Auffällig ist der Strukturwandel in der Gemeinde Meerfeld, wo die Zahl der in Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen von 1970 bis 1987 um 90 % zurückgegangen ist.

Wegen der teilweise sehr lange zurückliegenden Erstbereinigungen sind aus agrarstruktureller Sicht in den meisten Gemarkungen Zweitverfahren notwendig. Kurzfristiger Bedarf besteht in den sog. Struthgemeinden Kradenbach, Nerdlen und Sarmersbach.

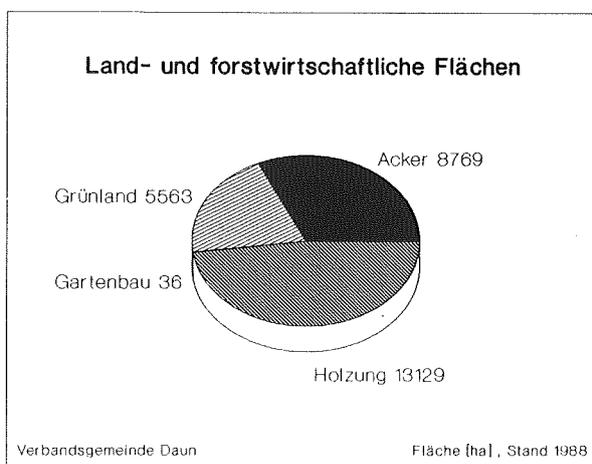


Abb. 19

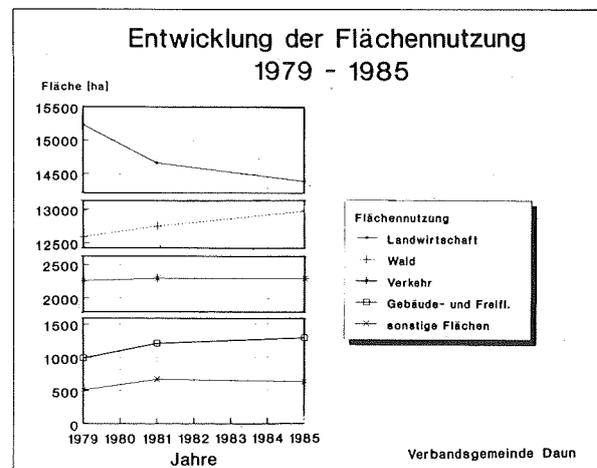


Abb. 20

Wald nimmt fast die Hälfte des Verbandsgemeindegebietes ein, der Anteil schwankt dabei in den Gemeinden zwischen 22 % und 78 %. Die Nutzung nach rein wirtschaftlichen Kriterien führt dabei zu zahlreichen naturfernen Teilbereichen. Der Anteil des Privatwaldes beträgt in der Verbandsgemeinde durchschnittlich nur 20 %. Dem aktuellen Bedarf an Aufforstungsmöglichkeiten, der auch durch die zahlreichen Brachflächen deutlich wird, kommt der in Arbeit befindliche Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung nach. Dort werden nach Kriterien der landespflegerischen Vertretbarkeit ausgewählte Aufforstungsflächen dargestellt. Der Umfang von 1293 ha entspricht dabei 10,2 % der

heutigen Waldfläche oder 4,1 % des Verbandsgemeindegebietes. Maßnahmen der Landentwicklung können die Realisierung unterstützen.

Bodenordnungsverfahren in forstwirtschaftlich genutzten Gebieten sind vor allem im Bereich des Kleinprivatwaldes, der allerdings lediglich 20 % der Waldflächen einnimmt, notwendig. Die zuständigen Forstämter messen einer Neuordnung in der Mehrzahl der Gemeinden große Bedeutung zu.

### **Umwelt und Naturschutz**

Die Berücksichtigung der Naturschutzinteressen stellt in der Verbandsgemeinde Daun eine vordringliche Aufgabe dar. In der Biotopsicherungskarte Rheinland – Pfalz sind auf dem Stand von 1988 14 Naturschutzgebiete sowie weitere 29 besonders wertvolle, schutzwürdige Gebiete verzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet wird durch mehrere in Nord – Süd – Richtung verlaufende Gewässer II. Ordnung gegliedert. Die Wasserqualität schwankt dabei zwischen geringer und kritischer Belastung<sup>1</sup>. In der Verbandsgemeinde Daun befinden sich 6 Maare, die als natürliche, stehende Gewässer einen Durchmesser zwischen 200 m und 700 m besitzen. Eine weitere wichtige Grundlage zukünftiger Initiativen bietet das Gesamtkonzept für rheinland – pfälzische Maare, welches dem Interessenausgleich zwischen Ansprüchen von Natur und Landschaft, Anforderungen der Trinkwassergewinnung und Freizeitinteressen dienen soll, wie es beispielhaft am Meerfelder Maar durchgeführt wurde. Die Bodenordnung kann sinnvolle Unterstützung geben, da durch Nutzungsentflechtung in Verbindung mit Extensivierungsmaßnahmen die Gefahr des Nährstoffeintrages verringert werden kann. Im Bereich der Maare ist neben der Entflechtung von Nutzungskonflikten auch an mögliche Neuordnungen bei der Schaffung eventueller Ersatzgewässer einschl. ersatzweiser Campingplätze zu denken.

Von ganz besonderer Dringlichkeit stellt sich die Situation am Schalkenmehrener Maar dar. In dem unter Naturschutz stehenden Doppelkessel konkurrieren Natur – und Gewässerschutz mit Landwirtschaft und Freizeitnutzung. Auch bezüglich der 9 ökologisch wertvollen Trockenmaare, die nur z.T. unter Naturschutz stehen, ist die dauerhafte Sicherung eine wichtige Aufgabe der Bodenordnung.

In der im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Daun wird großes Gewicht auf Erhaltung der Sukzessionsflächen gelegt. Dieses Phänomen wie auch die festgesetzten Grünlandflächen und offenzuhaltenden Talauen stellen Aufgaben für Bodenordnung dar.

In den ebenfalls zum Untersuchungsbereich gehörenden Gemeinden Meerfeld und Bettenfeld ist besonders die erfolgreiche Sanierung und Restaurierung des Meerfelder Maares hervorzuheben. Als Standort der neuen biologisch – ökologischen Station Mosenberg stellt Bettenfeld zukünftig den Ausgangspunkt zahlreicher wissenschaftlicher Unternehmungen dar.

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Manderscheid von 1982 kann nicht als Grundlage fundierter Maßnahmen dienen. Daher wird in der Gemeinde Bettenfeld eine separate Landschaftsplanung erstellt, da im Rahmen der Bodenordnung auf die Ansprüche von Natur und Umwelt eingegangen werden soll.

### **Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur**

Die Zahl der Einwohner hat in der Verbandsgemeinde von 1970 bis 1987 um 4,8 % zugenommen, die Zahl der Haushalte stieg um 35,4 %. In der Stadt Daun sind Zunahmen von 11,0 % Einwohner und 49,8 % Haushalte zu registrieren. Die Stadt Daun nimmt mit über 7.300 Einwohnern eine sehr dominierende Stellung in der Verbandsgemeinde ein, zumal die kleinste der 39 Gemeinden nur 79 Einwohner zählt. Die Ausweisung von Bauflächen könnte bei Zweitbereinigungsverfahren mit realisiert werden. Ein Bedarf für die Neuordnung von Ortslagen ist kaum gegeben, da fast alle Dörfer bereits in Bodenordnungsverfahren einbezogen waren.

Die Zahl der Beschäftigten ist in der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 1970 bis 1987 um 56 % gestiegen und betrug etwa 8500, die Zahl der Arbeitsstätten ist dabei nahezu gleich geblieben. In der Kreisstadt Daun sind ca. 70 % der Personen beschäftigt, dabei werden von den Gebietskörperschaften über 1100 Arbeitsplätze gestellt. Zahlreiche Personen sind im Dienstleistungsbereich, vor allem im Gastgewerbe, beschäftigt. Dieser Sektor ist im Untersuchungsgebiet als zukunftssicher zu bezeichnen.

---

1) Gewässergütekarte 1987

Zusätzliche Gewerbeflächen sind nur in geringem Umfang notwendig, so daß sie lediglich ergänzende Maßnahmen in Landentwicklungsverfahren begründen können.

Die Verbandsgemeinde Daun ist hervorragend in das Fernstraßennetz eingebunden. Die A 1/48 stellt die Verbindungen nach Schweich (-Trier) und nach Koblenz her. In absehbarer Zeit wird nach Fertigstellung des Teilstückes Daun - Blankenheim der A 1 eine optimale Verbindung nach Köln gegeben sein. Die Entfernung zu den Oberzentren Trier und Koblenz beträgt jeweils etwa 75 km, nach Köln ca. 120 km. Auch der Neubau der Autobahn A 1 stellt in einigen Gemarkungen den Anlaß für Bodenordnungsverfahren dar. Die Bedeutung der Maßnahme wird durch den Flächenbedarf von 71 ha für die Autobahn zzgl. 103 ha landespflegerische Maßnahmen klar.

Das Verbandsgemeindegebiet wird von 3 Bundesstraßen und einer Vielzahl von Landes- und Kreisstraßen berührt, so daß die Verbindung der Ortsgemeinden mit dem Mittelzentrum Daun als Kreisstadt und Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung gut ist. Probleme bestehen bei der Straßenführung innerhalb einiger Ortslagen, dabei ist insbesondere Gillenfeld zu nennen.

Mit der Bundesbahnstrecke Gerolstein - Andernach ist Daun in das Eisenbahnnetz eingebunden. Ein Gutachten der Universität Osnabrück hat allerdings ergeben, daß der öffentliche Nahverkehr wirtschaftlicher und bedarfsgerechter auf der Straße durchgeführt werden könne<sup>1</sup>. Das Verfahren zur Umstellung der Strecke auf Busbetrieb läuft. Z.Zt. werden nur noch wenige Zugpaare an Werktagen eingesetzt. Die Bahnverbindung nach Wittlich ist bereits eingestellt, die Strecke ist 1990 abgebaut worden.

#### Freizeit und Erholung

Der Fremdenverkehr nimmt in der Verbandsgemeinde mit 654000 Übernachtungen (1988) eine dominierende Stellung ein. Die Stadt Daun als Kurort und ihre Umgebung besitzen große überregionale Anziehungskraft. Die Auslastung der Übernachtungsmöglichkeiten liegt im Jahr 1988 mit 38 % deutlich über dem Landeswert von 29 %, dadurch wird die Attraktivität für längerfristigen Urlaub und Kuraufenthalte bestätigt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung. Der RROP sieht eine Stärkung der Kurfunktion und des längerfristigen Urlauberverkehrs vor. Die landschaftsbezogenen Einrichtungen im Bereich des Meerfelder Maares sind gezielt zu fördern. Der Ausbau der Freizeitinfrastruktur in Deudesfeld wird gefordert. Im gesamten Bereich wird eine Verbesserung der Agrarstruktur vor allem durch Zweitbereinigungen angestrebt.

Die Maare im Untersuchungsgebiet werden intensiv touristisch genutzt. Sie dienen oft als Bade- und Fischereigewässer und stehen z.T. in Verbindung mit Campingplätzen. Diskutiert wird derzeit die Schaffung von Ersatzgewässern, um die Möglichkeit zur Verlagerung der Freizeitaktivitäten zu erhalten. Diskutiert wird auch die Einrichtung eines Golfplatzes, die Realisierung auf derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen könnte durch Bodenordnungsmaßnahmen unterstützt werden.

#### 4.6 Verbandsgemeinde Gau - Algesheim/Stadt Ingelheim

In diesem Untersuchungsgebiet sind die Stadt Ingelheim mit 21.081 Einwohnern und die 8 Gemeinden der Verbandsgemeinde Gau - Algesheim mit insgesamt 12726 Einwohnern zusammengefaßt.

#### Lage und Funktion im Raum

Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich in der naturräumlichen Einheit Rhein - Main - Tiefland, während der Südbereich Teil des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes ist. In der gegliederten Landschaft kommen Böden von sehr unterschiedlicher Qualität vor, der Anteil besonders gut geeigneter Nutzflächen ist dabei groß. An der Rheinfront sind ungünstige, sandige Böden anzutreffen, die aber für Sonderkulturen gut geeignet sind.

---

1) vgl. Schlesier, G. (1988), S.675.

Nach dem LEP von 1980 befindet sich das Untersuchungsgebiet in einem Aktivraum mit insgesamt günstiger Struktur und wird von der großräumig bedeutsamen Achse Mainz-Bingen erfaßt. Das Mittelzentrum Ingelheim nimmt eine eigenständige Funktion zwischen Mainz und Bingen wahr. Dieser kleinste Mittelbereich der Region wird dem Ordnungsraum Rhein-Main zugerechnet. Das Untersuchungsgebiet deckt sich mit dem Mittelbereich. Ingelheim stellt einen bedeutenden Gewerbestandort und eine auszubauende Wohngemeinde dar. Das Kleinzentrum Gau-Algesheim soll ebenfalls in seiner Wohnfunktion ausgebaut werden und dabei als Gewerbestandort erhalten bleiben. Beide Orte sind auch als Erholungsgemeinden ausgewiesen. Die besondere Bedeutung des Agrarsektors wird in 7 Gemeinden der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim durch die Funktion Landwirtschaft unterstrichen.

### Stand der Bodenordnung

Die nördlichen Teile des Untersuchungsgebietes (Ingelheim, Gau-Algesheim, Ockenheim) sind bisher in keine Flurbereinigungsverfahren einbezogen gewesen. Als einzige Ausnahme in der Rheinniederung ist ein ländliches Bodenordnungsverfahren in Gau-Algesheim zu verzeichnen. Dort bestand der Wunsch, einen 1957 von 78 Mitgliedern begründeten Obstbauverband aufzulösen und die Besitzverhältnisse zu ordnen. Im einem Teilbereich wurde 1983/84 ein Landtauschverfahren durchgeführt. Aufgrund des guten Erfolges wurde ein weiteres Verfahren mit 250 Teilnehmern auf 45 ha angeschlossen. Die übrigen 6 Gemeinden der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wurden zwischen 1932 und 1966 neu geordnet, wobei einige Sonderkulturflächen ausgenommen wurden.

### Agrarstruktur

In Ingelheim wird fast die Hälfte der Landwirtschaftsfläche von Sonderkulturen (Wein, Obst, Spargel) eingenommen. Der Anteil der Grünlandnutzung ist mit weniger als 3 % sehr gering. Als typisches Kennzeichen für ein Realteilungsgebiet sind sehr starke Besitzersplitterung in Verbindung mit geringer Betriebsgröße zu finden. Der überwiegende Teil der Betriebe wird im Nebenerwerb bewirtschaftet, deren Zukunftsaussichten werden von den Betroffenen in Anbetracht der angebauten Sonderkulturen zumindest mittelfristig als positiv eingeschätzt.

Als sehr problematisch stellt sich die Konkurrenzsituation von Sonderkulturflächen, im besonderen Obstkulturen, und Wasserschutzgebieten dar. Auch in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird mehr als 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Sonderkulturen genutzt, besondere Schwerpunkte bilden die Stadt Gau-Algesheim und die Gemeinde Ockenheim. Die Situation der meist sehr kleinen Betriebe entspricht dort der in der Stadt Ingelheim. Aufgrund der starken Zersplitterung ist eine Modernisierung der Obstkulturen kaum möglich.

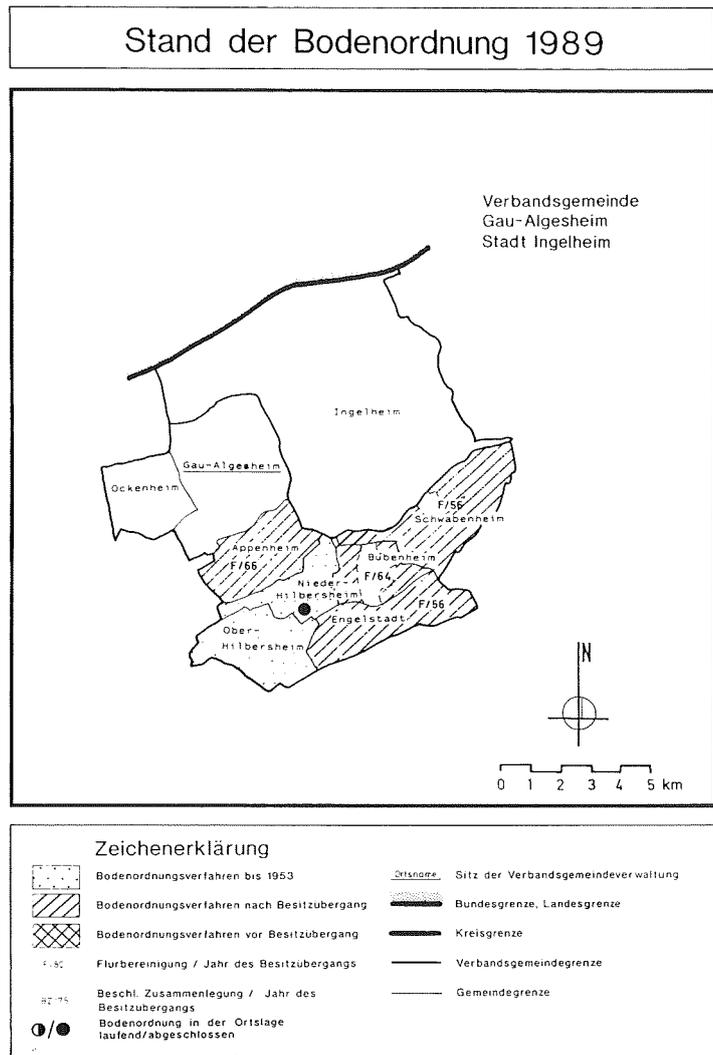


Abb. 21

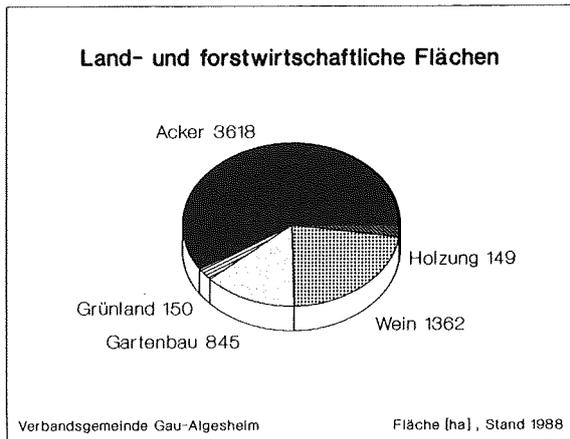


Abb. 22

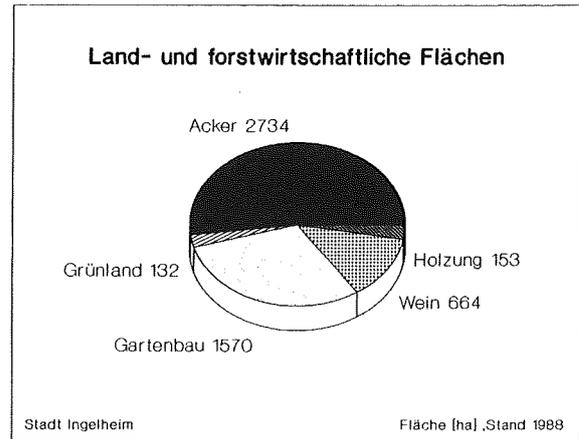
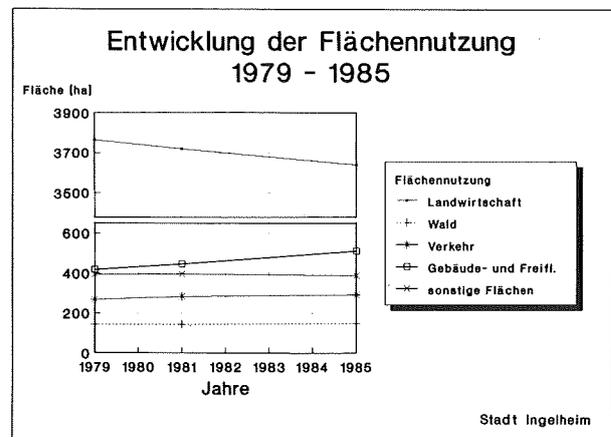
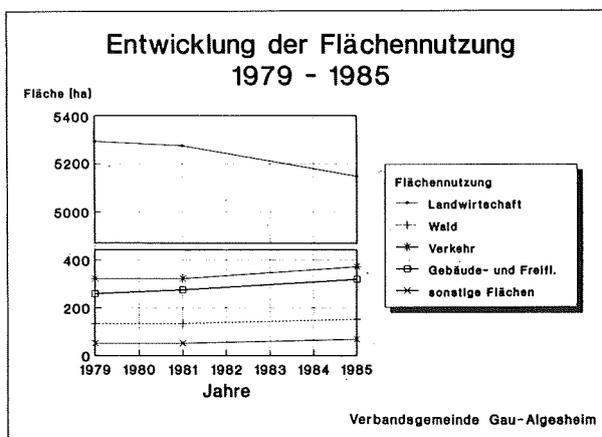


Abb. 23



In diesen nördlichen Teilen des Untersuchungsgebietes Bereichen ist die Durchführung von Maßnahmen zur Landentwicklung von existentieller Bedeutung für die langfristige Sicherung der Nutzung mit wertvollen Dauerkulturen (Obst, Reben, Spargel). Bodenordnungsverfahren stoßen allerdings auf großen Widerstand besonders seitens der Verpächter und der Inhaber von Nebenerwerbsbetrieben. Die Gegner befürchten Kostenbelastungen und im Obstanbau langjährige Ertragseinbußen. Auch die Stadt Ingelheim erwartet nicht, daß durch Bodenordnung die Besitzersplitterung behoben werden kann<sup>1</sup>. Dies wird mit der Kapitalerfordernis und der langfristigen Standortbindung der verschiedenen Sonderkulturen begründet. Die wenigen Befürworter konnten bisher kein Bodenordnungsverfahren in Gang bringen. In den Gemeinden im Süden des Untersuchungsgebietes überwiegt die ackerbauliche Nutzung, wobei vor allem der großflächige Zuckerrübenanbau Probleme aufwirft. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hier Zweibertreibungsverfahren notwendig, um ein optimales Wegenetz und eine zweckmäßige Gestaltung der Ackerflächen zu erreichen.

Mit weniger als 200 ha in allen betrachteten Gemeinden ist die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Bedeutung. In der Stadt Gau-Algesheim ist dabei eine ungünstige Vermischung von Gemeindewald mit Kleinprivatwald festzustellen.

In der Stadt Gau-Algesheim ist nach Ansicht der Forstverwaltung aufgrund der starken Vermischung von Gemeindewald mit Kleinprivatwald eine Neuordnung sinnvoll.

1) vgl. Flächennutzungsplan Ingelheim

## Umwelt und Naturschutz

Große Teile des Untersuchungsgebietes befinden sich in dem Landschaftsschutzgebiet "Rheingebiet von Bacharach bis Worms". Rheinniederung und Rheinfront sowie das Selztal sind auch als regionale Grünzüge festgelegt. Diese sind als großräumig zusammenhängende Freiflächen von Bebauung freizuhalten. Von besonderer Bedeutung sind das 60 ha große Naturschutzgebiet "Sandlache" in Ingelheim sowie zahlreiche andere geschützte bzw. schützenswerte Gebiete. Die Überflutungsauwe ist in diesen Bereichen von nationaler bzw. europaweiter Bedeutung. Es wird verlangt, diesen Auenbereich durch eine Dammrückverlegung zu vergrößern<sup>1</sup>. Außerdem sollen einzelne Nutzungen aus der Rheinniederung ausgelagert werden<sup>2</sup>. Vor allem in der Stadt Ingelheim sind großflächige Schutzzonen für die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Der auch dort erfolgende Anbau von Sonderkulturen stellt aufgrund des hohen Schadstoffeintrages in den Boden ein erhebliches Problem dar. Der außerordentlich hohe Nitratgehalt des geförderten Trinkwassers macht rasches Handeln erforderlich. Da eine Extensivierung der Nutzung auf freiwilliger Basis nicht zu erwarten ist, sollte ein baldiger Interessenausgleich im Rahmen von Maßnahmen der Landentwicklung erfolgen.

Das gesamte Gebiet ist Teil einer ehemals baumreichen Gartenflur. Die heutige Situation ist durch die Schaffung eines regional bedeutsamen Grünsystems zu verbessern. Notwendig sind lt. RROP Maßnahmen zur Verhinderung der Erosion ebenso wie der Schutz der restlichen Waldflächen. In die flurbereinigten Bereiche, besonders südwestlich von Gau-Algesheim und in Schwabenheim, sind Elemente zur Gliederung der Landschaft einzubringen. Eine weitere wichtige Aufgabe stellt die Begrünung der Ortsränder dar.

Als bedeutendes Gewässer fließt die Selz durch die südlichen Teile der Verbandsgemeinde und durch Ingelheim. Sie ist in Güteklasse III (stark verschmutzt)<sup>3</sup> eingestuft. In noch schlechterem Zustand (Güteklasse IV) befindet sich der Welzbach in Gau-Algesheim. Die Sanierung dieser Gewässer ist für die Ökologie von elementarer Bedeutung. Zur Renaturierung der Selz sind bereits erste Maßnahmen eingeleitet worden. Die weitere Realisierung dieses Konzeptes erfordert unbedingt die Unterstützung durch Bodenordnungsverfahren.

## Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Die Einwohnerzahl hat in dem Untersuchungsgebiet in dem Zeitraum 1970–1987 um 8,0 % zugenommen. Die Zahl der Haushalte ist um etwa 24 % gewachsen. Vor allem in den auszubauenden Wohngemeinden Ingelheim und Gau-Algesheim ist mit der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen zu rechnen. Die Konkurrenz zwischen diesen Ansprüchen und den Sonderkulturen könnte im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ausgeglichen werden.

Das Arbeitsplatzangebot in dem untersuchten Gebiet ist für das nördliche Rheinhessen von Bedeutung. Vor allem in Ingelheim ist eine sehr positive Beschäftigungsentwicklung zu verzeichnen. In der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ist die Arbeitsplatzentwicklung seit 1970 rückläufig. Besonders problematisch ist in Ingelheim der Mangel an Gewerbeflächen, so daß hier ein wichtiger Bedarf nach Maßnahmen der Landentwicklung entsteht.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Autobahn A 60 (Mainz–Bingen) durchschnitten und ist durch mehrere Anschlußstellen gut an das überregionale Straßennetz angebunden.

Geplant ist eine westliche Umgehung der Stadt Ingelheim (L 428). Die Trassierung dieser sog. Selztalstraße ist sehr diffizil. In einigen Gemeinden sind aufgrund der Verkehrsbelastung der Ortskerne Umgehungsstraßen erforderlich.

Im Zuge des Teilstückes Ingelheim – Schwabenheim der Selztalstraße müssen ökologisch wertvolle Hangbereiche des Selztales und Weinbergflächen mit Hohlwegen durchquert werden, so daß hier nur mit Hilfe eines Bodenordnungsverfahrens eine optimale Lösung gefunden werden kann.

Die Bundesbahnhauptstrecke von Koblenz nach Mainz durchschneidet ebenfalls das Untersuchungsgebiet, Bahnhöfe bestehen in Ingelheim und Gau-Algesheim. Die übrigen Gemeinden sind durch Buslinien angeschlossen.

---

1) BFANL u.a.(1988) S. 115ff.  
2) ebd. S. 47.  
3) Gewässergütekarte 1987

## Freizeit und Erholung

Die betrachteten Gemeinden sind vor allem als Ausflugsziele für die benachbarten Großstädte von Interesse. In Ingelheim und in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim waren im Jahre 1988 jeweils nur etwa 10000 Übernachtungen zu verzeichnen. Erforderlich sind Maßnahmen zur Erweiterung der Naherholungsmöglichkeiten. Die Rheinauen können für ruhige, naturnahe Erholungsformen genutzt werden. Planungen sehen den Ausbau des Gebietes um den Westerberg als Naherholungsgebiet vor und fordern den Aufstau des Welzbaches für Erholungszwecke. In der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ist kein zweckmäßiges Netz von Wanderwegen vorhanden, die fremdenverkehrsbezogene Infrastruktur ist noch ausbaubedürftig.

### 4.7 Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler

Die im Landkreis Kusel liegende Verbandsgemeinde hat heute fast 10.000 Einwohner. Von den 13 Ortsgemeinden nimmt Glan-Münchweiler von der Einwohnerzahl erst die dritte Stelle ein.

#### Lage und Funktion im Raum

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler liegt in der Übergangszone zwischen Nordpfälzer Bergland und Pfälzischem Buntsandsteingebiet. Überwiegend flachgründige und nährstoffarme Böden führen zu ungünstigen natürlichen Standortbedingungen. Die stark wechselnde Geländegestaltung mit starker Hängigkeit trägt als wichtiger Faktor zu den schlechten Ertragsbedingungen bei. Das Verbandsgemeindegebiet liegt in einem ausgeglichenen Klimabezirk und ist daher besonders für die Erholungsnutzung geeignet.

Die Fortschreibung des RROP Westpfalz von 1972 ist im Sommer des Jahres 1990 genehmigt worden. Die Verbandsgemeinde liegt im Mittelbereich Kusel, der bei erheblichen Strukturschwächen eine besonders ungünstige Struktur besitzt. Die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) soll als EG-Maßnahme die Situation verbessern. Der Verwaltungsstandort Glan-Münchweiler ist als Kleinzentrum eingeordnet. Die Wohn- und die Erholungsfunktion sind hier auszubauen. Die Funktionszuweisung weicht in der Fortschreibung des RROP erheblich von der bisherigen Fassung ab. Die Mehrzahl der Ortsgemeinden besitzt nun die Funktion Landwirtschaft. 3 Gemeinden werden lediglich im Rahmen der Eigenentwicklung als entwicklungsfähig eingestuft.

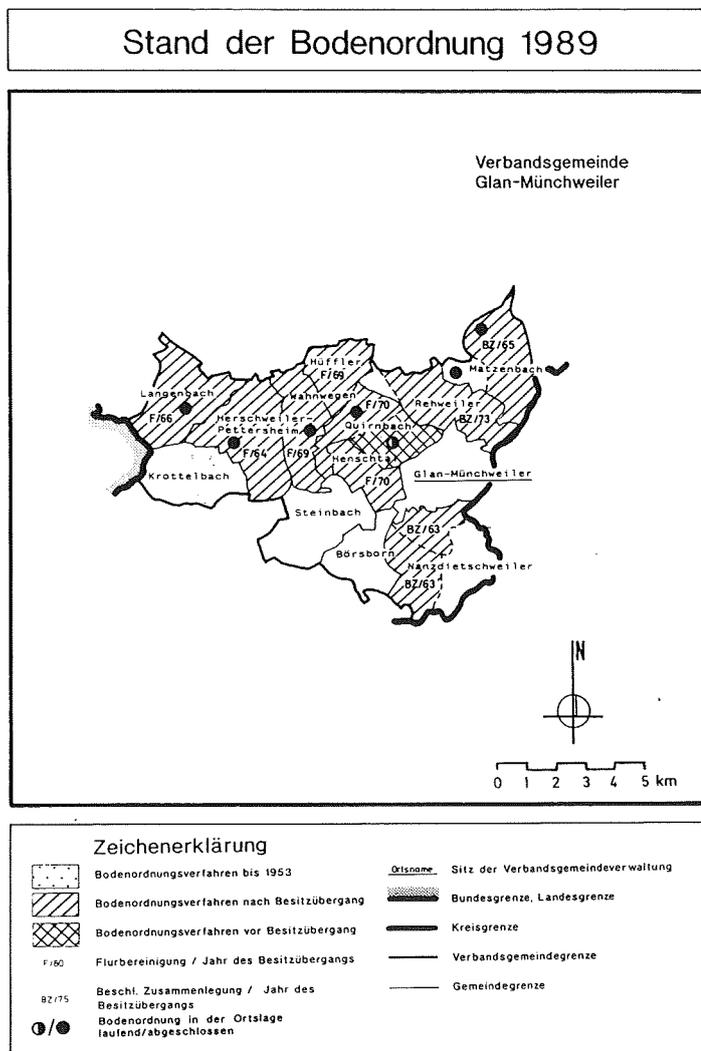


Abb. 26

## Stand der Bodenordnung

In mehreren Gemarkungen sind seit den sechziger Jahren Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren durchgeführt worden. Derzeit sind 3 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, z.T. als Zweitbereinigungen, anhängig. In 5 Gemarkungen sind bisher noch keine Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden.

## Agrarstruktur

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Acker und Grünland hält sich in der Verbandsgemeinde etwa die Waage. Die Abnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten anderer Nutzungen ist in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler sehr gering. Der Strukturwandel hat zu verschiedenen deutlichen Auswirkungen geführt. Durch die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben ist ein Großteil der Bausubstanz ungenutzt. Diese Entwicklung stellt besonders für die Gemeinden Matzenbach und Krottelbach ein Problem dar. Jeweils mehrere Haupt-erwerbsbetriebe sind z.Zt. nur noch in 4 Gemeinden (Henschtal, Langenbach, Rehweiler und Wahn-wegen) vorhanden. Im Rahmen der Sonderprogramme sind in der Verbandsgemeinde 4 % der Ackerfläche, davon 2/3 in Form der Dauerbrache, stillgelegt worden. Im Landschaftsplan von 1973 war noch die Aufforstung von Grenz-ertragsstandorten als Möglichkeit genannt worden, den Waldanteil von 20 % auf 50 % - 60 % der Verbandsgemeindefläche zu vergrößern. Diese Vorstellungen sind in dem z.Zt. gültigen Flächennutzungsplan erheblich reduziert worden.

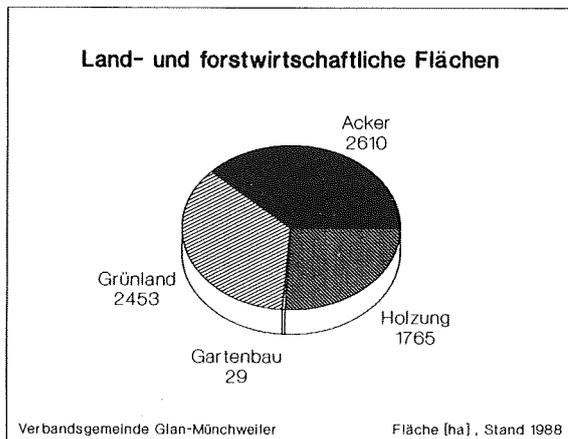


Abb. 27

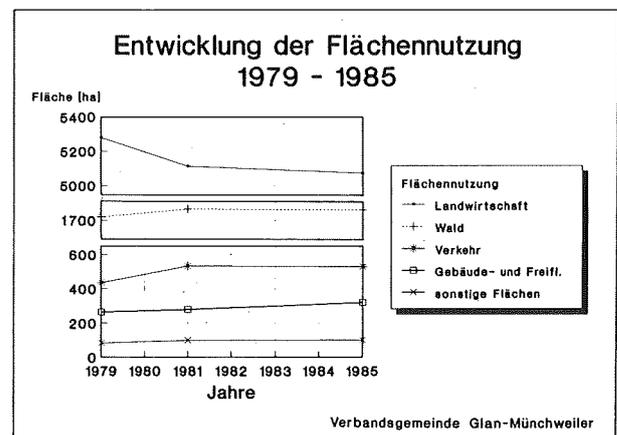


Abb. 28

In den bisher nicht bereinigten Gemarkungen sind aus agrarstruktureller Sicht die Voraussetzungen für die Einleitung von Bodenordnungsverfahren gegeben. Im Flurbereinigungsprogramm sind 2 Vorhaben enthalten, deren Einleitung in den nächsten 5 Jahren zu erwarten ist. Die Einleitung von Zweitverfahren wäre aus verschiedenen Gründen rasch notwendig. Besonders nachteilig, auch aus landwirtschaftlicher Sicht, sind die in den bereinigten Gemarkungen auftretende Winderosion und die Wassererosion in den Hanglagen. Auch Maßnahmen im Bereich des Wegenetzes sind notwendig, vor allem sind dabei einige Gemeindeverbindungen zu verbessern. Aufgrund des hohen Anteils an Pachtflächen ist das Interesse der Grundstückseigentümer an Bodenordnungsverfahren nicht sehr groß, so daß die Einleitung neuer Verfahren nur auf geringe Akzeptanz stößt<sup>1</sup>.

## Umwelt und Naturschutz

Bereits in dem 1973 erstellten Landschaftsplan werden in den Gemarkungen Hüffler, Wahnwegen und Nanzweiler Landschaftsschäden aufgeführt, die vor allem durch die Beseitigung von Feldrainen und Hecken sowie durch rein funktionellen Gewässerausbau verursacht wurden. In den bereits bereinigten Gemeinden sind daher vielfach Zweitverfahren notwendig.

1) vgl. G. Wiesmann (1986) S. 24

Die Verbandsgemeinde liegt vollständig im Einzugsgebiet des Glan. Mehrere untergeordnete Bäche bilden eine starke Gliederung. Die Mehrzahl der Gewässer ist mäßig belastet (Güteklasse II), Teilstrecken kleinerer Gewässer befinden sich in besserem Zustand<sup>1</sup>. Die Glanaue besitzt an einigen Stellen einen ursprünglichen Charakter und ist ökologisch wertvoll und schutzwürdig. Dagegen sind zahlreiche Bachläufe in der Vergangenheit nach technischen Kriterien ausgebaut und so oftmals nachteilig verändert worden. Aus Sicht der Gewässerökologie und der Landschaftspflege sind Renaturierungsmaßnahmen dringend notwendig, welche durch den Einsatz von Bodenordnungsverfahren unterstützt werden können.

### **Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur**

Problematisch für die Entwicklung der Gemeinden ist der deutliche Rückgang der Einwohnerzahlen um 7,6% zwischen 1970 und 1987. Dieser Verlust ist zudem gerade im zentralen Ort mit am größten. Die Zahl der Haushalte wuchs in diesem Zeitraum nur um 12,5 %. Im Rahmen der Bauleitplanung wird zwar der Anspruch auf Eigenentwicklung aller Gemeinden erwähnt, nach dem Flächennutzungsplan ist aber die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf 4 größere und entwicklungsfähige Siedlungseinheiten vorgesehen. Im Siedlungsbereich stellt daher vor allem die Neuordnung der Dörfer mögliche Aufgaben für die Landentwicklung dar, da bei den abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren die Ortslagen nur z.T. einbezogen waren.

Bis vor wenigen Jahren war der industriell – gewerbliche Sektor im Verbandsgemeindegebiet von großer Bedeutung, da mehrere Bergwerke (Steinkohle, Quecksilber), Steinbrüche und Edelsteinschleifereien vorhanden waren. Heute besitzt dieser Sektor eine relativ schwache Stellung, dies ist vor allem durch ungünstige Standortvoraussetzungen für Neuansiedlungen bedingt. Auch das Handwerk besitzt nur eine geringe wirtschaftliche Leistungskraft. Die Zahl der Arbeitsplätze stagniert. Die geringe Wirtschaftskraft der Westpfalz kann u.a. durch die abseitige Lage erklärt werden. Die Aktivitäten des Einzelhandels und des privaten Dienstleistungsbereiches konzentrieren sich deutlich auf die Gemeinden Glan – Münchweiler und Herschweiler – Pettersheim. Die Bereitstellung von Gewerbeflächen ist vor allem in Glan – Münchweiler dringend erforderlich. Ohne unterstützende Bodenordnungsmaßnahmen ist die Ausweisung entsprechender Flächen kaum noch möglich. Konkrete Planungen sind allerdings nicht bekannt.

Die Verbandsgemeinde wird von der A 62 Landstuhl – Trier durchquert und ist mit der Anschlußstelle Glan – Münchweiler hervorragend an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Allerdings stellt die in den dreißiger Jahren konzipierte Trasse eine Beschränkung für die Entwicklung der Gemeinde dar. Die Verbindung zur Kreisstadt Kusel und nach Homburg wird durch die B 423 hergestellt. Überlegungen zu einer Neutrassierung dieser Bundesstraße werden aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht weiter verfolgt. Das in der Verbandsgemeinde vorhandene Netz aus Landes – und Kreisstraßen ist teilweise ausbaubedürftig. Durch die 1868 eingeweihte Bahnlinie Kusel – Landstuhl besitzt Glan – Münchweiler eine gute Anbindung an das Bundesbahnnetz, die auf längere Sicht bestehen bleiben wird.

Bodenordnungsverfahren zur Unterstützung infrastruktureller Vorhaben sind in der Verbandsgemeinde Glan – Münchweiler insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung. An weiteren Maßnahmen soll ein Regenrückhaltebecken mit einem Flächenbedarf von 5 ha mit Hilfe von Bodenordnungsverfahren realisiert werden. In verschiedenen Gemeinden wird langfristig die Ausweisung von Grünflächen als Bedarf angesehen. Diese Maßnahmen werden aber nicht auslösender Faktor für Neuordnungsverfahren sein.

### **Freizeit und Erholung**

Der Fremdenverkehr besitzt bisher keine wirtschaftliche Bedeutung. Die privaten und kommunalen Aktivitäten zur Verbesserung des Angebots sowie zur Vermehrung der Übernachtungsmöglichkeiten (1988: 23 Betten) sind äußerst gering.

---

1) Gewässergütekarte 1987

Das landschaftliche Potential der Verbandsgemeinde ist für verschiedene Formen der stillen Erholung, wie z.B. Wandern, Reiten oder Wassersport (auf dem Glan), interessant. Für die quantitative und qualitative Verbesserung der Infrastruktur können Maßnahmen der Landentwicklung eingesetzt werden. Durch Verbesserungen des Wegenetzes oder Dorferneuerungsmaßnahmen kann die Attraktivität sicher positiv beeinflusst werden.

#### 4.8 Verbandsgemeinde Irrel

Die etwa 8000 Einwohner umfassende Verbandsgemeinde Irrel besteht aus 17 Gemeinden. Der Verwaltungssitz ist in Irrel (1191 Einwohner) angesiedelt, der nach Bollendorf (1471 Einwohner) zweitgrößten Gemeinde.

##### Lage und Funktion im Raum

Das Untersuchungsgebiet liegt im sog. Gutland und kann im wesentlichen in zwei charakteristische Räume unterteilt werden: das untere Sauerthal und das Ferschweiler Plateau. Dieser Bereich um Ferschweiler stellt eine landschaftsökologische Besonderheit dar. Nach der geologischen Einordnung befindet sich das Untersuchungsgebiet am Südrand der Bitburger Mulde. Das Ferschweiler Plateau wird gebildet durch Luxemburger Sandstein des Lias. Wegen der sehr starken Zerklüftung sind dort bedeutende Grundwasservorkommen zu finden. Die natürlichen Produktionsbedingungen sind aufgrund der gegebenen Boden-, Klima- und topographischen Verhältnisse sehr differenziert. Die bereinigten Ertragsmeßzahlen schwanken zwischen ca. 30 (Bollendorf, Ferschweiler) und 47 (Eisenach, Minden). Der Anteil der Grenzertragsflächen macht in 7 der Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte aus. Dieser Wert drückt das häufige Auftreten starker Hanglagen, nasser Standorte und unwirtschaftlicher Flächen aus.

Das raumbezogene Achsenetz besitzt für die Verbandsgemeinde Irrel keine Bedeutung. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Mittelbereich der Kreisstadt Bitburg, einem strukturschwachen Raum mit besonders ungünstiger Struktur. Der Bereich gilt auch nach EG-Maßstäben als strukturschwach, daher erfolgt die Förderung nach Ziel 5b. Im RROP ist die Gemeinde Irrel als Unterzentrum ausgewiesen und hat die Grundversorgung der Bevölkerung im Nahbereich zu gewährleisten. Die Funktion der Ortsgemeinden ist bei 12 Gemeinden mit Landwirtschaft angegeben und bei 9 Gemeinden mit Erholung. Zusätzlich sind Bollendorf und Irrel als fremdenverkehrliche Entwicklungsorte angegeben.



Abb. 29

## Stand der Bodenordnung

Bereits sehr früh sind in Teilen der Verbandsgemeinde, nämlich in 6 Gemeinden im Nordosten, Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden. Zwei Verfahren sind z.Zt. noch anhängig. Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Wallendorf ist topographisch ungünstig im Sauertal gelegen und hat einen hohen Anteil an Waldflächen. In der Gemeinde Holsthum wurde eine Zweibertreibung durchgeführt; dort war das Gebiet bereits im Jahre 1899 ohne Einbeziehung der Ortslage und der Wald- und Hochflächen neu geordnet worden. Wegen fehlender Katasterunterlagen wurde von der vorgesehenen beschl. Zusammenlegung abgegangen und eine Flurbereinigung mit Vermessung in der gesamten Gemarkung durchgeführt, im Herbst 1988 fand der Besitzübergang statt.

## Agrarstruktur

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auch in der Verbandsgemeinde Irrel einem starken Strukturwandel unterworfen. Vor allem in den nordöstlichen Gemeinden befinden sich Haupterwerbsbetriebe, die durch Kauf und Zupacht eine erhebliche Größe erreicht haben. Im südlichen Teil dagegen hat sich durch zahlreiche Nutzungsaufgaben das Phänomen Brache zu einem dringenden Problem entwickelt. In der Verbandsgemeinde ist eine relativ starke Kleinparzellierung im Liegenschaftskataster zu verzeichnen, die starke Bewirtschaftungsnachteile mit sich bringt. Lediglich in der Gemeinde Kaschenbach hat sich die rechtliche Form der im Bitburger Gutland üblichen Stockgüter bis in die heutige Zeit erhalten, so daß dort nur eine geringe Besitzersplitterung zu verzeichnen ist. Als Besonderheit im landwirtschaftlichen Sektor ist der Hopfenanbau zu nennen, der von einem Haupterwerbsbetrieb in Holsthum als einzigem (und letztem) Betrieb in Rheinland-Pfalz ausgeübt wird. Die besonderen Anforderungen dieses Betriebes sind bei der Bodenordnung in Holsthum berücksichtigt worden. Einen vergleichsweise guten Zuspruch können in der Verbandsgemeinde landwirtschaftliche Sonderprogramme verzeichnen. Im Rahmen des Biotopsicherungsprogrammes werden über 4 % der Grünlandflächen extensiv genutzt. Für die Förderung von Streuobstflächen sind bereits 21 Anträge eingereicht worden. Für die Gemeinden Minden, Menningen und Echternacherbrück liegen agrarstrukturelle Vorplanungen vor. Ziele der angestrebten Bodenordnungsverfahren sind neben der Verbesserung der Besitzstruktur die Zusammenlegung der Landespflegeflächen und der extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereiche. Die Einleitung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86(3) ist für die nächsten Jahre vorgesehen.

Auf Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung, der Gemeinderäte und der Grundeigentümer bestehen noch zahlreiche Wünsche nach weiteren Bodenordnungsverfahren. Zu nennen ist die Gemeinde Bollendorf im Sauertal, wo u.a. die Besitzstruktur der forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Neuordnung verbessert werden könnte. In den Gemeinden Kaschenbach, mit 44 Einwohner kleinste der in dieser Untersuchung betrachteten 249 betrachteten Gemeinden, und Niederweis als Standorten

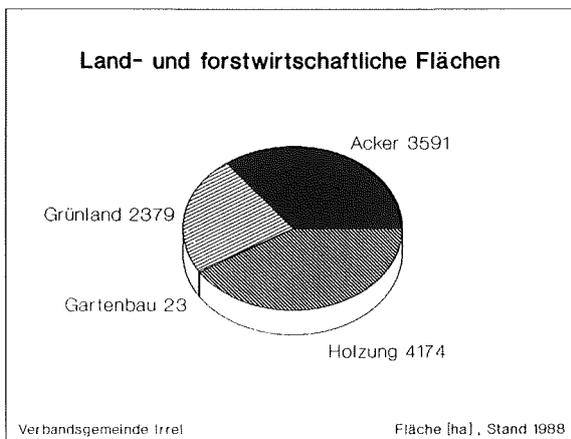


Abb. 30

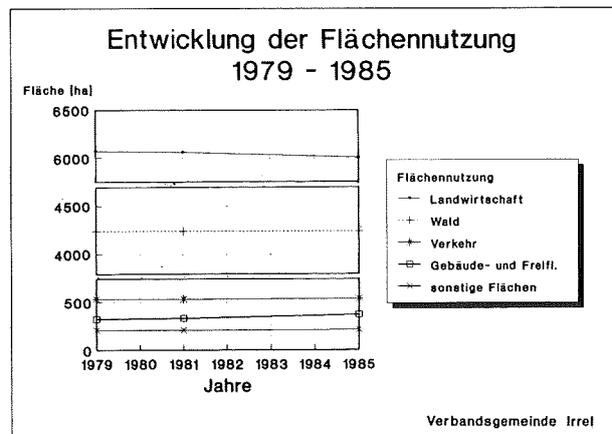


Abb. 31

großer Hauptidealbetriebe besteht aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Bedarf an (Zweit-) Bereinigungen. In der Gemeinde Irrel wird die Bodenordnung nach dem FlurbG als Chance angesehen, die Nutzungen Landwirtschaft, Landespflege und Fremdenverkehr zu entflechten und zu gliedern.

Etwa 37 % des Verbandsgemeindegebietes sind mit Wald bestanden, davon befinden sich etwa 75 % im Besitz der öffentlichen Hand (einschl. Stiftungen). Das Forstamt Irrel hält mehrere Flächen als Aufforstungsflächen für geeignet. In den meisten Gemarkungen können Bodenordnungsverfahren für den Kleinprivatwald von Bedeutung sein.

### **Umwelt und Naturschutz**

Etwa 75 % des Verbandsgemeindegebietes befinden sich im Naturpark Südeifel und im Deutsch-Luxemburgischen Naturpark. Aufgrund der differenzierten Nutzung macht das Landschaftsbild einen naturnahen Eindruck. In den Gemarkungen Minden und Mennigen sind historische Landnutzungsformen zu finden, die im Rahmen von Bodenordnungsverfahren gesichert werden sollten.

Von den zahlreichen Gewässern sind besonders die Sauer und ihr Nebenfluß Our zu nennen, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik und Luxemburg bilden. Das Verbandsgemeindegebiet wird von den Gewässern Prüm und Nims durchzogen. Alle Gewässer sind nur gering bis mäßig belastet<sup>1</sup>. Bei den vorgesehenen Bodenordnungsverfahren sollte die Ausweisung von Uferstreifen eine vorrangige Teilaufgabe darstellen, um eine Verbesserung der Wasserqualität zu ermöglichen.

In der Flurbereinigungsplanung ist in der Gemarkung Ferschweiler/Ernzen das Beschl. Zusammenlegungsverfahren zur Einleitung vorgesehen. Ein Bodenordnungsverfahren ist dort aus Gründen der Wasserwirtschaft, der Landespflege und der Landwirtschaft dringend erforderlich. Im Zuge des Bodenordnungsverfahrens soll die Fläche für einen Golfplatz bereitgestellt werden. Vor allem zur Sicherung der Wasserqualität kann im Bereich der Wasserschutzzone II auf dem Ferschweiler Plateau die Umnutzung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sinnvoll sein. Die Verbandsgemeinde hat dort Flächen erworben, durch die Zuteilung arrondierter Bereiche kann dort eine extensive Nutzung ermöglicht werden, angestrebt werden auch landespflegerische Maßnahmen.

### **Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur**

Im Zeitraum von 1970 bis 1987 war eine leichte Abnahme der Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde um 2,7 % zu verzeichnen. Die Zahl der Haushalte stieg dabei um 23,8 % an. Eine Ausdehnung der Siedlungsfläche hat nur in geringem Maße stattgefunden. Die Neuordnung in den bisher nicht bereinigten Ortslagen stellt eine wesentliche Aufgabe für die Landentwicklung dar.

Das Arbeitsplatzangebot in den nichtlandwirtschaftlichen Sektoren ist in der Verbandsgemeinde Irrel traditionell gering. Kleinere Schwerpunkte werden in Irrel und Echternacherbrück gebildet. Die sehr negative Bilanz an Auspendlern kennzeichnet deutlich den Mangel an Arbeitsplätzen. Bollendorf und Echternacherbrück sind bereits seit über 200 Jahren traditionelle Arbeiterdörfer, wo auch heute noch die Mehrzahl der Arbeitnehmer nach Luxemburg pendelt. Das gewerbliche Entwicklungspotential ist auf Irrel in Verbindung mit Echternacherbrück konzentriert. Dort werden durch die E 42 auch überörtlich gut erschlossene Gewerbeflächen angeboten. Aufgrund der zahlreichen Beherbergungsbetriebe ist der Anteil der im Dienstleistungsbereich tätigen Arbeitnehmer relativ hoch.

Die Einbindung der Verbandsgemeinde Irrel in das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt durch die B 257 (Wasserbillig-Echternacherbrück) und durch die sehr gut, z.T. kreuzungsfrei ausgebaute B 257 (Bitburg-Echternach), die als E 42 von Köln nach Luxemburg führt. Das Verbandsgemeindegebiet wird durch mehrere Landes- und Kreisstraßen erschlossen. Eine Verbesserung des Straßennetzes ist in Teilbereichen notwendig. Die noch für den Güterverkehr sowie aus militärischen Gründen vorgehaltene Bundesbahnstrecke Bitburg-Irrel-Sauertal ist inzwischen stillgelegt und wird z.Zt. zurückgebaut. Eine Umnutzung als Radwanderweg o.ä. ist nicht vorgesehen.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Generalplan ist vorgesehen, die Grundwasserreserven der Bitburger Mulde, zu der das Ferschweiler Plateau zu rechnen ist, für den Ausgleich der erwarteten Fehl-

---

1) Gewässergütekarte 1987

mengen im Raum Trier-Saarburg zu nutzen. Daher ist das beabsichtigte Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Ferschweiler von übergeordneter Bedeutung.

### **Freizeit und Erholung**

Der Fremdenverkehrsbereich stellt mit 525.000 Übernachtungen im Jahre 1988, von denen ca. 215000 auf den 9 Camping- und Zeltplätzen im Verbandsgemeindegebiet stattfanden, einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Die Attraktivität der Verbandsgemeinde als ganzjähriges Reiseziel wird durch die gute Belegungsrate der 2500 Betten bestätigt.

Nach den Vorstellungen der Landesplanung ist in den fremdenverkehrlichen Entwicklungsorten Irrel und Bollendorf eine Fremdenverkehrsinfrastruktur von überörtlicher Bedeutung zu entwickeln. Die gesamte Verbandsgemeinde ist in die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung einbezogen. Dem Bereich Ferschweiler Plateau und Sauertal ist die hervorragende Eignung für landwirtschaftsbezogene Freizeit und Erholung bescheinigt. Im RROP ist in der Verbandsgemeinde als besonders förderungswürdigem Teilbereich die Errichtung von Feriendörfern mit mehr als 400 Betten vorgesehen.

Durch Einzelmaßnahmen ist eine weitere Steigerung der Anziehungskraft vorgesehen. Gedacht wird dabei an einen Golfplatz im Bereich Ferschweiler. Als weitere Planung aus dem Freizeitbereich ist noch eine Reitsportanlage im Ortsteil Prümernburg der Gemeinde Prümzurlay zu nennen; diese soll nach den Vorstellungen der Gemeinde mit Hilfe eines Bodenordnungsverfahrens realisiert werden.

## **4.9 Verbandsgemeinde Kastellaun**

Seit der kommunalen Gebietsreform im Jahre 1974 besteht die Verbandsgemeinde Kastellaun aus 16 Ortsgemeinden mit insgesamt 12.569 Einwohnern. Bei der Neuordnung der ehemals 32 Gemeinden wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Einzelgemeinden zu Gemeindegruppen zusammenzuschließen. In den vorher selbständigen Gemeinden werden die Bürger weiterhin durch Ortsvorsteher vertreten.

### **Lage und Funktion im Raum**

Die Verbandsgemeinde Kastellaun befindet sich auf der stark gegliederten Hunsrückhöhenfläche. Der nördliche Teil ist dem Landschaftsraum "Moselgebiet" zuzurechnen und ist in das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Die Stadt Kastellaun, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung mit über 3700 Einwohnern, ist im Regionalen Raumordnungsplan als "Mittelzentrum mit Teilfunktion" verzeichnet und dem Bereich des Mittelzentrums Simmern zugeordnet. Das Gemeindegebiet ist Bestandteil des Strukturraumtyps IIIb ("mit stärksten Strukturschwächen"). Regional oder großräumig bedeutsame Achsen berühren das Gemeindegebiet nicht. Die bestehenden Strukturschwächen sollen durch Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Ausbau der Infrastruktur verringert werden. Vor allem in der Stadt Kastellaun ist nach dem Regionalen Raumordnungsplan die gewerbliche Entwicklung in besonderem Maße zu fördern.

### **Stand der Bodenordnung**

In der gesamten Verbandsgemeinde sind Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden. In 3 Gemarkungen erfolgten bereits vor 1920 Bodenordnungsverfahren, die größten Bereiche sind vor 1953 neu geordnet worden. Die Gemarkung Bell und die Gebiete im Norden der Verbandsgemeinde sind nach dem Flurbereinigungsgesetz bereinigt worden. In einigen Gemarkungen wurden in den letzten Jahren Zweitbereinigungen durchgeführt.

Im Verfahren Mastershausen (Besitzübergang 1984) sind neben der Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Maßnahmen aus dem Bereich Landespflege besonders die Bereitstellung von Gewerbeflächen und Flächen für eine Sportanlage hervorzuheben. Im Zweitbereinigungsverfahren Hundheim (Besitzeinweisungen 1919 und 1986) wurden neben agrarstrukturellen Verbesserungen umfangreiche Aufforstungsflächen ausgewiesen und die landespflegerischen Anlagen stark erweitert. Zur

Zeit in Bearbeitung befinden sich Flur-  
 bereinigungsverfahren in den Ortsteilen  
 Leideneck und Völkenroth der Ge-  
 meinde Bell.

### Agrarstruktur

Die Produktionsbedingungen sind für die  
 Hunsrückregion typisch. Das 15.306 ha  
 große Verbandsgemeindegebiet ist zu  
 ca. 38 % forstwirtschaftlich genutzt, 33  
 % werden durch Ackerflächen und etwa  
 12 % von Grünland eingenommen.  
 Der landwirtschaftliche Sektor ist in den  
 vergangenen Jahrzehnten besonders  
 starken Umschichtungen unterworfen  
 gewesen. Diese Entwicklung ist noch  
 nicht abgeschlossen. Die Anzahl der  
 landwirtschaftlichen Betriebe hat von  
 1949 (1542 Betriebe) bis 1987 (465 Be-  
 triebe) um 70 % abgenommen. Der  
 aktuelle Bestand von weniger als 100  
 Haupterwerbsbetrieben zeigt deutlich die  
 Notwendigkeit einer dringenden Agrar-  
 strukturverbesserung. In zahlreichen  
 Dörfern ist heute kein Vollerwerbsbe-  
 trieb mehr vorhanden<sup>1</sup>. Im Jahre 1987  
 waren nur noch 6,3 % der Erwerbstäti-  
 gen von der Land- und Forst-  
 wirtschaft abhängig, während es 1970  
 fast 28 % waren.

Über ein Viertel der landwirtschaftlichen  
 Nutzfläche wird als Grünland bewirt-  
 schaftet. Im Zeitraum von 1977 bis 1987  
 hat der Umfang des Grünlands aller-  
 dings um etwa 25 % abgenommen,  
 während die Ackerfläche etwa gleich

### Stand der Bodenordnung 1989

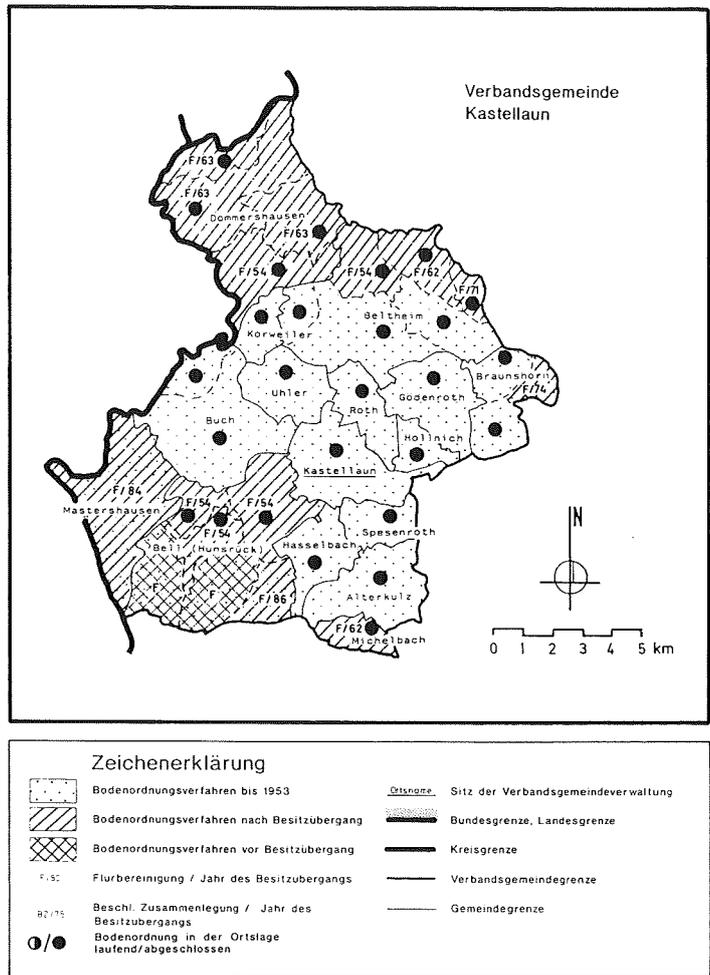


Abb. 32

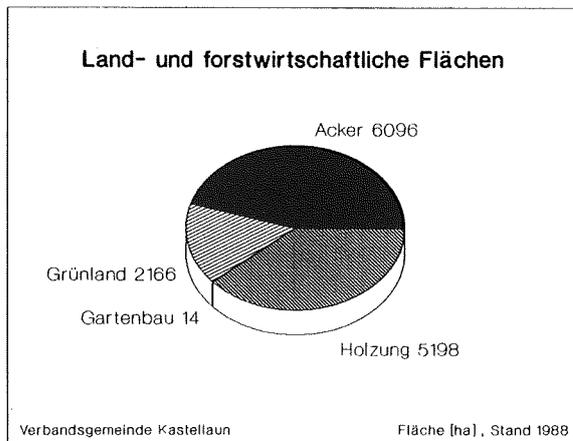


Abb. 33

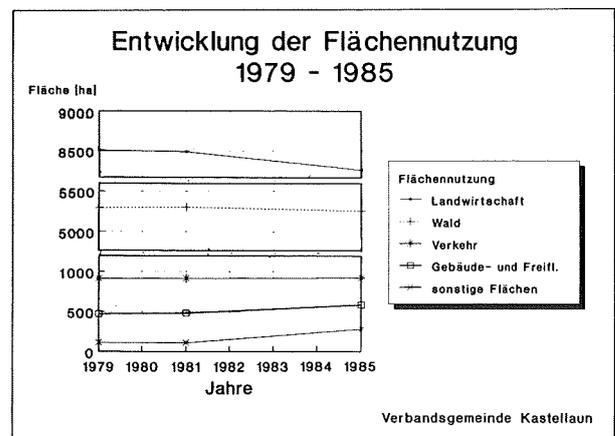


Abb. 34

1) Vgl. G. Ramser (1989), S. 33f..

geblieben ist. Charakteristisch ist auch die Entwicklung des Tierbestandes zwischen 1977 und 1988. Die Anzahl der Rinder, Kühe und Schweine hat sich um etwa 30 % verringert. Als Besonderheit ist die Verdoppelung der Anzahl der Schafe zu bemerken.

Für die geringe Anzahl von Haupterwerbsbetrieben, die auf einer Vielzahl von eigenen und gepachteten Flächen wirtschaften müssen, ist der Einsatz von Bodenordnungsverfahren zur Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen notwendig. Sinnvoll ist dabei die Verbindung mit einer notwendigen Infrastrukturverbesserung und mit Maßnahmen der Landespflege, wobei einfache Verfahrensarten für die angestrebten Ziele ausreichen.

Nach Ansicht der Verbandsgemeinde sind in der 1952 bereinigten Gemarkung Buch Bodenordnungsmaßnahmen geboten, da dort der Strukturwandel besonders augenfällig ist. Auch in den Gemeinden, in denen die Besitzinweisungen in den Jahren 1940 (Korweiler, Mannebach) und 1944 (Hollnich, Rith) erfolgten, sind aus agrarstruktureller Sicht Zweitbereinigungsverfahren notwendig.

Überlegungen hinsichtlich zukünftiger Bodenordnungsverfahren bestehen ebenfalls in dem zusammenhängenden Gebiet Braunshorn – Ebschied – Gödenroth.

### Umwelt und Naturschutz

Positiv auf den Landschaftseindruck in der Verbandsgemeinde wirken sich die starke Gliederung und der hohe Waldanteil aus. Dennoch sind Maßnahmen aus dem Bereich Landespflege vor allem auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen erforderlich, da dort vielfach nur ein sehr geringer Anteil gliedernder Elemente vorhanden ist. Besonders im Bereich der Täler sind dabei Ansätze für eine mögliche Biotopvernetzung gegeben. Die Möglichkeit, ökologisch wertvolle Bereiche im Rahmen von Bodenordnungsverfahren zu erhalten bzw. zu schaffen, wird auch von Landwirten positiv beurteilt<sup>1</sup>. Aufgrund des drastischen Rückgangs der landwirtschaftlichen Nutzung stehen zahlreiche Flächen zur Verfügung.

Die Gewässer im Untersuchungsgebiet fließen zur Mosel und sind gering belastet<sup>2</sup>. Dennoch sollten bei zahlreichen Bachläufen Uferstreifen ausgewiesen werden, wobei im Verlauf naturfern ausgebauter Teilstrecken Renaturierungsmaßnahmen erforderlich werden.

### Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde stieg von 1970 bis 1987 um 4,1 % auf über 12.500 an, im selben Zeitraum nahm die Zahl der Haushalte um über 30 % zu. In dem zentralen Ort Kastellaun wuchs dabei die Zahl der Einwohner um über 14 %. In den bislang nicht neugeordneten Gemarkungen ist eine Nachfrage nach Bodenordnungsmaßnahmen zu verzeichnen.

Das Angebot an Arbeitsplätzen in der Verbandsgemeinde ist verhältnismäßig gering. Diese Tatsache macht auch der hohe Anteil von Auspendlern deutlich. Durch die Ansiedlung von kleinen und mittleren Betrieben konnten in den letzten Jahrzehnten einige neue Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, diese Entwicklung konzentriert sich allerdings auf die Stadt Kastellaun. Ein bedeutender Arbeitgeber ist ein Betrieb der Möbelindustrie in Mastershausen, dessen Wünsche nach Erweiterungsflächen im Rahmen der Flurbereinigung erfüllt werden konnten. Zwischen den Jahren 1970 und 1987 blieb die Gesamtzahl der Erwerbstätigen fast unverändert. Aufgrund der Verringerung der Erwerbstätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich fand eine Verlagerung von etwa 500 Stellen in das produzierende Gewerbe und in die übrigen Wirtschaftsbereiche statt.

Die Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor konzentrieren sich auf die Stadt Kastellaun, wo einige für das Verbandsgemeindegebiet zuständige Behörden ansässig sind. Besondere Bedeutung besitzt Kastellaun als Einzelhandelsstandort, der Einzugsbereich geht weit über die Verbandsgemeindegrenzen hinaus. In der Verbandsgemeinde Kastellaun bestehen zur Zeit im Rahmen von Einrichtungen der Landesverteidigung ca. 600 Arbeitsplätze. Da eine Reduzierung dieses Sektors zukünftig zu erwarten ist, müssen ersatzweise Beschäftigungsmöglichkeiten gesucht werden. Von Seiten der Kommune bestehen aufgrund der angespannten Haushaltslage nur geringe Investitionsmöglichkeiten.

Das Verbandsgemeindegebiet wird von der Hunsrückhöhenstraße (B 327) durchquert. Zwei Anschlussstellen der A 61 befinden sich in jeweils etwa 15 km Entfernung von der Stadt Kastellaun. Zahlreiche Landes- und Kreisstraßen gewährleisten eine gute Erschließung aller Ortsgemeinden. Als

---

1) vgl. G. Ramser (1989), S. 33f.

2) Gewässergütekarte 1987

Planungen von großer Dringlichkeit sind die beiden Ortsumgehungen der B 327 um die Ortskerne von Kastellaun und Gödenroth anzusehen. Dabei kommen Flurbereinigerungsverfahren in Kastellaun und Bell in Betracht. Der Flächennutzungsplan sieht noch weitere Ortsumgehungen im Zuge von Landes- und Kreisstraßen vor. Die Bundesbahnstrecke Boppard-Simmern durchschneidet das Untersuchungsgebiet. Ein Personenverkehr wird nicht mehr durchgeführt. Die Strecke wird z.Zt. noch vor allem für die Anbindung militärischer Einrichtungen genutzt, allerdings bestehen konkrete Absichten zur endgültigen Stilllegung. Von der Stadt Kastellaun bestehen Busverbindungen im öffentlichen Nahverkehr in 9 Richtungen, wobei die Verbindungen nach Simmern und Koblenz von besonderer Bedeutung sind. Im Rahmen der Planung des großräumigen Radwegenetzes Rheinland-Pfalz befindet sich Kastellaun am Kreuzungspunkt zweier Verbindungen.

#### Freizeit und Erholung

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten kommt dem Fremdenverkehr eine große Bedeutung zu. Die Zahl der Übernachtungen (1988: 62.158 Übernachtungen) ist jedoch in den letzten Jahren rückläufig, so daß in diesem wichtigen Wirtschaftszweig dringend private und öffentliche Initiativen erforderlich sind. Dabei sollten Maßnahmen der Landentwicklung eine wichtige Rolle spielen. In der Gemeinde Roth sollen die notwendigen Flächen für einen Golfplatz im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens ausgewiesen werden. Dadurch können bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

#### 4.10 Verbandsgemeinde Maifeld

Die Verbandsgemeinde Maifeld besteht aus 17 Gemeinden mit fast 17.000 Einwohnern. Dabei sind mit den Städten Polch und Münstermaifeld sowie der Gemeinde Ochtendung 3 Orte mit jeweils etwa 2.500 - 4.000 Einwohnern vorhanden. Münstermaifeld bildete über lange Zeit ein wichtiges Zentrum für die Erschließung des Raumes.

#### Lage und Funktion im Raum

Die Verbandsgemeinde Maifeld ist nach der naturräumlichen Gliederung der Untereinheit "Mittelrheinisches Becken" zuzuordnen. Das Maifeld stellt gegenüber den umgebenden Mittelgebirgen eine klimatisch begünstigte Region dar. Es besitzt ein relativ trockenes, warmes Beckenklima und ist besonders während der Vegetationsperiode an Niederschlägen relativ arm. Im Verbandsgemeindegebiet treten überwiegend für die ackerbauliche Nutzung sehr günstige Lößböden auf. Im nördlichen Bereich und im Anschluß an die Täler und Talzonen sind Verwitterungsböden aus Bims zu finden, die ebenfalls gut für landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. In größerem Umfang auftretende Böden aus Teilsedimenten sind durch kulturtechnische Maßnahmen entwässert worden, um eine effektive Ackernutzung zu ermöglichen.

Sämtlichen Gemeinden in der Verbandsgemeinde Maifeld ist als besondere Funktion die landwirtschaftliche Nutzung zugeordnet. In der Gemeinde Münstermaifeld ist zusätzlich die Erholungs- und Freizeitnutzung von Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsprogramm ist die Verbandsgemeinde dem Mittelzentrum Mayen zugeordnet. Der Raumordnungsplan weist als zentrale Orte die Grundzentren Polch und Münstermaifeld aus. Die Verbandsgemeinde gehört zur Verdichtungsrandzone, die Planungsgemeinschaft schlägt allerdings vor, den südlichen Teil als ländlichen Raum einzustufen. Das Gebiet ist gleichzeitig dem Strukturraumtyp IIIa (mit erheblichen Strukturschwächen) zugeordnet. Die vorrangige Entwicklung wird sich auf die im Zuge der Achse Koblenz-Trier gelegenen Gemeinden, vor allem Polch und Ochtendung, konzentrieren. Im Flächennutzungsplan noch enthaltene Entwicklungsziele, wie z.B. der Ausbau des Gewerbes, sind im Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr festgeschrieben.

### Stand der Bodenordnung

Im nahezu gesamten Verbandsgemeindegebiet sind Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden. Teile der nördlichen Gemarkungen sowie die bewaldeten Bereiche im Süden sind bisher ausgenommen. In den zentralen Gemarkungen der Verbandsgemeinde sind Bodenordnungsverfahren bereits vor Inkrafttreten des FlurbG durchgeführt worden. Bei den Flurbereinigungsverfahren in Münstermaifeld und Umgebung sind zahlreiche Schutzpflanzungen angelegt worden, die neben der Aufgabe des Windschutzes einen sehr positiven Einfluß auf das Landschaftsbild ausüben.

### Agrarstruktur

Der größte Teil des Verbandsgemeindegebietes besteht aus landwirtschaftlich besonders wertvollen Böden. Daher nimmt im Maifeld die ackerbauliche Nutzung einen besonders hohen Stellenwert ein. Der Anteil des Grünlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt mit unter 5 % sehr niedrig. Waldflächen befinden sich fast ausschließlich in den Hanglagen der Täler, wobei fast ein Viertel von Großprivatwald eingenommen wird.

Bis etwa 1960 war auf dem Maifeld der Kartoffel-, Getreide- und Futteranbau dominierend. Heute überwiegen deutlich der Zuckerrübenanbau (im Rahmen der verfügbaren Quoten) und vor allem der Getreideanbau. Etwa 9 % der Er-

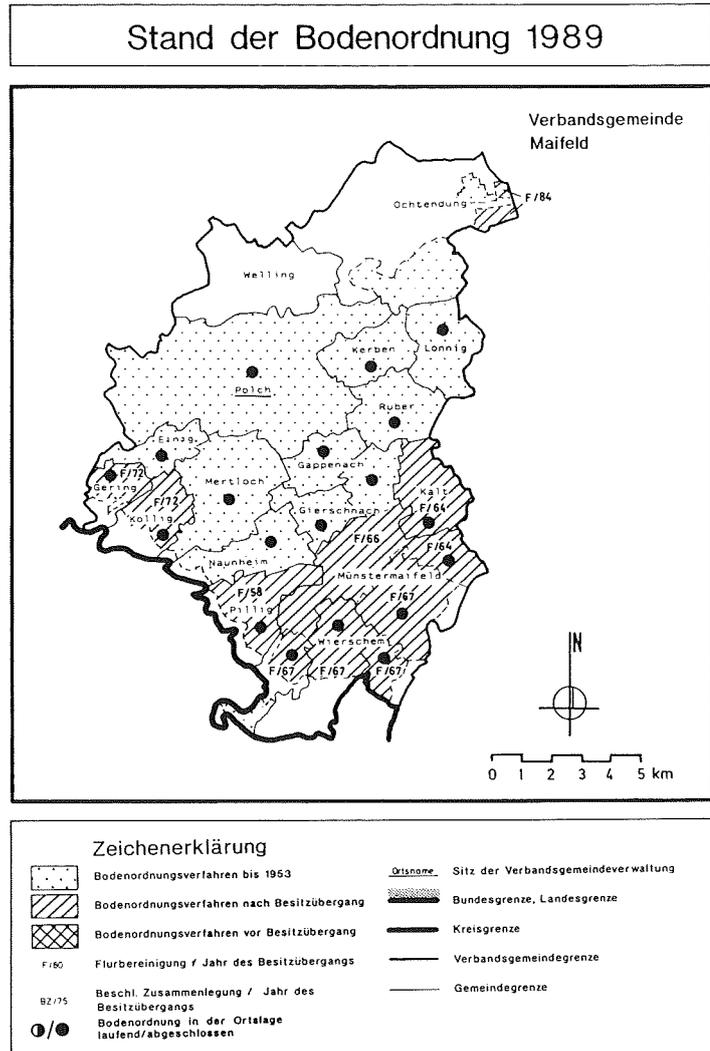


Abb. 35

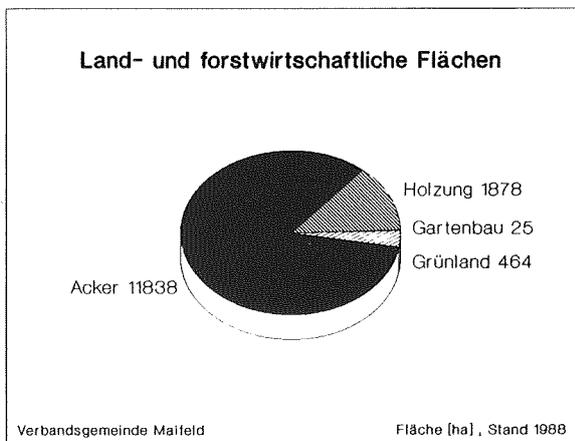


Abb. 36

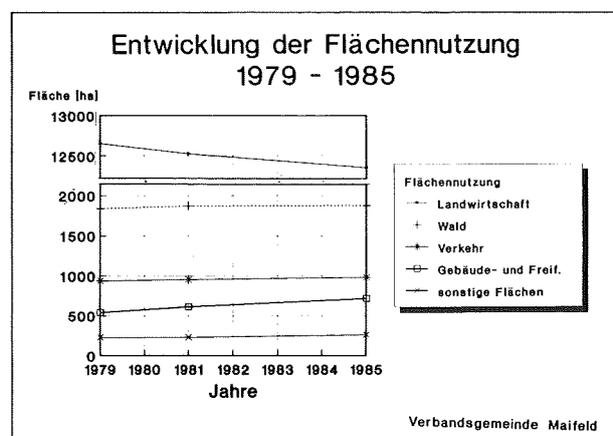


Abb. 37

werbstätigen in der Verbandsgemeinde Maifeld sind in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, ihre Anzahl hat von 1970 bis 1987 um 57 % abgenommen. In 5 Gemeinden beträgt der Anteil der in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten 18 % - 22 %, dort war der Anteil 1970 noch 40 % - 55 %. Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe liegt in Maifeld mit 24 ha deutlich über dem Wert des Landkreises von 16 ha<sup>1</sup>. Über 70 % der Betriebe werden im Haupterwerb bewirtschaftet. Etwa die Hälfte der Flächen werden auf Pachtbasis genutzt, die Vergrößerung der Flächenausstattung erfolgt meist durch mündliche Pachtverträge. Aufgrund der Alterstruktur der Landwirte und der fehlenden Hofnachfolge ist die Existenz eines großen Anteils der Betriebe ungesichert. Eine große Bedeutung hat die Veredelungswirtschaft erlangt. In der Verbandsgemeinde werden ca. 40000 Mastschweine und ca. 9000 Zuchtsauen gehalten, diese Zahl entspricht einem Wert von über 5 Schweinen pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche und liegt damit weit über dem Landesdurchschnitt von ca. 1,2 Schweinen / ha LN. Schweinemast bzw. Sauenhaltung ist in etwa der Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe anzutreffen. Eine Produktionsausweitung von noch in der Ortslage befindlichen Betrieben ist aus Gründen des Immissionsschutzes kaum möglich, so daß evtl. weitere Aussiedlungen notwendig werden könnten. Diese könnten im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen realisiert werden.

Die Mehrzahl der Bodenordnungsverfahren im Maifeld hat bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren stattgefunden. Aufgrund des allgemeinen Strukturwandels, der weiterentwickelten Landtechnik und der veränderten Betriebspraktiken (Getreideanbau, Veredelung) sind dringend Verbesserungen der Flurverfassung erforderlich. Erschwerend wirken sich jedoch der hohe Anteil der Pachtflächen (durchschnittlich 47 %) sowie die große Zahl der Bewirtschaftungsstücke je Betrieb<sup>2</sup> aus. Bodenordnungsmaßnahmen können hier in idealer Weise die Lebensfähigkeit der Betriebe unterstützen, zumal im Maifeld auf der Grundlage der günstigen, natürlichen Bedingungen die ackerbauliche Nutzung langfristig eine wichtige Position innehaben wird.

Ein wichtiges Problem stellt der Zustand der in der Vergangenheit in großem Umfang zur Verbesserung der Produktionsbedingungen angelegten Dränsysteme dar. An zahlreichen Stellen sind bereits die Dränstränge funktionslos mit der Folge erneuter Vernässungen. Die Verbandsgemeinde ist zwar bereit, die betroffenen feuchten Stellen zu erwerben, der Landerwerb kommt jedoch nur selten zustande. Aufgrund des Alters der Dränanlagen sind umfangreiche Funktionsausfälle für die Zukunft zu erwarten. Da Reparaturen an den Systemen schwierig sind, käme nur die Neuanlage der Dräne in Frage. Diese ist aber in der Regel nicht mehr mit öffentlichen Mitteln förderungsfähig. Da mit den Dränanlagen ein beschleunigter Abfluß des (mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln belasteten) Bodenwassers ermöglicht wird, ist der Betrieb umfangreicher Dränsysteme aus Sicht der Gewässerökologie nicht wünschenswert. Für Teilbereiche kommt aus kulturtechnischer Sicht evtl. der Einsatz bodenverbessernder Maßnahmen (Tieflockern) in Frage, um eine Ableitung des belasteten Bodenwassers in tiefe Bodenschichten zu ermöglichen. Einen Einleitungsgrund für Bodenordnungsverfahren kann diese Problematik wohl nicht darstellen.

Eine Besonderheit bildet die landwirtschaftliche Situation im Nordosten der Verbandsgemeinde. Die Flächen, für die Genehmigungen zur Abbau von Lava erteilt worden sind, konnten bisher nicht neu geordnet werden, obwohl die kleinteilige Besitzstruktur die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung außerordentlich erschwert. Die notwendige Bewertung der Bodenschätze stellt ein Problem dar. Ein bereits eingeleitetes Bodenordnungsverfahren in der Gemeinde Ochtendung wurde aufgrund zahlreicher Proteste seitens der Grundbesitzer wieder eingestellt.

Der Bedarf an Bodenordnungsverfahren in Waldgebieten ist im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld nur in Teilbereichen gegeben, da bedeutende Anteile an Großprivatwald vorhanden sind. Auf der Grundlage des Flächennutzungsplans sollen durch außerlandwirtschaftlicher Nutzungen sowie durch Aufforstung von Grenzertragsflächen etwa 6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausscheiden.

---

1) Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz (1988), S. 12.

2) 41,1 % der Betriebe bewirtschaften 20 - 50 Stücke, 4,2 % mehr als 50 Stücke, aus: Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz (1988), S. 18.

## Umwelt und Naturschutz

Besonders landschaftsprägend für das Untersuchungsgebiet ist der tief eingeschnittene Verlauf der Gewässer Nette und Elz. Die Wasserqualität ist gering belastet (Elz) bzw. mäßig belastet (Nette)<sup>1</sup>. Auch der Nothbach, über den der gesamte mittlere Teil der Verbandsgemeinde entwässert wird, weist eine mäßige Wasserqualität auf. Der überwiegende Teil der kleineren Gewässer ist in der Vergangenheit nach ausschließlich technischen Gesichtspunkten ausgebaut worden. Diese künstlichen Wasserläufe besitzen keinen Randstreifen und weisen keine Ufergehölze auf. Von besonderer Dringlichkeit sind Maßnahmen der Landentwicklung zur Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer, wie Renaturierung, Ausweisung von Uferstreifen u.a.m.

Gerade in Gebieten mit sehr intensiver landwirtschaftlicher Nutzung müssen intakte Gewässer eine wichtige Funktion im Sinne einer Biotopvernetzung übernehmen. Die ausgeräumte Agrarlandschaft mit äußerst wenigen gliedernden und ökologisch leistungsfähigen Elementen benötigt ein stabiles System von verknüpften Biotopstrukturen. Von Bedeutung sind auf dem Maifeld, das klimatisch als warme Trockeninsel eine Besonderheit darstellt, in Flora und Fauna xerotherm geprägte Bestandteile, die besonderen Schutz verdienen. Ein besonderer Stellenwert kommt der Landschaftsplanung zu, mit deren Hilfe die planerischen Konsequenzen aus der Analyse der besonders starken Nutzungskonflikte in der Verbandsgemeinde umgesetzt werden müssen. Der im Jahre 1983 beschlossene Landschaftsplan kann allerdings die Erwartungen nicht erfüllen. Das geforderte "weitmaschige Netz" würde im Sinne einer Biotopvernetzung lediglich Trittsteinfunktionen erfüllen und ist allein auf der Grundlage der für zukünftige Pflanzungen vorgesehenen Standorte (Wegeränder, Böschungen, Restzwickel, Bachläufe u.a.) nicht zu realisieren. Auch der RROP fordert für das Maifeld zum Schutz der Böden und zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine Veränderung der Landschaftsstruktur "auf der Grundlage einer eingehenden Landschaftsplanung". Die Verwirklichung der Landschaftsplanung und die dringend erforderliche Schaffung von vernetzten Biotopstrukturen ist dann mit Hilfe von Bodenordnungsverfahren durch Bodenordnung und Landbereitstellung möglich<sup>2</sup>.

Ein großes Problem stellt im nordöstlichen Bereich der Verbandsgemeinde der Abbau von Lava dar. Die Rekultivierung der z.Zt. betriebenen Abbauflächen ist zu gewährleisten. Für Flächen großen Umfangs sind bereits Abbaugenehmigungen erteilt worden, eine Ausnahme stellt dabei lediglich das Naturschutzgebiet Michelsberg dar. Die Lavavorkommen befinden sich ausschließlich im Bereich charakteristischer Landschaftserhebungen. Dabei ist bei der späteren Rekultivierung unbedingt zu beachten, daß diese Berge in ihrer optischen und morphologischen Wirkung erhalten bleiben.

Eine detaillierte Karte der ökologischen und optisch-visuellen (ästhetischen) Problembereiche, die Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist, kann als Grundlage für Festsetzungen der Landschaftsplanung dienen. Als Hauptverursacher mit negativen Folgewirkungen gelten in der Verbandsgemeinde Maifeld die Landwirtschaft und der Abbau von Steinen und Erden<sup>3</sup>.

## Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Zwischen den Volkszählungen 1970 und 1987 ist die Einwohnerzahl nur um 1 % gestiegen, die Zahl der Haushalte wuchs dabei um 22,2 %. Eine im Jahre 1986 erstellte Strukturanalyse<sup>4</sup> über die Verbandsgemeinde enthält u.a. für Dorfentwicklungsplanungen relevante Daten. Die Gemeinden im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde sind aufgrund der günstigen Verkehrsanbindungen nach Mayen und Koblenz attraktiv für neu hinzuziehende Auspendler, so daß ein anhaltender Bedarf an Bauflächen besteht.

Das Maifeld ist traditionell geprägt durch eine kleinbäuerliche Struktur, die aus einer Vielzahl von Landwirten, Handwerkern und Gewerbetreibenden bestand. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und das wachsende Arbeitsplatzangebot in den Zentren der Umgebung (Mayen, Koblenz) führten zu erheblichen Veränderungen. Erhebungen zur Infrastruktur (Einzelhandel) und zu Handwerks- und Gewerbebetrieben weisen nach, daß derartige Einrichtungen deutlich auf Polch, Ochtendung und Münstermaifeld konzentriert sind.

- 
- 1) Gewässergütekarte 1987
  - 2) vgl. H.Hoecht (1989), S. 141 - 143.
  - 3) Flächennutzungsplan, S. 84.
  - 4) vgl. Kreisverwaltung Mayen - Koblenz (1986)

Eine Steigerung des Angebots an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, um die durch den Strukturwandel freigesetzten Beschäftigten am Ort zu binden, ist bisher bis auf eine Betriebsansiedlung in Polch (ca. 400 Arbeitsplätze) ohne große Erfolge geblieben. Die Bedeutung der Stadt Polch wird auch durch 165 Beschäftigte bei Verwaltungseinrichtungen unterstrichen. Die Chancen für neue Betriebe aus dem Dienstleistungs- und Versorgungsbereich sind im nördlichen Verbandsgemeindeteil günstig, da dieser Bereich als Wohnstandort für Auspendler zunehmend beliebter wird. Die Unterstützung der Ausweisung von Gewerbeflächen durch Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

Einen traditionellen Standort für den Abbau von Lava stellt der nordöstliche Teil der Verbandsgemeinde dar. Auf dieser Grundlage sind hier wie im gesamten Koblenz-Neuwieder-Becken Unternehmen der Baustoffindustrie und des Transportgewerbes konzentriert. Derzeitig sind in Ochtendung nur einige Betriebe aktiv, da aber für fast alle in Frage kommenden vulkanischen Erhebungen bereits Abbaugenehmigungen erteilt sind, ist die Aktivität dieses Wirtschaftszweiges in Abhängigkeit von der Nachfrage nach diesem Baumaterial auf lange Sicht gewährleistet.

Die Verbandsgemeinde Maifeld wird im nördlichen Bereich von der Autobahn A 48 (Koblenz-Trier) durchquert und ist mit 3 Anschlußstellen an das überregionale Straßennetz angebunden. Neben der B 258 (Koblenz-Mayen) dient ein dichtes Netz von Landes- und Kreisstraßen zur Anbindung und Erschließung der Verbandsgemeinde. Aus der sternförmigen Anordnung der Straßen mit Münstermaifeld im Zentrum ist die historische Bedeutung der Stadt für das Maifeld ablesbar.

Zur Zeit befindet sich eine Ortsumgehung bei Ochtendung in der Bauausführung. Außer einer Ortsumgehung bei Polch sind keine flächenrelevanten Straßenneubauplanungen im Flächennutzungsplan enthalten. Auf den ehemals umfangreichen Bahnstrecken im Verbandsgemeindegebiet ist inzwischen überall der Gesamtverkehr eingestellt. Die Strecke Polch-Münstermaifeld ist zum attraktiven Fuß- und Radwanderweg umgestaltet worden, für die Strecke (Koblenz-)Ochtendung-Polch(-Mayen) bestehen gleichartige Absichten.

#### **Freizeit und Erholung**

Der Fremdenverkehr konzentriert sich in der Verbandsgemeinde auf die landschaftlich reizvollen, bewaldeten Bachtäler. Von überregionaler Anziehungskraft ist dabei die Burg Eltz. Die Verbandsgemeinde besitzt kaum Anziehungskraft für langfristigen Tourismus, was aus der unterdurchschnittlichen Auslastung der Übernachtungsmöglichkeiten hervorgeht. Mit nur etwa 16000 Übernachtungen im Jahre 1988 nimmt die Verbandsgemeinde einen der letzten Plätze unter den Untersuchungsgemeinden ein. Als größeres Projekt aus dem Bereich der Freizeitgestaltung ist eine private Golfplatzplanung zu verzeichnen. Deren Realisierung wird keinen Bedarf an Bodenordnungsverfahren bewirken.

#### **4.11 Verbandsgemeinde Nastätten**

Das Untersuchungsgebiet war früher ein Teil der Grafschaft Katzenelnbogen und gehörte dann zum Herzogtum Nassau. Die heute 32 Gemeinden umfassende Verbandsgemeinde hat fast 14.000 Einwohner. Die Stadt Nastätten bildet mit dem Nachbarort Miehlen einen Siedlungsschwerpunkt mit fast 5.000 Einwohnern.

#### **Lage und Funktion im Raum**

Die Verbandsgemeinde gehört zu der naturräumlichen Haupteinheit "Westlicher Hintertaunus". Diese besteht im wesentlichen aus einer Rumpfhochfläche, die durch einige Gewässer teilweise tief zerschnitten wird. Günstige Voraussetzungen für intensive landwirtschaftliche Nutzung und Besiedlung bietet besonders die den größten Teil des Verbandsgemeindegebietes umfassende Nastätter Mulde. Die in den ebeneren Bereichen vorherrschenden tiefgründigen Böden stellen gute bis sehr gute Ackerböden dar. Als Folge der intensiven Nutzung sind die Feldfluren in diesem Bereich weitgehend ausgeräumt. Bewaldung ist im besonderen auf den Hängen der Talräume zu finden.

Die Verbandsgemeinde Nastätten ist dem Mittelbereich St.Goar/St.Goars – hausen zugeordnet. Der Raum besitzt erhebliche Strukturschwächen. Die Stadt Nastätten ist als Zentrum der Grund – versorgung im wesentlichen für das Verbandsgemeindegebiet zuständig. Nach dem LEP 80 sollen aufgrund der be – sonderen Siedlungsstruktur auch einzelne mittelzentrale Funktionen von dem Un – terzentrum Nastätten wahrgenommen werden. Im RROP ist die Stadt Na – stätten als gewerblicher Entwicklungsort ausgewiesen. 23 Gemeinden besitzen die Funktion Landwirtschaft, 4 Gemeinden sind als Gewerbestandorte ausgewiesen. Eine Erholungsfunktion ist lediglich der Gemeinde Bogel zugewiesen worden.

### Stand der Bodenordnung

Im überwiegenden Teil des Verbands – gemeindegebietes sind bereits Boden – ordnungen durchgeführt worden. Einige Gemarkungen wurden im letzten Jahr – hundert neu geordnet. Zu unterscheiden sind dabei sog. Regulierungen (2 Ver – fahren 1852 – 1869), Nassauische Konsolidationen (13 Verfahren 1828 – 1860) und Preußische Konsolidationen (6 Verfahren 1870 – 1887). Zwischen den Weltkriegen wurden 2 Umlagen durchgeführt. Ein dauerhafter Erfolg ist bei allen diesen Verfahren heute nicht mehr sichtbar. Diese Verfahren sind in die Darstellung über den Stand der Bodenordnung nicht aufgenommen wor – den.

Seit Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes sind 18 Zusammenlegungsverfahren zu nennen, die Besitzeinweisungen lagen in den Jahren 1958 bis 1963. In 8 weiteren Gemeinden fand zwischen 1954 und 1960 der Besitzübergang in Flurbereinigungsverfahren statt. Das letzte Verfahren wurde in der Gemarkung Nastätten mit Besitzeinweisung im Jahre 1980 durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit wurde u.a. die Fläche für die Ortsumgehung (B 274) ausgewiesen. Aktuelle Bodenordnungsverfahren im Verbandsgemeindegebiet sind nicht zu nennen.

### Agrarstruktur

Die Landwirtschaft stellt eine wichtige Erwerbsgrundlage der ansässigen Bevölkerung dar. Dies wird auch im RROP deutlich, der 22 Gemeinden die Funktion Landwirtschaft zuweist. Fast 8 % der Erwerbstätigen sind im Bereich Land – und Forstwirtschaft tätig. Bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Verbandsgemeinde Nastätten handelt es sich lediglich bei 1 % um Privatwald, ca. 92 % befinden sich in kommunalem Eigentum, so daß Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich sind. In den nächsten Jahren ist vorgesehen die Zusammenlegung Bogel. Auch in den 3 weiteren, bisher nicht-bereinigten Gemeinden sind aus Sicht der Landwirtschaft Bodenordnungsverfahren sehr notwendig. Auf der Grundlage der Funktionszuweisung Landwirtschaft besitzen die teilweise notwendigen Zweit – bereinigungen eine besondere Priorität.



Abb. 38

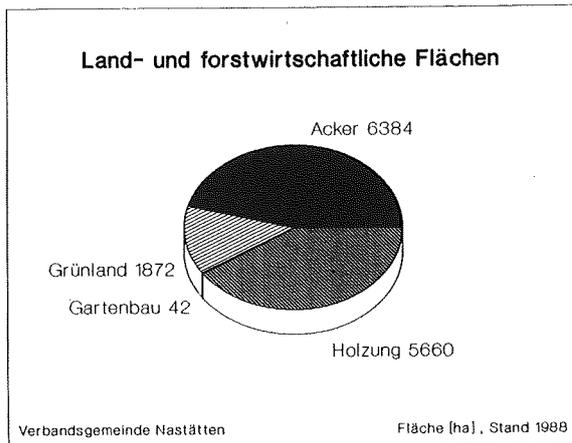


Abb. 39

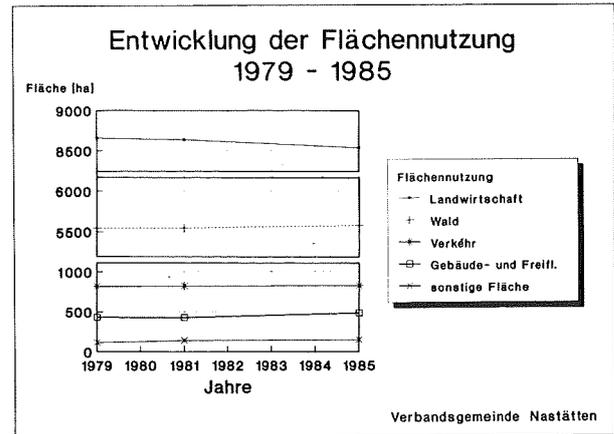


Abb. 40

### Umwelt und Naturschutz

In der Verbandsgemeinde Nastätten sind Probleme aus dem Bereich Natur und Landschaft zu nennen, die im Rahmen von Bodenordnungsverfahren positiv beeinflusst werden können. Große Teile der Feldfluren sind ökologisch verarmt, mehrere Gemarkungen besitzen einen sehr geringen Waldanteil. Durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen sollte der Gefahr des Nährstoffeintrags von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgebeugt werden. Besonders problematisch ist die Situation im Tal des stark belasteten Mühlbaches, dort sind nebeneinander teils aufgegebene, teils aktive Abbaugelände, Gewerbenutzungen an alten Mühlenstandorten sowie Erholungseinrichtungen zu finden. Maßnahmen der Landentwicklung sind dringend erforderlich.

Bemerkenswert ist der geringe Anteil von Wasserflächen am Verbandsgemeindegebiet (1981: 0,3 %). Erwähnenswert ist lediglich der Mühlbach, der das Verbandsgemeindegebiet durchquert und in die Lahn mündet. Dieses Gewässer ist unterhalb von Miehlen übermäßig verschmutzt und dringend sanierungsbedürftig. Die Wasserqualität der Fließgewässer bewegt sich ansonsten hauptsächlich in der Güteklasse I/II (gering belastet). Die Ausweisung von Uferstreifen stellt in großen Teilen der Verbandsgemeinde Nastätten eine vordringliche Aufgabe dar.

In zahlreichen Gemarkungen sind Zweitbereinigungen notwendig, um das Erschließungsnetz den veränderten Bedürfnissen anzupassen, um die Besitz- und Pachtverhältnisse der verbliebenen Betriebe zu regeln sowie um vor allem die Anforderungen einer zeitgemäßen Landschaftsplanung zu realisieren. Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als notwendig dargestellten linienhaften Grünbereiche sind im Sinne einer Biotopvernetzung in keiner Weise ausreichend. Daher ist eine überarbeitete Landschaftsplanung die unentbehrliche Voraussetzung für zukünftige Bodenordnungsverfahren.

### Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Die Bevölkerung wuchs zwischen 1970 und 1987 um 6,0 %, woran Nastätten und der Nachbarort Miehlen mit einem Zuwachs von über 15 % beteiligt waren. Die Zahl der Haushalte erhöhte sich in dieser Zeit um 35,2 %. Da bisher nur ein geringer Teil der Dörfer in Bodenordnungsverfahren einbezogen war, ist ein großer Bedarf an Neuordnungsmaßnahmen in Ortslagen zu vermerken.

Arbeitsplätze im gewerblichen Sektor sind in der Verbandsgemeinde Nastätten in nennenswertem Umfang lediglich in Nastätten (ca. 40 % der Beschäftigten) und in Miehlen vorhanden. Die Zahl der Beschäftigten ist von 1970 bis 1987 um 36 % gestiegen. Vor allem in Miehlen konnten in der Vergangenheit einige neue Betriebe angesiedelt werden. In Nastätten ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten die Ausweisung von Gewerbeflächen mit Schwierigkeiten verbunden.

Die Stadt Nastätten ist als Zentrum der Grundversorgung Standort zahlreicher Betriebe des Dienstleistungssektors, dabei fällt eine große Anzahl flächenintensiver Betriebe des Automobilbereiches auf. Der Ort spielt auch als Sitz einiger Verwaltungseinrichtungen eine wichtige Rolle.

Die Verbandsgemeinde Nastätten wird durch die B 274 an St.Goar und an Limburg angebunden, im Osten wird das Gebiet von der sog. Bäderstraße (Nassau – Wiesbaden) durchquert. Durch Landes- und Kreisstraßen sind die Ortsgemeinden ausreichend erschlossen. Die dringend erforderlichen Ortsumgehungen in Nastätten und Miehlen werden in absehbarer Zeit ausgeführt. Die Qualität der Anbindung an die Zentren Koblenz, St.Goar und Limburg ist sehr unbefriedigend. Die nächstgelegenen Autobahnanschlüsse befinden sich in Koblenz und Limburg. Eisenbahnstrecken berühren das Verbandsgemeindegebiet heute nicht mehr. Bis in die fünfziger Jahre wurden durch die Nassauische Kleinbahn zahlreiche Gemeinden des Bereiches erschlossen. Die Verbindung mit den umliegenden Zentren und der Kreisstadt wird mit Omnibuslinien hergestellt.

Von großer Dringlichkeit ist eine Bodenordnung in der Gemeinde Miehlen. Dieses Verfahren stellt die Voraussetzung dar für die Realisierung der Ortsumgehung Miehlen (L 335), eine Verbesserung der Agrarstruktur in dieser bisher nicht bereinigten Gemarkung ist auch für die Erwerbsbedingungen in der Landwirtschaft notwendig. Neben der Flächenausweisung für ein neues Umspannwerk im Hochspannungsnetz stellt auch die dauerhafte Sicherung von zwei flächenhaften archäologischen Denkmälern eine Zielsetzung dieses Verfahrens dar.

### **Freizeit und Erholung**

Der Fremdenverkehrs- und Freizeitbereich ist auf der Grundlage der naturräumlichen Bedingungen noch erweiterungsfähig. Mit ca. 44.000 Übernachtungen im Jahr 1988 nimmt die Verbandsgemeinde nur einen vergleichsweise schlechten Platz ein. Die Lage zwischen den bekannten Fremdenverkehrsregionen Rheintal, Lahntal, Westerwald und Taunus bietet keine idealen Voraussetzungen für den Ausbau dieses Sektors. Die nördlichen Verbandsgemeindeteile sind in den Naturpark "Nassau" einbezogen, dort ist die Bedeutung der Erholung gegenüber anderen Nutzungen zu beachten.

Z.Zt. bestehen lediglich in Nastätten und Bogel Einrichtungen für Feriengäste. Die Stadt Nastätten soll als Standort wesentlicher erholungsbezogener Infrastruktureinrichtungen ausgebaut werden. Das im Süden von Nastätten geplante Rückhaltebecken soll als Erholungsschwerpunkt ("Schwaller See") genutzt werden. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens, welches in den nächster Zeit in Bogel eingeleitet wird, sind aufgrund der Erholungsfunktion der Gemeinde die Belange von Freizeit und Erholung besonders zu berücksichtigen.

## **4.12 Verbandsgemeinde Traben – Trarbach**

Seit dem Jahre 1904 sind Traben und Trarbach vereinigt, die Verbandsgemeinde wurde im Zuge der Verwaltungsreform im Jahre 1970 gegründet. In 6 Ortsgemeinden leben 9.252 Einwohner.

### **Lage und Funktion im Raum**

Der größte Teil der Verbandsgemeinde gehört zu der Haupteinheit Moseltal und ist heute in das Landschaftsschutzgebiet "Mosel zwischen Koblenz und Schweich" einbezogen. Die östlichen Gemeinden liegen auf der Hunsrück – Hochfläche, in die Nebentäler der Mosel eingeschnitten sind. Die Verbandsgemeinde ist durch große Reliefunterschiede gekennzeichnet, die Meereshöhen bewegen sich zwischen 100 m (Enkirch) und 500 m (Lötzbeuren). Zu beachten sind die zahlreichen Schieferhänge, die zu Rutschungen neigen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der großräumig bedeutsamen Achse Lüttich – Rhein – Main. Traben – Trarbach bildet mit Bernkastel – Kues einen gemeinsamen Mittelbereich, der nach LEP 80 eine besonders ungünstige Struktur besitzt. Bis auf Traben – Trarbach besitzen alle Gemeinden die Funktion Landwirtschaft. Das Mittelzentrum Traben – Trarbach ist hinsichtlich der Wohn-, der Gewerbefunktion und als Fremdenverkehrsschwerpunkt noch auszubauen. Auch in den übrigen Mosel – gemeinden nimmt die Erholung einen wichtigen Platz ein. Im Ortsteil Wildstein als einzigem Badeort im Regierungsbezirk Trier ist die Kurfunktion auszubauen.

### Stand der Bodenordnung

Die Gemarkungen auf dem Mosel-Hunsrück wurden in den 30er Jahren bereinigt. In den Moselorten Burg und Enkirch ist der größte Teil der Weinberge ebenso wie die Tallagen der Gemarkung Wolf bereinigt. Im Jahre 1978 wurde in der Neuordnung der Wald- und Feldlagen im Ortsteil Hödeshof der Besitzübergang durchgeführt. Die Rebflächen in der Stadt Traben-Trarbach sind bisher keiner Neuordnung unterzogen worden, da es sich zum großen Teil um extreme Steillagen handelt.

### Agrarstruktur

Die Situation der Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch die geringe Zahl von Vollerwerbsbetrieben. Im Weinbau ist die Situation naturgemäß aufgrund der andersartigen Ertragsbedingungen unterschiedlich.

Der Wald spielt mit den Funktionen Erosionsschutz und Klimaschutz eine wichtige Rolle. Fast die Hälfte der Verbandsgemeindefläche ist forstwirtschaftlich genutzt. Etwa 19 % des Waldes sind Kleinprivatwald, eine Zusammenfassung zu größeren Wirtschaftseinheiten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ist sinnvoll. Teile der Waldflächen sind neuordnungsbedürftig.

### Stand der Bodenordnung 1989

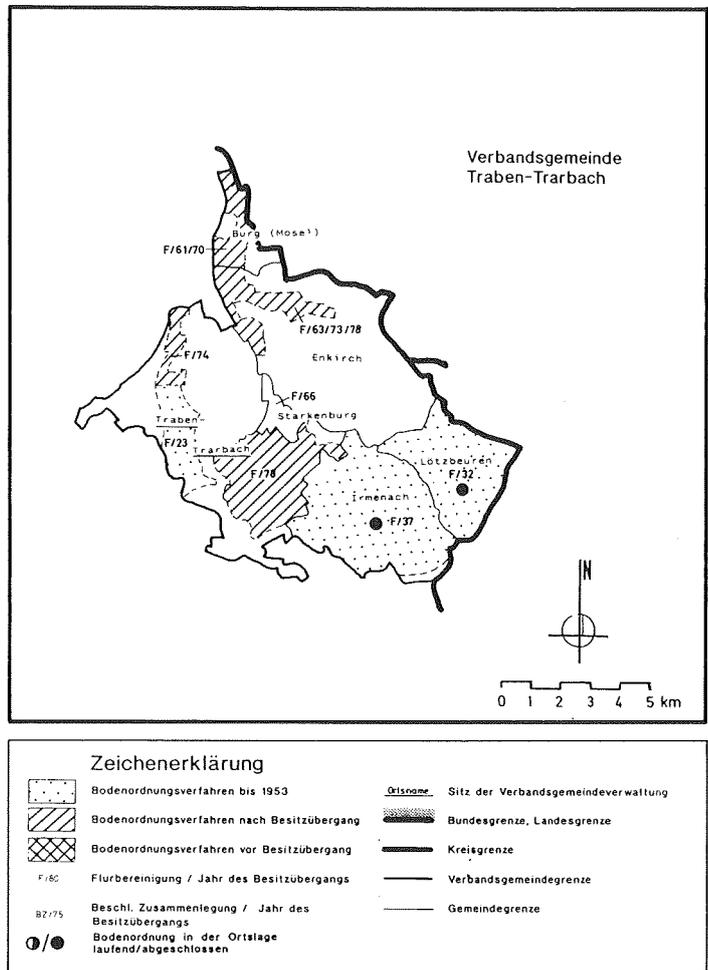


Abb. 41

### Land- und forstwirtschaftliche Flächen

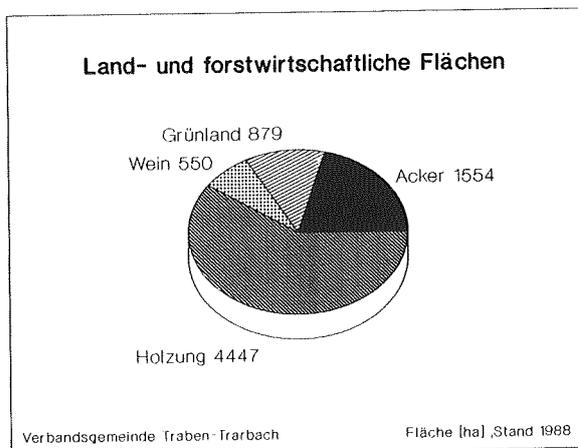


Abb. 42

### Entwicklung der Flächennutzung 1979 - 1985

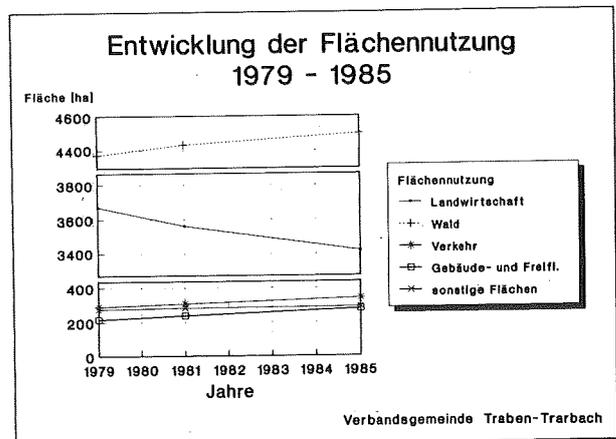


Abb. 43

Der Weinbau stellt in der Verbandsgemeinde eine wichtige Wirtschaftsgrundlage dar. Die Bedingungen sind allerdings innerhalb der Gemeinden sehr unterschiedlich. Die bereits bereinigten Steillagen bieten eine gute Grundlage, dort ist die Durchführung der Arbeiten im Direktzug möglich. Sehr schlechte Bedingungen bestehen in den bisher nicht bereinigten Steillagen, diese Tatsache wird durch den hohen Anteil von Brachflächen unterstrichen. Eine kurzfristige wirkungsvolle Verbesserung der mangelhaften Erschließungssituation ist durch den Einbau von Monorackbahnen möglich. In den Tallagen ist trotz günstiger Arbeitsbedingungen durch den Anbau massentragender Rebsorten die Situation nicht optimal. Durch Vergrößerung der Rebfläche auf den ehemaligen Obstwiesen am Moselufer wurden Ertragsverbesserungen erzielt. Die Situation wird durch die aktuellen weinbaupolitischen Maßnahmen wie z.B. die Flächenbegrenzung und die Rodungsprämie Wein beeinflusst. Aktuelle Daten über die Wirkung im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Das wichtige Ziel der Erhaltung des Steillagenweinbaus besitzt auch aus landschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten hohe Priorität.

Weinbergsbereinigungen zur Agrarstrukturverbesserung und auch zur Behebung von Hochwasserproblemen werden auch im RROP besonders für Traben-Trarbach dringend gefordert, entsprechende Entschlüsse hat der Stadtrat bereits mehrfach gefaßt. Von Seiten der Flurbereinigungsbehörde sind mehrere Verfahren für Gemarkungsteile geplant, für das Jahr 1990 ist die Einleitung von 2 Verfahren beabsichtigt. Aus der Sicht des Fremdenverkehrs und der Landespflege ist die Vermeidung einer monotonen Weinbausteppe nötig, auf die Erhaltung des typischen Erscheinungsbildes und landschaftsbestimmender Fels- und Grünpartien ist Wert zu legen.

#### **Umwelt und Naturschutz**

Bereits der Landschaftsplan von 1984 nennt als besondere Problemschwerpunkte u.a. die Inanspruchnahme von Seitentälern für die städtebauliche Entwicklung, die Aufgabe der Grünlandnutzung in Talauen, die ausgeräumten Nutzflächen auf dem Mosel-Hunsrück und die oft mangelnde Eingrünung von Ortsrändern und Gewerbegebieten. Wichtige Forderungen sind daher die Freihaltung der Wiesentäler von Aufforstungen, die Förderung von Streuobstbeständen an Ortsrändern und die Anlage von Feldgehölzen in bereinigten Ackerlagen. Im Rahmen der Flurbereinigung Hödeshof (Gem. Traben) sind entsprechende Forderungen durch die Anlage von Pflanzungen bereits berücksichtigt worden. Ein wichtiges Ziel bei zukünftigen Weinbergsbereinigungen muß die Erhaltung der charakteristischen Felspartien in den Weinlagen sein. Im Rahmen der Landschaftsschutzverordnung "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" sind Grünzüge u.a. bereits gesichert.

Notwendig ist die Fortschreibung des Landschaftsplanes, da z.Zt. keine detaillierten Aussagen und Konzepte enthalten sind, auf deren Grundlage landespflegerische Maßnahmen möglich sind.

Großes Gewicht ist auf die Erhaltung der historischen Kulturformen (Landwirtschaft, Forst, Weinbau) zu legen. Von Bedeutung ist die Möglichkeit zum ruhigen Landschaftserlebnis als Kontrast zu der aktiven Geselligkeit in den Weinorten.

Die Mosel durchschneidet die Verbandsgemeinde, die einmündenden kleineren Gewässer III. Ordnung besitzen eine gute Wasserqualität (Güteklasse I bzw. I-II)<sup>1</sup>. Die Renaturierung einiger naturfremd ausgebauter Fließgewässer ist in den Höhengebieten erforderlich. Dies könnte zusammen mit der Ausweisung von Uferstreifen im Rahmen von Zweibertreibungsverfahren erfolgen.

#### **Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur**

Als Ausdruck der ungünstigen Struktur in der Verbandsgemeinde ist der Rückgang der Einwohnerzahlen um 11,6 % zwischen 1970 und 1987 anzusehen. Die Zahl der Haushalte stieg in diesem Zeitraum nur um 7,2 % an.

Die Ortslagen waren nur in die älteren Ackerverfahren einbezogen. Die Möglichkeiten der Dorfflurbereinigung sollten für einige Ortslagen in Erwägung gezogen werden.

Die Grundlage des Wohlstandes bildet seit dem 17. Jh. der ausgedehnte Weinhandel. Traben-Trarbach stellte zur Jahrhundertwende den zweitgrößten Weinhandelsplatz Europas dar.

Einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren stellt heute der Tourismus dar.

---

1) Gewässergütekarte 1987

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist eine günstigere Verkehrsanbindung der Verbandsgemeinde dringend erforderlich. Die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten in Traben-Trarbach ist aufgrund der topographischen Verhältnisse kaum möglich, daher sind zusätzliche Flächen in Irmenach bereitzustellen. Die dafür notwendige Bodenordnung könnte ein Teilziel eines Verfahrens nach dem FlurbG darstellen.

Das Untersuchungsgebiet ist bisher nur in Wittlich an das Autobahnnetz angebunden. Der Neubau der B 50n besitzt große Priorität und wird eine deutliche Verbesserung bewirken. Auch die Verbindung zur Kreisstadt Wittlich ist verbesserungsbedürftig. In der Verbandsgemeinde sind mehrere Ortsdurchfahrten dringend verbesserungsbedürftig. Auch der geplante Ausbau der Moseluferstraße kann nur in Verbindung mit Bodenordnungsverfahren realisiert werden. Durch die unrentable Bahnstrecke nach Pünderich ist Traben-Trarbach an das Eisenbahnnetz angebunden, die Weiterführung des Betriebes macht eine Kostenübernahme oder organisatorische Veränderungen erforderlich. Die Höhenorte der Verbandsgemeinde besaßen früher einen Anschluß an die Hunsrückbahn. Ein wichtiges Angebot für Erholungs- und Geschäftsreiseverkehr stellt der Verkehrslandeplatz in Trarbach dar. Von großer Bedeutung für den Fremdenverkehr ist die Personenschiffahrt auf der Mosel, der Güterhafen wird allerdings nicht angenommen.

### **Freizeit und Erholung**

Für die Nutzung durch den Fremdenverkehr bestehen im Untersuchungsgebiet verschiedene Einrichtungen. Neben Campingplätzen und Ferienhaussiedlung ist auch der Sportflugplatz auf dem Mont Royal von Bedeutung. Verstärktes Gewicht soll mit der Quelle Bad Wildstein auf die Rolle als Kurstadt gelegt werden. Die große Zahl von 190.000 Übernachtungen (1988) belegt die Bedeutung als Reiseziel. Auch für den Fremdenverkehrsbereich sind Landentwicklungsmaßnahmen im Steillagenweinbau von fundamentaler Bedeutung. Neben der Schaffung zusätzlicher Wandermöglichkeiten auf einem erweiterten Wegenetz stellt vor allem der Erhalt des typischen Landschaftsbildes eine ganz wesentliche Zielsetzung der Bodenordnung nach dem FlurbG dar.

## **4.13 Verbandsgemeinde Westerburg**

Die Verbandsgemeinde wurde aus 24 Ortsgemeinden gebildet, dabei ist der Verbandsgemeindesitz in der Stadt Westerburg, die mit fast 5.000 Einwohnern die weitaus meisten der über 20.000 Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Bis 1974 war Westerburg Sitz der Kreisverwaltung.

### **Lage und Funktion im Raum**

Dieses Untersuchungsgebiet im oberen Westerwald wird geprägt durch den Wechsel von weitgestreckten Ebenen mit bewaldeten Höhenzügen und Wiesentälern. Die Gegend verfügt über ein hohes Grundwasseraufkommen, daher ist es als Raum zur Wassergewinnung ausgewiesen.

Die Stadt Westerburg ist im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum aufgeführt. Der Mittelbereich wird dabei zusammen mit dem Mittelzentrum Hachenburg gebildet und befindet sich im Strukturraumtyp II (mit einzelnen Strukturschwächen). Nur wenigen Ortsgemeinden sind besondere funktionale Aufgaben zugewiesen worden. Hervorzuheben ist dabei der als Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung auszubauende Bereich Wiesensee. Dadurch sind 3 Ortsgemeinden eingeschlossen.

Das funktionale Achsenetz berührt das Verbandsgemeindegebiet nicht.

### **Stand der Bodenordnung**

Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG wurden bisher in 11 der Gemeinden durchgeführt. Als erstes Verfahren wurde in den fünfziger Jahren die Flurbereinigung Westerburg abgeschlossen.

Als Besonderheit ist die Neuordnung von 3 Gemarkungen im Bereich Wiesensee zu nennen, mit deren Hilfe die Anlage des Sees und der Ausbau der Freizeiteinrichtungen ermöglicht wurden.

## Agrarstruktur

Die landwirtschaftlichen Flächen im Verbandsgemeindegebiet werden zu über 2/3 als Grünland genutzt. Davon sind über 5 % als extensives Grünland in das Biotopsicherungsprogramm einbezogen. Mehr als 3/4 der über 3500 ha großen Waldflächen befinden sich im Besitz der öffentlichen Hand. Problematisch ist der Kleinprivatwald in der Verbandsgemeinde: über 900 Personen sind Eigentümer von nur 6,5 % der Waldflächen, d.h. der durchschnittliche Besitz beträgt 0,3 ha/Eigentümer.

Nach dem RROP ist die Landbewirtschaftung im Westerwald durch großflächige agrarstrukturelle Maßnahmen zu unterstützen.

## Umwelt und Naturschutz

Hervorzuheben sind in der Verbandsgemeinde das 46 ha große Naturschutzgebiet Seebachtal zwischen Pottum und Winnen sowie das Landschaftsschutzgebiet Secker Weiher/Wiesensee (3.800 ha).

Dringend erforderlich ist die Überarbeitung des Landschaftsplans, da er aus landespflegerischer Sicht nicht akzeptabel ist<sup>1</sup>.

Die wenigen Oberflächengewässer sind meist mäßig belastet (Güteklasse II), teilweise ist die Wasserqualität schlechter<sup>2</sup>. Die Ausweisung von Uferstreifen

## Stand der Bodenordnung 1989

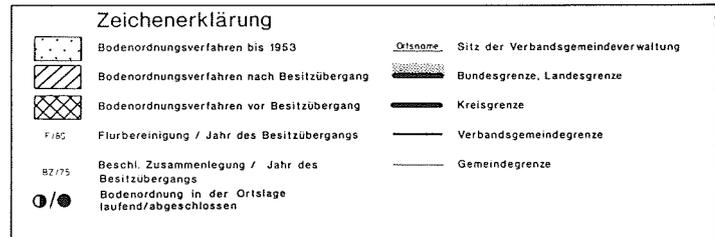
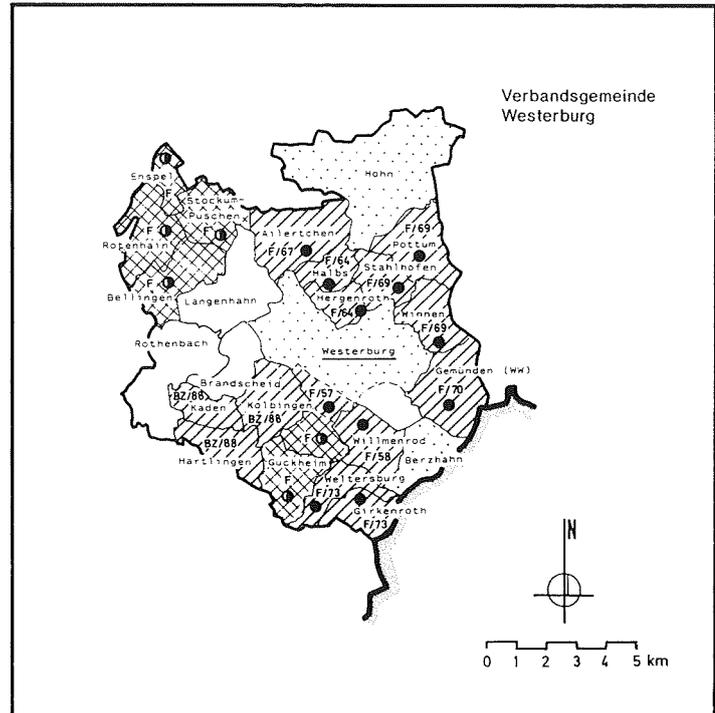


Abb. 44

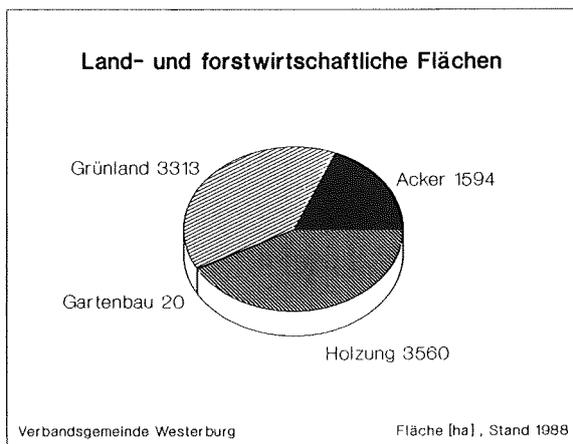


Abb. 45

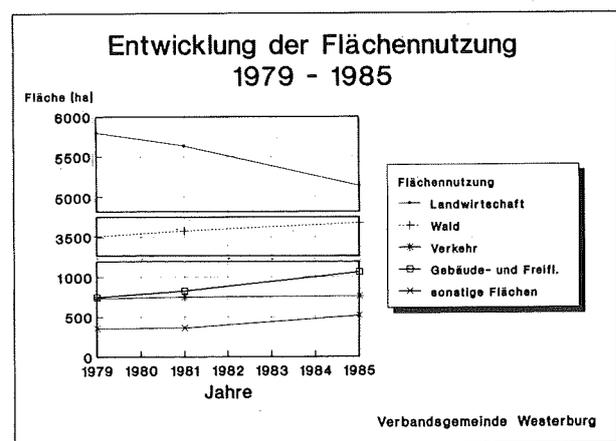


Abb. 46

1) Kreisverwaltung Westerwaldkreis (1988)  
 2) Gewässergütekarte 1987

an den Fließgewässern sollte eine wesentliche Maßnahme der Landentwicklung darstellen, um die Wasserqualität weiter zu verbessern. Hervorzuheben ist unter den Gewässern der 91 ha große Wiesensee, er wurde vor einigen Jahren künstlich angelegt und dient heute neben der Rückhaltefunktion vor allem der Freizeitnutzung.

### **Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur**

Die Einwohnerzahl hat in der Verbandsgemeinde von 1970 bis 1987 um 2,6 % zugenommen. Bemerkenswert ist der überdurchschnittliche Zuwachs an Einwohnern (+ 35 %) und Haushalten (+ 87 %) in den Gemeinden Stahlhofen und Winnen, welche an den Wiesensee angrenzen.

Im Rahmen der Dorferneuerungskonzeption wird Wert auf die Zusammenarbeit mit dem Kulturamt gelegt, um die Umsetzung durch Dorfflurbereinigungen zu erleichtern.

Der Bereich des produzierenden Gewerbes stellt mehr als die Hälfte aller Arbeitsplätze und ist daher der stärkste Wirtschaftszweig in der Verbandsgemeinde. Für notwendige Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen stehen in ausreichendem Umfang Gewerbeflächen zur Verfügung. Im tertiären Sektor besitzt die Stadt Westerburg ein gutes Angebot an Dienstleistungen. Obwohl dort keine Kreisverwaltung mehr ansässig ist, stellen Verwaltungseinrichtungen (Verbandsgemeindeverwaltung, Polizei, Kulturamt) weiterhin zahlreiche Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bilanz der Pendler ist für die Verbandsgemeinde negativ. Die Auspendlerströme richten sich hauptsächlich auf die umliegenden Zentren Koblenz, Montabaur und Limburg. Zur Umsetzung der Ausweisung neuer Gewerbegebiete wird die Bodenordnung in der Verbandsgemeinde als wichtige Unterstützung angesehen.

Das Verbandsgemeindegebiet wird durchquert von der B 255 (Montabaur – Herborn), wodurch die Verbindungen zu den Autobahnen A 3 und A 45 hergestellt werden. Der RROP sieht eine großräumige Nord – Süd – Verbindung Montabaur – Siegen als Weiterführung der A 48 vor. Die Stadt Westerburg ist ausschließlich durch Landesstraßen regional angebunden. Die Erschließung der Ortsgemeinden erfolgt durch ein relativ dichtes Netz von Landes – und Kreisstraßen. Innerhalb der Verbandsgemeinde sind mehrere Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen großräumigen Ausbau der B 255, durch den 2 Ortsdurchfahrten (Langenhahn und Rothenbach) entfallen sollen. Weiterhin ist die südliche Umgehung der Stadt Westerburg und eine Umgehung der Gemeinde Guckheim vorgesehen. In das Eisenbahnnetz sind die Stadt Westerburg, die ehemals große Bedeutung als Eisenbahnknotenpunkt besaß, sowie einige Ortsgemeinden durch die langfristig gesicherte Bundesbahnstrecke Hamm(Sieg) – Limburg gut eingebunden. Für den Güterverkehr (Militärtransporte) wird noch die Strecke Westerburg – Rennerod betrieben. Die ehemalige Strecke nach Montabaur ist eingestellt, ihre Trasse ist in beispielhafter Weise zum Rad – und Fußwanderweg umgestaltet worden. Die Verbindung von Westerburg zur Kreisstadt Montabaur erfolgt durch den Omnibus, der auch die flächenhafte Anbindung der Ortsgemeinden herstellt.

Veranlaßt durch die Ortsumgehungen im Zuge der B 255 stehen in mehreren Ortsgemeinden Bodenordnungsverfahren zur Einleitung an. Die erwähnte Südumgehung Westerburg ist ohne Bodenordnung möglich, da die erforderlichen Flächen im flurbereinigten Gebiet freihändig erworben werden können. Im Zuge von 2 geplanten Rückhaltebecken ergeben sich Aufgaben für die Landentwicklung, dabei sind vor allem im Bereich des 55 ha großen Beckens in Guckheim kurzfristige Bodenordnungsmaßnahmen notwendig.

### **Freizeit und Erholung**

Der längerfristige Fremdenverkehr ist bisher mit 32.431 Übernachtungen in der Verbandsgemeinde nur eine geringer Bedeutung. Die Erholungsmöglichkeiten werden nur von Ausflugsgästen intensiv genutzt. Eine bedeutende Steigerung der Besucherzahlen ist aufgrund der Neuanlage des Wiesensees im Bereich der Gemeinden Pottum, Stahlhofen und Winnen zu verzeichnen.

Ein weiterer Ausbau des Fremdenverkehrs wird besonders durch den Fremdenverkehrsverein Westerburger Land gefördert. Dadurch soll das Arbeitsplatzangebot in den Gemeinden dauerhaft verbessert werden. In der Gemeinde Winnen wurde eine ehemals als Ferienhausgebiet ausgewiesene, 50 ha große Fläche für Zwecke des Golfsports umgewidmet. Durch die Verbindung mit einer modernen Hotelanlage sollen dort ein attraktives Angebot für Freizeit und Erholung entstehen. Ein Bedarf für Bodenordnungsmaßnahmen entsteht dadurch nicht.

#### 4.14 Zusammenfassende Betrachtung notwendiger Maßnahmen der Landentwicklung

Für die Untersuchungsgebiete ergibt sich insgesamt der nach den vier eingangs definierten Maßnahmenbereichen systematisierte Handlungsbedarf für die Landentwicklung.

Dabei wird die Bedeutung der bodenordnungsrelevanten Maßnahmenbereiche durch eine Bewertung mit Hilfe einer dreistufigen Skala ermittelt. Die größte Bedeutung kommt dabei solchen Maßnahmen zu, die für sich allein auslösend für Bodenordnungsverfahren sein können, da sie für die Funktionserfüllung in den Untersuchungsgebieten existentiell wichtig sind. Als weitere Kategorie werden strukturverbessernde Maßnahmen definiert. Hierunter sind Maßnahmen zu subsumieren, die die Funktionserfüllung in den Untersuchungsgebieten verbessern helfen. Im Falle der räumlichen Überlagerung derartiger strukturverbessernder Maßnahmen könnte ebenfalls die Einleitung von Bodenordnungsverfahren begründet werden. Als dritte Kategorie wird die komplementäre Bedeutung von Maßnahmen eingeführt. Es handelt sich dabei um solche Maßnahmen, die zwar im Rahmen von Bodenordnungsverfahren mit verwirklicht werden sollten, aber selbst im Falle von Überlagerungen keinen Einleitungsgrund darstellen würden. Bei der Darstellung in Tab. 5 ist zu beachten, daß sich die Bewertung naturgemäß auf das jeweilige gesamte Verbandsgemeindegebiet erstreckt und insofern nur als "Durchschnittswert" zu interpretieren ist. Innerhalb der Verbandsgemeinden können in einzelnen Ortsgemeinden durchaus abweichende Prioritäten auftreten.

##### Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Nach Analyse der 12 Untersuchungsgebiete besitzt die Neuordnung des Grundbesitzes in land- und forstwirtschaftlich sowie in weinbaulich genutzten Bereichen in Rheinland-Pfalz als Aufgabe der Landentwicklung einen großen Stellenwert.

In allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz hat die ländliche Bodenordnung eine lange Tradition, die u.a. in den Preußischen Umlagen und in den Nassauischen Konsolidationen ihre Ursprünge hat. Daher ist die Erstbereinigung landwirtschaftlicher Flächen in den Untersuchungsgebieten nur in wenigen Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen erforderlich. Lediglich in etwa 23 % der betrachteten Gemeinden haben noch keine Verfahren zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen stattgefunden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Situation in der Verbandsgemeinde Annweiler, wo wegen des geringen Anteils ackerbaulich genutzter Flächen bisher noch kein Neuordnungsverfahren durchgeführt worden ist. Auch in den Untersuchungsgebieten Traben-Trarbach und Ingelheim/Gau-Algesheim sind in einem großen Teil der Gemarkungen noch keine Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden; die Ursache besteht in dem hohen Anteil von Sonderkulturen (Wein, Obst, Spargel) in diesen Bereichen. Auch in der Verbandsgemeinde Irrel sind 7 von insgesamt 17 Gemeinden noch nie in Bodenordnungsverfahren einbezogen gewesen. Dies ist hauptsächlich in der selteneren Ausübung der Realteilung im Raum Bitburg begründet.

Die Erstbereinigungen liegen vor allem in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sehr weit zurück, so daß heute ein Effekt der Bodenordnung nicht mehr feststellbar ist (Besitzersplitterung, zu geringe Schlaglängen etc.). Außerdem entspricht die Anordnung und Dichte des Wegenetzes nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aus diesem Grund wäre eine Zweitbereinigung landwirtschaftlicher Flächen von großer betriebswirtschaftlicher Bedeutung. Es ist davon auszugehen, daß aus den genannten Gründen Zweitbereinigungsverfahren vor allem in solchen Gemarkungen erforderlich sind, wo bis zum Inkrafttreten des FlurbG im Jahre 1953 Bodenordnungsverfahren abgeschlossen wurden. Dies trifft in hohem Maße auf Maifeld zu, wo 1953 bereits 50 % der Gemeinden neu geordnet waren, aber auch auf Daun (48 %), Kastellaun (46 %) und Adenau (43 %). Bis auf Annweiler sind in allen Untersuchungsgebieten ältere Bodenordnungsverfahren festzustellen, die als Hinweis für die Notwendigkeit eines Zweitbereinigungsverfahrens interpretiert werden können. Im Durchschnitt der Untersuchungsgebiete läßt sich ein Bedarf von etwa 30 % der landwirtschaftlich genutzten Gebiete in Ansatz bringen.

Gerade für die Bewältigung dieser Aufgaben kommen einfache und schnelle Verfahren ohne Plan nach § 41 FlurbG in Frage. Bei einer Übernahme vorhandener Wegeführungen und dem Verzicht auf wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen besteht zudem die Möglichkeit, den Kosten- und Zeitaufwand zu minimieren und so die Effizienz zu steigern.

Die Betrachtung der Untersuchungsgebiete hat einen großen Bedarf an Waldflurbereinigungen ergeben. Vor allem in Teilbereichen mit einem hohen Anteil an Kleinprivatwald liegen aufgrund der Erbsitten stark zersplitterte Besitzverhältnisse vor. Die Vielzahl der Eigentümer und die sehr geringe durchschnittliche Größe der Flurstücke führen heute naturgemäß zu Bewirtschaftungsproblemen. Aufgrund einer Erhebung bei den zuständigen Forstämtern ist landesweit eine starke Differenzierung erforderlich. In den Verbandsgemeinden Adenau, Annweiler und Westerbund sind in sämtlichen Gemarkungen Neuordnungsverfahren in den forstwirtschaftlich genutzten Bereichen zu befürworten. Dabei ist in Annweiler aufgrund des hohen Anteils an Waldflächen (ca. 78 % der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen) der Arbeitsumfang besonders groß. Auch in den waldarmen Bereichen Rheinhessens sind wegen der starken Durchmischung privater und öffentlicher Waldflächen Neuordnungen kleineren Umfangs notwendig. Bedingt durch den anspruchsvollen Wegebau und den erheblichen Vermessungsaufwand kommen für die Neuordnung oft nur Regelflurbereinigungsverfahren in Frage.

Wegen der überaus großen Bedeutung des Weinbaus in Rheinland-Pfalz als größtem deutschen Weinbaugebiet muß die Neuordnung der Rebflächen einen Schwerpunkt der Landentwicklung bilden. Besonders im Steillagenweinbau ist durch die schwierigen Erzeugungsbedingungen die Existenz zahlreicher Winzerbetriebe akut gefährdet. Neben anderen Möglichkeiten (Änderung der Absatzpraktiken, Bildung von Maschinenringen, verbesserte Erschließung durch Monorackbahn) können besonders durch die Rebflurbereinigung die Erzeugungsbedingungen verbessert werden. Die geologischen Voraussetzungen, Erfordernisse der Landespflege und die Bewahrung des typischen Landschaftsbildes bilden dabei wichtige Rahmenbedingungen für den Flurbereinigungsplaner. Aufgrund der Probleme in den Bereichen Weinbau, Infrastruktur und Fremdenverkehr ist die Situation in der Stadt Trarbach charakteristisch. Dort sind für den überwiegenden Teil der Steillagen möglichst rasche Neuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich, da möglicherweise auch der Fremdenverkehr durch einen Rückgang des Weinbaus beeinträchtigt wird.

Auch in den flacheren Weinbergslagen können die Erzeugungsbedingungen noch verbessert werden, da dort durch Bodenordnung die Voraussetzungen für eine weitere Mechanisierung und damit Rationalisierung geschaffen werden. Der Bedarf an derartigen Maßnahmen macht in den Anbaugebieten Rheinhessen und Rheinpfalz über die Hälfte der Rebflächen aus<sup>1</sup>. In den Untersuchungsgebieten ist in Ingelheim/ Gau-Algesheim erheblicher Bedarf zu verzeichnen, wobei die Rebflächen oft mit anderen Sonderkulturen (Obst) vermischt sind. Lediglich die Verbandsgemeinde Alzey-Land ist zum größten Teil bereits neu geordnet. Welche Bedeutung landespflegerischen Gesichtspunkten im Rahmen von Weinbergsbereinigungen zukommt, kann anhand aktueller Beispiele aus der Gemeinde Albig gezeigt werden.

Die Neuerschließung land- und forstwirtschaftlicher Gebiete als Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur ist aufgrund des geringen Bedarfs an Erstbereinigungen landwirtschaftlicher Flächen nur noch in forstwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Teilbereichen relevant. In den Untersuchungsgebieten gilt dies aufgrund des großen Waldanteils besonders für die Verbandsgemeinde Annweiler. Unzureichende Erschließung stellt auch in den Steillagen Trarbach ein grundlegendes Problem dar.

Eine wesentliche Zukunftsaufgabe der Landentwicklung stellen daher der Ausbau und die Optimierung vorhandener Wegenetze dar. Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG können wichtige Verbesserungen erzielt werden. Aufgrund der hohen Netzdichte und der z.T. unzureichenden Ausbauarten genügt das Wegenetz in den Gemarkungen, die bis in den 50er Jahren einer ersten Neuordnung unterzogen wurden, nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Verbesserungen (Aufhebung, Verbreiterung, Begradigung) sind hier im Rahmen von Bodenordnungsverfahren leicht möglich. Beispiele können aus nahezu sämtlichen Untersuchungsgebieten genannt werden. Besonders auffällig ist dieses Problem in den intensiv genutzten Teilbereichen der Verbandsgemeinden Maifeld, Daun und auch Kastellaun.

In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungen kann es jedoch zu Konflikten kommen, da dort aufgrund der Verkehrsbelastungen ein hoher Anteil von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung verlangt wird. Wegen des großen Hackfruchtanteils ist diese Problematik in Alzey, Maifeld und

---

1) Kulturamt Worms (1986), S.186.

UNTERSUCHUNGSGEBIETE  MASSNAHMENBEREICHE	Verbandsgemeinde ADENAU	Verbandsgemeinde ALZEY-LAND	Stadt ALZEY	Verbandsgemeinde ANNWEILER	Verbandsgemeinde DAUN (Gemeinden Bettendorf u. Meerfeld (VG Manderscheid))	Verbandsgemeinde GAU-ALGESHIM	Verbandsgemeinde GLAN-MÜDNCHWEILER	Verbandsgemeinde IRREL	Verbandsgemeinde KASTELLAUN	Verbandsgemeinde MAIFELD	Verbandsgemeinde NASTÄTTEN	Verbandsgemeinde TRABEN-TRARBACH	Verbandsgemeinde WESTERBURG
		4 % 4,3 %	8 % 13 %	100 % 0 %	5 % 4,8 %	55 % 11 %	35 % 0 %	43 % 25 %	0 % 1,6 %	23 % 50 %	0 % 19 %	0 % 32 %	54 % 37 %
<b>A. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur</b>													
- 1. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes													
- 1.1 Erstbereinigung landwirtschaftlicher Flächen													
- 1.2 Zweibertreibung landwirtschaftlicher Flächen													
- 1.3 Waldflurbereinigung													
- 1.4 Rebflurbereinigung													
- 2. Neuerschließung land- und forstwirtschaftl. Gebiete													
- 3. Ausbau und Optimierung des Wegenetzes													
- 4. Entflechtung und Verlagerung konkurrierender Nutzungen													
<b>B. Maßnahmen für Umwelt und Naturschutz</b>													
- 1. Umsetzung der Landschaftsplanung	36 %	64 %	0 %	29 %	24 %	57 %	16 %	34 %	76 %	81 %	14 %	33 %	
- 2. Erhaltung und Anlage vernetzter Biotopsysteme													
- 3. Erhaltung des typischen Landschaftsbildes													
- 4. Maßnahmen für Boden-, Klima- und Immissionsschutz													
- 5. Gewässerrenaturierung und Anlage von Uferrandstreifen													
- 6. Schutz des Grundwassers													
<b>C. Maßnahmen für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur</b>													
- 1. Förderung der Innenentwicklung und Dorferneuerung													
- 2. Baulandbereitstellung													
- 3. Bereitstellung von Gewerbe- und Industriegelände													
- 4. Hochwasserfreilegung durch Rückhaltung und Vorflutausbau													
- 5. Flächenbereitstellung für Verkehrs- und Infrastrukturanlagen													
<b>D. Maßnahmen für Freizeit und Erholung</b>													
- 1. Freizeitrelevante Erschließung der Landschaft													
- 2. Realisierung von Anlagen für das Freizeitwohnen													
- 3. Bodenordnung bei der Schaffung von Wasserflächen													
- 4. Unterstützung bei der Anlage von Golfplätzen													

Erläuterungen:  
 ● Existenzielle Bedeutung  
 ● Strukturverbessernde Bedeutung  
 ○ Komplementäre Bedeutung  
 25% Flächenanteil

Tab. 5 Bedeutung bodenordnungsrelevanter Maßnahmen in den Untersuchungsgebieten

Teilbereichen Gau-Algesheims besonders stark ausgeprägt. Eine rasche Verbesserung ist vor allem durch Wegebau außerhalb der Flurbereinigung möglich.

Wegen der zunehmend auch gemeindeübergreifenden Pachtverhältnisse gewinnt die Einrichtung zusätzlicher oder die Verbesserung vorhandener Gemeindeverbindungswege immer mehr an Bedeutung. Ein entsprechender Bedarf ist vor allem im Hunsrück (Kastellaun), in der Westpfalz (Glan-Münchweiler) und im Westerwald (Westerburg) zu verzeichnen.

Die Entflechtung und Verlagerung konkurrierender Nutzungen stellen Maßnahmen dar, welche die Arbeitsbedingungen der Landwirte und Winzer langfristig verbessern und sichern können. Es steht zu erwarten, daß die Konflikte zwischen Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landespflege noch zunehmen werden und zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen können, da künftig ein verstärktes Gewicht auf die ökologischen Funktionen des ländlichen Raumes gelegt werden wird. Gravierende Nutzungskonflikte treten bereits jetzt im Bereich der Maare in den Verbandsgemeinden Daun und Manderscheid auf, die dringend notwendige Lösung ist durch Bodenordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG zu unterstützen. Die Entflechtung unverträglicher Nutzungen ist auch eine Teilmaßnahme im Rahmen von Gewässerrenaturierungen, das aktuelle Vorhaben der Selzrenaturierung betrifft auch die Untersuchungsgebiete Alzey und Gau-Algesheim/Ingelheim. Die Konkurrenz zwischen der sehr intensiv betriebenen Landwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers ist besonders in Gau-Algesheim/Ingelheim und in Irrel problematisch. Hier ließen sich im Rahmen von Bodenordnungsverfahren Nutzungsintensivierung und Nutzungsverlagerung realisieren.

Die Analyse der Untersuchungsgebiete hat darüber hinaus gezeigt, daß auch die stark zunehmenden freiwilligen Extensivierungs-, Stilllegungs- und Aufforstungsmaßnahmen durch Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG planvoll begleitet werden sollten. Konflikte in den Ortslagen zwischen den Nutzungen Landwirtschaft und Wohnen können im Rahmen von (Dorf-)Flurbereinigungen (z.B. in den VG Maifeld und Alzey-Land) gelöst werden.

#### Maßnahmen für Natur und Landschaft

Landespflegerische Maßnahmen auf der Grundlage der kommunalen Landschaftsplanung können mit Hilfe von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG verwirklicht werden. Die Vorgaben für die ausführende Flurbereinigungsbehörde müssen in einem Landschaftsplan, der in Rheinland-Pfalz in den Flächennutzungsplan integriert ist, enthalten sein. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens können dann die erforderlichen Maßnahmen weiter konkretisiert und umgesetzt werden. Landschaftspläne, welche diese notwendigen Voraussetzungen erfüllen, sind in den Untersuchungsgebieten bisher noch nicht vorhanden.

In der Verbandsgemeinde Daun befindet sich ein entsprechender Plan in der Aufstellung, dessen Darstellungen bei zukünftigen Bodenordnungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Ein beispielhafter Landschaftsplan wird in der Verbandsgemeinde Alzey-Land aufgestellt. Für die Umsetzung der darin enthaltenen Konzepte zum Klima- und Bodenschutz sowie zur Biotopvernetzung gibt es in dieser intensiv bewirtschafteten Gegend zur ländlichen Bodenordnung keine Alternative, die zu einer sachgerechten Lösung führen würde. Die übrigen Untersuchungsgemeinden müssen ihrer Verpflichtung nach § 17 LPflG Rh-Pf zu einer differenzierten Landschaftsplanung bei der nächsten Aktualisierung der Flächennutzungsplanung nachkommen. In kleineren Flurbereinigungsgebieten stellt die parallele Entwicklung von gemeindlicher Landschafts- und Flurbereinigungsplanung eine Möglichkeit zur Überbrückung dar, die z.Zt. in der Gemeinde Bettenfeld (VG Manderscheid) genützt wird.

Die Ausweisung und Sicherung ökologisch bedeutender Bereiche im Rahmen von Bodenordnungsverfahren werden zukünftig in nahezu allen Gemeinden erforderlich. Da aufgrund des großen Arbeitsumfangs; dabei zunächst Prioritäten festgelegt werden müssen, sind vordringlich die Gebiete durch Landespflegemaßnahmen zu verbessern, welche besonders arm an natürlichen und naturnahen Flächen sind. Solche Gebiete sind heute meist dort anzutreffen, wo im Zeitraum von 1954 bis 1980 Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden sind. Bei diesen Verfahren stand - zumindest bis 1976 - grundsätzlich die Steigerung der Produktion im Vordergrund, was umfangreiche Eingriffe in den Naturhaushalt zur Folge hatte. Von den untersuchten Gemeinden sind in dem genannten Zeitraum etwa 36 % in Bodenordnungsverfahren einbezogen gewesen, so daß sich dort ein entsprechender

Bedarf für Landentwicklungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt "Umwelt und Naturschutz" ableiten läßt.

Auch die Anlage vernetzter Biotopsysteme mittels Bodenordnungsverfahren stellt heute in einer Vielzahl der Gemeinden (etwa 1/3 der Untersuchungsgemeinden) eine Aufgabe von großer Dringlichkeit dar. Dazu gehören vor allem die VG Maifeld, die VG Alzey-Land/Alzey, aber auch Teile der VG Nastätten und der VG Gau-Algesheim. Wie die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, eignet sich zur Anlage eines netzes auch ein Unternehmensverfahren<sup>1</sup>. Gleichwohl sollten in sämtlichen anhängigen und zur Einleitung vorgesehenen Neuordnungsverfahren unbedingt die Bodenordnungsinstrumente zur Biotopvernetzung eingesetzt werden.

Als weiterer Schwerpunkt für die Landentwicklung zeichnet sich in den Untersuchungsgebieten der Schutz von Feuchtgebieten als eine wichtige Maßnahme im Zuge von Bodenordnungsverfahren ab. Vor allem Entwässerungsmaßnahmen und umfangreiche Bodenverbesserungen sollen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, da derartige Maßnahmen einer Extensivierungspolitik entgegenstehen und aus ökologischer Sicht kaum auszugleichen sind. Bei aktuellen und zukünftigen Bodenordnungsverfahren ist vielmehr die dauerhafte Sicherung natürlicher Feuchtgebiete zu unterstützen.

Die Forderung nach einer langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit führt zu einer gestiegenen Bedeutung von Maßnahmen des Bodenschutzes, dessen Belange ebenfalls im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen unterstützt werden können. So kann die Flurbereinigung den Gefahren der Bodenerosion begegnen, indem sie z.B. die Bearbeitung quer zum Hang ermöglicht oder Windschutzpflanzungen vorsieht. Ebenso sollte bei Erosionsgefahr von der Umwandlung von Grünland in Acker abgesehen werden. In weiten Teilen der Untersuchungsgebiete, besonders in den intensiv genutzten Gemarkungen Rheinhessens (Erosionsgefährdung), sind solche Maßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Flächen wurden bereits im Rahmen der Landschaftsplanung der VG Alzey-Land kartiert und können so künftig bei Bodenordnungsverfahren berücksichtigt werden.

Maßnahmen für Klima- und Immissionsschutz sind im überwiegenden Teil der untersuchten Gemeinden notwendig. Zu denken ist an die Freihaltung klimatisch wichtiger Tallagen, z.B. in der VG Traben-Trarbach und der VG Annweiler, oder an Immissionsschutzanlagen an bestehenden Verkehrswegen, z.B. in der VG Maifeld und der VG Alzey-Land.

Das Aufgabengebiet der Gewässerrenaturierung bzw. der Ausweisung von Gewässerrandstreifen weist in sämtlichen Untersuchungsgemeinden eine große Dringlichkeit auf. Besonders wichtig sind derartige Maßnahmen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten, da dort zum einen im Zuge der Erstbereinigungen die Gewässer sehr naturfern ausgebaut worden sind und zum anderen aufgrund des hohen Nährstoffeintrags die Wasserqualität i.d.R. sehr schlecht ist. Maßnahmen zur umfassenden Lösung der Problematik sind bereits an der Selz, die auch die Räume Alzey und Ingelheim/Gau-Algesheim durchquert, in Arbeit. Die Sicherung von Uferstreifen und der entlang des Gewässerlaufs ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete (im Selztal: 3300 ha Landschaftsschutzgebiet einschl. 377 ha Naturschutzgebiet) läßt sich im Rahmen von Bodenordnungsverfahren besonders gut bewältigen und stellt daher eine vorrangige Aufgabe dar. Die Umsetzung als Schwerpunktaufgabe der Landentwicklung wurde im Flurbereinigungsverfahren Sorgenloch am Mittellauf der Selz demonstriert. Aber auch an Gewässern, die einen relativ naturnahen Zustand und eine akzeptable Wasserqualität aufweisen, ist die Ausweisung von Uferstreifen von großer Dringlichkeit, um diese positiven Eigenschaften zu sichern. Eine Abschätzung des entsprechenden Handlungsbedarfs läßt sich indessen nur landesweit vornehmen<sup>2</sup>.

### Maßnahmen für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur

Die Förderung der Innenentwicklung und Dorferneuerung durch isolierte Dorfflurbereinigungen bzw. durch Einbeziehung der Ortslagen in Bodenordnungsverfahren ist eine Aufgabe, die in allen untersuchten Gebieten als Aufgabe anzutreffen ist. Für die überwiegende Anzahl der Gemeinden liegen bereits qualifizierte Dorferneuerungskonzepte vor oder befinden sich in Arbeit, so daß die Voraus-

---

1) vgl. H. Magel (1988); H. Hoecht (1989)

2) vgl. Abschnitt 5.2

setzungen für eine Neuordnung der Ortslagen gegeben sind. Allerdings sind in den Untersuchungsgebieten etwa 60 % der Dörfer bereits in der Vergangenheit in Bodenordnungsverfahren einbezogen gewesen. Die Effekte einer erneuten Neuordnung dieser Ortslagen müssen hier als gering angesehen werden. Für die übrigen 40 % ist eine Bodenordnung in der Ortslage nur teilweise erforderlich. Dieser Anteil kann mit etwa 1/3 (etwa 40 Dörfer) veranschlagt werden.

Es muß allerdings in diesem Zusammenhang festgehalten werden, daß die Möglichkeiten von Bodenordnungsmaßnahmen nicht immer bereits in den Konzepten erkannt werden.

Die Baulandbereitstellung bzw. die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegelände als Teilziele von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG sind nach Aussage der angesprochenen Stellen für die Untersuchungsgemeinden kaum relevant. Größere Flächenausweisungen für Zwecke der gewerblichen Nutzung stehen lediglich in den durch die Regionalplanung festgelegten Entwicklungsorten an. Dabei zwar werden die Möglichkeiten von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG durchaus erkannt. Wegen der langen Verfahrensdauer wird in fast allen Fällen die Realisierung durch freihändigen Erwerb oder auf gemeindeeigenen Flächen angestrebt. Zur Unterstützung sind lediglich Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB vorgesehen.

Der Hochwasserschutz von Ortslagen ist nur in wenigen Fällen notwendig, beispielsweise in den untersuchten Weinbaugemeinden an der Mosel und in Rheinhessen. Die erforderliche Hochwasserfreilegung ist dort ein wichtiges Kriterium für die Einleitung von Bodenordnungsverfahren. Auch die Realisierung von Rückhaltebecken, wie sie z.B. in der Verbandsgemeinde Annweiler im Rahmen des landesweiten wasserwirtschaftlichen Programms vorgesehen sind, stellt eine wichtige Aufgabe der Landentwicklung dar.

Bodenordnungsverfahren anlässlich von oder in Verbindung mit dem Bau von Verkehrsanlagen sollten in mehreren der untersuchten Gemeinden in Angriff genommen werden, um z.B. die Autobahn A 1 (VG Adenau, VG Daun) und auch die zahlreichen Ortsumgehungen (B 10 in VG Annweiler, Selztalstraße in Ingelheim) zu ermöglichen oder die Nachteile zu verringern. Zwar wird derzeit die Flächenbereitstellung oft außerhalb von öffentlichen Bodenordnungsverfahren realisiert, aber auch in diesen Fällen lassen sich negative Folgen reduzieren.

Die Erschließung und Sicherung natürlicher Ressourcen stellt ein weiteres Aufgabenfeld für Bodenordnungsverfahren in den Untersuchungsgebieten dar. Sowohl der Abbau von Steinen und Erden, wie z.B. Lava (VG Maifeld) und Basalt (VG Westerburg) als auch die Rekultivierung bzw. Folgenutzung der Erdaufschlüsse sollten durch Maßnahmen der Landentwicklung einschließlich der Bodenordnung optimiert werden. Angesichts der allgemeinen Trinkwasserproblematik ist auch in mehreren der untersuchten Gemeinden die Sicherung von Wasserschutzgebieten von größter Bedeutung. Vor allem bei Beeinträchtigungen durch intensive Bodennutzungen sind Extensivierungsmaßnahmen und Nutzungsverlagerungen dringend geboten. In den Untersuchungsgebieten besteht vor allem in Irrel (wg. Intensivlandwirtschaft) und in Ingelheim/Gau-Algesheim (wg. Obst- und Weinanbau) ein dringender Handlungsbedarf.

### **Maßnahmen für Freizeit und Erholung**

Der Freizeit- und Erholungsbereich, insbesondere die Möglichkeiten zur naturnahen Freizeitgestaltung, gewinnt nach den Erkenntnissen aus den Untersuchungsgebieten eine immer größere Bedeutung im Rahmen der Landentwicklung. Die Anlage von Wegenetzen für Wanderer, Radfahrer und Reiter sollte bei Bodenordnungsverfahren unbedingt unterstützt werden. Auch die Einrichtung verschiedener Lehrpfade ist als Maßnahme der Landentwicklung anzusehen. Im Rahmen der Fremdenverkehrswerbung werden in allen untersuchten Gebieten Wander- bzw. zumindest Radwandermöglichkeiten angeboten. Erweiterungen und Verbesserungen des Angebotes scheinen vielfach sinnvoll (z.B. in den VG Gau-Algesheim, Glan-Münchweiler und Nastätten), allerdings läßt sich der Bedarf kaum quantifizieren. Derartige Maßnahmen sind zwar bei der Einleitung von Bodenordnungsmaßnahmen lediglich von untergeordneter Bedeutung, da sie keinen Einleitungsgrund darstellen, sollten aber in jedem Fall mit verwirklicht werden.

Eine Anlage von Ferienparks, Ferienhausgebieten und Campingplätzen ist z.B. in der VG Irrel und der VG Nastätten vorgesehen. Schon aufgrund der Flächenansprüche sollten derartige Vorhaben im Rahmen von Bodenordnungsverfahren realisiert werden.

Auch die Schaffung von Wasserflächen für Freizeit- und Erholungszwecke kann durch Bodenordnungsverfahren ermöglicht werden. Derartige Planungsabsichten bestehen z.B. in der VG Adenau (Trierbachstausee) und in der VG Nastätten (Schwaller See).

Als weitere freizeitrelevante Anlagen führen die geplanten Golfplätze in den Untersuchungsgebieten zu einem erheblichen Handlungsbedarf für die ländliche Bodenordnung. Entsprechende Absichten werden vor allem in den VG Irrel, Daun, Kastellaun und Westerburg diskutiert.

Auf der Grundlage der Untersuchungen lassen sich noch einige allgemeine Aussagen zur Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz formulieren. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem FlurbG zur Landentwicklung sind nur in sehr wenigen Gemeinden bekannt. Das z.T. erhebliche Informationsdefizit stellt auch einen der Gründe für die unzureichende Akzeptanz der Arbeit der Landeskulturverwaltung dar. Besonders die Möglichkeiten kleinräumiger Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG für rasche Problemlösungen sind nahezu unbekannt. Eine verbesserte und vermehrte Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kulturämter scheint dringend geboten. Dabei sollten nicht nur Landwirte und Mandatsträger angesprochen werden, sondern alle potentiell von Landentwicklungsmaßnahmen Betroffenen im ländlichen Raum.

Vielfach ist auch bei Entscheidungsträgern vor Ort die Meinung anzutreffen, daß ein festgelegtes Flurbereinigungsprogramm und die dadurch bedingte, langfristige Auslastung der Kulturverwaltung die Erfolgsaussichten weiterer Anträge auf Flurbereinigungsverfahren stark eingrenzen, so daß die Bodenordnungsmaßnahmen zur Umsetzung vor allem kommunaler Planungen weitgehend unberücksichtigt bleiben. Solche Informationsdefizite waren allerdings auch bei den Fachplanungsträgern anzutreffen.

Die für die Untersuchungsgebiete in Tab. 5 dargestellten Angaben erlauben wegen der in einigen Bereichen untypischen und daher nicht repräsentativen Struktur der Gemeinden nur unzulängliche Angaben über Aufgabenvielfalt und -umfang auf Landesebene. Deshalb sollen im folgenden zur Absicherung und zur Ergänzung der Ergebnisse Daten aus Befragungen und aus der Literatur hinzugezogen werden.

## 5. Typische Schwerpunkte und Zukunftsaufgaben für die Landentwicklung

Neben qualitativen Aspekten ist vor allem eine quantitative Abschätzung der Aufgaben der Landentwicklung von Interesse. Um entsprechende Werte für Rheinland-Pfalz zu erhalten, werden sowohl übertragbare, allgemeingültige Angaben aus den repräsentativen Untersuchungsgebieten als auch Ergebnisse aus Befragungen und Literatursauswertungen verwendet. Für die Aufgabenschwerpunkte bzgl. der Maßnahmenbereiche wird schließlich noch eine Prognose über die künftige Entwicklung abgegeben. Den Abschluß bilden typische Bodenordnungsverfahren aus den Untersuchungsgebieten, bei denen in beispielhafter Weise diese Zielsetzungen verwirklicht worden sind.

### 5.1 Entwicklungsschwerpunkt "Agrarstruktur"

Für eine Abschätzung des Neuordnungsbedarfs mit agrarstruktureller Zielsetzung können die Mittelwerte aus den untersuchten Gemeinden herangezogen werden. Für die notwendige Unterscheidung in Erst- und Zweitbereinigungsbedarf werden dabei die bereits in Kap. 4.14 angeführten Kriterien verwendet. Danach ergibt sich in Gebieten, die noch nie in Bodenordnungsverfahren einbezogen waren, ein Neuordnungsbedarf auf etwa 23 % der landwirtschaftlichen Flächen. Der Zweitbereinigungsbedarf auf Flächen, die vor Inkrafttreten des FlurbG (1.1.1954) neu geordnet wurden, kann mit 30 % der landwirtschaftlichen Flächen angesetzt werden.

Die Grundlage der flächenbezogenen Abschätzung bildet die Landkreisfläche in Rheinland-Pfalz (1.878.000 ha), die um die Reblächen (zzgl. Erschließungs- und Brachflächenanteil), die gesamte Waldfläche und die Gebäude- und Freiflächen vermindert wird. Der Umfang der Erstbereinigungsflächen (23 %) beträgt dann etwa 231.000 ha. Dieser Wert stimmt mit anderen Berechnungen recht gut überein, die von einem Erstbereinigungsbedarf von 215.000 ha ausgehen<sup>1</sup>. Bei einer durchschnittlichen Größe des Verfahrensgebietes von etwa 450 ha, die aus dem Flurbereinigungsprogramm 1990-1994 abgeleitet ist, ergibt sich ein Bedarf von 514 Verfahren mit der Zielsetzung der Förderung der Agrarstruktur.

In Bezug auf Zweitbereinigungsverfahren landwirtschaftlicher Flächen hat die Erhebung in den Untersuchungsgebieten einen Bedarf von etwa 30 % der Flächen ergeben. Die sich daraus ergebende Verfahrensfläche von etwa 302.000 ha entspricht 671 Bodenordnungsverfahren.

Für eine Abschätzung des Handlungsbedarfs im Bereich Waldflurbereinigung können die Erkenntnisse aus den Untersuchungsgebieten nicht angehalten werden, da dort die Waldbesitzanteile nicht den Relationen auf Landesebene entsprechen. Vor allem der Anteil des Privatwaldbesitzes ist mit 24 % weit höher als der Landeswert von 14,8 %. Da Waldflurbereinigungsverfahren jedoch vor allem im Privatwald zu erwarten sind, ist der entsprechende Bedarf in den betrachteten Gemeinden weit höher als im Landesdurchschnitt. Hinzu kommt, daß die vielfältigen positiven Auswirkungen möglicher Bodenordnungsverfahren von einigen Forstämtern nicht erkannt und berücksichtigt werden. Der Privatwald in Rheinland-Pfalz umfaßt etwa 168.000 ha, davon sind erst ca. 16.000 ha bereits bereinigt. Einer Untersuchung aus dem Jahre 1979 zufolge beträgt der Neuordnungsbedarf etwa 89.000 ha im Privat- und Körperschaftswald zzgl. 7.000 ha Waldflächen in Staats- und Kommunalwald<sup>2</sup>. Legt man eine Verfahrensgröße von etwa 1.000 ha forstwirtschaftlich genutzter Flächen zugrunde, ergibt sich ein gesamter Arbeitsumfang von 85 Waldflurbereinigungsverfahren. Neuere Angaben enthalten einen Neuordnungsbedarf im Privatwald von nur noch etwa 65.000 ha<sup>3</sup>. Daher kann gesagt werden, daß es sich bei dem o.g. Wert um den maximalen Neuordnungsbedarf in forstwirtschaftlich genutzten Gebieten handelt.

---

1) vgl. Zillien, F. (1989), in: NLKV, H.12

2) vgl. Hanke, (1982), S. 113

3) vgl. Zillien, F. (1989), in: NLKV H. 12, S. 8

Auch der landesweite Bedarf an Rebflurbereinigungen kann nicht anhand der vorgegebenen Untersuchungsgebiete abgeschätzt werden. Zwar sind besonders in Traben-Trarbach die typischen Probleme des Steillagenweinbaus und in Gau-Algesheim/Ingelheim Beispiele für Weinbau in Rheinhessen vorhanden, eine auf dieser Grundlage vorzunehmende Hochrechnung für das gesamte Land Rheinland-Pfalz würde aber zu unvermeidbaren Verzerrungen führen. Für die weiteren Betrachtungen werden daher Daten aus anderen Quellen verwendet. Die gesamte Rebfläche in Rheinland-Pfalz beträgt etwa 67.000 ha. Der Neuordnungsbedarf umfaßte zum 1.1.1983 noch etwa 31.500 ha<sup>1</sup>, wobei der weitaus überwiegende Teil auf die Weinbaugebiete Rheinhessen und Rheinpfalz entfällt. In diesen größten Anbaugebieten ist aufgrund der relativ günstigen Neigungsverhältnisse und der günstigeren Erschließungssituation erst ein relativ kleiner Teil in Bodenordnungsverfahren einbezogen gewesen. Als Zwangsbedingung kommt hinzu, daß in diesen Gebieten aufgrund des dort üblichen planmäßigen, gemeinschaftlichen Wiederaufbaus die Abfolge einzuleitender Weinbergverfahren langfristig festgelegt ist. Bei einer Leistungsfähigkeit der Landeskulturverwaltung von etwa 570 ha/Jahr beträgt der Neuordnungsbedarf zum 1.1.1990 noch 27.500 ha, was etwa 41 % der aktuellen Rebfläche entspricht. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensgebietsgröße von 65 ha ergibt sich ein Handlungsbedarf von 423 Weinbergverfahren. Eine Analyse der Landeskulturverwaltung weist zum 1.1.1989 einen Bedarf von 29.750 ha aus, wobei 86 % der noch zu leistenden Arbeit auf die Amtsbezirke der Kulturämter Neustadt und Worms entfallen<sup>2</sup>.

Maßnahmen zum Zwecke der Neuerschließung, vor allem forstwirtschaftlich und weinbaulich genutzter Gebiete, werden den Bedarf nicht erhöhen, da diese Problematik grundsätzlich im Rahmen von Erstbereinigungen gelöst wird. Auch eine Verbesserung vorhandener Wegenetze ist fast nur in Gebieten mit landwirtschaftlichem Erst- und Zweitbereinigungsbedarf erforderlich, so daß aufgrund dieser Aufgabenstellungen kein zusätzlicher Handlungsbedarf festzustellen ist.

Auch die Entflechtung konkurrierender Nutzungen aus agrarstrukturellen Gründen wird besonders dort vordringlich sein, wo bislang noch keine Bodenordnungsverfahren durchgeführt wurden.

Zusammenfassend betrachtet entfällt allein auf den Entwicklungsschwerpunkt "Verbesserung der Agrarstruktur" zu Beginn des Jahres 1990 ein Bodenordnungsbedarf von fast 1.700 Verfahren in Rheinland-Pfalz. Vergleicht man diesen Bedarf mit der derzeitigen jährlichen Arbeitskapazität von etwa 20 Bodenordnungsverfahren, so wird die Notwendigkeit zusätzlicher Einleitungskriterien bzw. der Definition von Prioritäten offenbar.

## 5.2 Entwicklungsschwerpunkt "Umwelt und Naturschutz"

Dieser Maßnahmenbereich ist auf der Grundlage der Untersuchungsgebiete nur bedingt quantifizierbar. Als wichtigste Zukunftsaufgabe bzgl. Umwelt und Naturschutz ist auch im ländlichen Raum die Umsetzung der Landschaftsplanung anzusehen. Zwar stellt dies eigentlich eine flächendeckende Aufgabe im ganzen Land dar, dennoch ist zu erwarten, daß vorrangig in Bereichen mit größeren ökologischen Defiziten umfangreiche, flächenbeanspruchende Maßnahmen durchzuführen sind. Es wird im folgenden vorausgesetzt, daß im ländlichen Raum unbeabsichtigte negative Umweltauswirkungen vor allem in Gebieten anzutreffen sind, wo in der Vergangenheit unter dem Gesichtspunkt der Produktionssteigerung und Intensivierung Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG durchgeführt worden sind. Für diese Zielsetzung kann dabei der Zeitraum von 1954 bis 1980 als relevant angesetzt werden, da im Zuge des gewandelten Bewußtseins nach der Novellierung des FlurbG im Jahr 1976 die Anforderungen der Landespflege in sehr viel stärkerem Maße berücksichtigt werden. In den Untersuchungsgebieten sind in dem genannten Zeitraum ca. 36 % der Flächen in ländliche Neuordnungsverfahren einbezogen gewesen. Um auf diesen Flächen (362.000 ha) im Rahmen erneuter Bodenordnungsverfahren eine Landschaftsplanung umzusetzen, wäre die Einleitung von 805 Verfahren notwendig. Zwar könnte der flächenmäßige Arbeitsumfang geringer ausfallen, da evtl. nur in Teilen der bereinigten Gemarkun-

---

1) vgl. Schnurpel, G. (1988), S. 186

2) vgl. Zillien, F. (1989), in: NLKV H. 12, S. 8

gen zur Umsetzung der Landschaftsplanung eine Bodenordnung erforderlich ist. Dieses Argument wird jedoch durch den Einsatz von kleineren Verfahren mit ökologischen Zielsetzungen aufgewogen, so daß sich die Gesamtzahl der notwendigen Verfahren in dem genannten Rahmen bewegt.

Die weiteren Maßnahmen der Biotopvernetzung, der Sicherung besonderer Landschaftsteile und zum Boden-, Klima- und Immissionschutz werden i.a. im Rahmen der bereits genannten, notwendigen Bodenordnungsverfahren durchgeführt, wobei die Sicherung historischer Landschaftsteile und Kulturlandschaften besonders charakteristischer Eigenart eine wesentliche Zielsetzung gerade eines Erstberichtigungsverfahrens darstellen kann.

Auch die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung und zur Ausweisung von Uferstreifen sind ganz überwiegend in den o.g. Gebieten notwendig, für die bereits ein Bodenordnungsbedarf angegeben wurde. Grundsätzlich ist an allen Gewässern die Sicherung von Mindest-Uferstreifen erforderlich<sup>1</sup>. Da in Rheinland-Pfalz nicht alle 14.300 km Gewässer 2. und 3. Ordnung in einen Forderungskatalog einbezogen werden können, müssen naturgemäß Prioritäten festgelegt werden. Von besonderer Dringlichkeit ist die Ausweisung von Uferstreifen bei den etwa 3.500 km Gewässern, die sich in einem bedingt naturnahen Zustand befinden<sup>2</sup>. Die Sicherung bzw. Anlage dieser Uferstreifen stellt eine kostengünstige und einfache Möglichkeit zur Erhaltung dieser noch relativ hochwertigen Lebensräume dar, in denen durch Eigenentwicklung wieder ein nahezu natürlicher Zustand erreicht werden kann. Von vergleichbarer Dringlichkeit sind Maßnahmen bei den etwa 7.000 km Gewässern in naturfernem Zustand, wo nur bedingt Verbesserungen durch Uferstreifen möglich sind, sondern vielmehr die Renaturierung mit künstlichen Maßnahmen unterstützt werden muß. Die Angabe von Prioritäten ist stets von der Beurteilung des Einzelfalles abhängig. Da fast alle Maßnahmen an Gewässern innerhalb der bereits angegebenen zukünftigen Neuordnungsgebiete durchzuführen sind, in denen auch aus agrarstruktureller und/oder landespflegerischer Sicht umfassende Landentwicklungsmaßnahmen notwendig werden, ergibt sich aus diesem Aufgabenbereich kein Bedarf an zusätzlichen Verfahren. Gleichwohl können Zielsetzungen des Gewässerschutzes oder der Renaturierung, vor allem für kleinere Gebiete, ein auslösendes Moment darstellen.

Der Schutz des Grundwassers stellt eine weitere wichtige Aufgabe für die Landentwicklung dar. Von den in Rheinland-Pfalz geplanten Wasserschutzgebieten befinden sich ca. 37 % in landwirtschaftlich genutzten Bereichen<sup>3</sup>. Dort sind zukünftig ausschließlich extensive Nutzungsformen zulässig. Besonders in intensiv genutzten Gebieten ist die dringend erforderliche Extensivierung nur im Rahmen von Bodenordnungsverfahren realisierbar. Im Rahmen dieser Untersuchung ist eine landesweite Quantifizierung aufgrund der Datenlage nicht möglich. Eine Hochrechnung auf der Grundlage der Untersuchungsgebiete erscheint nicht vertretbar. Der Schutz des Grundwassers im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG bedeutet auch, daß Maßnahmen, die zu einer Absenkung der Grundwasserstände führen, künftig vermieden werden<sup>4</sup>. Unverzichtbare Vorhaben zur Entwässerung und Melioration sind stets als Eingriffe zu behandeln und erfordern folglich auch Ersatzmaßnahmen.

Für den Entwicklungsschwerpunkt "Umwelt und Naturschutz" ergibt sich vor allem zur Umsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung insgesamt ein Neuordnungsbedarf von über 800 Verfahren. Für die zahlreichen weiteren umweltrelevanten Aufgaben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sie in Verfahren mit agrarstruktureller Zielsetzung mit zu verwirklichen. Daher können dringende Aufgaben für die Landentwicklung aus den Bereichen Landespflege oder Oberflächengewässer bzw. Grundwasser durchaus entscheidend sein für die bevorzugte Einleitung bestimmter Bodenordnungsverfahren. Die hier angesprochenen Aufgabenfelder der Landentwicklung in den Bereichen Landespflege, Gewässerschutz etc. werden jedoch künftig als eigenständige Einleitungsgründe an Bedeutung gewinnen.

---

1) vgl. BMU (1990), in: NuL H. 5, S. 270

2) Nach mdl. Mitt. des Landesamtes für Wasserwirtschaft Mainz

3) vgl. Moritz, H. (1989).

4) Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (1986)

### 5.3 Entwicklungsschwerpunkt "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur"

Eine Quantifizierung notwendiger Maßnahmen zur Stärkung der Siedlungs- und Gewerbefunktion sowie der Verbesserung der Infrastrukturausstattung ist auf der Grundlage von Daten aus den Untersuchungsgebieten nicht möglich.

Die im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wichtigen Bereiche der verstärkten Innenentwicklung und Dorferneuerung stellen zukünftig ein bedeutendes Arbeitsgebiet für die Landentwicklung dar. Von den über 2.300 Ortschaften in Rheinland-Pfalz weisen etwa 1.900 einen Dorferneuerungsbedarf auf<sup>1</sup>. Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen zur Unterstützung der Ortsentwicklung ist bei 36 % (also etwa 700) der Gemeinden in besonderem Maße gegeben, zumal diese bisher nicht in ländliche Neuordnungsverfahren einbezogen waren. Aufgrund der allgemeinen Erfahrungen kann gesagt werden, daß Bodenordnungsverfahren bei etwa der Hälfte dieser Dörfer von existentieller Bedeutung für die Sicherung der Wohn- und Wirtschaftsfunktion ist, da die Probleme, die z.B. für die bäuerliche Landwirtschaft durch zu kleine und schlecht erschlossene Hofstellen entstehen, auf andere Weise nicht lösbar sind. Daraus ergibt sich ein Einleitungsbedarf von ca. 350 Verfahren, die teilweise auf die Ortslage beschränkt sein können (Dorfflurbereinigungsverfahren). In den übrigen Fällen sollen die Ortslagen in Bodenordnungsverfahren mit primär anderer Zielsetzung einbezogen werden.

Die Bereitstellung von Wohnbauland stellt vor allem wegen der Bevölkerungszunahme in den Verdichtungsrandzonen, der fortschreitenden Haushaltsverkleinerung (E/WoE) und der Wohlstandsnachfrage nach Wohnraum (1950: 17 m<sup>2</sup>/E, 1990: 36 m<sup>2</sup>/E) eine Zukunftsaufgabe für die Landentwicklung dar. Geht man bis zum Jahr 2000 von einem Bevölkerungswachstum von 4,1 % und einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,4 Personen aus, so besteht bei einem Ansatz von 700 m<sup>2</sup> Bauland/Haushalt ein zusätzlicher Baulandbedarf von 15.130 ha. Die realistische Annahme, daß ein Anteil von etwa 10 % im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG bereitzustellen ist, führt zu einem Durchschnittswert von 1.513 ha. Bei einer Durchschnittsgröße der Baugebiete von 4 ha ist damit zu erwarten, daß bei fast 380 der zukünftigen Bodenordnungsverfahren die Bereitstellung von Bauland eine wichtige Rolle, auch für die Verfahrenseinleitung, spielen wird.

In Rheinland-Pfalz werden nach den Angaben der Regionalen Raumordnungspläne in den nächsten Jahren etwa 6000 ha an zusätzlichem Gewerbe- und Industriegelände benötigt<sup>2</sup>. Erfahrungsgemäß bedarf es bei etwa 25 % davon (1500 ha) der Unterstützung durch Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG. Bei einem Einsatz dieses Instruments in allen Verbandsgemeinden würden in den Ortsgemeinden mit Gewerbefunktion oder gewerblicher Entwicklungsfunktion auf diese Weise durchschnittlich 9 ha Gewerbeflächen ausgewiesen werden können. Da vor allem die Schaffung größerer zusammenhängender Gewerbeflächen problematisch ist und darüber hinaus zukünftig aus Gründen der Umweltverträglichkeit nur bestimmte Standorte dafür in Frage kommen, wird die Gewerbeflächenausweisung künftig immer stärker die Unterstützung durch Bodenordnung in der Landentwicklung benötigen. Erfahrungsgemäß korreliert ein Gewerbeflächenbedarf immer auch mit einem Bedarf an Wohnbauflächen, so daß grundsätzlich keine weiteren Verfahren erforderlich sein werden, sondern beide Flächenansprüche gleichzeitig erfüllt werden können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß eine vorausschauende, aktive Bodenpolitik der Gemeinden, insbesondere eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, eine wesentliche Ergänzung zur Bodenordnung darstellt. Nur dadurch können geeignete Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden und die Kommunen bei Bedarf in den Besitz der Wohnbau- und Gewerbeflächen gelangen, um so Einfluß auf die Bodenwertbildung und das örtliche Preisniveau für Bauflächen zu nehmen.

Für die Abschätzung des gesamten Planungsumfangs von Hochwasserrückhalteanlagen und anderen Wasserspeichern können aus den Raumordnungsplänen für Rheinland-Pfalz landesweit insgesamt 81 Vorhaben entnommen werden. Diese Zahl ersetzt eine Quantifizierung auf der Grundlage der bekann-

---

1) Denkmalschutzinformationen 4/1988, S.59

2) Die Abweichungen gegenüber den pauschalierten Angaben von Bauer/Bonny/Stark (1988) resultieren vor allem aus den unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Zielhorizonten. Wegen der detaillierteren Prognoseansätze werden hier die Daten der Regionalen Raumordnungspläne zugrundegelegt. Vgl. Abschnitt 2.2.4: Gewerbliche Wirtschaft und Industrie.

ten Planungen aus den Untersuchungsgebieten. 41 der im Land geplanten Vorhaben sollen ausschließlich der Hochwasserrückhaltung dienen, so daß dort ausschließlich die Flächen für die zukünftigen Dammbereiche bereitgestellt werden müssen, während innerhalb der durch Dienstbarkeiten gesicherten Stauräume weiterhin extensive Nutzungsformen möglich sind.

Bei den 40 Vorhaben, für die eine ständige Wasserhaltung beabsichtigt ist, sind oftmals neben der Rückhaltefunktion und weiteren wasserwirtschaftlichen Zwecken außerdem Freizeitnutzungen möglich. Diese Vorhaben sollten wegen der umfangreichen Flächeninanspruchnahme immer im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG realisiert werden. In den meisten Fällen werden sie sogar für die Einleitungsentscheidung ausschlaggebend sein. In Gebieten mit Erst- oder Zweitbereinigungsbedarf ist die gleichzeitige Realisierung derartiger Vorhaben möglich. Es ist allerdings zu bedenken, daß aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht alle Rückhaltebecken und Speicher in der z.Zt. vorgesehenen Form relevant sind. Die konsequente Ausnutzung des Rückhaltevermögens in der Fläche wird einige der Anlagen überflüssig machen. Weitere wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen (Gewässerausbau) sind nur noch nach naturnahen Gesichtspunkten durchzuführen, wobei die ökologischen Aspekte in den Vordergrund rücken werden.

Für die Ermittlung des Bodenordnungsbedarfs, der durch die Erstellung von Verkehrsanlagen verursacht wird, bietet sich die Auswertung der einschlägigen Bundes- und Landesverkehrswegepläne und -programme an. Die Angaben bezüglich der Bundesfernstraßen für Rheinland-Pfalz enthält der Bundesverkehrswegeplan. Die Zahlen über vorgesehene Landesstraßen basieren auf den 5 Raumordnungsplänen. Insgesamt ist folgender Bedarf zu veranschlagen:

- vordringlicher Bedarf (Realisierung bis zum Jahr 2000):
  - ca. 75 km Bundesautobahnen,
  - ca. 170 km Bundesstraßen,
  - ca. 70 km Landesstraßen,
- weiterer Bedarf (Realisierung nach dem Jahr 2000):
  - ca. 15 km Bundesautobahnen,
  - ca. 145 km Bundesstraßen,
  - ca. 145 km Landesstraßen.

In diesen Zahlen sind auch etwa 80 neue Ortsumgehungen enthalten. Hinzu kommen noch etwa 60 km der Trasse der Bundesbahn-Neubaustrecke Köln-Frankfurt, die im Westerwald das Landesgebiet durchschneiden wird. Zukünftig sind im Zuge von Ost-West-Verbindungen weitere Fernstraßen und Neubaustrecken zu erwarten. Für die Untersuchung des Bedarfs an derartigen Zweckverfahren kann davon ausgegangen werden, daß pro Kilometer Trasse eine Verfahrensfläche von fast 200 ha notwendig wird<sup>1</sup>, um den entstehenden Flächenbedarf auf einen großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Damit ergibt sich allein für die Bahnstrecken und die kurzfristigen Straßenvorhaben von Bund und Land mit einer Gesamtlänge von 370 km ein Neuordnungsbedarf von 74.000 ha. Geht man für derartige Verfahren von einer durchschnittlichen Verfahrensgröße von 800 ha aus, so sind bereits in den nächsten Jahren allein für Verkehrsinfrastruktur 92 Bodenordnungsverfahren notwendig.

Da eine geordnete Abfallbeseitigung von elementarem Interesse für die Allgemeinheit ist, können Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG angesichts der Standortgebundenheit (Geologie, Erschließung, zentrale Lage etc.) einen entscheidenden Beitrag bei der raschen Sicherung von geeigneten Deponiestandorten leisten. Einen realistischen Ansatz hinsichtlich eines zukünftigen Bedarfs stellt eine Hausmülldeponie pro Landkreis und außerdem pro Regierungsbezirk eine Sondermülldeponie dar. Damit sind für den Entsorgungssektor in Rheinland-Pfalz mindestens 27 Bodenordnungsverfahren im ländlichen Raum zu erwarten.

Insgesamt ergibt sich im Entwicklungsbereich "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur" ein Neuordnungsbedarf von 1051 Vorhaben. Dieser Bedarf entsteht überwiegend in Gebieten, in denen bereits aus agrarstruktureller oder landschaftsökologischer Sicht bodenordnungsrelevante Defizite zu verzeichnen sind, so daß sich diese Anzahl der Verfahren - mit Ausnahme der reinen Ortslagenverfahren - nicht erhöht.

---

1) Vgl. Frischkorn, (1988), S. 27f..

#### 5.4 Entwicklungsschwerpunkt "Freizeit und Erholung"

Die Förderung der freizeitrelevanten Erschließung der Landschaft mit Hilfe von Wegenetzen zum Wandern, Radfahren und Reiten sowie durch verschiedene Lehrpfade zählt bereits heute zum Maßnahmenspektrum jeder Flurbereinigung. Zwar wurden in einigen der untersuchten Gemeinden Defizite in diesen Bereichen vorgefunden, eine Bedarfsableitung für das Land Rheinland-Pfalz ist auf dieser Grundlage jedoch nicht möglich. Bei der Einleitung von Bodenordnungsverfahren können diesbezügliche Maßnahmen vor allem in regionalplanerisch festgesetzten Fremdenverkehrsentwicklungsorten von Bedeutung sein, um dort die bereits vorhandenen Möglichkeiten auszubauen.

Auch der Bedarf an Anlagen für das Freizeitwohnen (Ferienparks, Ferienhausgebiete, Campingplätze) kann nicht aufgrund der Situation in den Untersuchungsgebieten quantifiziert werden. Aufgrund der Flächenansprüche und der Umwelteinflüsse derartiger Projekte sind vielfach Bodenordnungsverfahren für die Ausweisung erforderlich. Zumindest in Fremdenverkehrsentwicklungsgemeinden sind sie so essentiell, daß die Einleitungsentscheidung von Verfahren dadurch beeinflusst werden kann. Als Schätzwert kann im landesweiten Durchschnitt pro Landkreis von einem Vorhaben aus dem Bereich Freizeitwohnen ausgegangen werden. In Rheinland-Pfalz ergibt sich daher ein Bedarf von 24 Bodenordnungsverfahren für diese Zwecke.

Bei der Anlage von Wasserflächen, die (auch) einer Freizeitnutzung dienen, ist die ländliche Neuordnung zur Ausweisung bzw. ggf. Bereitstellung der Seefläche und der Flächen für Ersatzmaßnahmen unverzichtbar. Aus den Raumordnungsplänen sind 40 Rückhaltebecken mit Dauerstau ersichtlich, die wahrscheinlich zu Zwecken der Freizeit und Erholung genutzt werden können. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für die Wasserfläche von 30 ha sind bereits zu diesem Zwecke in Rheinland-Pfalz 1.200 ha im Rahmen von Bodenordnungsverfahren auszuweisen.

Als spezielle, besonders aktuelle Maßnahme im Freizeitbereich hat sich in jüngster Zeit die Anlage von Golfplätzen erwiesen. In den Untersuchungsgebieten sind 3 öffentliche sowie ein privates Vorhaben beabsichtigt. Die Extrapolation dieser Werte auf das ganze Land wäre allerdings unrealistisch. Es ist jedoch zu erwarten, daß im Rahmen des noch weiter steigenden Bedarfs an Golfplatzanlagen, die jeweils eine optimale Flächenausstattung von etwa 100 ha (18-Loch-Anlage) benötigen, im Zuge von Bodenordnungsverfahren durchschnittlich eine Planung pro Landkreis zu realisieren wäre.

Obwohl der Bereich Freizeit und Erholung bei noch anwachsender Bedeutung bei jedem ländlichen Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz Beachtung finden muß, zeichnen sich derzeit lediglich 88 Vorhaben ab, die aufgrund ihrer Flächenbeanspruchung ggf. Bodenordnungsverfahren auslösen können. Da diese Vorhaben i.d.R. nicht in Gebieten beabsichtigt sind, die in jüngster Zeit in Verfahren einbezogen waren, wird meist eine Überlagerung mit Neuordnungsbedarf aus agrarstruktureller oder landespflegerischer Sicht auftreten. Aufgrund ihrer besonderen Relevanz für die wirtschaftliche Bedeutung eines Gebietes sollten die Maßnahmen für Freizeit und Erholung durchaus bei allen Verfahrenseinleitungen Berücksichtigung finden.

## 5.5 Beispiele typischer Landentwicklungsmaßnahmen

### Hundheim

Aufgrund ihrer Zielsetzung stellt die Flurbereinigung in der Gemarkung Hundheim (Gemeinde Bell/Verbandsgemeinde Kastellaun) ein typisches Beispiel für ein einfaches Bodenordnungsverfahren dar, welches vor allem agrarstrukturellen Zielsetzungen dient. Bereits im Jahre 1919 wurde in Hundheim eine erste Flurbereinigung durchgeführt. Dabei waren Grundstücke mit einer durchschnittlichen Schlaglänge von 100 m und ein neues Wegenetz geschaffen worden. Der Wandel in der Landwirtschaft machte in jüngerer Zeit eine Zweitbereinigung erforderlich, die nach § 86 (1) und (3) FlurbG in einem 305 ha großen Verfahrensgebiet im Jahre 1982 eingeleitet wurde. Dieses Verfahren Hundheim stellte im Kulturamtsbezirk Simmern die erste Flurbereinigung dar, wo neben der agrarischen Bewertung auch eine Begutachtung des landschaftsökologischen Potentials vorgenommen wurde. Zum Zeitpunkt des Besitzübergangs (1986) waren im Ort noch 9 landwirtschaftliche Betriebe, davon 3 im Haupterwerb, tätig. Nach einer Zusammenlegung im Verhältnis von durchschnittlich 9 : 1 weisen die Grundstücke nun eine mittlere Schlaglänge von 350 m auf. An mehreren Stellen wurden Maßnahmen zur Bodenverbesserung durchgeführt, um eine einheitliche Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen. Zum Zwecke der Aufforstung wurden einige Grenzertragsflächen in das Eigentum der Gemeinde überführt. Im Wegenetz erhielten 1,2 km Wirtschaftswege eine neue Befestigung, während fast 9 km entfallen und rekultiviert werden konnten. Als Ausgleich und Ersatz wurden 30 landespflegerische Anlagen gesichert bzw. neu ausgewiesen, um durch eine Vernetzung gegenseitige Wechselbeziehungen zu ermöglichen. In Teilen des Gewässernetzes wurden Uferstreifen bereitgestellt, wobei die Ausweisung weiterer, beidseitiger Uferstreifen und der Rückbau künstlich befestigter Gewässersohlen wünschenswert gewesen wäre. Flächen mit einem Umfang von fast 10 ha wurden vom Land Rheinland-Pfalz angekauft, um die wichtigen Landschaftsteile wirksam zu schützen. Auch für Ortslage und Infrastruktur wurden Verbesserungen erzielt, so z.B. durch die Ermöglichung einer baulichen Nutzung auf innerörtlichen Brachflächen, die Überführung von Bauerwartungsland in das Eigentum der Gemeinde und die Ausweisung eines Dorfplatzes.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hundheim ist somit ein gutes Beispiel dafür, wie in einer Mittelgebirgsregion im Rahmen der Bodenordnung neben den überwiegenden Interessen der Landwirtschaft auch die berechtigten Belange von Natur und Landschaft sowie von Siedlung und Infrastruktur gefördert werden können.

Bild 1: Erntearbeiten auf den neugestalteten Wirtschaftsflächen





Bild 2: Blick auf die Ortslage Hundheim

Bild 3: Neuangelegter Wirtschaftsweg und Streuobstbestände am Ortsrand



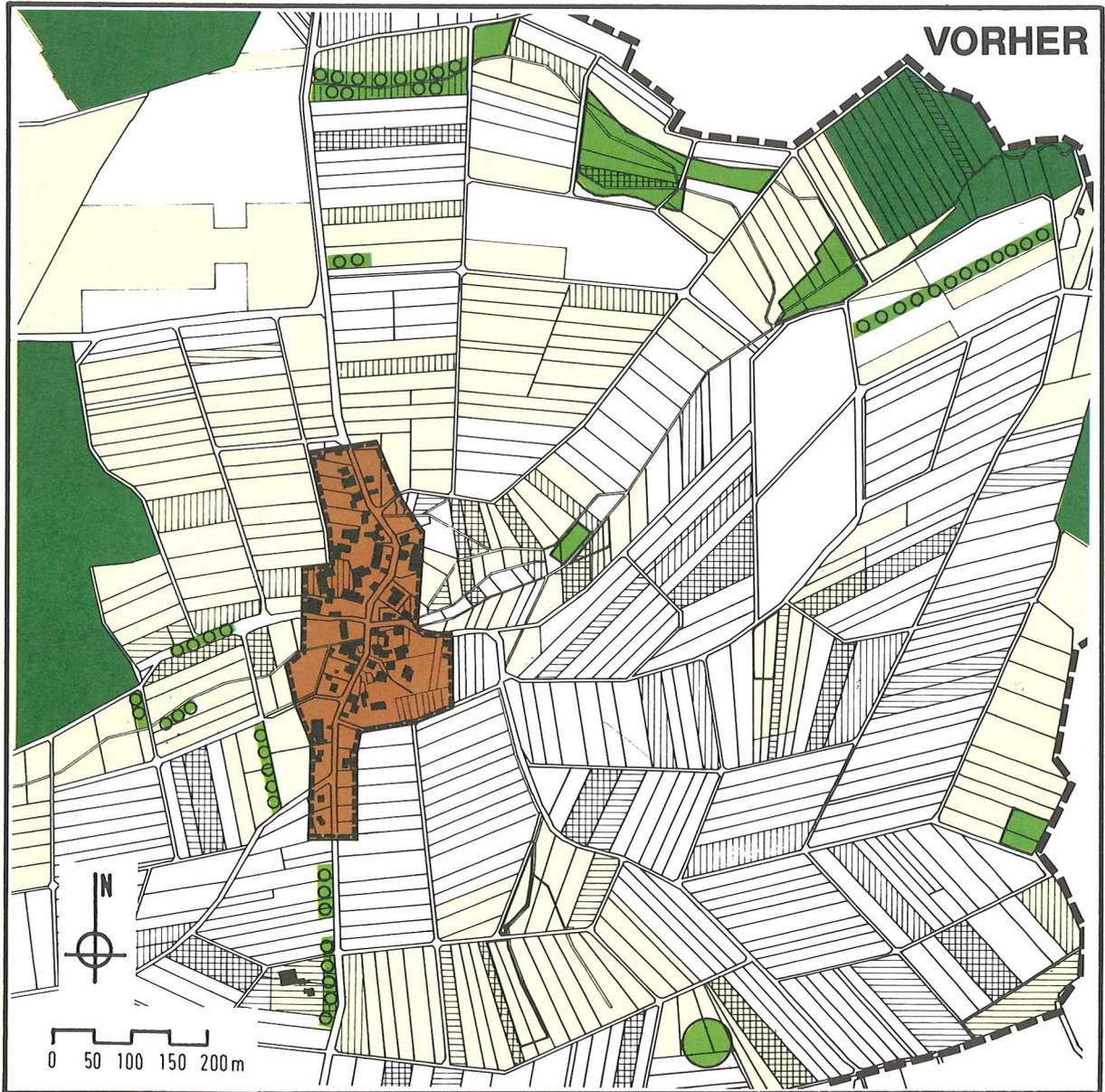
# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur

Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur

Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung

Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion



Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen

Verbandsgemeinde Kastellaun

Gemeinde Bell Ortsteil Hundheim

Erläuterungen

- Eigentümer A
- Eigentümer B
- Eigentümer C

- Grünland
- Acker
- Wald
- Landespflege

- Verfahrensgrenze
- Abgrenzung der Ortslage

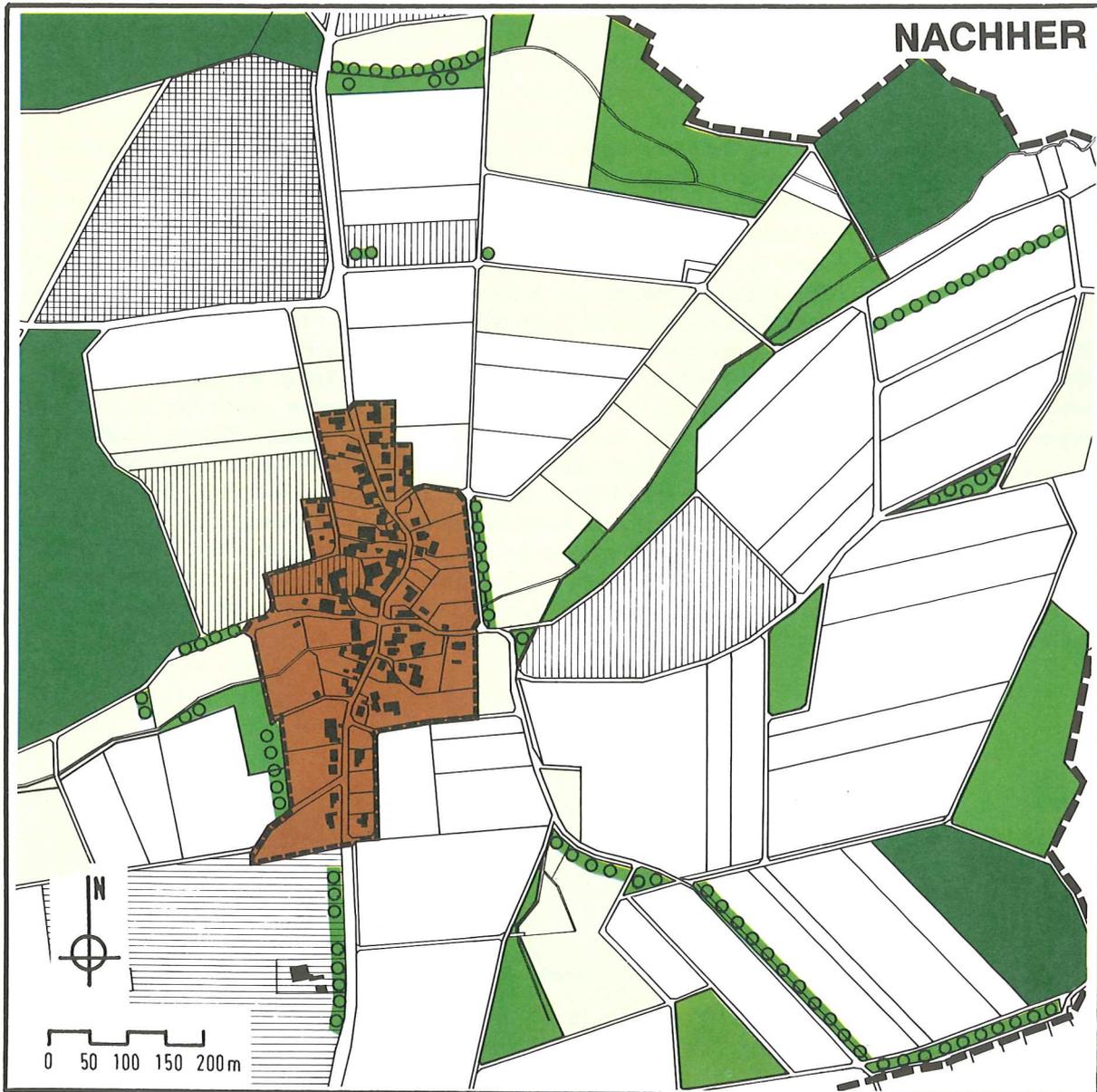
# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur

Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur

Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung

Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion



Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen in  
Verbandsgemeinde Kastellaun      Gemeinde Bell      Ortsteil Hundheim

Erläuterungen

- Eigentümer A
- Eigentümer B
- Eigentümer C

- Grünland
- Acker
- Wald
- Landespflege

- Verfahrensgrenze
- Abgrenzung der Ortslage

## Albig

Als Beispiel für eine Rebflurbereinigung wird ein Verfahren in Albig (Verbandsgemeinde Alzey-Land), inmitten des rheinhessischen Weinbaugebietes gelegen, vorgestellt. In dieser Gemeinde sind in den vergangenen 2 Jahrzehnten über 500 ha Ackerfläche und etwa 250 ha Rebfläche neugeordnet worden. Die Ackerbereinigung war durch den Neubau der Autobahnen A 61 und A 63 veranlaßt, welche die Gemarkung durchschneiden. Die Bereinigung der Rebflächen wird gemäß der Wiederaufbauplanung abschnittsweise zeitlich getrennt abgewickelt. Von der 1966 für den gesamten Bereich eingeleiteten Flurbereinigung hat 1989 im 5. von 7 Weinbergsabschnitten der Besitzübergang stattgefunden. Ein Ausschnitt aus der Planung soll als Beispiel für eine aktuelle Rebflurbereinigung dienen, bei der ein weitgehender Interessenausgleich zwischen Weinbau auf der einen und Natur und Landschaft auf der anderen Seite realisiert werden konnte. In dem nur 51 ha großen Verfahrensgebiet wurde die Rebfläche von 45 ha auf 40 ha zugunsten der Wege- und Gewässerflächen (7 ha) verkleinert. Die Zahl der Besitzstücke verringert sich im Verhältnis 4,4 : 1; dieser Zusammenlegungsgrad ist in Anbetracht der Gebietsgröße relativ günstig. Die Abzüge der Teilnehmer machen 14 % aus, wobei fast 8 % für Zwecke der Landespflege verwendet werden. Diese umfangreichen Abzüge sind für Weinbergungsverfahren charakteristisch, da dort ein relativ dichtes Wegenetz mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Dieses Wegenetz und die günstigen Abfindungsgrundstücke führen für die Winzer zu einer beträchtlichen Senkung des Aufwandes vor allem durch Arbeitszeiteinsparung, so daß die erheblichen Investitionen zu verantworten sind. Die neue Erschließung der Weinberge bringt außerdem auch positive Auswirkungen auf die Naherholungsmöglichkeiten mit sich. Sämtliche vorhandenen ökologisch wertvollen Flächen, vor allem Böschungen und Raine, wurden in der Bodenordnung erhalten und in die Planung der Landespflegeflächen eingebunden. Auch die meisten alten Wegeführungen wurden angehalten. Da das Verfahrensgebiet in Ebene-Hang-Plateau dreigeteilt ist, war nur ein bedingter Austausch möglich. Dadurch, daß mehrere Rebflächen nicht abgeräumt wurden, waren teilweise bedingte Zuteilungen erforderlich. Da die natürliche Gliederung der Landschaft weitgehend erhalten bleiben sollte und somit auch keine Planierung von Böschungen o.ä. durchzuführen war, ergaben sich weitreichende Zwangsbedingungen bei der Flurbereinigungsplanung. Die vorgestellte Weinbergsbereinigung ist daher ein gutes Beispiel, wie bei einer für alle Seiten vorteilhaften Berücksichtigung der ökologischen Belange das Hauptziel des Verfahrens, nämlich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Winzer, erreicht werden kann.

Bild 4: Die Ortslage Albig inmitten der neugestalteten Gemarkung





Bild 5: Teile des neugeschaffenen Biotopverbundsystems in den Rebflächen

Bild 6: Neuer Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke und Gehölzstreifen



# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur	Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur	Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung	Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion
--------------------------------	---	---	---



**Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen**  
**Verbandsgemeinde Alzey-Land**                      **Gemeinde Albig**

Erläuterungen

- Rebfläche
- Landespflege
- Verfahrensgrenze

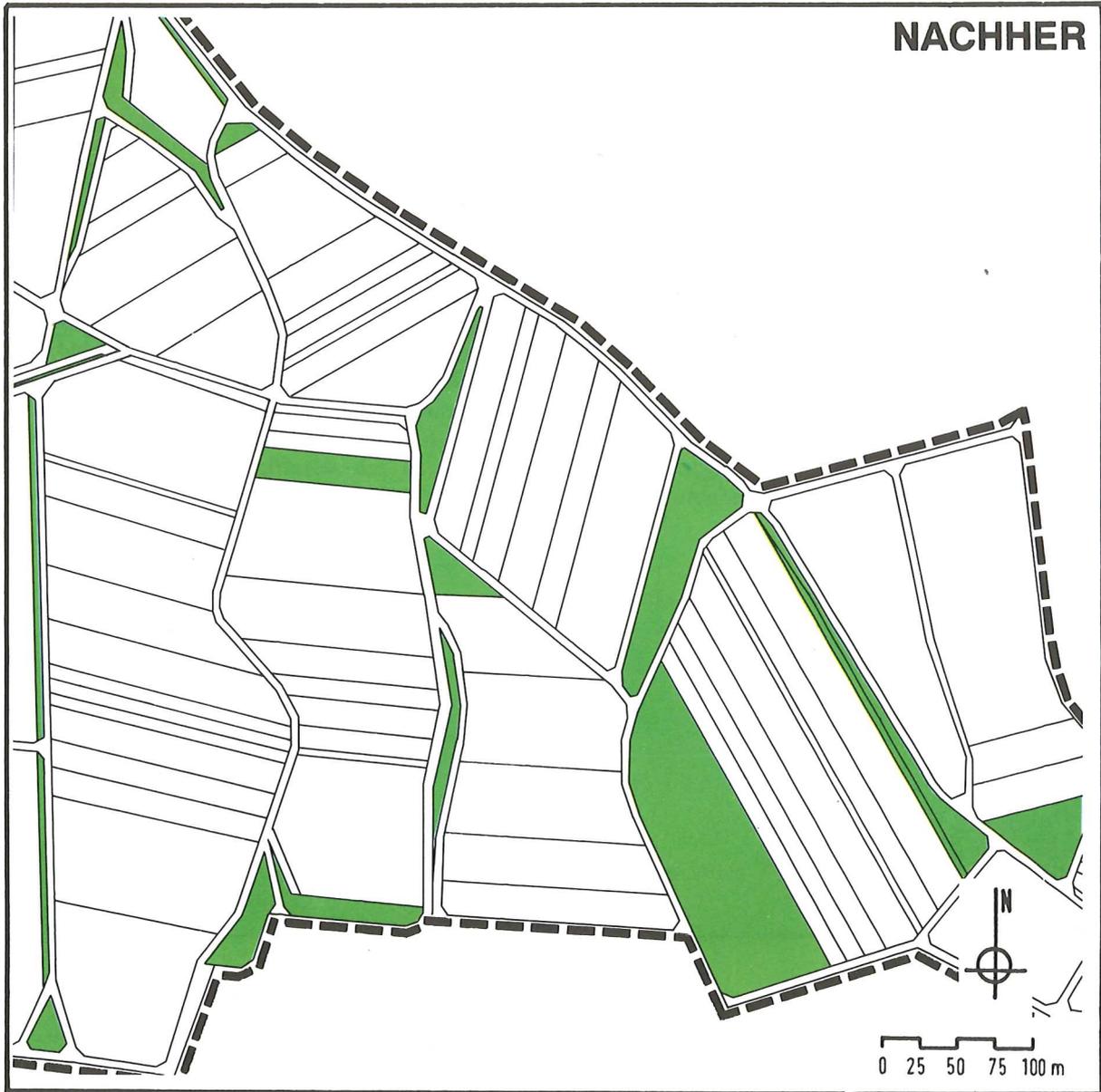
# Landentwicklung

Verbesserung der  
Agrarstruktur

Entwicklung und  
Schutz von  
Umwelt und Natur

Steuerung der  
Siedlungs-, Gewerbe-  
und Infrastruktural-  
entwicklung

Förderung der  
Freizeit- und  
Erholungsfunktion



Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen  
Verbandsgemeinde Alzey-Land                      Gemeinde Albig

Erläuterungen

- Rebfläche
- Landespflege
- Verfahrensgrenze

## Meerfeld

Als Beispiel einer Landentwicklungsmaßnahme, hauptsächlich zum Schutz von Natur und Landschaft, kann das Meerfelder Maar in der Gemeinde Meerfeld (Verbandsgemeinde Manderscheid) dienen. Nach einer Erstbereinigung der Gemarkung im Jahre 1907 wurde im Jahre 1978 eine beschleunigte Zusammenlegung mit einer Verfahrensgröße von 781 ha eingeleitet. Der Besitzübergang fand 1981 statt. Die landwirtschaftliche Situation ist gekennzeichnet durch kleinere Nebenerwerbsbetriebe, Haupterwerbsbetriebe sind nicht mehr vertreten. In dem Verfahren Meerfeld wurden die Belange der Landwirtschaft vor allem durch die Zusammenlegung der Besitzstücke im Verhältnis 5,4 : 1 und durch die Verbesserungen des Wegenetzes (Befestigung, Reparaturen) gefördert. In der Ortslage wurden verschiedene Dorferneuerungsmaßnahmen (Straßenführung, Dorfplatz etc.) unterstützt. Durch Austausch erhielten mehrere Landwirte neue Flächen außerhalb des Maarbereiches, so daß die ökologisch empfindlichen Bereiche in das Eigentum der Gemeinde überführt werden konnten. Auf die Ergebnisse der Bodenordnung wurde eine Naturschutzverordnung abgestimmt, die nur eine extensive Grünlandnutzung im Maarbereich zuläßt. Im Kerngebiet, wo jegliche Nutzung untersagt ist, wurden mit finanzieller Beteiligung des Bundes fast 20 ha Flächen erworben und der Gemeinde übertragen. Als technische Maßnahme zur Sanierung des stark belasteten Meerfelder Maares wurde im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens ebenfalls überwiegend mit Bundesmitteln eine Tiefenwasserableitung eingebaut. Mit Ausführungskosten von ca. 800 DM/ha handelt es sich um ein relativ kostengünstiges Bodenordnungsverfahren, zumal 67 % der Ausführungskosten für Wegebefestigungen und 11 % für Dränanlagen und Planierungen verwendet wurden. Veränderungen im Wegenetz sowie Bodenverbesserungen sind, wie bei Zusammenlegungsverfahren üblich, auf die nötigsten Maßnahmen beschränkt worden. Obwohl sehr positive Effekte für Umwelt und Naturschutz erzielt worden sind, macht der Anteil derartiger Maßnahmen an den Ausführungskosten weniger als 5 % aus. Aufgrund zwischenzeitlich weiter gewandelter Wertvorstellungen sind bei zukünftigen Bodenordnungsverfahren mit derartigen Zielsetzungen beim Mitteleinsatz sicherlich andere Gewichtungen zu erwarten.

Bild 7: Gesamtansicht des Meerfelder Maares





Bild 8: Abgegrenzte Naturschutzfläche mit Ufer- und Flachwasserzone

Bild 9: Landwirtschaftsfläche und Uferstreifen im Markessel



# Landentwicklung

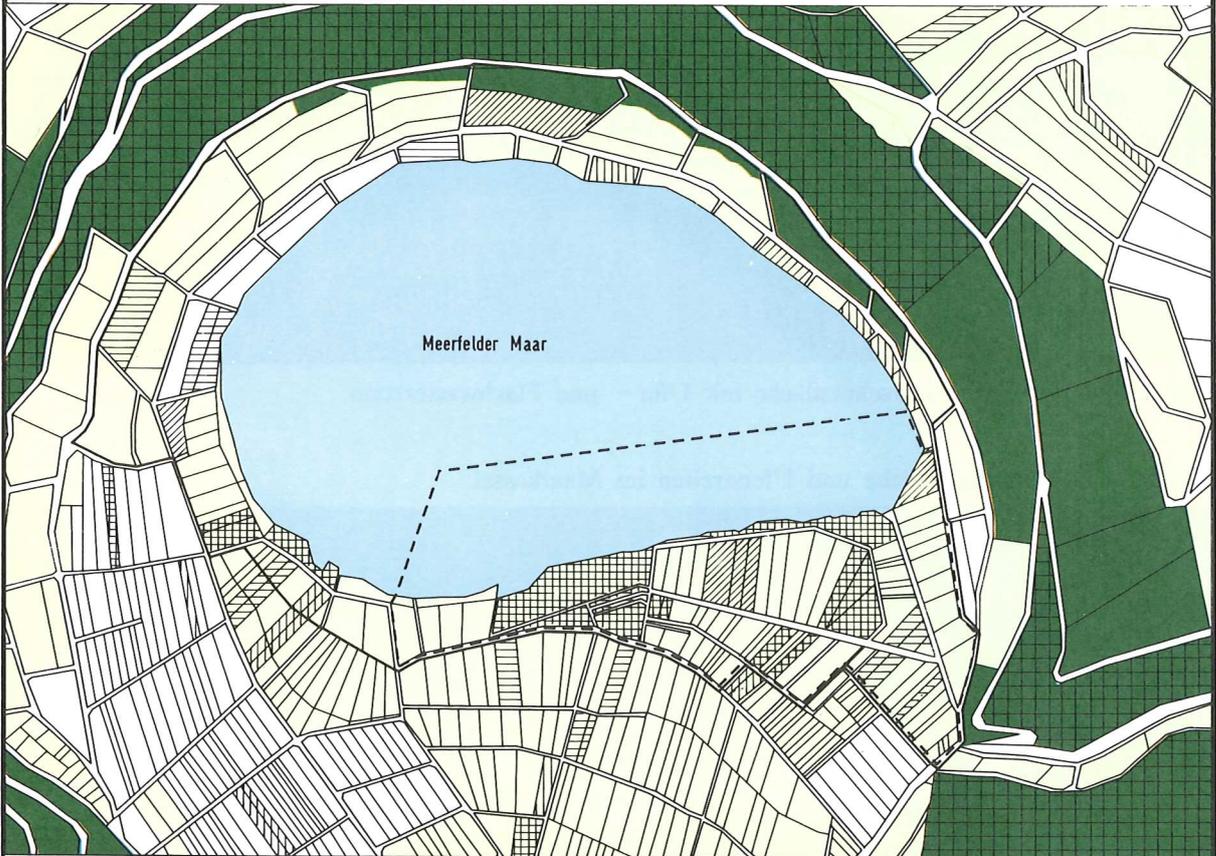
Verbesserung der Agrarstruktur

Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur

Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung

Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion

**VORHER**



Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen  
 Verbandsgemeinde Manderscheid      Gemeinde Meerfeld

Erläuterungen

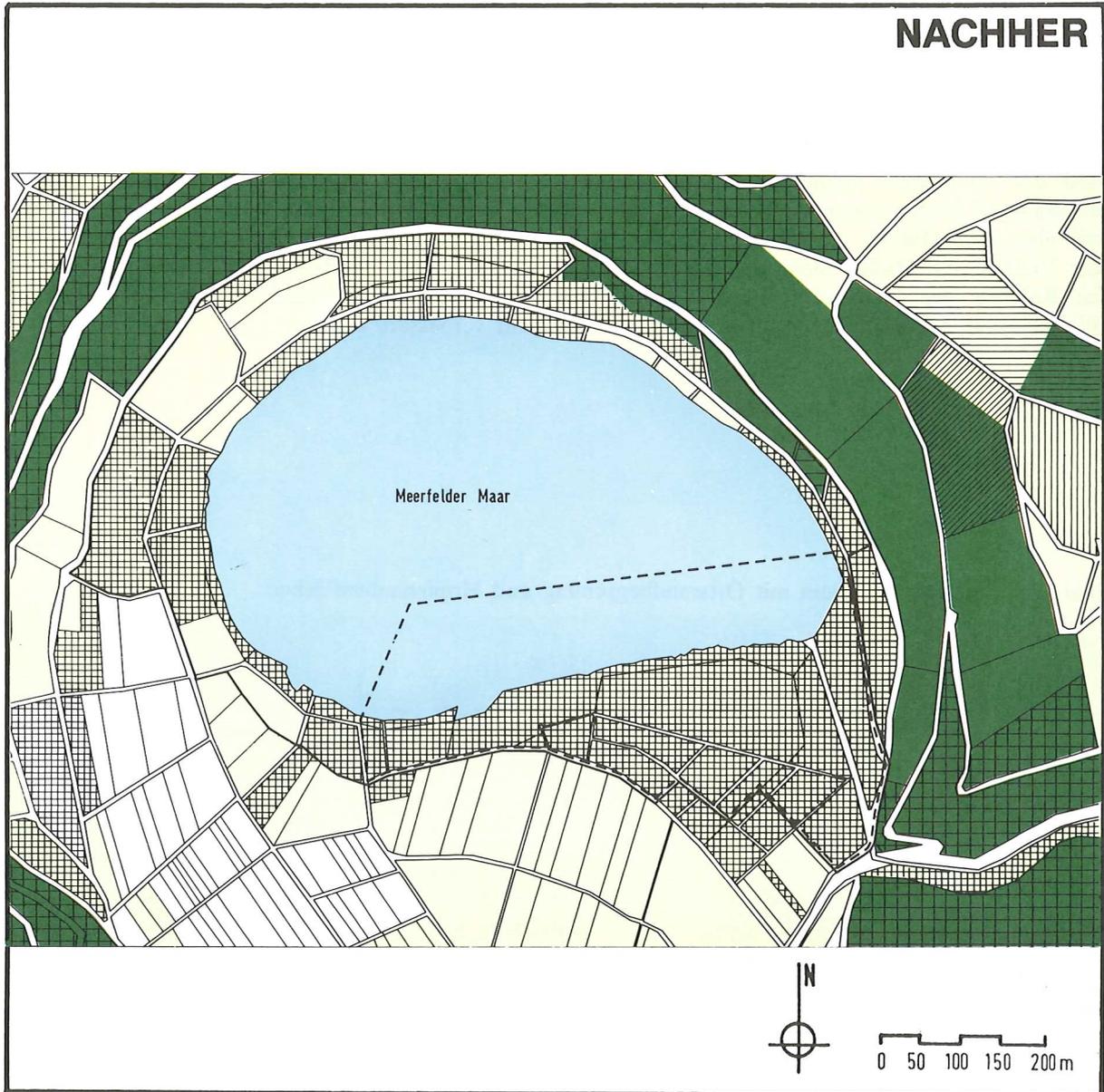
-  Gemeinde
-  Eigentümer A
-  Eigentümer B
-  Eigentümer C

-  Grünland
-  Acker
-  Wald
-  Wasserfläche

Abb. 52

# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur	<b>Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur</b>	Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung	Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion
--------------------------------	--	---	---



**Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen**

**Verbandsgemeinde Manderscheid      Gemeinde Meerfeld**

**Erläuterungen**

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td>Gemeinde</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Eigentümer A</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Eigentümer B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Eigentümer C</td> </tr> </table>		Gemeinde		Eigentümer A		Eigentümer B		Eigentümer C	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td>Grünland</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Acker</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wald</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wasserfläche</td> </tr> </table>		Grünland		Acker		Wald		Wasserfläche
	Gemeinde																
	Eigentümer A																
	Eigentümer B																
	Eigentümer C																
	Grünland																
	Acker																
	Wald																
	Wasserfläche																

## Holsthum

Zur Veranschaulichung des Aufgabenspektrums der Landentwicklungsmaßnahmen in Ortslagen soll die Flurbereinigung Holsthum (Verbandsgemeinde Irrel) dienen. Nachdem 1899 große Teile der Gemarkung (u.a. ohne Ortslage und Waldflächen) erstbereinigt worden sind, wurde im Jahre 1982 in der gesamten Gemarkung eine Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG eingeleitet, weil aufgrund fehlender Katasterunterlagen umfangreiche Vermessungsarbeiten notwendig waren. Der Besitzübergang in diesem Verfahren fand 1988 statt. Maßnahmen zur Förderung der Ortsentwicklung besaßen in diesem Verfahren ein besonderes Gewicht und gründeten sich auf die im Rahmen einer Modelluntersuchung frühzeitig erarbeiteten, detaillierten Dorferneuerungskonzeptionen. Neben der zweckmäßigen Gestaltung der privaten und öffentlichen Grundstücke sind im Dorf zahlreiche Einzelmaßnahmen durch Bodenordnung ermöglicht worden. Dabei sind im besonderen die umfangreichen Verbesserungen des Straßen- und Wegenetzes, die Sicherung von innerörtlichen Uferstreifen an Gewässern und die Flächenbereitstellung für Dorfplatz, Festplatz, Mehrzweckhalle und zwei Brückenneubauten über Prüm und Enz zu nennen. Bedingt durch die umfangreichen Vermessungsarbeiten sowie die Wegebaumaßnahmen in der gesamten Gemarkung (über 40 km) bewegen sich die Kosten der Flurbereinigung mit über 2300 DM/ha im durchaus üblichen Rahmen für traditionelle Flurbereinigungsverfahren. Mit der Vielzahl von Maßnahmen, die in der Ortslage im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführt oder im Rahmen des Verfahrens durch Landbereitstellung ermöglicht wurden, konnten die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen in Holsthum dauerhaft verbessert werden.

Bild 10: Ortslage Holsthum mit Ortsrandbegrünung und Hopfenanbauflächen





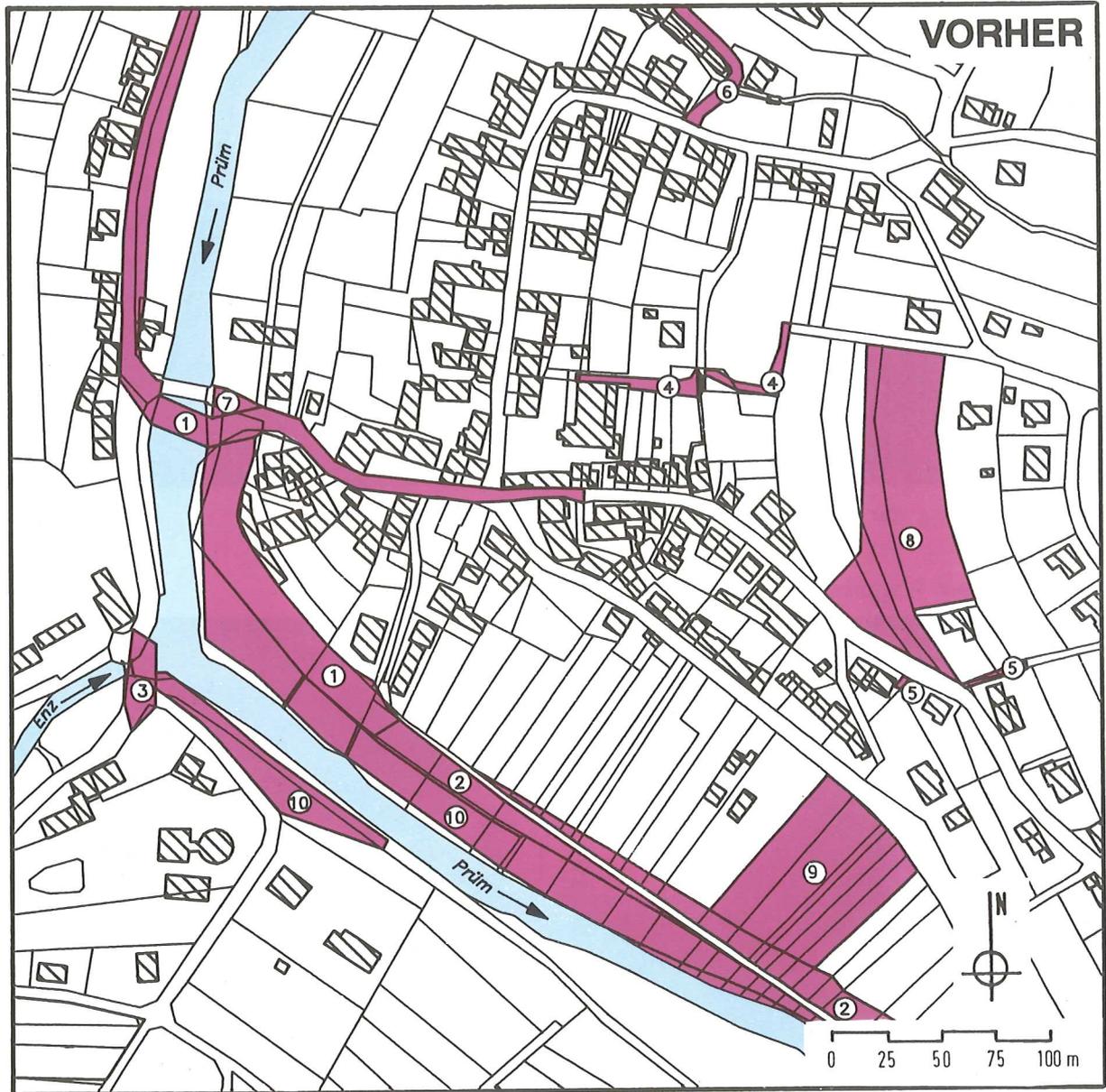
Bild 11: Fußweg zur Anbindung des Neubaugebietes an den Ortskern

Bild 12: Neuer Weg zwischen Ortslage und Friedhof



# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur	Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur	Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung	Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion
--------------------------------	---	---	---



## Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen

### Verbandsgemeinde Irrel

#### Erläuterungen

#### Straßen- und Wegebau

- 1 Flächenbereitstellung für Landesstraße
- 2 Überführung in öffentliches Eigentum
- 3 Neubau der Enzbrücke
- 4 Erschließungs- und Verbindungswege
- 5 Fußwege
- 6 Ausbau von Ortsausgängen

### Gemeinde Holsthum

#### Infrastruktur

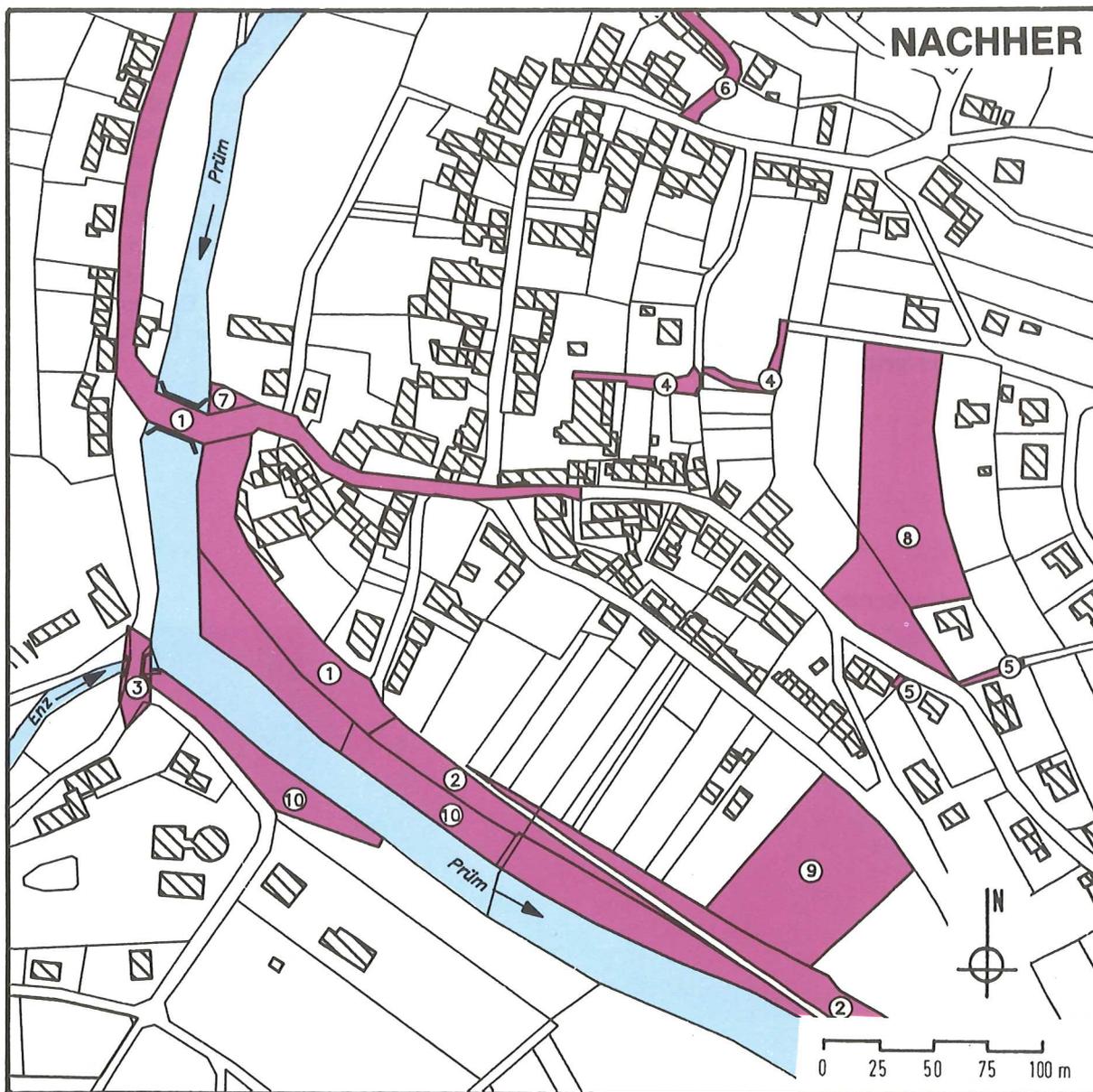
- 7 Dorfplatz
- 8 Mehrzweckhalle
- 9 Fest- und Kinderspielplatz

#### Begrünung

- 10 Uferstreifen
- Kostenlose Lieferung von Pflanzmaterial

# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur	Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur	Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung	Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion
--------------------------------	---	---	---



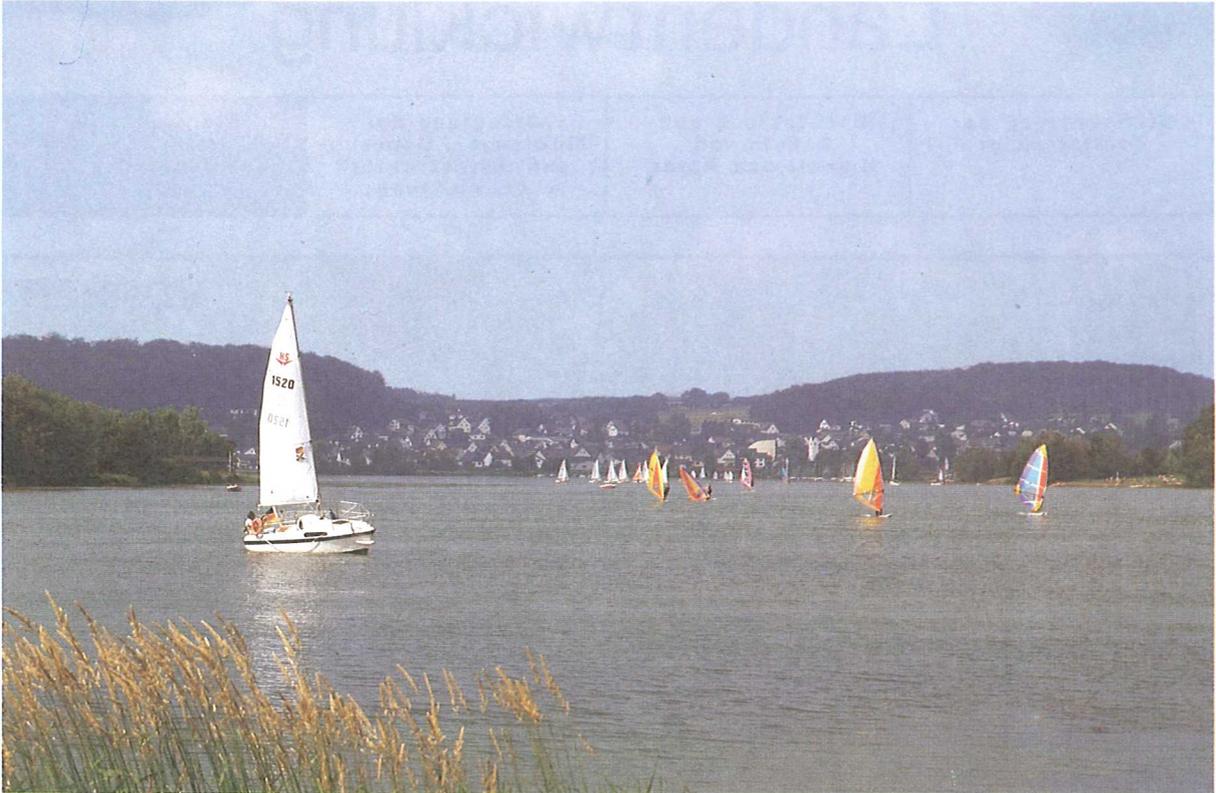
Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen Verbandsgemeinde Irrel		Gemeinde Holsthum	
<b>Erläuterungen</b>		<b>Infrastruktur</b>	
Straßen- und Wegebau		7	Dorfplatz
1	Flächenbereitstellung für Landesstraße	8	Mehrzweckhalle
2	Überführung in öffentliches Eigentum	9	Fest- und Kinderspielplatz
3	Neubau der Enzbrücke	<b>Begrünung</b>	
4	Erschließungs- und Verbindungswege	10	Uferstreifen
5	Fußwege	-	Kostenlose Lieferung von Pflanzmaterial
6	Ausbau von Ortsausgängen		

## Wiesensee

Als ein Beispiel für eine Landentwicklungsmaßnahme zur Förderung von Freizeit und Erholung bietet sich in den Untersuchungsgebieten der Wiesensee in der Verbandsgemeinde Westerburg an. Dieses etwa 80 ha große Gewässer wurde auf der Grundlage von 3 Flurbereinigungsverfahren mit einer gesamten Verfahrensgröße von ca. 1150 ha im Schnittpunkt der Gemarkungen Pottum, Stahlhofen und Winnen angelegt. Der vorher in etwa 1300 Flurstücke sehr stark zersplitterte Grundbesitz wurde im späteren Seebereich zusammengefaßt und in das Eigentum der 3 Anliegergemeinden überführt, dabei wurden auch die Gemarkungsgrenzen zweckmäßig verändert. Der See, der heute neben der Hochwasserrückhaltefunktion vor allem zahlreiche Möglichkeiten zur wassergebundenen Freizeitgestaltung bietet, wurde in dem ursprünglich versumpften, schlecht nutzbaren Bereich nach Abschluß der Bodenordnung angelegt. Das Straßennetz, das im wesentlichen auch der Erschließung der Erholungseinrichtungen dient, wurde im Zuge des Bodenordnungsverfahrens verbessert. In Seenähe entstanden u.a. ein Campingplatz sowie zahlreiche Parkplätze. Da der Bereich des Wiesensees im Landesentwicklungsprogramm als Schwerpunkt der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung eingestuft ist, wird das Gebiet auch weiterhin intensiv gefördert. So sind die Schaffung eines Sporthotels und eines Golfplatzes sowie weiterer öffentlicher und privater Folgeinvestitionen vorgesehen, um das touristische Angebot nachhaltig zu verbessern. Abschließend kann festgestellt werden, daß mit der Realisierung des Wiesensees im Rahmen der ländlichen Bodenordnung nicht nur die Freizeit- und Erholungsfunktion verbessert, sondern daß darüber hinaus wesentliche Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung der Region insgesamt gesetzt werden konnten.

Bild 13: Ortsweiterung und Bootsanlegestellen am Pottumer Seeufer





**Bild 14:** Wassersport auf dem Wiesensee

**Bild 15:** Freizeitgerechte und umweltschonende Erschließung des Seeufers



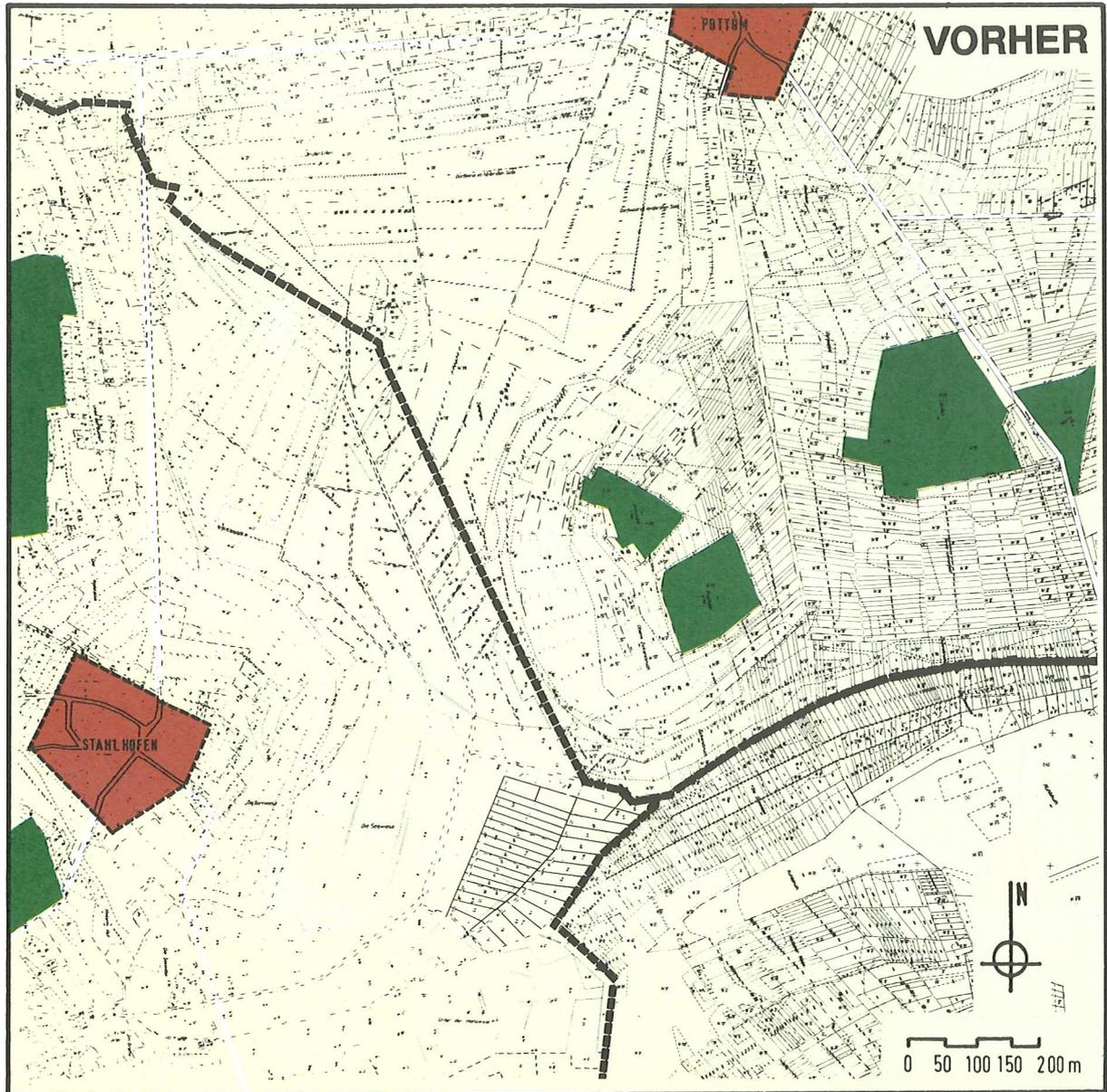
# Landentwicklung

Verbesserung der Agrarstruktur

Entwicklung und Schutz von Umwelt und Natur

Steuerung der Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung

Förderung der Freizeit- und Erholungsfunktion



Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen  
 Verbandsgemeinde Westerbürg      Projekt Wiesensee

Erläuterungen

- |  |   |
|--|---|
|  Grünland     |  Verfahrensgrenze        |
|  Wasserfläche |  Abgrenzung der Ortslage |
|  Wald         |   |

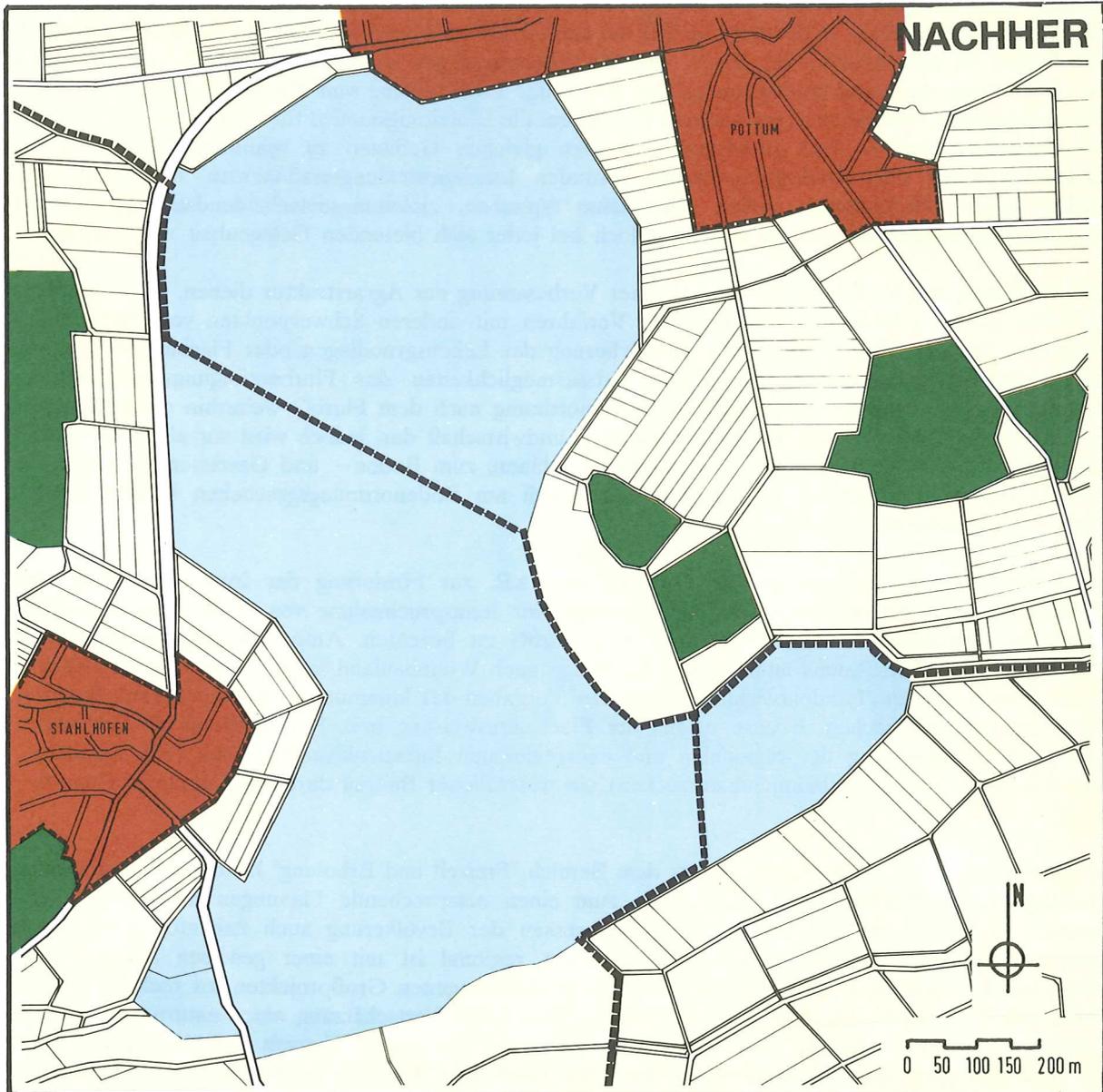
# Landentwicklung

Verbesserung der  
Agrarstruktur

Entwicklung und  
Schutz von  
Umwelt und Natur

Steuerung der  
Siedlungs-, Gewerbe-  
und Infrastruktural-  
entwicklung

Förderung der  
Freizeit- und  
Erholungsfunktion



## Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen Verbandsgemeinde Westerbург      Projekt Wiesensee

### Erläuterungen

- Grünland
- Wasserfläche
- Wald

- Verfahrensgrenze
- Abgrenzung der Ortslage

## 5.6 Zusammenfassung und Ausblick auf die künftige Entwicklung

Aus der Zusammenstellung der derzeit bekannten Anlässe für Neuordnungsverfahren (Tab. 6) ist erkennbar, daß die Verfahren zur Unterstützung der Agrarstruktur zumindest quantitativ überwiegen. Bei diesem quantitativen Überblick über den Handlungsbedarf für die Landentwicklung in Rheinland-Pfalz ist allerdings zu beachten, daß sich die Anzahl notwendiger Verfahren besonders für die Bereiche "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur" und "Freizeit und Erholung" nur mit Hilfe plausibler Annahmen angeben läßt. Hinzu kommt ferner, daß Bodenordnungsverfahren grundsätzlich mehrere Zielsetzungen verfolgen. Gerade agrarstrukturbezogene und umweltrelevante Maßnahmen sind oftmals von gegenseitiger Bedeutung, so daß sie beiden Zielen dienen können. Insgesamt werden durch den Bedarf an agrarstrukturellen Erst- und Zweitbereinigungen sowie landespflegerischen Verfahren zur Umsetzung der Landschaftsplanung fast 90 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz betroffen. Die notwendigen Maßnahmen aus anderen Bereichen, die Einleitungsmotive für Bodenordnungsverfahren darstellen können, sind grundsätzlich in den gleichen Gebieten zu realisieren, wo auch aus agrarstrukturellen oder landespflegerischen Gründen Landentwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Einige weitere Maßnahmen stellen zwar keine typischen, einleitungsentscheidenden Faktoren für Bodenordnungsverfahren dar, sie werden jedoch bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit realisiert.

Die Einleitung von Verfahren, die primär einer Verbesserung der Agrarstruktur dienen, wird allerdings zukünftig stark an Bedeutung verlieren, da Verfahren mit anderen Schwerpunkten von existentieller Bedeutung für die Allgemeinheit, wie z.B. Sicherung der Lebensgrundlagen oder Flächenbereitstellung für Infrastrukturanlagen, die verfügbaren Arbeitsmöglichkeiten der Flurbereinigungsverwaltung in Anspruch nehmen werden. Zwar stellt die Bodenordnung nach dem FlurbG weiterhin ein bedeutendes Instrument zur Existenzsicherung bäuerlicher Landwirtschaft dar, jedoch wird vor allem der Anteil von Verfahren zur Verwirklichung von Landschaftsplänen, zum Boden- und Gewässerschutz und für Zwecke des Naturschutzes in absehbarer Zeit Anteil am Bodenordnungsgeschehen in Rheinland-Pfalz stark zunehmen.

Landentwicklungsmaßnahmen in der Ortslage, also z.B. zur Förderung der Innenentwicklung und Dorferneuerung, sind im Sinne einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen wesentlich; dabei sind allerdings die engen Vorgaben des FlurbG zu beachten. Aufgrund der gerade auch in Teilen des ländlichen Raums anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland ist es weiterhin eine bedeutende Aufgabe für die Landentwicklung, nach den Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung Bauflächen verfügbar zu machen. Ebenso ist bei der Flächenausweisung bzw. Bereitstellung für Großvorhaben zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Infrastrukturausstattung (z.B. Straßen- und Autobahnbau, Bundesbahnneubaustrecken) ein wesentlicher Beitrag durch die ländliche Neuordnung zu leisten.

Bodenordnungsrelevante Maßnahmen aus dem Bereich "Freizeit und Erholung" können nur in geringem Umfang in die Abschätzung einfließen, da zum einen entsprechende Planungen nicht ausreichend bekannt sind und zum anderen die Freizeitinteressen der Bevölkerung auch zukünftig einem noch ungewissen Wandel unterliegen werden. Zumindest regional ist mit einer gewissen Sättigung des ländlichen Raumes mit bodenordnungsrelevanten freizeitbezogenen Großprojekten zu rechnen. Es gilt dabei jedoch zu beachten, daß aufgrund der zunehmenden Wertschätzung einer naturnahen Freizeit ("sanfter Tourismus") alle Maßnahmen aus dem Aufgabenschwerpunkt "Umwelt und Naturschutz" auch der Unterstützung dieses Funktionsbereiches des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz dienen. Angesichts der großen Bedeutung, die diesem Bereich gesamtwirtschaftlich beigemessen wird, ist es unerlässlich, bei sämtlichen Bodenordnungsverfahren die Möglichkeiten zur Unterstützung des Freizeit- und Erholungsbereiches auszunutzen.

Bei der Konzipierung künftiger Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG sollte wegen der langen Verfahrensdauer hinsichtlich der Verfahrenszielsetzung immer auch eine Veränderung der Landentwicklungsprioritäten (vgl. Abb. 5) berücksichtigt werden. Zur Veranschaulichung wird in Abb. 57 die prognostizierte Entwicklung der Aufgabenschwerpunkte der Landentwicklung bezogen auf zwei Zielho-

Tab. 6

## Zusammenstellung der Verfahrensansätze für Bodenordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG

Maßnahmen	Anzahl der voraus- sichtlichen Verfahren
<b><u>A. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur</u></b>	<b><u>1693 Verf.</u></b>
- 1. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	
- 1.1 Erstbereinigung landwirtschaftlicher Flächen	514 Verf.
- 1.2 Zweitbereinigung landwirtschaftlicher Flächen	671 Verf.
- 1.3 Waldflurbereinigung	85 Verf.
- 1.4 Rebflurbereinigung	423 Verf.
- 2. Neuerschließung von Teilgebieten	*
- 3. Ausbau und Optimierung des Wegenetzes	*
- 4. Entflechtung und Verlagerung konkurrierender Nutzungen	*
<b><u>B. Maßnahmen für Umwelt und Naturschutz</u></b>	<b><u>805 Verf.</u></b>
- 1. Umsetzung der Landschaftsplanung	805 Verf.
- 2. Erhaltung und Anlage vernetzter Biotopsysteme	*
- 3. Erhaltung des typischen Landschaftsbildes	*
- 4. Maßnahmen für Boden-, Klima- und Immissionsschutz	*
- 5. Gewässerrenaturierung und Anlage von Uferrandstreifen	*
- 6. Schutz des Grundwassers	*
<b><u>C. Maßnahmen für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur</u></b>	<b><u>1051 Verf.</u></b>
- 1. Förderung der Innenentwicklung und Dorferneuerung	350 Verf.
- 2. Baulandbereitstellung	375 Verf.
- 3. Bereitstellung von Gewerbe- und Industriegelände	167 Verf.
- 4. Hochwasserschutz durch Rückhaltung und Vorflutausbau	40 Verf.
- 5. Flächenbereitstellung für Verkehrs- und Infrastrukturanlagen	119 Verf.
<b><u>D. Maßnahmen für Freizeit und Erholung</u></b>	<b><u>94 Verf.</u></b>
- 1. Freizeitrelevante Erschließung der Landschaft	*
- 2. Realisierung von Anlagen für das Freizeitwohnen	27 Verf.
- 3. Bodenordnung bei der Schaffung von Wasserflächen	40 Verf.
- 4. Förderung von Sportanlagen	27 Verf.
* : Maßnahmen, die bei Bodenordnungsverfahren mitverwirklicht werden	

## Künftige Entwicklung der Aufgabenschwerpunkte für die Landentwicklung

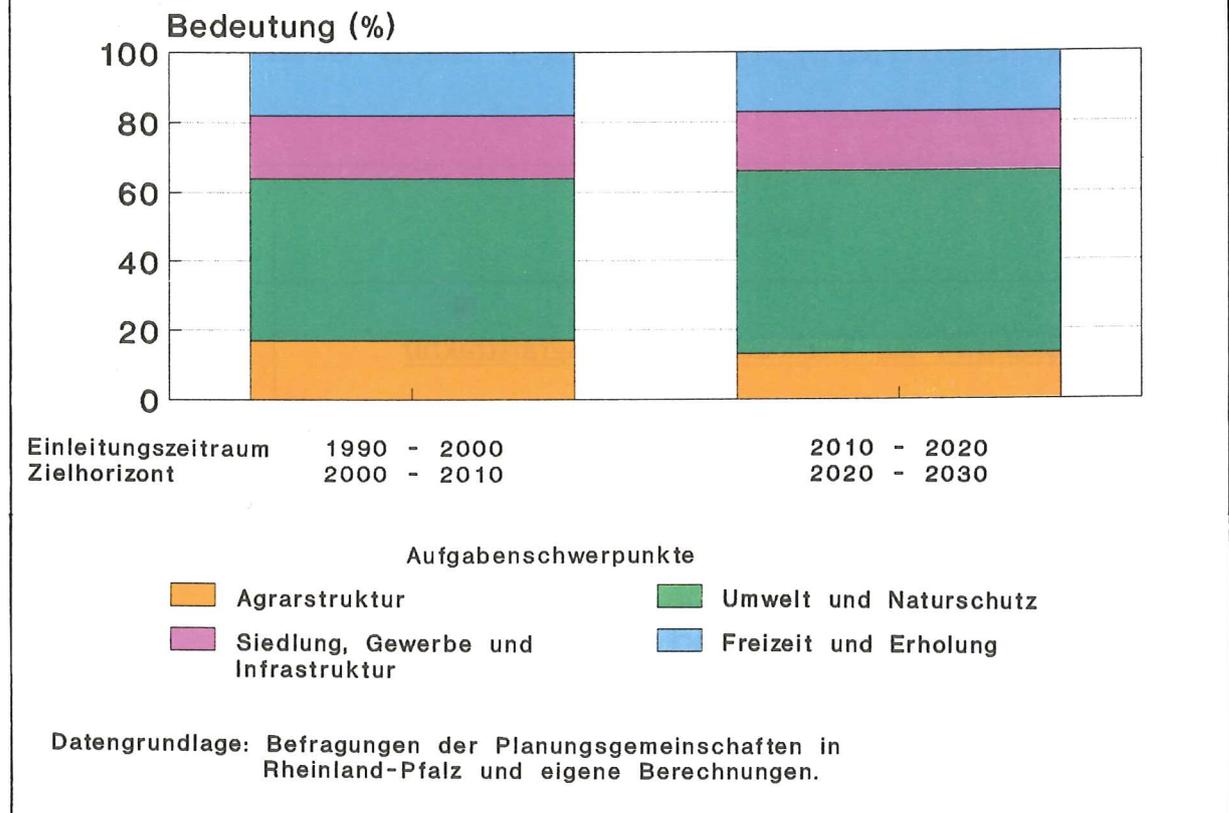


Abb. 57

rizonte dargestellt. Das Hauptgewicht dieses qualitativen Handlungsbedarfs liegt bereits für den Zielhorizont 2000 – 2010 mit 45 % eindeutig im Bereich "Umwelt und Naturschutz", während die anderen Maßnahmenbereiche "Agrarstruktur", "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur" und "Freizeit und Erholung" etwa gleichbedeutend sind. Dieser überragende Stellenwert unterstreicht die existentielle Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege für alle Funktionen des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz. Zwischen dem quantitativen Handlungsbedarf (Tab. 6) und der qualitativen Einschätzung der Aufgabenschwerpunkte besteht eine deutliche Diskrepanz. Bei zurückgehender Bedeutung der agrarstrukturellen Belange nimmt der Stellenwert der außeragrarischen Gesichtspunkte (über 80 %) künftig noch weiter zu. Damit stellt sich immer dringlicher die Frage, wie denn in einem Bodenordnungsverfahren, das grundsätzlich privatnützig sein muß, Fremdinteressen in einem solchen Umfang "mitverwirklicht" werden können, ohne daß der Abfindungsgrundsatz (§ 44 FlurbG) verletzt oder der Ablauf des Verfahrens verzögert wird. Da aufgrund der begrenzten Personalkapazität der Landeskulturverwaltung in Rheinland – Pfalz nur ein geringer Teil der hier als erforderlich erachteten Bodenordnungsverfahren mittelfristig zur Ausführung gelangen wird, ist die Festlegung von Prioritäten für die Verfahrenseinleitung notwendig.

Ein Vergleich mit den in Rheinland-Pfalz für die Jahre 1990 - 1994 zur Einleitung vorgesehenen Bodenordnungsverfahren zeigt, daß der Schwerpunkt mit 75 % der Verfahren auf agrarstrukturellen Aufgabenstellungen liegt, von diesen Verfahren entfällt die Mehrzahl wiederum auf Rebflurbereinigung. Zwar werden in den agrarstrukturellen Verfahren auch Zielsetzungen der anderen 3 Aufgabenbereiche mitverwirklicht, Verfahrensschwerpunkte sollen derartige Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsprogramm aber lediglich in einem Viertel aller geplanten Verfahren in den nächsten Jahre bilden. Aufgrund der bereits jetzt festzustellenden Aufgabenschwerpunkte für die Landentwicklung und der weiteren Verschiebung der Prioritäten scheint eine Anpassung der Vorgehensweise unerlässlich. Es ist zu beachten, daß auch bei der Mehrzahl der Verfahren, die der Realisierung anderer Ziele dienen, durchaus eine deutliche Verbesserung der agrarstrukturellen Situation eintritt.

Bei der Fortschreibung der Ziele und Aufgaben hinsichtlich des Zielhorizonts 2020 - 2030 zeigt sich, daß bei unveränderten Gewichten für die Schwerpunkte "Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur" und "Freizeit und Erholung" eine weitere Verschiebung zu Lasten des Agrarbereichs in Richtung auf den Schwerpunkt "Umwelt und Naturschutz" erwartet wird. Aufgrund des weiter anhaltenden Freiflächenverbrauchs durch ökologische und demographische Veränderungen müssen sich die Bemühungen der Landentwicklung noch stärker auf Schutz und Pflege der Naturgüter konzentrieren.

Für die Flurbereinigungsverwaltung erwächst aus der sich abzeichnenden Diskrepanz zwischen aktueller Praxis und zukünftigen Zielsetzungen die wichtige Aufgabe, die Aufgeschlossenheit und Mitwirkungsbereitschaft der Verfahrensteilnehmer noch stärker zu wecken, da sich der überwiegende Teil der Fremdinteressen ohnehin nur durch einvernehmliche Regelungen mit den Teilnehmern und den Nebenbeteiligten verwirklichen lassen. Aufgrund des weit überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an zeitgemäßen Maßnahmen der Landentwicklung muß ferner eine weitergehende Kostenübernahme durch die Öffentlichkeit in Betracht gezogen werden. Schließlich lassen Verfahren, die überwiegend außerlandwirtschaftlichen Zielsetzungen dienen, für die beteiligten Landwirte immer geringere betriebswirtschaftliche Vorteile erwarten.

## 6. Rechtliche und organisatorische Aspekte der Landentwicklung

### 6.1 Verfahren, Planungsmethodik und Rechtsinstrumentarien

Ein Wandel bei den Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten der Landentwicklung muß zwangsläufig auch eine Auseinandersetzung mit planungsmethodischen, verfahrensmäßigen und rechtlichen Aspekten der Realisierung nach sich ziehen. Zudem haben zwischenzeitlich die Anforderungen an die Planung, insbesondere hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und der Publizität, zugenommen und die Finanzierungsmöglichkeiten sind vor allem durch die Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben auf eine neue Grundlage gestellt worden, so daß sich auch von daher neue Rahmenbedingungen und Vorgaben für eine zweckmäßige Verfahrensdurchführung ergeben können.

Um die bisherigen Verfahrensarten auf ihre Angemessenheit und Anwendungsmöglichkeiten hin zu überprüfen, lassen sich folgende rechtliche, inhaltliche und formale Kriterien heranziehen: Konformitäts-, Solidaritäts- und Konservationsprinzip<sup>1</sup>; Nützlichkeitsgebot; Umweltverträglichkeit, Öffentlichkeit und Planungsmethodik sowie Schnelligkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierungsmöglichkeiten.

#### - Konformitäts-, Solidaritäts- und Konservationsprinzip

Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG sind die Rechtsverhältnisse an Grundstücken auch künftig der geplanten Nutzung entsprechend (z.B. durch Grenzveränderungen) anzupassen (**Konformitätsprinzip**). Aus diesem Prinzip läßt sich ein umfassendes Planungserfordernis herleiten, da ohne konkrete Zielvorgaben im Verfahrensgebiet eine plankonforme Nutzung naturgemäß nicht realisiert werden kann.

Zur Bewältigung der aufgezeigten Zukunftsaufgaben der Landentwicklung sind deshalb die einschlägigen (Fach-) Planungen unabdingbar. So bedarf es beispielsweise für den agrarischen Bereich einer Vorplanung mit einem landwirtschaftlichen Entwicklungskonzept, für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes einer möglichst flächendeckenden Landschaftsplanung, für den Siedlungsbereich der kommunalen Bauleitplanung eventuell ergänzt durch ein örtliches, städtebauliches Entwicklungskonzept sowie für den Infrastruktur- und Freizeitbereich der entsprechenden Fachplanungen. Derartige Planungen können jedoch auch durch Bodenordnungsverfahren z.B. nach § 187 BauGB veranlaßt werden.

Die Flächen für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen von allen Grundeigentümern grundsätzlich zu gleichen Teilen, und zwar nach dem Verhältnis des Wertes der alten Grundstücke zum Wert aller Grundstücke des Verfahrensgebietes, aufgebracht werden (**Solidaritätsprinzip**). Dieses Prinzip kann allerdings bei den künftig an Bedeutung gewinnenden Zweckverfahren nicht durchgängig eingehalten werden. Ausnahmen sind ohnehin nach § 47 (2) und (3) FlurbG bereits vorgesehen. So ist bei der Erschließung von Baugebieten gegenüber dem übrigen Verfahrensgebiet ein höherer Flächenbeitrag zulässig und auch durch die Rechtsprechung bestätigt<sup>2</sup>. Andererseits können die nach § 45 FlurbG privilegierten Grundstücke bei der Landaufbringung nur sehr begrenzt herangezogen werden. Hier ist insbesondere auf die Anlagenart und den Zweck des Verfahrens abzustellen.

Flächenbeiträge für landespflegerische Ersatzmaßnahmen, die durch den Bau gemeinschaftlicher Anlagen erforderlich werden, sind von den Grundeigentümern die für öffentliche Maßnahmen benötigten Flächen vom Maßnahmenträger (i.d.R. durch freihändigen Erwerb) selbst aufzubringen, wenn dadurch insgesamt der nach § 40 FlurbG zulässige "geringe Umfang" überschritten wird. Wegen der zunehmenden Flächenansprüche außeragrarischer Nutzungen und des durch die Implementierung der UVP zu erwartenden steigenden Flächenbedarfs für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird sich der Handlungsspielraum für eine Mitverwirklichung von Maßnahmen Dritter im Rahmen der Boden-

---

1) Vgl. W. Seele (1982), S. 353 ff.

2) Vgl. E. Weiss (1980), S. 321 ff.

ordnungsverfahren nach dem FlurbG verringern, zumal die Verfahren mit Ausnahme der Unternehmensflurbereinigung grundsätzlich nicht zur Landbeschaffung zulässig sind.

Schließlich muß bei allen künftigen Verfahren schon aus rechtsstaatlichen Gründen das Prinzip gelten, daß das Grundeigentum in seiner Substanz nicht vermindert, sondern für den jeweiligen Inhaber erhalten werden soll, so daß in jedem Fall eine Wertgleichheit von Anspruch und Abfindung gewährleistet ist (Konservationsprinzip). Ansonsten würde die Bodenordnung zur Enteignung. Der Grundsatz der Abfindung mit Land von gleichen Wert (§ 44 FlurbG) darf auch künftig lediglich bei Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG durchbrochen werden, da in diesen Fällen aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig sein muß und daher der entstehende Landverlust, der auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden soll, in Geld entschädigt werden kann.

Die drei hier diskutierten Grundprinzipien müssen auch der Bewältigung der Zukunftsaufgaben für die Landentwicklung und ggf. der Weiterentwicklung des Instrumentariums zugrundegelegt werden.

#### – Nützlichkeitsgebot

Bodenordnungsverfahren zur Schaffung einer zweckmäßigen Grundstückseinteilung nach dem FlurbG haben unter Wahrung der öffentlichen Interessen grundsätzlich privaten Interessen zu dienen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Privatnützigkeit besteht lediglich beim Zweckverfahren nach § 87 FlurbG, bei dem die Voraussetzungen für eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit gegeben sein müssen. Art und Spektrum der öffentlichen Interessen haben sich allerdings im Gegensatz zu den privaten in den letzten Jahren erheblich gewandelt.

Während seit den 50er bis zu Beginn der 70er Jahre die Bodenordnungsverfahren im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Nahrungsmittelproduktion primär auf eine Steigerung der Produktion abzielten, ging es in den nachfolgenden Jahren darum, die Produktivität der einzelnen Betriebe zu verbessern. Dadurch sollten vor allem die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert und die Konkurrenzfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft mit Familienbetrieben erhöht werden. Auch die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung hatten letztlich diesen Zielen zu dienen. Für diesen Zeitraum läßt sich immerhin noch eine weitgehende Komplementarität zwischen öffentlichem und privatem Nutzen feststellen, da durch die Verwirklichung der öffentlichen gleichzeitig auch die privaten Ziele mitverwirklicht wurden.

Im Zuge des Europäischen Integrationsprozesses und dem Bemühen, durch den Abbau von landwirtschaftlichen Überkapazitäten das Problem der Überproduktion abzubauen oder zumindest zu begrenzen (z.B. durch Flächenstillegung, Extensivierung), klaffen jedoch die im Rahmen der Landentwicklung zu fördernden öffentlichen und die privaten betriebswirtschaftlichen Ziele zunehmend auseinander. Es ist deshalb zu fragen, wie dem Privatnützlichkeitsgebot des bestehenden FlurbG entsprochen werden kann, wenn den einzelnen Maßnahmen teilweise erhebliche öffentliche Belange entgegenstehen oder sich zumindest beeinträchtigend auswirken<sup>1</sup>. Auch ist die Notwendigkeit hoheitlicher Verfahren fraglich, wenn sich die ohnehin zeitlich befristeten Effekte auch durch alternative, privatrechtliche Instrumente (Pachtverträge etc.) oder Förderungen (z.B. Wegebau außerhalb der Flurbereinigung) erreichen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist künftig davon auszugehen, daß nicht mehr die unmittelbare Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen sowie der weinbaulichen Betriebe im Vordergrund steht, sondern die Optimierung der Bodennutzung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum und demzufolge auch die Beseitigung von Nutzungskonflikten. Diese Aufgabe resultiert vor allem aus den zunehmenden Ansprüchen der außeragraren Funktionen "Umwelt und Naturschutz", "Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur" sowie "Freizeit und Erholung" zu Lasten der agrarischen Flächennutzung bei insgesamt begrenztem Angebot an Grund und

---

1) So widersprechen der rein technische Gewässerausbau, bodenverbessernde Maßnahmen oder etwa die Anlage maschinengerechter Schläge grundsätzlich den Zielen von Umwelt- und Naturschutz.

Boden. Deshalb werden insbesondere in Ballungs- und Stadtrandzonen sowie in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen Mehrfachnutzungen und infolgedessen auch die Nutzungskonflikte zunehmen. Um verträgliche Nutzungsüberlagerungen zu schaffen und Nutzungskonflikte zu beseitigen, bedarf es im Rahmen der Landentwicklung eines gezielten Flächen- und Bodennutzungsmanagements. Immer mehr Verfahren lassen daher außer der Entflechtung von Interessenkonflikten lediglich einen geringen agrarstrukturellen Erfolg erwarten. Vor diesem Hintergrund wird das Gebot der Privatnützigkeit unter Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG künftig weiter auszulegen sein und nicht mehr auf den betriebswirtschaftlichen Aspekt beschränkt werden können.

Ferner ist festzustellen, daß die gemeinschaftlichen Anlagen, die primär dienende Funktion für die Landwirtschaft aufweisen sollen, zunehmend auch von allgemeinem Interesse sind<sup>1</sup>. Mit steigender Multifunktionalität der Anlagen wird indessen die Trennung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen erschwert mit der Folge, daß auch bei der Zurechnung der Herstellungskosten, die nach dem Vorteilsausgleich zu erfolgen hat, eine Verlagerung erfolgen muß. Diese Entwicklung hat bereits dazu geführt, daß bereits im Jahr 1987 etwa drei Viertel der gesamten Ausführungskosten (rd. 840 Mio. DM) im Bundesgebiet von Bund, Ländern und sog. Dritten getragen werden<sup>2</sup>.

Das Nützlichkeitsgebot erfordert deshalb eine Abgrenzung der Verfahrensgebiete in der Weise, daß möglichst homogene Gebiete entstehen, in denen die privaten Interessen nach § 4 FlurbG oder die öffentlichen Interessen bzw. die von Unternehmen im Vordergrund stehen. Während sich für die erste Fallgruppe die Verfahren nach § 1 und 37 (Regelflurbereinigung), § 86 (3), § 91 und § 103 a FlurbG anbieten, stehen für die zweite Fallgruppe die Verfahren nach § 86 (1) und § 87 FlurbG zur Verfügung. Im Rahmen der erstgenannten Verfahren können Fremdinteressen nur insoweit mitverwirklicht werden, als der Abfindungsgrundsatz nach § 44 FlurbG erfüllt werden kann und die zügige Durchführung insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Demgegenüber dienen Bodenordnungsverfahren nach § 86 (1) oder § 87 FlurbG ausdrücklich auch zur Realisierung von außeragrarisches Zwecken. Wegen ihrer quantitativen und qualitativen Bedeutung sei hier beispielhaft auf die Möglichkeiten zur Umsetzung von Zielen des Umwelt- und Naturschutzes (Umsetzung von Landschaftsplänen, Verwirklichung eines Biotopverbundsystems) eingegangen.

Der Flächenbedarf für ein Biotopverbundsystem wird nach Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen mit durchschnittlich 10 % der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke angegeben<sup>3</sup>. Sofern diese Flächen bereits vollständig freihändig erworben werden können, so ist die Einleitung eines Verfahrens nach § 86 (1) FlurbG zweckmäßig (sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind), um die Maßnahmen insbesondere durch die Flächenbereitstellung an den gewünschten Stellen zu ermöglichen; keinesfalls darf dieses Verfahren indessen zur Flächenbeschaffung selbst herangezogen werden<sup>4</sup>. Kann das Land nicht freihändig aufgebracht werden und sind zur Verwirklichung des in einem Landschaftsplan dargestellten Biotopverbundsystems die Vorschriften des § 39 LPflG RP erfüllt (Zulässigkeit einer Enteignung), so bietet sich die Unternehmensflurbereinigung an. Auf Antrag der Enteignungsbehörde kann ein solches Verfahren eingeleitet werden, wenn der entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen<sup>5</sup>. Allerdings dürfte die Akzeptanz (noch) nicht ausreichen, um derartige Zweckverfahren mit enteignender Wirkung in der Praxis durchzusetzen, so daß auf die übrigen Verfahren in Verbindung mit dem freihändigen Landerwerb zurückgegriffen werden muß.

Bei der Fortentwicklung der Bodenordnung nach dem FlurbG zu einem Instrument der Agrar-, Umwelt- und Raumordnungspolitik wird das Prinzip der Privatnützigkeit sehr sorgfältig zu beachten

- 
- 1) So fungieren Wirtschaftswege gleichzeitig als Wander-, Rad-, Reit- oder Gemeindeverbindungswege; Windschutzhecken beugen nicht nur der Bodenerosion vor, sondern dienen darüber hinaus auch zur Sicherung der Artenvielfalt in Fauna und Flora sowie zur Landschaftsgestaltung, so daß sie schließlich auch einen Beitrag zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion leisten.
  - 2) Vgl. Agrarbericht (1989), S. 98.
  - 3) Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1985), S. 36.
  - 4) Vgl. dazu das Urteil des BVerwG 5 C 8.85 vom 8.9.1988.
  - 5) Auf die rechtlichen Möglichkeiten weist beispielsweise H. Hoecht, Vorsitzender Richter am VGH a. D., hin; (1989), S. 142.

sein<sup>1</sup>. Trotz zunehmender Bedeutung der öffentlichen Belange (Umwelt und Naturschutz, Siedlung, Infrastruktur, Fremdenverkehr etc.) sollten die Verfahren der Landentwicklung auch künftig nicht zu einem staatlichen Instrument zur Durchsetzung von Drittplanungen gegen die Interessen der Teilnehmer und Nebenbeteiligten werden.

#### – Umweltverträglichkeit, Öffentlichkeit und Planungsmethodik

Die Entwicklung des ländlichen Raumes soll in Übereinstimmung mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes erfolgen. Deshalb ist die UVP als Instrument des präventiven Umweltschutzes auch in die Verfahren der Landentwicklung zu implementieren. Ferner sollte über die Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf die Strategie einer eigenverantwortlichen Regionalentwicklung ein möglichst breiter Konsens bestehen, damit letztlich auch die allgemeine Akzeptanz der Verfahren verbessert werden kann<sup>2</sup>. Schon aus diesen Gründen ist eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit unerlässlich.

Während die Umweltauswirkungen der geplanten Anlagen auch schon bislang zu ermitteln und Eingriffe grundsätzlich durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen waren (Landespflegerischer Begleitplan zum Plan nach § 41 FlurbG), so besteht die entscheidende Veränderung nach dem nunmehr geltenden UVPG in der erweiterten Publizität der Planung. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG soll dazu beitragen, die Auswirkungen der Planung auf die Gesamtheit der betroffenen Bewohner eines Flurbereinigungsgebietes zu ermitteln. Die Äußerungen der Öffentlichkeit fließen zusammen mit den Ergebnissen der Fachgutachten über die übrigen Wirkungsbereiche in das Gesamtergebnis der UVP ein. Aus dieser neuen Rechtslage können sich nachhaltige Wirkungen auf die Gestaltung künftiger Landentwicklungsverfahren ergeben.

Wegen der zusätzlichen Aufwendungen für die Durchführung der UVP einschließlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden die Laufzeiten der Verfahren mit eigener Planfeststellung nach § 41 FlurbG unter sonst gleichen Voraussetzungen weiter zunehmen. Um dem zu begegnen, sind künftig die Verfahren der Landentwicklung ohne Wege- und Gewässerplan zu favorisieren. Entsprechende Ergebnisse lassen sich auch durch eine verminderte Anzahl feststellungsbezogener gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen baulicher Art erzielen. Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung wird sich der Beitrag der Flurbereinigung zur Landentwicklung zunehmend auf die Bodenordnung konzentrieren müssen, so daß damit auch der Anteil der öffentlichen Anlagen, die außerhalb des Verfahrens nach den einschlägigen Fachgesetzen planungsrechtlich bereits abgesichert sind, stärker ansteigt. Die Bedeutung des Instruments "Planfeststellung nach Flurbereinigungsrecht" wird deshalb an Bedeutung verlieren, da die Bündelungsfunktion und Konzentrationswirkung des Planes nach § 41 FlurbG nicht mehr gegeben ist.

Als eine weitere wesentliche Wirkung der UVP in der Flurbereinigung ist zu nennen, daß neben der Umweltverträglichkeit der Planung, insbesondere durch die erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten an der Planfeststellung im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung, auch die öffentliche Akzeptanz der Verfahren zunehmen wird. Andererseits könnten gerade die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit von den Verfahrensbeteiligten als zusätzlich eingebrachte "Fremdinteressen" und damit möglicherweise als Belastung empfunden werden.

Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der UVP ist eine strikte organisatorische Trennung von Planung und Überprüfung der Umweltverträglichkeit zu fordern. Deshalb sollten mit der Erstellung der landschaftsökologischen Fachgutachten nicht nur entsprechend ausgewiesene, sondern vor allem auch unabhängige Planer (z.B. landschaftsökologisch ausgerichtete Planungsbüros) betraut werden<sup>3</sup>.

---

1) Vgl. E. C. Läßle in BayStMinELF (Hg.) (1989), S. 109.  
2) Vgl. Abschnitt 3.2: Raumordnerische Leitvorstellungen ...  
3) Vgl. auch U. Harteisen (1988), S. 421.

Gewissermaßen im Vorfeld und zur Ergänzung der UVP leisten die nach § 29 (2) BNatSchG anerkannten Verbände, die bereits seit 1985 umfassend an allen Flurbereinigungsverfahren – auch solchen ohne Plan nach § 41 FlurbG – beteiligt werden<sup>1</sup>, einen wesentlichen Beitrag zur umweltgerechten Ausrichtung der Verfahren. Die Mitwirkungsmöglichkeiten erstrecken sich zweckmäßigerweise sowohl auf Voruntersuchung und Einleitung, die Landschaftsbewertung, die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sowie auf die Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, so daß eine kontinuierliche Begleitung des gesamten Planungsprozesses gewährleistet ist. Infolgedessen wird durch die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Landespflegeorganisationen einerseits zumindest eine "Fachöffentlichkeit" für alle Verfahren hergestellt und andererseits können landschaftsökologische Defizite der Planung frühzeitig erkannt und ggf. revidiert werden. Diese Aufgabe wird auch künftig von Bedeutung sein, da eine UVP lediglich bei Verfahren mit einer Planfeststellung nach § 41 FlurbG durchzuführen ist. Natur und Landschaft werden indessen auch bei vereinfachten Verfahren (§ 86 FlurbG) oder beschleunigten Zusammenlegungen (§ 91 FlurbG) verändert.

Der integrale Ansatz der Landentwicklung, insbesondere auch die gestiegenen Anforderungen durch die UVP, müssen sich naturgemäß auch in der **Planungsmethodik** niederschlagen. So sollte bereits die Vorplanung den Charakter einer Querschnittsuntersuchung aufweisen, in der neben den Belangen der Agrarstruktur auch die übrigen drei Aufgabenbereiche der Landentwicklung analysiert, bewertet und angemessen in die Planungsüberlegungen mit einbezogen werden. Nur durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise in dieser ersten Planungsstufe lassen sich die Entwicklungschancen und -engpässe eines Raumes zutreffend erfassen, Aufgabenschwerpunkte definieren und das passende Instrumentarium zur Problemlösung auswählen<sup>2</sup>. Im Rahmen der Vorplanung kann zudem bereits eine erste Abschätzung der Umwelterheblichkeit der in Betracht gezogenen Grobkonzepte vorgenommen werden, um landschaftsökologische Fehlplanungen von vornherein zu vermeiden. Der integrale Ansatz der Planung ist in allen weiteren Planungsphasen trotz der unerläßlichen Zweckorientierung der Verfahren beizubehalten.

#### – Schnelligkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierungsmöglichkeiten

Angesichts des raschen Wandels von Rahmenbedingungen und Zielen kommt es immer stärker darauf an, die Verfahren zur Landentwicklung so zu verkürzen, daß auch die angestrebten Erfolge in einem überschaubaren Zeitraum eintreten, für den die ursprünglichen Ziele noch ihre Gültigkeit besitzen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß der finanzielle Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu den erreichten, meist zeitlich befristeten Erfolgen der Verfahren steht.

Einen erheblichen Zeitbedarf weisen vor allem die integralen Verfahren nach §§ 1 und 37 FlurbG auf (durchschnittliche Laufzeit etwa 12–15, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung etwa 6–8 Jahre), da diese grundsätzlich eine umfassende Lösung für das Verfahrensgebiet anstreben. Der komplexe Ordnungsauftrag mit einer Vielzahl von privaten und öffentlichen Belangen wirkt sich naturgemäß nachteilig auf die Laufzeit aus und erschwert darüber hinaus die Handhabbarkeit der Verfahren. Die Verfahrensdauer läßt sich grundsätzlich dadurch verkürzen, daß lediglich ein Teil der anstehenden Probleme eines Gebietes in Angriff genommen wird (Zweckorientierung), die Planungsphase durch einen Verzicht auf den Plan nach § 41 FlurbG verkürzt oder das Verfahrensgebiet drastisch verkleinert wird.

Aus diesen Gründen sollte künftig – soweit rechtlich zulässig – anstelle von Regelflurbereinigungsverfahren verstärkt auf vereinfachte Verfahren oder Zweckverfahren mit z.T. erheblich kürzerer Laufzeit zurückgegriffen werden. Auch eine nachträgliche Aufteilung und Umstellung von laufenden Verfahren sollte dabei in Betracht gezogen werden. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß mit

---

1) Vgl. G. Emig (1986), S. 56.

2) Die vielfach noch in der Literatur gebräuchliche Bezeichnung "agrarstrukturelle Vorplanung" (vgl. beispielsweise C. Berens (1986), S. 388 ff.) sollte daher besser durch den Begriff "Vorplanung" ersetzt werden, um den integralen Anspruch zu dokumentieren.

zunehmender Zweckerorientierung und Verfahrensgebietsverkleinerung integrale Lösungen kaum mehr zu erreichen sind.

Ein Verzicht auf den Plan nach § 41 FlurbG kommt vor allem in Gebieten in Betracht, die bereits in ein früheres Flurbereinigungsverfahren einbezogen waren und in denen wegen der ausreichenden Erschließung etc. für Baumaßnahmen kein weiterer Bedarf besteht, um die gewünschte Struktur der Bodennutzung zu gewährleisten. Im Hinblick auf den Stand der Bodenordnung wird solchen Verfahren künftig eine zunehmende Bedeutung in Rheinland - Pfalz beizumessen sein. Bei reinen Bodenordnungsverfahren entfallen auch die Überprüfung der Umweltverträglichkeit nach den Vorschriften des § 19 UVPG und die Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung. Gleichwohl können öffentliche Anlagen mitverwirklicht werden, sofern die nach den einschlägigen Fachgesetzen notwendigen Pläne vorliegen. Insgesamt ist bei einem Verzicht auf einen Plan nach § 41 FlurbG mit einer Abkürzung der Zeit zwischen Einleitung und vorläufiger Besitzeinweisung um mindestens 2 - 4 Jahre auszugehen.

Auch unter Kosten- und Finanzierungsgesichtspunkten sind bei derartigen Verfahren erhebliche Einsparungen zu erwarten, da aufwendige Ausbaumaßnahmen für die Erschließung und demzufolge auch Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen, auf die zusammen teilweise 2/3 der Verfahrenskosten entfallen, nicht mehr entstehen. Einsparungen werden sich auch aus den geänderten Förderungsgrundsätzen auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" v. 21.7.1988 ergeben<sup>1</sup>, wonach jegliche Entwässerungsmaßnahmen nicht mehr förderungsfähig sind, die angesichts der Überproduktion und den Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft ohnehin nicht mehr vertretbar sind<sup>2</sup>. Mit der Gesetzesänderung hat der Begriff der "Agrarstruktur" zudem eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Danach sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem FlurbG sich nicht nur auf die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes beschränken, sondern sich ausdrücklich auch auf die Gestaltung des ländlichen Raumes insgesamt erstrecken. Auch die Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes stellt nunmehr eine agrarstrukturelle und damit förderungsfähige Zielsetzung dar. Dieses erweiterte Begriffsverständnis eröffnet die Möglichkeit, die bislang ohnehin bereits in Bodenordnungsmaßnahmen realisierten Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes künftig auch im Rahmen der GAK zu fördern.

Die aufgezeigten Zukunftsaufgaben für die Landentwicklung bedingen schließlich auch, daß künftig die Verfahrensgebiete für einzelne Zwecke entsprechend kleinräumig und bedarfsorientiert abgegrenzt werden. Eine rechtlich normierte Mindestgröße für das Verfahrensgebiet ist nicht festgelegt. Die Abgrenzung ist vielmehr so vorzunehmen, daß der Zweck des Verfahrens vollständig erreicht werden kann. Für kleinere Ortserweiterungen durch Bodenordnung im Verbund, die Ausweisung von Ferienhausgebieten, die Schaffung von Regenrückhaltebecken oder sonstigen Infrastrukturanlagen führen gerade kleinräumige Verfahren zu einer entsprechend raschen und plausiblen Lösung.

Bei flexibler Anwendung der Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG ist zu erwarten, daß die Akzeptanz dieses Instrumentes "Landentwicklung" auch für "punktuelle Einsätze" bei Gemeinden, Fachplanungsträgern und letztlich auch in der Öffentlichkeit zunehmen wird.

## 6.2 Organisationsformen der Landentwicklung

Im Anschluß an die Diskussion der verfahrensmäßigen Anforderungen für die Landentwicklung stellt sich die Frage, welche Organisationsstrukturen der effizienten Umsetzung am besten dienen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Ortsinstanz zu richten, die schließlich mit der Durchführung der Maßnahmen betraut wird. Grundsätzlich bieten sich mit der Einrichtung als Sonderbehörde und

---

1) Vgl. BGBl. I 1988, S. 1053.

2) Vgl. BT - Drucks. 11/3968, S. 97.

der funktionalen Eingliederung in die allgemeine innere Verwaltung zwei Organisationsalternativen an. Darüber hinaus besteht bei beiden Varianten die Möglichkeit, abgeschlossene Teilaufgaben an Dritte, insbesondere an Vermessungs- und Planungsbüros, zu vergeben und damit zu privatisieren.

Nach den Vorschriften des § 2 (2) des FlurbG können die Länder bestimmen, "welche Fachbehörden Flurbereinigungs- und obere Flurbereinigungsbehörden sind ...". Bei der Verwendung des Begriffes "Fachbehörde" lag es offensichtlich in der Intention des Bundesgesetzgebers, angesichts der umfangreichen Aufgaben mit der Verabschiedung des FlurbG gleichzeitig auf die Einrichtung von besonders leistungsfähigen Verwaltungen in den Ländern hinzuwirken<sup>1</sup>, so daß der Verfassungsgrundsatz der Länderexekutive durchbrochen und eine einheitliche Behördenstruktur in Form einer Sonderverwaltung geschaffen werden sollte. Für diese Interpretation spricht ferner auch, daß alle Bundesländer ihre Ortsinstanzen zur Bewältigung dieser Aufgaben nach dem FlurbG als Sonderbehörden organisiert haben.

Vor diesem Hintergrund ist bei der derzeitigen Rechtslage eine Eingliederung der unteren Flurbereinigungsbehörden in die allgemeine innere Verwaltung nicht realisierbar. Gleichwohl könnten sich aus sachlichen Erfordernissen heraus angesichts der gewandelten Zielsetzungen und neuen Aufgabenschwerpunkte auch neue Anforderungen an die Organisationsstruktur ergeben, so daß auch "Integrationslösungen" mitberücksichtigt werden müssen. Insgesamt bieten sich deshalb die vier in Tab. 7 zusammengefaßten, diskussionsfähigen Alternativen an, deren sachlich begründete Vor- und Nachteile nachfolgend erörtert werden sollen.

Tab. 7: Organisationsformen für die Landentwicklung ( Ortsinstanz )

A. Aufgabenerfüllung als Sonderbehörde	B. Aufgaben bei funktionaler Integration in die allgemeine, innere Verwaltung
1. "Amt für Bodenordnung und Landentwicklung" (bisher Kulturamt)  Status - quo Struktur: 9 Ämter	1. "Abteilung für Bodenordnung und Landentwicklung"  Integration in die Bezirksregierungen Struktur: 3 Abteilungen mit jeweils 3 Außenstellen
2. "Amt für Landentwicklung und Landwirtschaft" bzw. "Amt für Landentwicklung, Landwirtschaft und Weinbau"  Zusammenfassung mit der Landwirtschaftsverwaltung auf Kreisebene Struktur: 24 Ämter	2. "Abteilung für Bodenordnung und Landentwicklung"  Integration in die Kreisverwaltungen Struktur: 24 Abteilungen

Die Diskussion der verschiedenen Organisationsalternativen soll anhand der drei wesentlichen Kriterien "Neutralität und Objektivität", "Effizienz bei der Aufgabenerfüllung", "Orts- und Bürgernähe" zur Beurteilung einer Verwaltungsstruktur für die skizzierten Aufgabenfelder erfolgen, abschließend soll auch auf die Möglichkeiten der Privatisierung von Aufgaben eingegangen werden.

1) BT-Drucksache Nr. 3385, 1949, S. 34.

## - Neutralität und Objektivität

Aus der Aufgabe, im Rahmen der Landentwicklung mit fremdem Eigentum an Grund und Boden treuhänderisch umzugehen, erwächst zunächst die **Verpflichtung zu Neutralität und Objektivität**. Sachgerechte Entscheidungen und Lösungen in Bodenordnungsfragen sind nur dann gewährleistet, wenn Interessenkollisionen insbesondere zwischen den Interessen des Staates bzw. des Kreises und den betroffenen Bürgern durch entsprechende organisatorische Vorsorge von vornherein vermieden werden.

Bei einer Integrationslösung auf Kreisebene etwa verfolgt die Gebietskörperschaft regelmäßig Eigeninteressen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren, zumal dann, wenn sie gleichzeitig Eigentümerin im Neuordnungsgebiet ist. Wie jeder Beteiligte ist sie deshalb bestrebt, unter Berücksichtigung des Abfindungsgrundsatzes z.B. den Flächenbedarf für öffentliche Anlagen (Straßen, Gewässer, Infrastruktureinrichtungen etc.) zu decken. In diesen Fällen wären sog. "In-sich-Geschäfte" nicht auszuschließen und es käme zu offensichtlichen Interessenüberschneidungen. Hinzu kommt ferner, daß der Landrat neben der Funktion des Verwaltungschefs gleichzeitig als politischer Wahlbeamter sein Amt ausübt, und auch von daher hinsichtlich den Anforderungen an eine objektive und neutrale Verfahrensdurchführung seitens der Beteiligten Bedenken nicht auszuschließen wären.

Auch bei der Eingliederung in die allgemeine innere Verwaltung auf der Ebene der Bezirksregierungen könnte der Anschein mangelnder Objektivität und Neutralität erweckt werden, da von diesen Stellen gleichzeitig die Gemeindeaufsicht wahrzunehmen ist. Aus diesen Gründen wurden die Kulturämter bereits bei der Verwaltungsvereinfachung in Rheinland-Pfalz als Sonderbehörde beibehalten<sup>1</sup>.

Um den Interessenkollisionen bei einer Eingliederung zu begegnen, wäre eine Aufteilung der Aufgaben und Befugnisse in Anlehnung an die Organisation der Bodenordnung nach dem BauGB denkbar. So könnte eine verwaltungsinterne Bodenordnungsstelle mit den Arbeiten der Entscheidungsvorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen betraut werden, die von Mitarbeitern der Fachbehörde besetzt wird. Demgegenüber sollte die Entscheidungskompetenz ausschließlich einem neutralen Bodenordnungsausschuß übertragen werden, der sich als Organ des Kreises bzw. der Bezirksregierung aus gewählten Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft und aus sachkundigen Fachleuten zusammensetzt, die nicht der Behörde angehören. Diesem Ausschuß sollte die Durchführung des Verfahrens mit Rechtswirkung nach außen obliegen, ohne daß er, etwa vergleichbar dem bayerischen Genossenschaftsprinzip, an inhaltliche Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde gebunden wäre<sup>2</sup>. Angesichts der Vielzahl von Verfahren, ihrer Komplexität und ihrer Verfahrensdauer wäre jedoch ein intensiver, kontinuierlicher Arbeitseinsatz dieses Ausschusses erforderlich, der sich indessen durch ein solches Arbeitsgremium aus ehrenamtlichen Mitgliedern neben ihrer jeweiligen Haupttätigkeit kaum bewältigen ließe; zudem gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage für eine solche Struktur. Deshalb wird diese Organisationsform hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, jedoch nicht weiter verfolgt.

Eine Zusammenfassung mit der Landwirtschaftsverwaltung, wie etwa in Hessen und Schleswig-Holstein, würde naturgemäß nach außen den Eindruck einer Kongruenz von Landentwicklung und Entwicklung des Agrarsektors vermitteln<sup>3</sup>. Da indessen inhaltlich eine erhebliche Schwerpunktverlagerung im Aufgabenspektrum der Landentwicklung von einer eher sektoralen zu einer integralen Strategie für den ländlichen Raum stattgefunden hat, scheint eine solche Organisationsform nicht mehr plausibel und würde den landwirtschaftlichen gegenüber den anderen Belangen eine zu große Bedeutung beimessen. Hinzu kommt, daß die Landwirtschaftsverwaltung in Rheinland-Pfalz derzeit mit der

---

1) Vgl. Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.) (1986), S. 158.

2) Nach dem bayerischen Genossenschaftsprinzip wird der Teilnehmergeinschaft durch die Übertragung von staatlichen Aufgaben und Befugnissen die verfahrensrechtliche Stellung einer Flurbereinigungsbehörde zugestanden, die allerdings auf Weisung der Aufsichtsbehörde als Vollzugsorgan staatlicher Verwaltung tätig wird; vgl. G. Strößner (1988), S. 374.

3) Im Bundesland Hessen sind die Bereiche "Landentwicklung" und "Landwirtschaft" trotz der verwaltungsmäßigen Zusammenfassung räumlich getrennt untergebracht, was bereits als Hinweis auf die wenigen inhaltlichen Überschneidungsbereiche in bodenordnungsrelevanten Handlungsfeldern hinweist.

Umsetzung von 29 größtenteils befristeten Agrarprogrammen befaßt ist, so daß inhaltlich nur wenige bodenordnungsrelevante, gemeinsame Handlungsfelder vorliegen, die eine funktionale Integrationslösung rechtfertigen könnten.

Objektivität und Neutralität bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren sind latent immer dann gefährdet, wenn aufgrund der Konzentration von Aufgaben durch Zusammenlegung von Behörden auch die Informationsdichte über einzelne Teilnehmer das für die Entscheidungsfindung notwendige Maß überschreitet. Ferner könnten durch Verknüpfung der Daten auch datenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden. Eine solche Gefahr besteht vor allem bei einer Zusammenfassung mit der Landwirtschaftsverwaltung wegen der vielfältigen Förderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der verschiedenen Agrarprogramme, die u.U. die Offenlegung der betriebswirtschaftlichen Situation bedingen.

Schließlich können auch durch eine zu weitgehende Dezentralisierung der Verwaltungsstellen bis auf die Kreisebene Einschränkungen für eine objektive und neutrale Verfahrensdurchführung resultieren. Insbesondere bei kleineren Gebietskörperschaften kann Befangenheit aufgrund persönlicher Verflechtungen nicht ausgeschlossen werden, so daß die notwendige Unabhängigkeit und Objektivität bei Verwaltungshandeln und -entscheidungen nicht immer gewährleistet werden kann.

#### - Effizienz der Aufgabenerfüllung

Die rasche Durchführung bodenordnerischer Verfahren gewinnt angesichts des beschleunigten Wandels der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für den ländlichen Raum zunehmend an Bedeutung. Deshalb wird es künftig verstärkt auch darauf ankommen, durch einen flexiblen Personaleinsatz dem zeitlich und räumlich konzentrierten Handlungsbedarf Rechnung zu tragen. Ferner gilt es zu beachten, daß bei der Verfahrensdurchführung, die als Projektarbeit charakterisiert werden kann, die Arbeit nicht gleichmäßig, sondern in Arbeitsschüben zu bewältigen ist. Diesen Anforderungen wird am ehesten eine staatliche Verwaltung mit Sonderbehörden gerecht<sup>1</sup>.

Eine Implementierung der Landentwicklung bei den Kreisen hätte indessen unter dem Aspekt eines rationellen Personaleinsatzes überwiegend nachteilige Auswirkungen zur Folge. Zwar würde die größere Ortsnähe die Projektbearbeitung, die zu einem erheblichen Teil vor Ort stattfinden muß, begünstigen, jedoch wären zum einen die Möglichkeiten eines flexiblen Personalaustausches begrenzt, und zum anderen ergäben sich bei einer Aufteilung des derzeitigen Personalbestandes auf die 24 Landkreise durchschnittlich lediglich 2 Arbeitsgruppen. Je nach Handlungsbedarf wäre deshalb eine erhebliche Über- bzw. Unterauslastung der zu bildenden Abteilungen nicht zu vermeiden. Hinzu kommt der stark zunehmende Koordinierungsaufwand bei einer Zersplitterung der derzeitigen Verwaltungsstruktur, den die Mittelinstanzen zur landeseinheitlichen Durchführung der Verfahren zu leisten hätten. Im Hinblick auf den insgesamt zu bewältigenden Aufgabenumfang wäre aus diesen Gründen bei einer Integrationslösung gegenüber der Struktur "Sonderverwaltung" eine geringere Effizienz zu erwarten.

Einer Eingliederung auf der Verwaltungsebene der Regierungsbezirke stehen vor allem zwei Aspekte entgegen. Zum einen handelt es sich bei der Bezirksregierung aufgrund ihrer allgemeinen Struktur prinzipiell nicht um eine erstinstanzliche Behörde, zum anderen wären dadurch zwangsläufig die Aufsichtsfunktionen der derzeitigen mittelinstantzlichen Ebene auf die Ministerialebene zu verlagern. Dies würde schließlich der Intention der Verwaltungsreform zuwiderlaufen, das Ministerium als oberste Instanz von Verwaltungsaufgaben zu befreien und auf Regierungsfunktionen zu beschränken.

Dem allen gegenüber dürfen aber auch die möglichen Vorteile einer Integrationslösung nicht unerwähnt bleiben. So könnte eine Implementierung sowohl auf der Ebene der Landkreise als auch auf der der Bezirksregierungen wegen ihrer weitreichenden Bündelungsfunktion für unterschiedliche Ressorts (Landesplanung, Bauleitplanung, Dorferneuerung, Landespflege, Wasserwirtschaft etc.) den integralen

---

1) Vgl. dazu bereits Abschnitt 2.3: Administrative, organisatorische und ...

Ansatz der Landentwicklung stärken, da schon aufgrund der räumlichen Nähe die notwendige, ressortübergreifende Abstimmungs- und Zusammenarbeit weiter verbessert werden könnte. Diese Vorteile würden jedoch die bereits genannten Nachteile kaum aufwiegen.

Wegen der partiellen Überschneidungen im Vermessungs- und Katasterbereich muß schließlich auch noch eine Zusammenfassung mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung entweder als staatliche Sonderbehörde (z.B. mit der Bezeichnung "Amt für Bodenordnung, Landentwicklung und Landinformation") oder als kommunalisierte, in die allgemeine innere Verwaltung integrierte Behörde (z.B. als "Abteilung für Bodenordnung, Landentwicklung und Landinformation") diskutiert werden. Eine solche Struktur verspricht indessen schon wegen der erheblich differierenden Hauptaufgaben keine Effizienzsteigerung. Vielmehr erfordert die Landentwicklung einschließlich der Bodenordnung eine planende und ordnende Verwaltung, deren Aufgabenspektrum sich klar von der flächendeckenden und kontinuierlichen Bestandserfassung und -dokumentation einer Vermessungs- und Liegenschaftsverwaltung abgrenzt. Diese grundsätzlich unterschiedlichen Zielsetzungen bedingen auch spezifische Organisationsstrukturen, so daß folglich diese Alternativen nicht weiter analysiert zu werden brauchen.

#### - Orts- und Bürgernähe

Für die Transparenz einer Verwaltung und die Akzeptanz ihres Handelns sind die Orts- und Bürgernähe wichtige Voraussetzungen. Bereits durch die räumliche Nähe läßt sich die bei Bodenordnungsverfahren notwendigerweise enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Behörde und Beteiligten stärken. Auch im Hinblick auf die Bestimmungen des UVPG, das künftig eine umfassende Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG vorsieht, wäre eine orts- und bürgernahe Verwaltung von Bedeutung. Aus diesen Gründen bedarf es grundsätzlich einer dezentralen Verwaltungsstruktur; eine Konzentration auf die drei Standorte etwa der Bezirksregierungen würde ferner dem Anliegen nach der Verlagerung von Entscheidungs- und Handlungskompetenzen, möglichst auf die lokale Ebene, nicht gerecht.

Hinsichtlich dieses Gesichtspunktes würde demnach die Integrationslösung auf der Ebene der Landkreise deutliche Vorteile aufweisen. Allerdings läßt eine derart weitgehende Dezentralisierung mit dann 24 Stellen die bereits erwähnten Nachteile für die Objektivität und Neutralität sowie für die Effizienz bei der Aufgabenbewältigung erwarten, so daß auch unter diesem Aspekt eine Struktur mit neun Behörden den Anforderungen noch insgesamt Rechnung tragen wird.

#### - Privatisierung von Teilaufgaben

Die Möglichkeiten, durch eine Privatisierung der in sich abgeschlossenen Teilaufgaben der Landentwicklung die Verwaltung von überwiegend nicht hoheitlichen Arbeiten zu entlasten und die Verfahrensdauer zu verkürzen, sind bei allen Organisationslösungen grundsätzlich gleich. Danach sollten vor allem solche Arbeiten vergeben werden, die ein hohes Maß an Spezialisierung erfordern oder deren Durchführung kein hoheitliches Handeln darstellt.

Zunächst bieten sich die Vermessungsarbeiten im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens an. So könnten etwa die Polygonierungsarbeiten, die Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze oder die laufenden Fortführungsvermessungen an leistungsfähige ÖbVI-Büros vergeben werden. Bei diesen wie bei allen anderen Arbeiten ist die Möglichkeit der Vergabe an Dritte jedoch neben den Anforderungen an die Qualifikation und Leistungsfähigkeit letztlich auch danach zu beurteilen, inwieweit der für die weitere Abwicklung des Verfahrens erforderliche Datenfluß gewährleistet werden kann, wenn nicht die Effizienz der Bearbeitung insgesamt beeinträchtigt werden soll. Allerdings hat die Vergabe derartiger Arbeiten auch nachteilige Rückwirkungen auf die Qualität der Verwaltung. So können in den betreffenden Berufssparten möglicherweise keine Ausbildungsplätze mehr zur Verfügung gestellt werden, so daß letztlich das Qualifikationsspektrum der Mitarbeiter reduziert wird.

Als weitere denkbare Bereiche für eine Teilprivatisierung sind die Vorplanung und die Erstellung von Gutachten für die UVP sowie die ingenieurtechnischen Berechnungen für Wasserwirtschaft und Statik von sonstigen Bauwerken zu nennen. Wegen des erheblichen Spezialisierungsbedarfs und deswegen auch nur begrenzt einsetzbaren Personals (z.B. für die Beurteilung der Auswirkungen des Planes nach § 41 FlurbG auf Fauna, Flora und Landschaftsästhetik) trägt die Vergabe dieser Teilaufgaben zur Effizienzsteigerung der Verwaltung bei.

## Ergebnis

Die vergleichende Bewertung führt zu folgendem Ergebnis:

- erwartungsgemäß erfüllt keine der Organisationsalternativen alle formulierten Kriterien gleichzeitig optimal;
- im Hinblick auf die künftigen Aufgabenschwerpunkte stellt die Organisation der "Ämter für Boden-  
ordnung und Landentwicklung" als Sonderbehörde mit neun Verwaltungsstellen für die orts-  
instanzlichen Aufgaben der Landentwicklung im Hinblick auf die künftigen Aufgabenschwerpunkte die plausibelste Verwaltungsstruktur dar;
- gerade mit dieser Struktur lassen sich die Leitvorstellungen einer neutralen, objektiven, effizienten sowie einer orts- und bürgernahen Verwaltung insgesamt weitestgehend verwirklichen.

## 7. Grundsätze für die Förderung der Landentwicklung in Rheinland – Pfalz durch Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland – Pfalz, der mehr als 90 % der Landesfläche mit nahezu drei Viertel der Gesamtbevölkerung umfaßt, stellt eine Daueraufgabe von gesellschaftspolitischem Rang dar. Im Rahmen der Querschnittsaufgabe "Landentwicklung" sind infolgedessen eigene Erhaltungs-, Gestaltungs-, und Entwicklungsmaßnahmen zu planen sowie zusammen mit den übrigen öffentlichen und privaten Maßnahmen zu bündeln, gegeneinander abzuwägen und schließlich auch durchzuführen. Zentrale Zielsetzung ist die umfassende Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Insbesondere sollen die Maßnahmen dazu beitragen, daß die Wohnqualität und die wirtschaftlichen Grundlagen dieser Gebiete zu sichern, die Verkehrs- und Versorgungssituation zu verbessern, die soziokulturelle Identität zu bewahren und die siedlungs- und landschaftsökologischen Grundlagen zu erhalten. Um in all diesen Bereichen nachhaltige Effekte zu erzielen, bedarf es vielfach der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, um einerseits die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und andererseits die Bodennutzung zu optimieren. Die Förderung einer integralen Landentwicklung ist daher eine Zukunftsaufgabe der Bodenordnung nach dem FlurbG, bei der folgende Rahmenbedingungen und Grundsätze zu beachten sind:

### - Rahmenbedingungen und Handlungsanlässe

Die zunehmenden Überschüsse aus der landwirtschaftlichen Produktion und die Konflikte einer intensiven Landbewirtschaftung mit den Zielsetzungen des Umwelt- und Naturschutzes, aber auch mit der Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes stellen derzeit die beiden wesentlichsten Problem- und Handlungsfelder des Agrarbereiches dar. Weitere Handlungsanlässe ergeben sich aus dem Flächenstilllegungsprogramm, von dem immerhin 10.700 ha (1,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche) betroffen sind, aus dem fortgesetzten Strukturwandel und schließlich auch aus den bestehenden strukturellen Mängeln des Agrarsektors.

Ferner lassen die fortgesetzten strukturellen Veränderungsprozesse im ländlichen Raum auch künftig weiterhin umfangreiche Inanspruchnahmen land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Zwecke der Siedlung, Infrastruktur sowie für Freizeit und Erholung erwarten, die an den Trend der letzten 10 Jahre mit durchschnittlich 13,5 ha/Tag anknüpfen. Darüber hinaus wird für landespflegerische Zwecke ein Anteil von 10 – 15 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen gefordert, so daß nicht nur mit erheblichen Flächenansprüchen, sondern auch mit zunehmenden Nutzungskonflikten zu rechnen ist.

Von erheblichem Einfluß auf die künftigen Zielsetzungen und Aufgaben der Landentwicklung und ihre Prioritäten wird der Wandel der allgemeinen Wertorientierungen sein, bei dem sich eine zunehmende Wertschätzung der ökologischen Belange abzeichnet. Angesichts der Begrenztheit der Ressource "Boden" bedarf es infolgedessen künftig eines sorgfältigen Umgangs mit dem Boden im Rahmen eines weitsichtigen Flächenhaushaltsmanagements.

### - Künftige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte

Vor dem Hintergrund des umfassenden Ansatzes einer integralen Landentwicklung unter Berücksichtigung endogener Potentiale sind vier Ziel- und Aufgabengebiete zu differenzieren:

- Unterstützung von umweltverträglichen und ökonomisch anzustrebenden Bewirtschaftungsbedingungen in Landwirtschaft, Weinbau und Forsten,
- Schutz der Umwelt sowie Sicherung und Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes,
- Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Infrastrukturausstattung,
- Entwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung natürlicher und kultureller Besonderheiten.

Im Hinblick auf die Funktionsbereiche ist der ländliche Grundbesitz nach Lage, Form und Größe neu zu gestalten und zu ordnen, daß

- die derzeitigen und künftigen **Flächennutzungsansprüche** insbesondere für die außeragrарischen Nutzungen funktionsgerecht erfüllt,
- die bestehenden **Konflikte** vor allem zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Funktionen abgebaut oder zumindest minimiert und
- die **Flächennutzungen** unter der Maßgabe eines sparsamen Umgangs mit dem Grund und Boden optimiert werden.

Im **agrарischen Bereich** gilt es, eine umweltverträgliche, standortgerechte und marktgerechte bäuerliche Landwirtschaft mit Familienbetrieben zu erhalten und zu fördern. Die Neuordnungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, den Arbeitsaufwand zu verringern, die Bewirtschaftung zu erleichtern und die notwendigen Anpassungen zu ermöglichen. Alle aus agrарischer Sicht erforderlichen Maßnahmen sind indessen so zu konzipieren, daß damit gleichzeitig auch umwelt- und naturschützerische Interessen verwirklicht werden.

Der **Umwelt- und Naturschutzbereich** wird sich künftig zu einem dominanten Handlungsfeld der Landentwicklung für den ländlichen Raum entwickeln. Bevor jedoch eine gezielte Unterstützung erfolgen kann, bedarf es zunächst einer möglichst flächendeckenden Landschaftsplanung, die dann durch Verfahren der Landentwicklung plankonform vollzogen werden kann. Als eine der wesentlichsten Zielsetzungen sollte die Verwirklichung eines Biotopverbundsystems wegen seiner bodenschützenden, klimaverbessernden und landschaftsgestaltenden Wirkungen sowie aufgrund des Beitrages zur Sicherung der Artenvielfalt in Fauna und Flora in Angriff genommen werden. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in den Bemühungen zum Schutz des Wassers (Oberflächengewässer, Grundwasser) durch Nutzungsverlagerung und -trennung liegen.

Für den **Siedlungs- und Infrastrukturbereich** hält die Landentwicklung mit der Bodenordnung nach dem FlurbG ein Instrument bereit, mit dem städtebauliche, verkehrliche o.a. Vorhaben mit spezifischen Standortanforderungen verwirklicht und gleichzeitig die Nachteile für die Landwirtschaft und Eingriffe in die Natur und Landschaft begrenzt werden können. Die Landentwicklung hat folglich eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den konkurrierenden Landnutzungsformen wahrzunehmen. Sie vermag dadurch einen wichtigen Beitrag zu einer umweltverträglichen Raum- und Siedlungsstruktur zu leisten.

Wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des **Freizeit- und Erholungssektors** für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz weist dieses Ziel- und Aufgabenfeld trotz der aus quantitativer Sicht relativ geringen Flächenansprüche für eine ausschließliche Freizeitnutzung (etwa 1 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen) eine zunehmende Bedeutung im Rahmen der Landentwicklung auf. Neben der Flächenbereitstellung gilt es vor allem, verträgliche Nutzungskombinationen und Mehrfachnutzungen von Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Flächen für die Landespflege etc.) und Anlagen (Wege, Gewässer etc.) durch entsprechende planerische Konzeptionen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird künftig eine zentrale Aufgabe der Landentwicklung darin bestehen, die **Bodenfrage im ländlichen Raum** sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Gesichtspunkten, insbesondere unter dem Aspekt einer umweltverträglichen Flächennutzungsstruktur, zu lösen.

#### - Verfahren und Organisation der Landentwicklung

Angesichts des raschen Wandels von Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen sowie vor dem Hintergrund begrenzter Mittel sind im Rahmen der Landentwicklung möglichst **einfache, schnelle und kostengünstige Verfahren** durchzuführen, so daß künftig Verfahren ohne einen Plan nach § 41 FlurbG an Bedeutung gewinnen werden. Zwar ist grundsätzlich eine allgemeine Zuordnung von Problemsituation und Verfahrensart nicht möglich, gleichwohl lassen sich drei wesentliche Anforderungen nennen, die künftig alle Landentwicklungsverfahren erfüllen müssen.

Statt der traditionellen integralen Verfahren sollten eine stärkere **Zweckorientierung** erfolgen und die Verfahrensgebiete möglichst eng abgegrenzt werden, so daß die jeweils wesentlichsten Probleme zügig bewältigt werden können. Weiterhin sind die Verfahren künftig nach den Vorschriften des UVPG unter **Einbeziehung der Öffentlichkeit** durchzuführen und hinsichtlich ihrer Anlagen einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** zu unterziehen. Auch bei Verfahren ohne einen Plan nach § 41 FlurbG, die zumindest nach den gesetzlichen Regelungen keiner UVP bedürfen, sollten diese Bedingungen künftig stärker beachtet werden, da auch bei solchen Verfahren Natur und Landschaft verändert werden können.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung außeragrarischer Belange, die in den Verfahren der Landentwicklung als Fremdinteressen zu bewerten sind, ist künftig das **Prinzip der Privatnützigkeit** von Bodenordnungsverfahren sehr sorgfältig zu beachten. Umfangreiche Drittplanungen können grundsätzlich nicht gegen die privaten Interessen der Beteiligten und Nebenbeteiligten durchgesetzt werden (Ausnahme: Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG). Die Realisierungschancen solcher Verfahren hängen folglich nicht nur von der obligatorischen Erfüllung des Abfindungsgrundsatzes (§ 44 FlurbG), sondern vielmehr auch von den Möglichkeiten des freihändigen Flächenerwerbs, der Akzeptanz der Maßnahmen und den Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Mit der Durchführung der Landentwicklungsverfahren sollten künftig "**Ämter für Bodenordnung und Landentwicklung**" betraut werden, die als staatliche Sonderbehörden der projektbezogenen, unmittelbar das Eigentum an Grund und Boden berührenden Arbeit von allen untersuchten Organisationsalternativen am stärksten Rechnung tragen. Dadurch lassen sich die Anforderungen an die Neutralität und Objektivität, die Effizienz sowie die Orts- und Bürgernähe einer Verwaltung gleichzeitig weitgehend berücksichtigen.

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AGL	Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung
ANL	Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
ArgeFlurb	Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
ASG	Agrarsoziale Gesellschaft
AVN	Allgemeine Vermessungsnachrichten
BauR	Baurecht
BDVI	Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
BFANL	Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie
BfLR	Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
BMBau	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
BMI	Bundesminister des Innern
BML	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BT - Drucks.	Bundestags - Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DAB	Deutsches Architektenblatt
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVW	Deutscher Verein für Vermessungswesen
FIG	Fédération Internationale des Géomètres
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FuS	Forschungs- und Sitzungsberichte
GR	Geographische Rundschau
IzR	Informationen zur Raumentwicklung
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LPflG	Landespflgegesetz
NLKV	Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung
NuL	Natur und Landschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdL	Recht der Landwirtschaft
ROG	Raumordnungsgesetz
RPRO	Raumordnungsprogramm
RROP	Regionaler Raumordnungsplan
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VR	Vermessungswesen und Raumordnung
ZfKuF	Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung
ZfKuL	Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung
ZfV	Zeitschrift für Vermessungswesen

## LITERATURVERZEICHNIS

- ALBERS, Gerd:** Neue Aufgaben der Stadt- und Dorferneuerung. In: BMBau (Hg.): Neue städtebauliche Aufgaben. Zukunftsaufgaben der Erneuerung der Wirtschaft, der Ökologie und des Verkehrs in unseren Städten und Gemeinden. Heft 03.115 der Schriftenreihe "Städtebauliche Forschung", Bonn 1986, S. 31-38.
- AGRARSOZIALE GESELLSCHAFT GÖTTINGEN (Hg.):** Der ländliche Raum im Jahr 2000. Heft 97 der Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Göttingen 1987.
- AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hg.):** Naturschutz braucht Wertmaßstäbe. Laufener Seminarbeiträge 4/87, Laufen/Salzach 1987.
- AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hg.):** Naturschutzpolitik und Landwirtschaft. Laufener Seminarbeiträge 3/87, Laufen/Salzach 1989.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hg.):** Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz. ARL, FuS Band 173, Hannover 1987.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hg.):** Räumliche Auswirkungen neuerer agrarwirtschaftlicher Entwicklungen. Forschungsberichte ARL, Band 177, Hannover 1988.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hg.):** Räumliche Auswirkungen neuerer agrarwirtschaftlicher Entwicklungen. Regionalstudien, ARL Arbeitsmaterial, Hannover 1989.
- AMANN, Eugen; TAXIS, Hans Dieter:** Die Bewertung von Landschaftselementen im Rahmen der Flurbereinigungsplanung in Baden-Württemberg. In: NuL, Jg. 62, 1987, Heft 6.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (AGL) (Hg.):** Modelle zur Extensivierung der Landwirtschaft und ihre Folgen für Naturhaushalt und Ökologie.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (AGL) (Hg.):** Grünentwicklung für den ländlichen Raum - Chancen einer neuen Agrarpolitik. Dokumentation des Bundessymposiums vom 24. und 25. Februar 1988 in Freising-Weihenstephan, Bonn 1988.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG (Hg.):** Flurbereinigung als Chance für den ländlichen Raum. 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung. Schriftenreihe der ArgeFlurb Heft 15, 1988.
- AUWECK, Fritz A.:** Ökologische Auswirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen auf Kleinstrukturen. In: NuL, Jg. 57, 1982, Heft 4, S. 120-127.
- BATZ, Erwin:** Natur und Landschaft in der Flurbereinigung. In: VR, Jg. 46, 1984, Heft 8, S. 432-442.
- BATZ, Erwin:** Förderung der Landentwicklung - ein Umbruch in der Zielsetzung der Flurbereinigung? In: ZfV, Jg. 102, 1977, Heft 5, S. 193-201.
- BATZ, Erwin:** Flurbereinigung und Anforderungen ihrer Partner. In: ZfKuF, Jg. 29, 1988, S. 202-209.
- BATZ, Erwin:** Neuordnung des ländlichen Raumes. Stuttgart 1990.
- BAUER, Martin; BONNY, Hanns Werner; STARK, Klaus Dieter:** Prognose der Gewerbeflächennachfrage für den Baulandbereich 1986. In: Raumforschung und Raumordnung, Jg. 46, 1988, Heft 4, S. 149-161.
- BAUER, Rita; BULLINGER, Dieter (PROGNOS AG):** Leitbilder für den ländlichen Raum in Bayern. München 1982.
- BAUERSACHS, Friedrich:** Landwirtschaft im ländlichen Raum. In: Ländliche Soziologie deutschsprachiger Länder. Schriftenreihe "Angewandte Wissenschaft" des BML, H. 330, Münster-Hiltrup 1986, S. 109-123.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hg.):** Landschaftsästhetik in der Flurbereinigung. Empirische Grundlagen zum Erlebnis der Agrarlandschaft. München 1987.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hg.):** Bayerisches Programm Ländliche Neuordnung. München 1989.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hg.):** Flurbereinigung - Landwirtschaft - Umwelt. Bericht über eine Fachtagung in Würzburg. Schriftenreihe "Berichte aus der Flurbereinigung", Heft 62, München 1989.
- BECKER, Chr.; BONERTZ, J.; HAART, N.:** Entwicklungstendenzen im Bereich der Freizeitinfrastrukturplanung. In: Raumforschung und Raumordnung, Jg. 41, 1983, Heft 4, S. 123-126.
- BENTRUP, Hans-Hermann:** Golf und Naturschutz. In: BauR, 1989, Heft 4, S. 413-418.
- BERENS, Clemens:** Die agrarstrukturelle Vorplanung - ein Beitrag zur überörtlichen Entwicklung eines Raumes. In: ZfKuF, Jg. 27, 1986, S. 388-397.

- BERGER, H. - P.; MÜLLER, U.:** Meliorative Maßnahmen im Bereich "Wasser und Boden". In: ZfKuF, Jg. 28, 1987, S. 353 - 360.
- BLAB, Josef:** Zur Machbarkeit von "Natur aus zweiter Hand" und zu einigen Aspekten der Anlage, Gestaltung und Entwicklung von Biotopen aus tierökologischer Sicht. In: NuL, Jg. 60, 1985, Heft 4, S. 136 - 139.
- BORCHARD, Klaus:** Ganzheitliche Neuordnung des ländlichen Raumes - Neue Perspektiven, alte Instrumente? - In: NLKV, Heft 8/1987, S. 11 - 29.
- BORCHARD, Klaus:** Tendenzen der Flächeninanspruchnahme und Möglichkeiten der Beeinflussung auf der Ebene der kommunalen und regionalen Planung. In: ARL, FuS, Band 173, Hannover 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz", S. 11 - 30.
- BREUERS, Helmut - Günther:** Naturnahe Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern in Hessen. In: Wasser und Boden, 1985, Heft 12, S. 605 - 607.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE u.a.:** Biotopsystem Nördliche Oberrheinniederung. Bonn 1988.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE:** Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung. Dokumentation zum 249. Kurs vom 30. November bis 2. Dezember 1988 in Mainz. Bonn - Bad Godesberg 1989.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (BfLR):** Landbewirtschaftung und Umwelt. Reihe IzR, Heft 6, Bonn - Bad Godesberg 1984.
- BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hg.):** Wege zur Stabilisierung ländlicher Räume. - Bevölkerung, Arbeitsplätze, Infrastruktur und Versorgung - . Schriftenreihe "Angewandte Wissenschaft", Heft 268, Münster - Hiltrup 1982.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hg.):** Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland. Münster - Hiltrup 1987.
- BUNDESMINISTER FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU (Hg.):** Siedlungsstrukturelle, ökonomische und ökologische Wirkungen von Flächen - und Produktionsstillegungen in der Landwirtschaft und deren raumordnerische Bewertung. Schriftenreihe "Forschung", Heft 462, Bonn - Bad Godesberg 1988.
- BUNDESREGIERUNG:** Bodenschutzkonzeption. Bonn 1985.
- BUNDESREGIERUNG:** Programmatische Schwerpunkte der Raumordnung. BT - Drucks. 10/3146, Bonn 1985.
- BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND e.V. (BUND):** Neue Wege in der Flurbereinigung. Reihe "BUNDpositionen", Heft 15, Bonn 1988.
- DACHVERBAND AGRARFORSCHUNG (Hg.):** Ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Erschienen als Band 15 in der Schriftenreihe Agrarspektrum, Frankfurt 1989.
- DEIXLER, Wolfgang:** Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung nach Maßgabe des Naturschutzrechts. In: NuL, Jg. 59, 1984, Heft 1, S. 3 - 7.
- DEIXLER, Wolfgang:** Biotopvernetzung - Konzepte und Realisierung. In: NuL, Jg. 60, 1985, Heft 4, S. 131 - 135.
- DEIXLER, Wolfgang:** Landschaftsplanung und Flurbereinigung. In: DAB, 1989, Heft 11, S. 1665 - 1667.
- DEUTSCHE AKADEMIE DER FORSCHUNG UND PLANUNG IM LÄNDLICHEN RAUM, SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT BERLIN:** Chancen für Mensch und Natur. Erschienen als Heft 24 der Internationalen Grünen Woche Berlin in der Reihe "Dorf - Landschaft - Umwelt". Dorf - Forum Berlin 1987.
- DEUTSCHER RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN:** Umweltprobleme der Landwirtschaft. Kurzfassung eines Sondergutachtens. Umweltbrief Nr. 31 des BMI (Hg.), Bonn 1985.
- DIPPOLD, Rainer:** Zur Steuerungsfunktion und Einsatznotwendigkeit des Bebauungsplaninstrumentes in Stadt und Land. In: VR, Jg. 52, 1990, Heft 1.
- DIPPOLD, Rainer:** Ackerrandstreifenprogramme der Bundesländer. In: RdL, Jg. 42, 1990, Heft 1, S. 1 - 3.
- ECKEY, Hans Friedrich:** Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf den ländlichen Raum in der Bundesrepublik Deutschland. In: der landkreis, 1990, Heft 3, S. 111 - 114.
- EGGERT, Uwe:** Der landespflegerische Aspekt im Flurbereinigungsverfahren. Seminarvortrag im Rahmen der Seminare der Umweltakademie Rheinland - Pfalz 1989.
- EISENKRÄMER, Kurt:** Strukturwandel in der Landwirtschaft und seine Auswirkungen auf den ländlichen Raum. In: der landkreis, 1987, Heft 8 - 9, S. 361 - 363.

- ELLSIEPEN, Hans-Peter: Zur Frage Flurbereinigung oder Baulandumlegung. In: VR, Jg. 43, 1981, Heft 4, S. 216-219.
- ELLSIEPEN, Hans-Peter: Flurbereinigung im rekultivierten Braunkohlentagebau. In: VR, Jg. 50, 1988, Heft 2, S. 92-97.
- EMIG, Günter: Mehr Mitwirkungsrechte für die Landespflegeorganisationen in Flurbereinigungsverfahren. Neue Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz. In: Natur und Landschaft, Jg. 61, 1986, Heft 2, S. 56-57.
- ENGELKE, Gerhard: Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher und ökologischer Belange in der Landneuordnung. In: ZfKuF 1986, S. 99-106.
- FINKE, Lothar: Ökologische Potentiale als Element der Flächenhaushaltspolitik. In: ARL, FuS, Band 173, Hannover 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz", S. 203-231.
- FISCHER, Heinz: Rheinland-Pfalz. Eine geographische Landeskunde. Wissenschaftliche Länderkunden Bd. 8, Darmstadt 1989.
- FRISCHKORN, Heinrich: Eingeleitete Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesbahnstrecke Würzburg - Fulda - Kassel - Hannover. In: Mitteilungsblatt DVW Hessen, Heft 2, 1988, S. 27-28.
- FÜRST, Dietrich; NAUBER, Sabine: Ökologisch orientierte Raumplanung. Überblick über die instrumentellen Ansätze der regionalplanerischen Praxis. In: IzR, Heft 2/3, 1989, S. 109-118.
- GANSER, Karl et al.: Strategien zur Entwicklung peripherer ländlicher Räume. ASG Arbeitsmaterialien Nr. 144, Göttingen 1980.
- GASSNER, Edmund: Ein Schlußwort. Vortrag zum 60. Geburtstag von Walter Seele. In: VR, 1984, Heft 3.
- GEUENICH, Gerd; HEILIG, Bernd: Beschäftigungseffekte agrarstruktureller Maßnahmen. Schriftenreihe "Angewandte Wissenschaft" des BML, Heft 253, Münster - Hilstrup 1984.
- GEUENICH, Gerd: Wohnbauland durch Flurbereinigung. Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen, Band 31. Köln 1986.
- GEUENICH, Gerd: Bodenordnerische Auswirkungen der Flurbereinigung auf Wohnungsbautätigkeit und Arbeitsmarkt. In: ZfKuF, Jg. 28, 1987, S. 246-257.
- GILDEMEISTER, Reinhard: Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften. In: Umwelt, 1990, Heft 4, S. 175-177.
- GIPPER, August: Flurbereinigung mit Dorferneuerung - Notwendige Folge von Verkehrsplanungen. In: VR, Jg. 49, 1987, Heft 6+7, S. 335-350.
- GÖRISCH, Ernst-Walter: Erfahrungen mit der Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan im Bereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land. In: BFANL (Hg.): Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung. Bonn 1989, S. 100-103.
- GRABE, Herbert: Rechtsstaatliche Planung - Verfassungsrechtliche Forderungen an das Bauplanungsrecht. In: VR, Jg. 50, 1988, Heft 5+6, S. 315-324.
- GROSSKOPF, W.: Flurbereinigung morgen aus der Sicht eines Wissenschaftlers. Landwirtschaftliche Flächennutzung zwischen Extensivierung und Umwidmung. In: Flurbereinigung als Chance für den ländlichen Raum. Schriftenreihe der ArGe Flurb, H. 15, Stuttgart 1988.
- GRUBER, Rolf: Ermittlung des Bedarfs an Industrie- und Gewerbeflächen. In: ARL FuS, Band 173, Hannover 1987, S. 295-311.
- GSCHAIDMEIER, Matthäus: Erosionsschutz in der Flurbereinigung. In: ZfKuF, Jg. 27, 1986, S. 88-93.
- GÜTTLER, Helmut: Bodennutzungsplanung nach einem Optimierungsmodell in der Flurbereinigung. Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität Bonn, Heft 3, Bonn 1978.
- GÜTTLER, Helmut: Bodenpolitische und bodenrechtliche Instrumente zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme. In: ARL, FuS, Bd. 173, Hannover 1987 "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz", S.
- HAMANN, Klaus: Pflege und Erhaltung einer ostfriesischen Wallheckenlandschaft im Rahmen neuzeitlicher Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz. In: NuL, Jg. 64, 1989, Heft 7/8, S. 319-323.
- HANKE, G.: Auswertung einer Untersuchung zur Vorbereitung von Bodenordnungsmaßnahmen im Privatwald von Rheinland-Pfalz. In: Der Forst- und Holzwirt, 1982, Heft 4, S. 108-113.
- HANTELMANN, Heiner: Agrarische Wirkungen der Flurbereinigung. Diss. an der Universität Bonn, Bonn 1978.
- HARTEISEN, Ulrich: Die Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bodenordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen. In: NuL, Jg. 63, 1988, Heft 10, S. 418-422.

- HERMS, Arno:** Der landwirtschaftliche Betrieb in der Dorfstruktur. In: Club Niederösterreich (Hg.): Dorferneuerung und Lebensqualität. 1985.
- HERMS, Arno:** Dorferneuerung und Landwirtschaft. In: Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz (Hg.): Zukunft für das Dorf. Symposiums-Band. Mainz 1989, S. 75-83.
- HOECHT, Herbert:** Biotopvernetzung in der Flurbereinigung. In: RdL, Jg. 41, 1989, Heft 1, S. 1-3.
- HOECHT, Herbert:** Biotopvernetzung in der Flurbereinigung und Gesetzesänderung. In: RdL, Jg. 41, 1989, Heft 6, S. 141-143.
- HÖRTH, Manfred:** Möglichkeiten und Probleme bei der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Flurbereinigung. In: ZfKuF, Jg. 20, 1979, S. 135-146.
- HOHN, H.-U.:** Rückbau von Wasserläufen. In: ZfKuF, Jg. 29, 1988, S. 82-85.
- HOISL, Richard:** Baulandumlegung durch die Flurbereinigungsbehörde.
- HOISL, Richard:** Planungstheoretische Grundlagen der Flurbereinigung. In: Richard Hoisl (Hg.): Drittes Kontaktstudium "Flurbereinigung", München 1982, S. 30-33.
- HOISL, Richard:** Kulturtechnik und Landentwicklung. In: ZfKuF, Jg. 30, 1989, S. 1-8.
- HOISL, Richard; NOHL, Werner; ZEKORN, Sabine; ZÖLLNER, Gerhard:** Entwicklung eines Bewertungsinstrumentes zur Ermittlung der landschaftsästhetischen Auswirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen - Empirische Grundlagen. In: ZfKuF, Jg. 29, 1988, S. 217-226.
- HOISL, Richard; NOHL, Werner; ZEKORN, Sabine; ZÖLLNER, Gerhard:** Landschaftsästhetik in der Flurbereinigung - Skizze eines Forschungsprojekts. In: ZfKuF, Jg. 26, 1985, S. 346-353.
- HOPPE, Karl:** Rheinland-Pfalz auf dem Weg in das Jahr 2000. In: Mitteilungen der Heimstätten und Landesentwicklungsgesellschaften, Heft 3, 1989.
- HOTTES, Karlheinz; TEUBERT, Rainer; VON KÜR TEN, Wilhelm:** Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. Materialien zur Raumordnung, Band 14 des Geographischen Instituts der Ruhr-Universität Bochum, Bochum 1974.
- HOTTES, Karlheinz; BECKER, Fritz; NIGGEMANN, Josef:** Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung. Materialien zur Raumordnung, Band 16 des Geographischen Instituts der Ruhr-Universität Bochum, Bochum 1975.
- JEDICKE, Eckhard:** Biotopverbund. Ulmer Fachbuch Landespflege. Stuttgart 1990.
- KALINKE, Helmut; STUMM, Gerhard; PRÖLLOCHS, Dieter:** Kosten der Weinbergsflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung. Schriftenreihe "Flurbereinigung" des BML, Heft 59, Münster - Hilstrup 1972.
- KARMANN, Horst:** Landzwischenenerwerb in der Flurbereinigung - eine wirksame Hilfe zur weiträumigen Landschaftsgestaltung. In: NuL, Jg. 64, 1989, Heft 11, S. 494-499.
- KAUS, Dieter; GIHR, Roman:** Flurbereinigung Eggmühl - Zwischenbilanz einer Biotopvernetzung in einer südbayerischen Flußbaue. In: NuL, Jg. 64, 1989, Heft 7/8, S. 323-327.
- KISTENMACHER, Hans; EBERLE, Dieter; BUSCH, Manfred:** Methodischer Aufbau und planungspraktische Leistungsfähigkeit von Eignungsbewertungsmodellen für Wohnflächenausweisungen. In: ARL, FuS, Band 173, Hannover 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz", S. 231-269.
- KOHAUPT, Wilhelm; SCHOTT, Klaus:** Die Renaturierung der Ems im Rahmen der Flurbereinigung. In: VR, Jg. 47, 1985, Heft 6+7, S. 367-382.
- KOLLMER, K.:** Erfahrungen mit Flurbereinigungen, veranlaßt durch den Bau großer Verkehrsanlagen. Vortrag auf dem XVIII. FIG-Kongress, Toronto 1986.
- KRAMER, Gerd:** Die Nutzung der Landesfläche 1985. In: Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz. Heft 3, 1987.
- KREISVERWALTUNG DES WESTERWALDKREISES (Hg.):** "Unsere Umwelt". 2. Umweltbericht der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Montabaur 1988.
- KREMER, Bruno P.:** Schutzwürdige Lebensräume der Kulturlandschaft: 1. Streuobstwiesen. In: Rheinische Heimatpflege, Jg. 27 NF, 1990, Heft 1, S. 24-29.
- KROES, Günther:** Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung. Sozioökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen. Schriftenreihe "Flurbereinigung" des BML, Heft 55, Münster - Hilstrup 1971.
- KULTURAMT BERNKASTEL-KUES:** Festschrift anläßlich des 75-jährigen Bestehens des Kulturamtes Bernkastel-Kues. Bernkastel-Kues 1986.

- KULTURAMT SIMMERN (Hg.):** 80 Jahre Kulturamt Simmern 1898–1978. Simmern 1978.
- KULTURAMT TRIER (Hg.):** 100 Jahre Kulturamt Trier 1887–1987. Dienst für den ländlichen Raum. Trier 1987.
- KULTURAMT WORMS (Hg.):** Dem ländlichen Raum verpflichtet. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Kulturamtes Worms 1934–1984. Worms 1984.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND (Hg.):** Ländlicher Raum ohne Landwirtschaft? Schriften der Landwirtschaftskammer Rheinland, Heft 56, Bonn 1985.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND–PFALZ (Hg.):** Agrarstrukturelle Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft im Bereich der VG Maifeld. Koblenz 1988.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND–PFALZ:** Agrarstrukturelle Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft im Bereich der VG Maifeld. In: NLKV, 1990, Heft 13, S. 12–33.
- LIEDTKE, Herbert:** Namen und Abgrenzungen von Landschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 22, Trier 1984.
- LORIG, Axel:** Strukturverbesserungsmaßnahmen durch Bodenordnung am Beispiel des Flurbereinigungsverfahrens Bremm-/Mosel. In: Mitteilungsblatt DVW Rh.–Pf., 1985, Heft 2, S. 15–45.
- LORIG, Axel:** Technisches Verfahren zur Plangestaltung bei der Waldflurbereinigung in Rheinland–Pfalz. In: ZfKuF, Jg.28, 1987, S. 75–87.
- LOSCH, Siegfried:** Auszüge aus dem Baulandbericht. Voraussichtliche Entwicklung der Wohnbaulandnachfrage bis zum Jahre 2000 und Folgerungen für die Baulandausweisungen. In: Informationsdienst und Mitteilungsblatt des Deutschen Volksheimstättenwerks, Jg. 40, 1986, Heft 17/18, S. 123–127.
- LOSCH, Siegfried:** Regionale Vorausschätzung der künftigen Wohnflächen und Wohnbaulandnachfrage. In: ARL, Forschungs- und Sitzungsberichte, Band 175, 1988, "Regionalprognosen. Methoden und ihre Anwendung", S. 355–383.
- MADER, Hans–Joachim:** Warum haben kleine Inselbiotope hohe Artenzahlen? Kritische Gedanken über den Wert kleinflächiger Landschaftsstrukturen aus der Sicht des Naturschutzes. In: NuL, Jg. 58, 1983, Heft 10, S. 367–370.
- MAGEL, Holger:** Umweltgestaltung durch Flurbereinigung und Dorferneuerung – Aktuelle Bemerkungen zum Planungsverständnis der Flurbereinigung in Bayern. In: VR, Jg. 46, 1984, Heft 5, S. 225–237.
- MAGEL, Holger:** Flurbereinigung und Umweltgestaltung. In: NuL, Jg. 59, 1984, Heft 10, S. 407–411.
- MAGEL, Holger:** Dorfökologie in der Dorferneuerung – Möglichkeiten und Grenzen. In: NuL, Jg. 62, 1987, Heft 7/8, S. 284–287.
- MAGEL, Holger:** Landinformationen und Landentwicklung – Modische Schlagwörter oder Zukunftsaufgaben der Bodenordnung? In: VR, 1989, Heft 3, S. 153–163.
- MAICHEL, Gert:** Agrarstrukturelle Planung und räumliche Gesamtplanung. Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen, Band 26, Köln 1982.
- MAIER, Jörg:** Neuere Entwicklungen auf der Nachfrageseite des Tourismus. Das Beispiel der Ferienwohnungen und Ferienhäuser anhand der Reiseanalyse des Studienkreises für Tourismus. In: Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie, Jg. 31, 1987, Heft 3/4, S. 149–153.
- MALCHUS, Viktor von:** Erste Erfahrungen mit der neuen Regionalpolitik der EG. In: der landkreis, 1990, Heft 3, S. 118–120.
- MANGER, Rolf:** Baulandbereitstellung und Flurbereinigung. In: VR, Jg. 46, 1984, Heft 5, S. 249–258.
- MANGER, Rolf:** Der Beitrag der Flurbereinigung zur Landentwicklung. Bericht 709.1 der Kommission 7 "Liegenschaftskataster und Flurbereinigung" des 18. Kongresses der Internationalen Vereinigung der Vermessungsingenieure, Toronto 1986.
- MAUCKSCH, Wolfgang:** Flurbereinigung für den Naturschutz unter Berücksichtigung von agrarpolitischen Rahmenbedingungen. In: AVN, 1989, Heft 10, S. 381–393.
- MEISE, Jörg, VOHLWAHSEN, Andreas:** Stadt- und Regionalplanung. Ein Methodenhandbuch. Braunschweig 1986.
- MEURER, Rolf:** Flurbereinigung und Umwelt – Konflikte und Strategien. In: ZfKuF, Jg. 26, 1985, S. 66–80.
- MEYER, Konrad:** Landeskultur. In: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung. Band II, Hannover 1970, S. 1666–1669.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN:** Ländlicher Raum mit Zukunft – Leitlinien und Entwicklungskonzepte der Landesregierung von Baden–Württemberg. Stuttgart 1988.

- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR RHEINLAND PFALZ (Hg.):** Regionale Strukturpolitik im ländlichen Raum. Mainz 1988.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.):** Ökologie und Flurbereinigung. Schrift zur Fachtagung der Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg in Bietigheim-Bissingen am 6. und 7. Oktober 1981, Ludwigsburg 1982.
- MÖLLER-WITT, Dörte; RUWENSTROTH, Gunter:** Die Nachfrage nach Freizeitwohnen. In: IzR, 1987, Heft 4.
- MROHS, Edmund; ZUREK, Ernst C.:** Entwicklung ländlicher Räume. Schriftenreihe "Angewandte Wissenschaft" des BML, Heft 297, Münster-Hiltrup 1984.
- OBERHOLZER, G.:** Die Flurbereinigung im Konflikt zwischen Landwirtschaft und Ökologie. In: AVN, 1984, Heft 4, S. 157-163.
- OBERHOLZER, G.; PASSBERGER, E.:** Landespflege in der Flurbereinigung - Teil IV. Schriftenreihe des Studienganges Vermessungswesen an der Universität der Bundeswehr in München, Heft 35, Neubiberg 1988.
- PANEK, Norbert:** Dorfflorakartierung. In: NuL, Jg. 62, 1987, Heft 1, S. 10-13.
- PASSBERGER, Ernst H.:** Ein Beitrag der Systemforschung zur Sicherheit naturbetonter Landschaftselemente mittels Bodenordnung. In: ZfKuF, Jg. 29, 1988, S. 209-217.
- PAWIG, Ulrich; CLEVER, Jürgen:** Flurbereinigung - Optimierung von Bodennutzungen. Schriftenreihe "Flurbereinigung" des BML, Heft 71, Münster - Hiltrup 1982.
- PFADENHAUER, J.:** Gedanken zu Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogrammen aus ökologischer Sicht. In: ZfKuF, Jg. 29, 1988, S. 165-175.
- PIETSCHER, Hans-Wolfgang:** Förderung einer umweltgerechten Agrarstruktur - Überlegungen zur Anpassung der Rechtsgrundlagen an neue Ziele. In: NuL, Jg. 61, 1986, Heft 3, S. 84-86.
- PRIMAVESSY, E.:** Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte bei Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen. In: Mitteilungsblatt DVW Rh.-Pf., 1982, Heft 2, S. 22-33.
- QUADFLIEG, Friedrich:** Recht der Flurbereinigung, Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz mit weiteren Vorschriften zur ländlichen Bodenordnung. Stuttgart 1978.
- QUIRBACH, Karl-Heinz:** Wie müßte mehr Ökologie in der Landwirtschaft wirklich aussehen? In: NuL, Jg. 62, 1987, Heft 2, S. 62-63.
- RAMSER, G.:** Die Zweitbereinigung ist für Landwirte existenznotwendig. In: NLKV, Jg. 8, 1989, Heft 11, S. 33-35.
- RAUTENSTRAUCH, Lorenz:** Grünflächen für Freizeit Zwecke als Problem der Regional- und Flächennutzungsplanung. In: ARL, FuS, Band 173, Hannover 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz", S. 93-119.
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN:** Umweltprobleme der Landwirtschaft. Kurzfassung veröffentlicht als "Umweltbrief 31" vom BMI (Hg.). Bonn 1985.
- RESCHKE, K.:** Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes - die Rolle der Land- und Forstwirtschaft. In: ZfKuL, Jg. 30, 1989, S. 156-160.
- REINKEN, Günter:** Die Zukunft der deutschen Landwirtschaft. In: der landkreis, Heft 6, 1988, S. 265-268.
- RINGLER, Friedrich:** Die Flurbereinigung im Neuen Fränkischen Seenland. In: VR, Jg. 48, 1986, Heft 6, S. 256-267.
- RITSCH, E.:** Flurbereinigungsverfahren "Lisdorfer Aue". In: Mitteilungsblatt DVW Rh.-Pf., 1988, Heft 1, S. 36-42.
- RÖHM, Helmut:** Geschlossene Vererbung und Realteilung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Tagungsberichte und wissenschaftliche Abhandlungen des Deutschen Geographentages in Köln 1961, S. 288-304, Wiesbaden 1962.
- ROHR, Marco:** Flächenansprüche und Nutzungskonkurrenzen von Landwirtschaft und Umweltschutz im Landkreis Bad Kreuznach. Umwelt-Schriftenreihe des Landkreises Bad Kreuznach, Band 6, Bad Kreuznach 1989.
- ROMBISS-STRACKE, Felicitas; PÜRSCHEL, M.B.:** Freizeitnachfrage - Naturbedürfnis - Siedlungsstruktur. Die zukünftige Freizeitnachfrage nach naturnaher Freizeit im ländlichen Raum bei fortschreitendem Wertewandel und veränderten Siedlungsstrukturen. Schriftenreihe "Angewandte Wissenschaft" des BML, Heft 332, Münster-Hiltrup 1986.
- RULAND, Robert E.:** Baulandumlegung oder Flurbereinigung? Diss. an der TU Berlin. Berlin 1983.
- RUWENSTROTH, Gunter; SCHIERENBECK, Bernhard; STÖCKMEYER, Petra:** Effizienz der Flurbereinigung - Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel in der Flurbereinigung -. Schriftenreihe "Flurbereinigung" des BML, Heft 69, Münster - Hiltrup 1980.

- SCHLIEPHAKE, Konrad:** Fremdenverkehr und Flächenkapazität. Zur Frage von Flächenbelastung und Flächenverbrauch durch den Erholungstourismus. In: Arbeitskreise zur Landentwicklung in Hessen (Hg.): Landeignung und Bodenschutz. Wiesbaden 1985. S. 175 – 205.
- SCHMITT, Walter:** Die Flurbereinigungsbehörde als Amt für Raumordnung und Städtebauförderung. In: DVBl, 1973, Jg. 88, Heft 12.
- SCHMITZ, Ulrich:** Zur Flurbereinigung oder Baulandumlegung. In: VR, Jg. 42, 1980, Heft 5, S. 228 – 233.
- SCHMITZ, Ulrich:** Die Planfeststellung gem. § 41 Flurbereinigungsgesetz – ein Verwaltungsakt? In: VR, Jg. 45, 1983, Heft 1.
- SCHMITZ, Ulrich:** Dorferneuerung und Flurbereinigung. Betrachtungen zum Urteil des OVG Koblenz vom 5.9.1984 – 9C 18/83. In: VR, Jg. 48, 1986, Heft 1+2, S. 27 – 31.
- SCHMITZ, Ulrich:** Zu einer Neukonzeption der Flurbereinigung. In: DöV 1989, S. 59 ff.
- SCHMITZ, Ulrich:** Baulandumlegung – Flurbereinigung. Diss. an der Universität Dortmund. Weikersburg 1989.
- SCHNABEL, Otto:** Gestaltung des ländlichen Raumes im Wandel der Zeit. Auszug aus dem Jahrbuch des Kreises Euskirchen 1989.
- SCHNURPEL, Günter:** Strukturwandel und regionale Entwicklung des Weinbaus in Rheinland – Pfalz nach dem 2. Weltkrieg. Diss. an der Universität Bonn. Bonn 1987.
- SCHRAMM, Werner:** Wohnsiedlungsentwicklung und Bodennutzung. In: ARL, FuS, Band 173, 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz", S. 31 – 65.
- SCHULTE – KARRING, H.; SCHRÖDER, D.:** Die Beseitigung von Bodenverdichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. In: ZfKuF, Jg. 27, 1986, S. 278 – 290.
- SCHUSTER, Franz (Hg.):** Politik für ländliche Räume. Köln 1990.
- SEELE, Walter:** Dorferneuerung und Flurbereinigung. In: VR, Heft 2 1979, S. 93 – 111.
- SEELE, Walter:** Festvortrag zur Feier des 75 – jährigen Bestehens der Kulturverwaltung Adenau. In: Mitteilungsblatt DVW Rh. – Pf., Heft 1, 1981, S. 21 – 34.
- SEELE, Walter:** Zur bodenpolitischen Bedeutung der Landumlegung – insbesondere im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Umlegung nach dem Bundesbaugesetz. In: VR 1982, S. 353 – 367.
- SEIFERT, Volker:** Besiedlung des ländlichen Raumes unter dem Blickwinkel von Bodenschutz. In: Arbeitskreise zur Landentwicklung in Hessen (Hg.): Landeignung und Bodenschutz. Wiesbaden 1985. S. 155 – 173.
- SPAETGENS, Franz – Hubert:** Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in Rheinland – Pfalz. In: VR, Jg. 46, 1984, Heft 6, S. 298 – 304.
- SPERLING, Walter:** Landeskundliche Einleitung (Rheinland – Pfalz). In: Landesvermessungsamt Rheinland – Pfalz (Hg.): Topographischer Atlas Rheinland – Pfalz. Neumünster 1973.
- SPITZER, Hartwig:** Der ländliche Raum. Raumordnungsgemäße Bestimmung, Gliederung und Entwicklung. ARL Beiträge Bd. 85, Hannover 1985.
- SPITZER, Hartwig:** Landwirtschaftlicher Flächenhaushalt. Gießen 1987.
- SPITZER, Hartwig:** Landwirtschaftliche Flächennutzung unter dem Aspekt der Flächenhaushaltspolitik. In: ARL, FuS, Band 173, 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz.", S. 119 – 147.
- SPITZER, Hartwig:** Überlagerungen von Freiflächennutzungen. In: ARL, Forschungs – und Sitzungsberichte, Bd. 173, 1987, "Flächenhaushaltspolitik. Ein Beitrag zum Bodenschutz.", S. 179 – 202.
- STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND – PFALZ (Hg.):** Offizielle Dokumentation über die Verwaltungsvereinfachung in Rheinland – Pfalz. Mainz 1986.
- STANJEK, Ulrich:** Flurbereinigung zwischen Landentwicklung und Stadtentwicklung, aufgezeigt am Beispiel Mainz – Gonsenheim. In: VR, Jg. 46, 1984, Heft 6, S. 305 – 317.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.):** Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1989.
- STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND – PFALZ (Hg.):** Statistisches Jahrbuch für Rheinland – Pfalz 1988/89. Bad Ems 1988.
- STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND – PFALZ (Hg.):** Die Landwirtschaft 1988. Bad Ems 1989.

- STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND – PFALZ (Hg.):** Statistische Monatshefte. Bad Ems.
- STBITZ, H.:** Flurbereinigung, Naturschutz und Landschaftspflege. In: Mitteilungsblatt DVW Rh. – Pf., 1981, Heft 2, S. 12ff..
- STICHMANN, Wilfried:** Naturschutz mit der Landwirtschaft. Eine Stellungnahme zur Entwicklung und Zukunft der Agrarlandschaften in Mitteleuropa. In: GR, 38. Jg., Heft 6, S. 294 – 302.
- STRASSERT, Günter:** "Regionales Entwicklungspotential". Ein Versuch der Enträtselung eines Schlagwortes. In: Raumforschung und Raumordnung, 1984, Heft 1, S. 937 – 943.
- STRÖSSNER, Günther:** Flurbereinigung und Naturschutz. In: NuL, 1983, Heft 12, S. 448 – 451.
- STRÖSSNER, Günther:** Zum Demokratieverständnis in der bayerischen Flurbereinigung. In: ZfV, 1988, Heft 8, S. 373 – 381.
- STRUFF, Richard; HANTELMANN, Heiner; WILSTACKE, Ludger:** Regionale Wirkungen der Flurbereinigung. Schriftenreihe "Raumordnung" des BMBau, Heft 06.027, Bonn 1978.
- STUCKY, Klaus:** Typisierung und Bewertung von Biotopflächen und Ableitung landespflegerischer Ziele und Aufgabenfelder für den unbesiedelten Bereich der Gemarkung Alzey. Geisenheim 1988.
- STUMPF, Michael:** Lösungsansätze zur Verbesserung des Öffentlichkeitsbezuges im Flurbereinigungsverfahren. In: AVN, 1982, Heft 2, S. 87 – 88.
- STUMPF, Michael:** Bodenordnung und Baulandbereitstellung – ein Beitrag der Flurbereinigung zur Entwicklung ländlicher Gebiete in Bayern. In: VR, Jg. 46, 1984, Heft 5, S. 237 – 248.
- STUMPF, Michael:** Die Flurbereinigung am Ende – am Ende die Flurbereinigung? Gedanken nach 100 Jahren Flurbereinigung in Bayern. In: VR, Jg. 48, 1986, Heft 4, S. 153 – 158.
- SUKOPP, Herbert; KÖSTLER, Hanna:** Stand der Untersuchungen über dörfliche Flora und Vegetation in der Bundesrepublik Deutschland. In: NuL, Jg. 61, 1986, Heft 7/8, S. 264 – 267.
- TAXIS, H.D.:** Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt. In: ZfKuF, Jg. 23, 1982, S. 227 – 236.
- TESDORPF, Jürgen:** Landschaftsverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland. Hoffnung auf eine Trendwende. In: GR, Jg. 39, Heft 6, S. 336 – 342.
- THOSS, Rainer:** Potentialfaktoren als Chance selbstverantworteter Entwicklung der Regionen. In: IzR, 1984, Heft 1/2, S. 21 – 32.
- UHLING, Joseph:** Flurbereinigung – Planerische Überlegungen zur Vermeidung von Bodenerosion. In: ZfKuF, Jg. 26, 1985, S. 257 – 264.
- UMWELTBUNDESAMT, (Hg.):** Daten zur Umwelt 1988/89. Berlin 1989.
- URFF, Winfried von:** Agrarpolitik und ländlicher Raum. In: der landkreis, 1987, Heft 8 – 9, S. 358 – 360.
- VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER EIGENSTÄNDIGEN REGIONALENTWICKLUNG IN HESSEN e.V. (Hg.):** Eigenständige Regionalentwicklung – Ein integriertes Konzept sozial und ökologisch verträglicher Wirtschaftsförderung ländlicher Räume. Tagungsbericht 1988, Melsungen 1989.
- WALTER, Stefan:** Golfplätze aus landespflegerischer Sicht. In: GuL, 1986, H. 6, S. 23 – 29.
- WEHNER, Bernhard:** Die Bestimmungsgründe der Entwicklung der Landpacht unter besonderer Berücksichtigung der die Pacht beeinflussenden agrarpolitischen Maßnahmen. Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Nr. 277, Bonn 1987.
- WEIGER, Hubert:** Flurbereinigung und Naturschutz. In: NuL, Jg. 62, 1987, Heft 12, S. 520 – 521.
- WEINZIERL, Traute:** Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden. Materialien zur Raumordnung Band IV des Geographischen Instituts der Ruhr – Universität Bochum, Bochum 1970.
- WEISS, Erich:** Rechtliche Möglichkeiten zur Förderung der Landentwicklung durch die Verwaltung für Agrarordnung in Nordrhein – Westfalen. In: ZfKuF, 1978, Jg. 19, S. 332 – 341.
- WEISS, Erich:** Zur Einrichtung der Flurbereinigungsbehörden im Rheinland vor 100 Jahren. In: VR, Heft 3, 1986, S. 81 – 90, 1986, Heft 4, S. 188 – 199.
- WEISS, Erich:** Veränderungen der agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen für Flurbereinigungsmaßnahmen. In: BDVI – FORUM, 1987, Heft 1, S. 25 – 36.
- WEISS, Erich:** Ländliche Bodenordnung und Demokratieverständnis. In: VR, 1989, Heft 6/7, S. 422 – 432.

- WIESMANN, Gerd: Probleme bei der Einleitung von Bodenordnungsverfahren in der Westpfalz. In: NLKV, 1986, S. 22 – 24.
- WINTERBERG, Wolfgang; LAND, Paul Gerhard: Flurbereinigung – ein Zusammenspiel technischer Maßnahmen im Interesse der DB und des Bürgers. In: Die Bundesbahn, 1977, Heft 10.
- WIRZ, Stefan: Landschaftsplanung für Boden, Gewässer, Klima, Luft. In: Garten und Landschaft, 1990, Heft 1, S. 30 – 35.
- WISSENSCHAFTLICHES KURATORIUM DER DEUTSCHEN AKADEMIE DER FORSCHUNG UND PLANUNG IM LÄNDLICHEN RAUM (Hg.): Wertewandel in der Flurbereinigung. Schriftenreihe A – Planen und Bauen, Heft 11, Berlin 1985.
- ZILLIEN, Felix: Flurbereinigung im Wandel der Zeit unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege. In: ZfKuF, 1986, Jg. 27, S. 368 – 378.
- ZILLIEN, Felix: Bodenschutz bei Flurneuordnungen. In: NuL, Jg. 61, 1986, Heft 3, S. 90 – 92.
- ZILLIEN, Felix: Weinbergsflurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange. In: VR, Jg. 49, 1987, Heft 6 + 7, S. 375 – 379.
- ZILLIEN, Felix: Flurbereinigung unter veränderten politischen Rahmenbedingungen. In: RdL, Jg. 41, 1989 a, S. 113 – 115.
- ZILLIEN, Felix: Wasserwirtschaftliche Erfordernisse in der Flurbereinigung. In: RdL, Jg. 41, 1989 b, S. 169 – 171.
- ZILLIEN, Felix: Waldflurbereinigung. In: RdL, Jg. 41, 1989 c, S. 253 – 255.
- ZILLIEN, Felix: Stand und Zukunft der Landeskulturverwaltung. In: NLKV, Heft 12, 1989 d, S. 1 – 14.
- ZILLIEN, Felix: Flurbereinigung Albig – Naturschutz und Landschaftspflege – In: Mitteilungsblatt der VG Alzey – Land, 1990, Heft 1, S. 175 – 178.
- ZILLIEN, Felix: Naturschutz und Landschaftspflege. In: Heimatjahrbuch des Landkreises Alzey – Worms. 1990. S. 153 – 156.
- ZILLIEN, Felix: Flurbereinigung unter veränderten agrarpolitischen und umweltpolitischen Rahmenbedingungen. Vortrag auf der Jahrestagung des DVW Rheinland – Pfalz vom 1.6.1990.
- ZIPPELIUS, Kurt: Ziele, Maßnahmen und Techniken der Flurbereinigung im Wandel eines Jahrhunderts. In: AVN, 1986, Heft 7, S. 249 – 256.

## VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

	Seite	
Abb. 1	Entwicklung des Agrarsektors	14
Abb. 2	Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren in den Landkreisen	23
Abb. 3	Nutzungsansprüche, Potentiale und Funktionen ländlicher Räume	33
Abb. 4	Zielsystem für die Landentwicklung	46
Abb. 5	Einschätzung der künftigen Zielprioritäten in der Landentwicklung	47
Abb. 6	Maßnahmen der Landentwicklung	52
Abb. 7	Lage der Untersuchungsgebiete in Rheinland – Pfalz	54
Abb. 8	Stand der Bodenordnung in der VG Adenau	55
Abb. 9	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Adenau	55
Abb. 10	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Adenau	55
Abb. 11	Stand der Bodenordnung in der VG Alzey – Land/Stadt Alzey	57
Abb. 12	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Alzey – Land und in der Stadt Alzey	58
Abb. 13	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Alzey – Land	58
Abb. 14	Entwicklung der Flächennutzung in der Stadt Alzey	58
Abb. 15	Stand der Bodenordnung in der VG Annweiler	62
Abb. 16	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Annweiler	63
Abb. 17	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Annweiler	63
Abb. 18	Stand der Bodenordnung in der VG Daun	66
Abb. 19	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Daun	67
Abb. 20	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Daun	67

Abb. 21	Stand der Bodenordnung in der VG Gau – Algesheim und in der Stadt Ingelheim	70
Abb. 22	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Gau – Algesheim	71
Abb. 23	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der Stadt Ingelheim	71
Abb. 24	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Gau – Algesheim	71
Abb. 25	Entwicklung der Flächennutzung in der Stadt Ingelheim	71
Abb. 26	Stand der Bodenordnung in der VG Glan – Münchweiler	73
Abb. 27	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Glan – Münchweiler	74
Abb. 28	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Glan – Münchweiler	74
Abb. 29	Stand der Bodenordnung in der VG Irrel	76
Abb. 30	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Irrel	77
Abb. 31	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Irrel	77
Abb. 32	Stand der Bodenordnung in der VG Kastellaun	80
Abb. 33	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Kastellaun	80
Abb. 34	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Kastellaun	80
Abb. 35	Stand der Bodenordnung in der VG Maifeld	83
Abb. 36	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Maifeld	83
Abb. 37	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Maifeld	83
Abb. 38	Stand der Bodenordnung in der VG Nastätten	87
Abb. 39	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Nastätten	88
Abb. 40	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Nastätten	88
Abb. 41	Stand der Bodenordnung in der VG Traben – Trarbach	90
Abb. 42	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Traben – Trarbach	90
Abb. 43	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Traben – Trarbach	90
Abb. 44	Stand der Bodenordnung in der VG Westerburg	93
Abb. 45	Land- und forstwirtschaftliche Flächen in der VG Westerburg	93
Abb. 46	Entwicklung der Flächennutzung in der VG Westerburg	93
Abb. 47	Hundheim – Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	109
Abb. 48	Hundheim – Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	110
Abb. 49	Albig – Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	114
Abb. 50	Albig – Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	115
Abb. 51	Meerfeld – Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	118
Abb. 52	Meerfeld – Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	119
Abb. 53	Holsthum – Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	122
Abb. 54	Holsthum – Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	123
Abb. 55	Wiesensee – Zustand vor Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	126
Abb. 56	Wiesensee – Zustand nach Durchführung der Landentwicklungsmaßnahmen	127
Abb. 57	Künftige Entwicklung der Aufgabenschwerpunkte für die Landentwicklung	130
Tab. 1	Siedlungsstrukturelle Gebietstypen in der BRD und in Rheinland – Pfalz 1987	9
Tab. 2	Flächennutzung in Rheinland – Pfalz 1979 – 1989	11
Tab. 3	Anteil der Flach-, Hang- und Steillagen in den Weinbaugebieten von Rheinland – Pfalz	17
Tab. 4	Gewerbeflächennachfrage in Rheinland – Pfalz 1988 – 2000	24
Tab. 5	Bedeutung bodenordnungsrelevanter Maßnahmen in den Untersuchungsgebieten	96
Tab. 6	Zusammenstellung der Verfahrensanlässe für Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG	129
Tab. 7	Organisationsformen für die Landentwicklung (Ortsinstanz)	138